Neuer Dorpater Kalender

für das Jahr

1878.

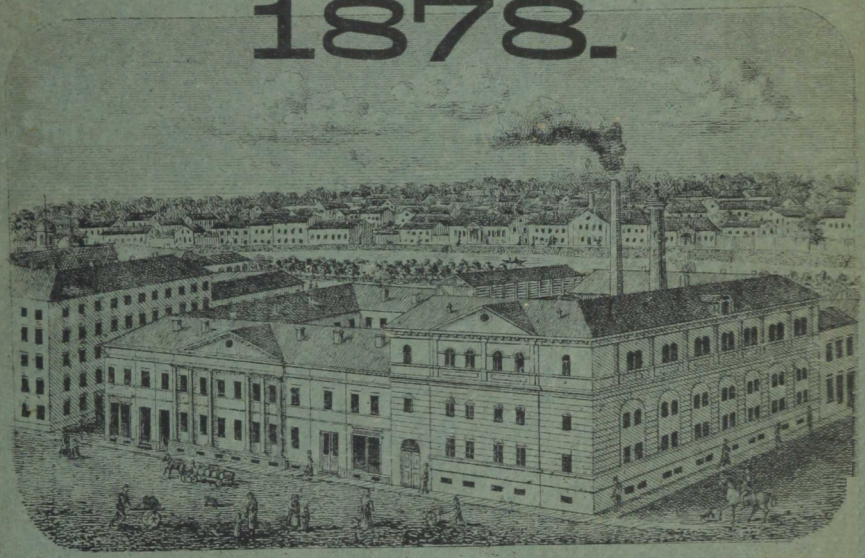

Die Etablissements von J. R. Schramm zu Dorpat.

Dorpat und Riga.

Druck u. Verlag von Schnakenburg's litho- u. typ. Anstalt.

Neuer

Dorpater Kalender

für das Jahr

1878.

Dorpat und Riga.
Druck u. Verlag von Schnakenburg's litho- u. typ. Anstalt

Von der Censur gestattet.
Dorpat, den 22. October 1877.

1878.

Januar.				Februar.				März.				April.				Mai.				Juni.			
S	1	**Neujahr**	13	M	1	*Brigitte*	13	M	1	*Ascher.*	13	S	1	*Theodora*	13	M	1	*Phil. u. Jac.*	15	D	1	*Gottschalk*	13
M	2	*Abel u. Seth*	14	D	2	**Mar. Rein.**	14	D	2	*Louise*	14	S	2	**Judica**	14	D	2	*Sigismund*	14	F	2	*Emma*	14
D	3	*Enoch*	15	F	3	*Blasius*	15	F	3	*Kunigunde*	15	M	3	*Ferdinand*	15	M	3	*Kr. Erfind.*	15	S	3	*Erasmus* ☉	15
M	4	*Methusal.*	16	S	4	**Veronica**	16	S	4	*Adrian*	16	D	4	*Ambrosius*	16	D	4	*Florent.* ☉	16	S	4	**Pfingsts.**	16
D	5	*Simeon*	17	S	5	**5. n. Ep.** ☉	17	S	5	**Invocavit**	17	M	5	*Maxim.* ☉	17	F	5	*Gotthard*	17	M	5	**Pfingstm.**	17
F	6	**Chr. Er.** ☉	18	M	6	*Dorothea*	18	M	6	*Gottfried* ☉	18	D	6	*Sixtus*	18	S	6	*Dietrich*	18	D	6	*Artemius*	18
S	7	*Melchior*	19	D	7	*Richard*	19	D	7	*Perpetua*	19	F	7	*Aaron*	19	S	7	**Jubilate 3.**	19	M	7	*Lucretia*	19
S	8	**1. n. Ep.**	20	M	8	*Salomon*	20	M	8	**B. u. B.**	20	S	8	*Liborius*	20	M	8	*Stanislaus*	20	D	8	*Medardus*	20
M	9	*Caspar*	21	D	9	*Apollonia*	21	D	9	*Prudentius*	21	S	9	**Palms.**	21	D	9	**St. Nicol.**	21	F	9	*Barnimus*	21
D	10	*Pauli E.*	22	F	10	*Pauline*	22	F	10	*Jenny*	22	M	10	*Ezechiel*	22	M	10	*Gordian*	22	S	10	*Flavius* ☾	22
M	11	*Hyginus*	23	S	11	*Euphros.*	23	S	11	*Constantin*	23	D	11	*Hermann*	23	D	11	*Pancratius*	23	S	11	**S. Trin.**	23
D	12	*Reinhold*	24	S	12	**Septuag** ☾	24	S	12	**Reminisc.**	24	M	12	*Julius* ☾	24	F	12	*Nero* ☾	24	M	12	*Blandina*	24
F	13	*Hilarius* ☾	25	M	13	*Boy*	25	M	13	*Ernst* ☾	25	D	13	**Gründ.**	25	S	13	*Servatius*	25	D	13	*Tobias*	25
S	14	*Robert*	26	D	14	*Valentin*	26	D	14	*Mathilde*	26	F	14	**Charfr.**	26	S	14	**Cantate 4.**	26	M	14	*Josephine*	26
S	15	**2. n. Ep.**	27	M	15	*Gotthilf*	27	M	15	*Longinus*	27	S	15	**Obadias**	27	M	15	*Sophie*	27	D	15	*Vitus*	27
M	16	*Erdmann*	28	D	16	*Juliane*	28	D	16	*Gabriel*	28	S	16	**Osters.**	28	D	16	*Peregrynus*	28	F	16	*Justine*	28
D	17	*Anton*	29	F	17	*Constantia*	1	F	17	*Gertrud*	29	M	17	**Osterm.**	29	M	17	*Herbert*	29	S	17	*Nikander*	29
M	18	*Ephraim* ☿	30	S	18	*Concordia*	2	S	18	*Patricius*	30			**Kais. Geb.**		D	18	*Erich*	30	S	18	**1. n Tr.** ☿	30
D	19	*Sara*	31	S	19	**Sexag.**	3	S	19	**Oculi**	31	D	18	**Valerian**	30	F	19	*Philipp*	31	M	19	*Gervasius*	1
F	20	*Fab. Sebast*	1			**Thronb.**		M	20	*Rupert*	1	M	19	**Timon**	1	S	20	*Sybille* ☿	1	D	20	*Florian*	2
S	21	*Agnes*	2	M	20	*Euchar.* ☿	4	D	21	*Benedict* ☿	2	D	20	**Sulpiti.** ☿	2	S	21	**Rog. 5.**	2	M	21	*Rahel*	3
S	22	**3. n. Ep.**	3	D	21	*Eleonore*	5	M	22	*Raphael*	3	F	21	**Fortunat**	3	M	22	*Emilie*	3	D	22	*Agathus*	4
M	23	*Emerentia*	4	M	22	*Petri St.*	6	D	23	*Theodorich*	4	S	22	**Cajus**	4	D	23	*Leontine*	4	F	23	*Axel*	5
D	24	*Timoth.*	5	D	23	*Jobst*	7	F	24	*Casimir*	5	S	23	**Quas. 1.**	5	M	24	*Esther*	5	S	24	**Joh. d. T.**	6
M	25	*Pauli Bek.*	6	F	24	*Matth. Ap.*	8	S	25	*Mar. Verkl.*	6	M	24	*Albrecht*	6	D	25	**Chr. Him.**	6	S	25	**2 n. Tr.** ☽	7
D	26	*Hans* ☽	7	S	25	*Victor*	9	S	26	**Lätare**	7	D	25	*Ev. Mark.*	7	F	26	*Eduard*	7	M	26	*Jeremias*	8
F	27	*Chrysost.*	8	S	26	**Estomihi**	10	M	27	*Gustav*	8	M	26	*Ezechias*	8	S	27	*Ludolph* ☽	8	D	27	7 *Schläfer*	9
S	28	*Carl*	9			**G. d. Thrf.**		D	28	*Gideon*	9	D	27	*Anastasius*	9	S	28	**Ex. 6.**	9	M	28	*Iosua*	10
S	29	**4. n. Ep.**	10	M	27	*Claudius*	11	M	29	*Philipp.* ☽	10	F	28	*Theresia* ☽	10	M	29	*Maximil.*	10	D	29	**Petr. u. P.**	11
M	30	*Ludovica*	11	D	28	**Fastn.** ☽	12	D	30	*Adonis*	11	S	29	*Raimund*	11	D	30	*Wigand*	11	F	30	*Pauli Ged*	12
D	31	*Virgilius*	12					F	31	*Detlaus*	12	S	30	**Mis. D. 2.**	12	M	31	*Alide*	12				

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 7. October 1877.

Druck von Schnakenburg's litho- & typogr. Anstalt.

1878.

Juli.				August.				Septbr.				October.				Novbr.				Decbr.			
S	1	*Theobald*	13	D	1	*Petri Ket.* ♋	13	F	1	*Aegidius*	13	S	1	**16. n. Tr.**	13	M	1	*All. Heil.*	15	F	1	*Arnold*	13
S	2	**3. n. Tr.** ♋	14	M	2	*Hannibal*	14	S	2	*Elise*	14	M	2	*Vollrad*	14	D	2	*Aller Seel.*	14	S	2	*Candidus*	14
M	3	*Cornelius*	15	D	3	*August*	15					D	3	*Jairus*	15	F	3	*Tilemann*	15				
D	4	*Ulrich*	16	F	4	*Dominic.*	16	S	3	**12. n. Tr.**	15	M	4	*Athelwi*	16	S	4	*Otto*	16	S	3	**1. Advent**	15
M	5	*Anselm*	17	S	5	*Oswald*	17	M	4	*Athelwi*	16	D	5	*Nathanael*	17					M	4	*Barbara*	16
D	6	*Hector*	18					D	5	*Nathanael*	17	M	6	*Magnus*	18	S	5	**21. n. Tr.** ♌	17	D	5	*Sabina* ♌	17
F	7	*Demetrius*	19	S	6	**8. n. Tr.**	18	M	6	*Magnus*	18	D	7	*Regina* ♌	19	M	6	*Leonhard*	18	M	6	**Wun. Nic.**	18
S	8	*Kilian*	20	M	7	*Dometius*	19	D	7	*Regina* ♌	19					D	7	*Engelbert*	19	D	7	*Antonie*	19
				D	8	*Gottlieb*	20	F	8	**Mar. Geb.**	20	S	8	**17. n Tr.**	20	M	8	*Alexandra*	20	F	8	*M.Empf.*	20
S	9	**4. n. Tr.**	21	M	9	*Roman.* ♌	21	S	9	*Bruno*	21	M	9	*Friedebert*	21	D	9	*Theodor*	21	S	9	*Ioachim*	21
M	10	7 *Brüder* ♌	22	D	10	*Laurentius*	22					D	10	*Arwid*	22	F	10	*Mart. L.*	22				
D	11	*Emmeline*	23	F	11	*Olga*	23	S	10	**13. n. Tr.**	22	M	11	*Burchard*	23	S	11	*Mart. B.*	23	S	10	**2. Advent**	22
M	12	*Heinrich*	24	S	12	*Clara*	24	M	11	*Gerhard*	23	D	12	*Walfried*	24					M	11	*Woldem.* ♑	23
D	13	*Margar.*	25					D	12	*Syrus*	24	F	13	*Angelus*	25	S	12	**22. n. Tr.** ♑	24	D	12	*Ottilie*	24
F	14	*Bonavent.*	26	S	13	**9. n. Tr.**	25	M	13	*Amatus*	25	S	14	*Wilhelm.* ♑	26	M	13	*Eugen*	25	M	13	*Lucie*	25
S	15	*Apost. Th.*	27	M	14	*Eusebius*	26	D	14	**Kr. Erh.** ♑	26					D	14	**Geb. d. Th.**	26	D	14	*Nicasias*	26
				D	15	**Mar. H.**	27	F	15	*Nikodemus*	27	S	15	**18. n. Tr.**	27	M	15	*Leopold*	27	F	15	*Johanna*	27
S	16	**5. n. Tr.**	28	M	16	*Isaak* ♑	28	S	16	*Jakobine*	28	M	16	*Gallus*	28	D	16	*Ottomar*	28	S	16	*Albina*	28
M	17	*Alexius* ♑	29	D	17	*Adele*	29					D	17	*Florent.*	29	F	17	*Hugo*	29				
D	18	*Rosina*	30	F	18	*Helene*	30	S	17	**14. n. Tr.**	29	M	18	*Lucas Ev.*	30	S	18	*Alexander*	30	S	17	**3. Advent**	29
M	19	*Harald*	31	S	19	*Sebald.*	31	M	18	*Titus*	30	D	19	*Lucius*	31					M	18	*Christoph*	30
D	20	*Elias*	1					D	19	*Werner*	1	F	20	*Wendel.* ♑	1	S	19	**23. n. Tr.** ♑	1	D	19	*Loth* ♑	31
F	21	*Daniel*	2	S	20	**10. n. Tr.**	1	M	20	*Marianne*	2	S	21	*Ursula*	2	M	20	*Amos*	2	M	20	*Abraham*	1
S	22	**Kais. N.**	3	M	21	*Ruth*	2	D	21	*Mth. Ev.* ♑	3					D	21	**M. Opfer**	3	D	21	*Ap. Thom.*	2
				D	22	*Philibert* ♑	3	F	22	*Mauritius*	4	S	22	**19. n. Tr.**	3	M	22	*Alphons.*	4	F	22	*Beata*	3
S	23	**6. n Tr.**	4	M	23	*Zacharias*	4	S	23	*Hoseas*	5	M	23	*Severin*	4	D	23	*Clemens*	5	S	23	*Victoria*	4
M	24	*Christine* ♑	5	D	24	*Bartholom.*	5					D	24	*Hortens.*	5	F	24	*Leberecht*	6				
D	25	*Jacob*	6	F	25	*Ludwig*	6	S	24	**15. n. Tr.**	6	M	25	*Crispin*	6	S	25	*Catharina*	7	S	24	**4. Advent**	5
M	26	*Anna*	7	S	26	**Krönun.**	7	M	25	*Kleophas*	7	D	26	*Amandus*	7					M	25	**Hl. Chr.**	6
D	27	**Kais. Geb.**	8					D	26	**Joh. Th.**	8	F	27	*Capitolin*	8	S	26	**24. n. Tr.**	8	D	26	**2. Christt.**	7
F	28	*Pantal.*	9	S	27	**11. n. Tr.**	8	M	27	*Adolf*	9	S	28	*Simon J.*	9	M	27	*Busso* ♋	9	M	27	**Ev. Joh.** ♋	8
S	29	*Beatrix*	10	M	28	*Auguste*	9	D	28	*Wenceslaus*	10					D	28	*Günther*	10	D	28	*Unsch. Kin.*	9
				D	29	**Joh. Enth.**	10	F	29	*Michael* ♋	11	S	29	**20. n. Tr.** ♋	10	M	29	*Eberhard*	11	F	29	*Noah*	10
S	30	**7. n. Tr.**	11	M	30	**Kais. N.** ♋	11	S	30	*Hieronym.*	12	M	30	*Absalon*	11	D	30	*Andreas*	12	S	30	*David*	11
M	31	*Germanus*	12	D	31	*Rebecca*	12					D	31	*Wolfgang*	12					S	31	**S. n. Weih.**	12

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 7. October 1877.

Druck von Schnakenburg's litho- & typogr. Anstalt.

Datumzeiger für das Jahr 1878.

Januar.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

Februar.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

März.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	—
—	—	—	—	—	—	—

April.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	—	—	—	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	—	—	—	—	—	—

Mai.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

Juni.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	—	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	—
—	—	—	—	—	—	—

Juli.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	—	—	—	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	—	—	—	—	—

August.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	—	—
—	—	—	—	—	—	—

September.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	—	—	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
—	—	—	—	—	—	—

October.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

November.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—

December.

Sonntag.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
—	—	—	—	—	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	—	—	—	—	—	—

Mondphasen.

			Uhr	Min.	
Januar	6.	Vollmond	1	58	Vorm.
	13.	Letztes Viertel	5	36	Nachm.
	18.	Neumond	10	4	Vorm.
	26.	Erstes Viertel	3	4	Nachm.
Februar	5.	Vollmond	12	4	„
	12.	Letztes Viertel	4	59	Vorm.
	20.	Neumond	5	5	„
	28.	Erstes Viertel	5	47	„
März	6.	Vollmond	10	54	Nachm.
	13.	Letztes Viertel	6	37	„
	21.	Neumond	11	1	„
	29.	Erstes Viertel	4	42	„
April	5.	Vollmond	7	44	Vorm.
	12.	Letztes Viertel	10	20	„
	20.	Neumond	2	37	Nachm.
	28.	Erstes Viertel	12	19	Vorm.
Mai	4.	Vollmond	4	18	Nachm.
	12.	Letztes Viertel	3	29	Vorm.
	20.	Neumond	3	35	„
	27.	Erstes Viertel	5	42	„
Juni	3.	Vollmond	1	38	„
	10.	Letztes Viertel	9	2	Nachm.
	18.	Neumond	2	18	„
	25.	Erstes Viertel	10	7	Vorm.
Juli	2.	Vollmond	12	42	Nachm.
	10.	Letztes Viertel	2	3	„
	17.	Neumond	11	27	„
	24.	Erstes Viertel	3	6	„
August	1.	Vollmond	2	3	Vorm.
	9.	Letztes Viertel	5	55	„
	16.	Neumond	7	47	„
	22.	Erstes Viertel	10	13	Nachm.
	30.	Vollmond	5	36	„
Septbr.	7.	Letztes Viertel	8	17	„
	14.	Neumond	3	57	„
	21.	Erstes Viertel	8	48	Vorm.
	29.	Vollmond	10	41	„
Octbr.	7.	Letztes Viertel	8	57	„
	14.	Neumond	12	45	„
	20.	Erstes Viertel	11	38	Nachm.
	29.	Vollmond	4	21	Vorm.
Novbr.	5.	Letztes Viertel	7	45	Nachm.
	12.	Neumond	10	58	Vorm.
	19.	Erstes Viertel	6	25	Nachm.
	27.	Vollmond	9	37	„
Decbr.	5.	Letztes Viertel	4	50	Vorm.
	11.	Neumond	11	11	Nachm.
	19.	Erstes Viertel	3	44	„
	27.	Vollmond	1	35	„

1878.		Aufgang der Sonne.		Untergang der Sonne.		Tageslänge.		Zeitgleichung.			Aufgang des Mondes.		Untergang des Mondes.	
		U.	M	U.	M.	St.	Min.		Min.	Sec.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
Januar . . .	1	8	42	3	37	6	55	+	8	59	10	36 V.	2	51 V.
„	6	8	35	3	48	7	13	+	10	42	2	41 N.	8	46 V.
„	11	8	27	3	59	7	32	+	12	7	11	17 N.	9	27 V.
„	16	8	17	4	11	7	54	+	13	13	5	43 V.	10	16 V.
„	21	8	7	4	23	8	16	+	13	59	8	22 V.	4	31 N.
„	26	7	55	4	35	8	40	+	14	24	8	36 V.	11	7 N.
„	31	7	43	4	47	9	4	+	14	29	9	38 V.	4	52 V.
Februar . .	5	7	30	4	59	9	29	+	14	14	5	16 N.	7	25 V.
„	10	7	17	5	12	9	55	+	13	44	12	9 V.	7	49 V.
„	15	7	4	5	24	10	20	+	12	57	6	10 V.	11	19 V.
„	20	6	50	5	35	10	45	+	11	56	6	43 V.	6	16 N.
„	25	6	36	5	47	11	11	+	10	44	7	2 V.		
März	2	6	22	5	59	11	37	+	9	23	11	3 V.	5	8 V.
„	7	6	8	6	10	12	2	+	7	56	7	43 N.	5	48 V.
„	12	5	54	6	21	12	27	+	6	24	2	30 V.	6	54 V.
„	17	5	39	6	33	12	54	+	4	52	4	48 V.	1	25 N.
„	22	5	25	6	44	13	19	+	3	21	5	3 V.	7	59 N.
„	27	5	11	6	55	13	44	+	1	54	6	19 V.	1	35 V.
April	1	4	57	7	7	14	10	+	0	33	1	40 N.	3	48 V.
„	6	4	43	7	18	14	35	—	0	41	10	16 N.	4	15 V.
„	11	4	30	7	29	14	59	—	1	44	2	35 V.	8	13 V.
„	16	4	17	7	41	15	24	—	2	36	3	8 V.	3	7 N.
„	21	4	4	7	51	15	47	—	3	15	3	34 V.	10	1 N.
„	26	3	53	8	2	16	9	—	3	39	8	3 V.	1	34 V.
Mai	1	3	41	8	13	16	32	—	3	51	4	9 N.	2	11 V.
„	6	3	32	8	22	16	50	—	3	48	11	58 N.	3	25 V.
„	11	3	24	8	32	17	8	—	3	31	1	10 V.	10	13 V.
„	16	3	15	8	42	17	27	—	3	0	1	27 V.	4	48 N.
„	21	3	7	8	51	17	44	—	2	19	3	7 V.	11	8 N.
„	26	3	3	8	58	17	55	—	1	27	10	39 V.	12	10 V.
„	31	2	58	9	4	18	6	—	0	29	6	47 N.	12	38 V.
Juni	5	2	58	9	7	18	9	+	0	36	11	10 N.	4	51 V.
„	10	2	57	9	9	18	12	+	1	39	11	32 N.	11	50 V.
„	15	2	59	9	8	18	9	+	2	43			6	43 N.
„	20	3	4	9	6	18	2	+	3	43	5	4 V.	10	13 N.
„	25	3	10	9	2	17	52	+	4	36	1	9 N.	10	40 N.
„	30	3	16	8	56	17	40	+	5	20	8	28 N.		
Juli	5	3	25	8	49	17	24	+	5	51	9	35 N.	6	52 V.
„	10	3	34	8	41	17	7	+	6	10	9	56 N.	1	28 N.
„	15	3	44	8	31	16	47	+	6	15			7	38 N.
„	20	3	54	8	20	16	26	+	6	5	7	35 V.	8	41 N.
„	25	4	5	8	8	16	3	+	6	6	3	50 N.	9	23 N.
„	30	4	15	7	56	15	41	+	5	1	7	36 N.	1	37 V.
August . . .	4	4	26	7	43	15	17	+	4	7	8	1 N.	8	32 V.
„	9	4	37	7	30	14	53	+	3	0	8	46 N.	3	19 N.
„	14	4	48	7	17	14	29	+	1	41	1	31 V.	6	37 N.
„	19	4	59	7	3	14	4	+	0	14	10	3 V.	7	6 N.
„	24	5	10	6	49	13	39	—	1	22	5	7 N.	9	55 N.
„	29	5	21	6	35	13	14	—	3	4	6	2 N.	3	39 V.
September .	3	5	32	6	21	12	49	—	4	49	6	23 N.	10	14 V.
„	8	5	43	6	6	12	23	—	6	35	9	26 N.	4	1 N.

1878.	Aufgang der Sonne.		Untergang der Sonne.		Tageslänge.		Zeitgleichung.		Aufgang des Mondes.		Untergang des Mondes.	
	U.	M.	U.	M.	St.	Min.	Min.	Sec.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
September. 13	5	54	5	52	11	58	— 8	19	3	58 V.	5	5 N.
„ 18	6	5	5	37	11	32	— 9	59	12	38 N.	5	59 N.
„ 23	6	17	5	23	11	6	— 11	32	4	2 N.		
„ 28	6	28	5	8	10	40	— 12	57	4	24 N.	5	22 V.
October. . . 3	6	39	4	55	10	16	— 14	9	5	25 N.	12	4 N.
„ 8	6	50	4	41	9	51	— 15	8	11	44 N.	2	59 N.
„ 13	7	2	4	28	9	26	— 15	50	6	23 V.	3	31 N.
„ 18	7	14	4	15	9	1	— 16	14	1	33 N.	6	47 N.
„ 23	7	26	4	4	8	38	— 16	18	2	26 N.	12	34 V.
„ 28	7	38	3	52	8	14	— 16	3	2	53 N.	7	7 V.
November . 2	7	49	3	41	7	52	— 15	27	6	24 N.	12	31 N.
„ 7	8	1	3	31	7	30	— 14	29	12	32 V.	1	27 N.
„ 12	8	12	3	23	7	11	— 13	10	8	57 V.	2	25 N.
„ 17	8	22	3	16	6	54	— 11	32	12	24 N.	8	52 N.
„ 22	8	31	3	11	6	40	— 9	37	12	47 N.	2	10 V.
„ 27	8	40	3	6	6	26	— 7	29	2	5 N.	8	50 V.
December. . 2	8	47	3	3	6	16	— 5	9	8	45 N.	11	22 V.
„ 7	8	50	3	6	6	16	— 2	43	3	0 V.	11	54 V.
„ 2	8	53	3	9	6	16	— 0	13	9	54 V.	3	17 N.
„ 17	8	53	3	13	6	20	+ 2	16	10	48 V.	10	34 N.
„ 22	8	52	3	19	6	27	+ 4	39	11	18 V.	3	51 V.
„ 27	8	48	3	27	6	39	+ 6	52	3	16 N.	9	2 V.

Die Finsternisse im Jahre 1878.

Im Jahre 1878 finden zwei Sonnenfinsternisse, zwei Mondfinsternisse und ein Vorübergang des Mercurs vor der Sonne statt.

1. Ringförmige Sonnenfinsterniß am 21. Januar, welche in Dorpat unsichtbar ist; das Gebiet der Finsterniß bleibt auf südliche Meere beschränkt, und nur theilweise wird letztere in Neuholland sichtbar sein.

2. Eine Mondfinsterniß am 5. Februar, welche in Dorpat unsichtbar ist; die Finsterniß wird theilweise in Südamerika, in Nordamerika, Australien und der östlichen Hälfte Asiens sichtbar sein.

3. Eine totale Sonnenfinsterniß am 17. Juli ist unsichtbar in Dorpat. Die Finsterniß wird im nordöstlichen Asien und Nordamerika zu sehen sein.

4. Mondfinsterniß am 1. August wird in Dorpat sichtbar sein. Die Verfinsterung beginnt: um 12 Uhr 29 Min. Vormittag und endigt dieselbe um 3 Uhr 21 Min. Vormittag. Die Größe der Verfinsterung ist 0,6 des Durchmessers des Mondes, wenn der Durchmesser = 1 angenommen wird.

5. Der Vorübergang des Mercurs findet am 24. April statt, ist aber in Dorpat nur zum Theil sichtbar. Der Anfang der Erscheinung findet um 5 Uhr Nachmittags statt.

Januar.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	St. N.	Gregorianischer Kalender.
1. W.					
*1	S.	**Neujahr**	**Chr. Beschneidung**	13	Hilarius
2	M.	Abel u. Seth	Sylvester P.	14	Felix
3	D.	Enoch	Malachia	15	Traugott
4	M.	Methusalam	70 Apostel	16	Erdmuthe
5	D.	Simeon	Theopempt.; Theone	17	Antonius
*6	F.	**Chr. Ersch.** ☉	**Göttl. Ersch. Chr.**	18	Felicitas
7	S.	Melchior	Johannes d. Täufer	19	Prisca
2. W.		Röm. 12, 1—6.	Luc. 2, 41—52.		
8	S.	**1. n. Epiph.**	Georg Chosevita	20	2. S. n. Epiph.
9	M.	Caspar	Polyeuct	21	Agnes
10	D.	Pauli Einf.	Gregor v. Nyssa	22	Vincentius
11	M.	Hyginus	Theodosius	23	Charitas
12	D.	Reinhold	Tatiana	24	Timotheus
13	F.	Hilarius ☾	Hermylus	25	Pauli Bek.
14	S.	Robert	Väter zu Sinai	26	Polycarpus
3. W.		Röm. 12, 7—16.	Joh. 2, 1—11.		
15	S.	**2. n. Epiph.**	Paul v. Theben	27	3. S. n. Epiph.
16	M.	Erdmann	Petri Kettenfeier	28	Caroline
17	D.	Anton	Antonius d. Große	29	Theobald
18	M.	Ephraim ●	Athanasius u. Cyrill.	30	Adelgunde
19	D.	Sara	Macarius v. Aegypten	31	Virgilius
20	F.	Fab. Sebast.	Euthymius d. Große	1	Brigitta
21	S.	Agnes	Maximus	2	Mar. Reinig.
4. W.		Röm. 12, 17—21.	Matth. 8, 1—13.		
22	S.	**3. n. Epiph.**	Timotheus Ap.	3	4. S. n. Epiph.
23	M.	Emerentia	Clemens Märt.	4	Veronika
24	D.	Timotheus	Xenia	5	Agatha
25	M.	Pauli Bekhr.	Gregor d. Theolog	6	Dorothea
26	D.	Hans ☽	Xenophon u. Maria	7	Richard
27	F.	Chrysostomus	Joh. Chrysostomus	8	Honoratus
28	S.	Carl	Ephraim d. Syrer	9	Apollonia
5. W.		Röm. 13, 8—10.	Matth. 8, 23—27.		
29	S.	**4. n. Epiph.**	Ignat. Theophorus	10	5. S. n. Epiph.
30	M.	Ludovica	3 Hohenpriester	11	Euphrosina
31	D.	Virgilius	Cyrus u. Johannes	12	Jordan

Februar.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	N. St.	Gregorianischer Kalender.
1	M.	Brigitta	Tryphon	13	Eulalia
*2	D.	**Mar. Reinigung**	Chr. Empf. i. Temp.	14	Valentin
3	F.	Blasius	Simeon u. Anna	15	Faustin
4	S.	Veronica	Isidorus	16	Onesimus
6. W.		Col. 3, 12—17.	Matth. 13, 24—30.		
5	S.	**5. n. Epiph.** ☺	Agatha	17	Septuagesimä
6	M.	Dorothea	Bukolus v. Smyrna	18	Concordia
7	D.	Richard	Parthenius	19	Susanna
8	M.	Salomon	Theod. Stratelates	20	Leberecht
9	D.	Apollonia	Niecephorus	21	Eleonore
10	F.	Pauline	Charalampius	22	Petri Stuhlf.
11	S.	Euphrosyne	Blasius	23	Lazarus
7. W.		1 Cor. 9, 24—10, 5.	Matth. 20, 1—16.		
12	S.	**Septuagesimä** ☾	Meletius u. Alexius	24	Sexagesimä
13	M.	Boy	Martinianus	25	Victorin
14	D.	Valentin	Auxentius	26	Nestorius
15	M.	Gotthilf	Onesimus Ap.	27	Vollbrecht
16	D.	Juliane	Pamphilus Märt.	28	Macarius
17	F.	Constantia	Theod. Tiro	1	Albinus
18	S.	Concordia	Leo P.	2	Amalie
8. W.		2 Cor. 11, 19—12, 9.	Luc. 8, 4—15.		
*19	S.	**Sexagesimä Thronbesteigung**	Archippus Ap.	3	Estomihi
20	M.	Eucharius ●	Leo v. Catana	4	Adrian
21	D.	Eleonore	Timotheus	5	Fastnacht
22	M.	Petri Stuhlfest	Märt. in Eugenia	6	Aschermittw.
23	D.	Jobst	Polycarpus	7	Perpetua
*24	F.	**Matth. Apost.**	1. u. 2. Auffind. d. H. J.	8	Philemon
*25	S.	**Victor**	Tarasius	9	Rebekka
9. W.		1 Cor. 13.	Luc. 18, 31—43.		
*26	S.	**Estomihi Gebf. d. Thron.**	Porphyrius v. Gaza	10	Invocavit
27	M.	Claudius	Procopius	11	Rosina
28	D.	**Fastnacht** ☽	Basilius	12	Gregorius

März.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	St. N.	Gregorianischer Kalender.
1	M.	Aschermittw.	Eudoxia	13	Quatember
2	D.	Louise	Theodotus	14	Abigail
3	F.	Kunigunde	Eutropius	15	Christoph
4	S.	Adrian	Gerasimus	16	Henriette
10.	W.	2 Cor. 6, 1—10.	Matth. 4, 1—11.		
5	S.	**Invocavit**	Conon	17	Reminiscere
6	M.	Gottfried ☽	42 Märt. in Amorio	18	Anselmus
7	D.	Perpetua	Basilius	19	Joseph
*8	M.	**Bußtag** Quat.	Theophylactus	20	Joachim
9	D.	Prudentius	40 Märt. in Sebaste	21	Benedict
10	F.	Jenny	Quadratus	22	Bußtag
11	S.	Constantin	Sophronius	23	Eberhard
11.	W.	1 Thess. 4, 1—7.	Matth. 15, 21—28.		
12	S.	**Reminiscere**	Theophanes	24	Oculi
13	M.	Ernst ☾	Nicephorus	25	Maria Verk.
14	D.	Mathilde	Benedictus	26	Samuel
15	M.	Longinus	Agapius	27	Mittfasten
16	D.	Gabriel	Sabinus	28	Angelika
17	F.	Gertrud	Alexius u. Macarius	29	Eustachius
18	S.	Patricius	Cyrillus v. Jerusal.	30	Guido
12.	W.	Ephes. 5, 1—9.	Luc. 11, 14—28.		
19	S.	**Oculi**	Chrysanthus u. Daria	31	Lätare
20	M.	Rupert	Märtyrer v. Sabbas	1	Theodora
21	D.	Benedict ☽	Jacobus	2	Rosamunda
22	M.	Raphael	Basilius	3	Tugendreich
23	D.	Theodorich	Nicon	4	Ambrosius
24	F.	Casimir	Zacharias	5	Maximus
25	S.	Mariae Verk.	Mar. Verkündigung	6	Louise
13.	W.	Gal. 4, 21—31.	Joh. 6, 1—15.		
26	S.	**Lätare**	Gabriel Erzengel	7	Judica
27	M.	Gustav	Matrona	8	Irenäus
28	D.	Gideon	Hilarion	9	Theophilus
29	M.	Philippine ☽	Marcus v. Arethusa	10	Daniel
30	D.	Adonis	Joh. Climacus	11	Julius
31	F.	Detlaus	Hypatius	12	Eustorgius

April.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	M.	Gregorianischer Kalender.
1	S.	Theodora	Maria v. Aegypten	13	Justinus
14.	W.	Ebr. 9, 11—15.	Joh. 8, 46—59.		
2	S.	**Judica**	Titus	14	Palmarum
3	M.	Ferdinand	Nicetas	15	Paternus
4	D.	Ambrosius	Joseph	16	Aaron
5	M.	Maximus ☺	Theodolus	17	Rudolph
6	D.	Sixtus	Eutychius	18	Gründonnerst.
7	F.	Aaron	Georg v. Mitylene	19	Charfreitag
8	S.	Liborius	Herodion	20	Sulpitius
15.	W.	Philipp. 2, 5—11.	Matth. 21, 1—9.		
9	S.	**Palmsonntag**	Eupsychius	21	Osterfest
10	M.	Ezechiel	Terentius	22	Ostermontag
11	D.	Hermann	Antipas	23	Georgius
12	M.	Julius ☾	Basilius v. Paros	24	Albertus
*13	D.	**Gründonnerstag**	Artemon	25	Marcus
*14	F.	**Charfreitag**	Martinus P.	26	Cletus
*15	S.	**Obadias**	Aristarchus Ap.	27	Tertullian
16.	W.	1 Cor. 5, 6—8.	Marc. 16, 1—8.		
*16	S.	**Ostersonntag**	Agapia	28	Quasimod.
*17	M.	**Ostermontag**	Simeon	29	Sybilla
		Kais. Gebf.			
18	D.	**Valerian**	Johannes	30	Eutropius
19	M.	**Timon**	Joh. Höhlenbew.	1	Walpurgis
20	D.	**Sulpitius** ☽	Theodor v. Trichina	2	Sigismund
21	F.	**Fortunat**	Januarius	3	† Erfindung
22	S.	**Cajus**	Theodorus	4	Florian
17.	W.	1 Joh. 5, 4—10.	Joh. 20, 19—31.		
23	S.	**Quasimod. 1.**	Georgius	5	Miserc. Dom.
24	M.	Albrecht	Sabas	6	Joh. Pfort.
25	D.	Evang. Mark.	Marcus Ev.	7	Gottfried
26	M.	Ezechias	Basilius v. Amasia	8	Stanislaus
27	D.	Anastasius	Simeon	9	Benigna
28	F.	Theresia ☽	Jason u. Sosipat. Ap.	10	Victoria
29	S.	Raimund	9 Märt. in Cyzikus	11	Adolph
18.	W.	1 Petr. 2, 21—25.	Joh. 10, 12—16.		
30	S.	**Mis. D. 2.**	Jacobus Ap.	12	Jubilate

Mai.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	n. St.	Gregorianischer Kalender.
1	M.	Phil. u. Jacob	Jeremias Proph.	13	Servatius
2	D.	Sigismund	Athanasius d. Große	14	Christian
3	M.	† Erfindung	Timotheus u. Maura	15	Sophia
4	D.	Florentine ☺	Pelagia	16	Sarah
5	F.	Gotthard	Irene	17	Jodocus
6	S.	Dietrich	Hiob	18	Venantius
19.	W.	1 Petr. 2, 11—20.	Joh. 16, 16—23.		
7	S.	**Jubilate 3.**	Christi † am Himmel	19	Cantate
8	M.	Stanislaus	Johannes Ev.	20	Theresia
*9	D.	**St. Nicolaus**	Jesaias Proph.	21	Prudentius
10	M.	Gordian	Simon Zelotes Ap.	22	Helena
11	D.	Pancratius	Erneuer. Constantin.	23	Desiderius
12	F.	Nero ☾	Epiphanius	24	Johanna
13	S.	Servatius	Glyceria	25	Urban
20.	W.	Jac. 1, 16—21.	Joh. 16, 5—15.		
14	S.	**Cantate 4.**	Isidorus	26	Rogate
15	M.	Sophie	Pachomius d. Große	27	Florens
16	D.	Peregrynus	Theodorus	28	Wilhelm
17	M.	Herbert	Andronicus Ap.	29	Manilius
18	D.	Erich	Theodotus v. Ancyra	30	Himmelfahrt
19	F.	Philipp	Patricius	31	Petronella
20	S.	Sybille ☽	Thalelaeus	1	Nicodemus
21.	W.	Jac. 1, 22—27.	Joh. 16, 23—30.		
21	S.	**Rogate 5.**	Constant. u. Helena	2	Exaudi
22	M.	Emilie	Basiliscus	3	Erasmus
23	D.	Leontine	Michael v. Synnada	4	Carpasius
24	M.	Esther	Simeon	5	Bonifacius
*25	D.	**Himmelfahrt**	3. Auffind. d. Haupt. J.	6	Benignus
26	F.	Eduard	Carpus Ap.	7	Lucretia
27	S.	Ludolph	Therapon	8	Medardus
22.	W.	1 Petr. 4, 8—11.	Joh. 15, 26—16, 4.		
28	S.	**Exaudi 6.**	Nicetas	9	Pfingstfest
29	M.	Maximilian	Theodosia	10	Pfingstmontag
30	D.	Wigand	Isaak v. Dalmatien	11	Barnabas
31	M.	Alide	Hermas Ap.	12	Quatember

Juni.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	N. St.	Gregorianischer Kalender.
1	D.	Gottschalk	Justinus	13	Tobias
2	F.	Emma	Nicephorus	14	Elisäus
3	S.	Erasmus ☺	Lucillianus	15	Vitus
23.	W.	Ap. G. 2, 1—13.	Joh. 14, 23—31.		
*4	S.	**Pfingstsonntag**	Metrophanes	16	Trinitatis
*5	M.	**Pfingstmontag**	Dorotheus	17	Laura
6	D.	Artemius	Bessarion	18	Arnolph
7	M.	Lucretia Quat.	Theodotus	19	Gervasius
8	D.	Medardus	Theod. Stratelates	20	Sylverius
9	F.	Barnimus	Cyrillus v. Alexandrien	21	Philippina
10	S.	Flavius ☾	Timotheus	22	Gotthelf
24.	W.	Röm. 11, 33—36.	Joh. 3, 1—15.		
11	S.	**Trinitatis**	Barthol. u. Barn. Ap.	23	1. S. n. Trin.
12	M.	Blandina	Onuphrius u. Petrus	24	Joh. d. Täuf.
13	D.	Tobias	Acyline	25	Eligius
14	M.	Josephine	Elisa Proph.	26	Jeremias
15	D.	Vitus	Amos Proph.	27	7 Schläfer
16	F.	Justine	Tychon	28	Leo
17	S.	Nikander	Manuel	29	Peter Paul
25.	W.	1 Joh. 4, 16—21.	Luc. 16, 19—31.		
18	S.	**1. S. n. Trin.** ☾	Leontius	30	2. S. n. Trin.
19	M.	Gervasius	Judas Apost.	1	Theodorich
20	D.	Florian	Methodius	2	Mar. Heimf.
21	M.	Rahel	Julianus	3	Cornelius
22	D.	Agathus	Eusebius	4	Ulricus
23	F.	Axel	Agrippina	5	Charlotte
*24	S.	**Joh. d. Täuf.**	Joh. d. T. Geburt	6	Esaias
26.	W.	1 Joh. 3, 13—18.	Luc. 14, 16—24.		
25	S.	**2. S. n. Trin.** ☽	Febronia	7	3. S. n. Trin.
26	M.	Jeremias	David v. Theffalonich	8	Kilianus
27	D.	7 Schläfer	Samson	9	Cyrillus
28	M.	Josua	Cyrus u. Johannes	10	Gottlob
*29	D.	**Petrus u. Paul.**	Petrus u. Paulus Ap.	11	Pius
30	F.	Pauli Ged.	12 Apostel	12	Heinrich

Juli.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	M. T.	Gregorianischer Kalender.
1	S.	Theobald	Cosmas u. Damian	13	Margareth
27.	W.	1 Petr. 5, 6—11.	Luc. 15, 1—10.		
2	S.	3. S. n. Trin. ☺	Mariä Kleid.	14	4. S. n. Trin.
3	M.	Cornelius	M. Hyacinthus	15	Apost. Theil.
4	D.	Ulrich	H. Andreas v. Kreta	16	Raphael
5	M.	Anselm	Athanasius	17	Alexius
6	D.	Hector	Sisoes der Große	18	Eugenius
7	F.	Demetrius	Thomas u. Acacius	19	Ruffina
8	S.	Kilian	Prokopius	20	Elias
28.	W.	Röm. 8, 18—23.	Luc. 6, 36—42.		
9	S.	4. S. n. Trin.	Pankratius	21	5. S. n. Trin.
10	M.	7 Brüder ☾	45 Märt. v. Nik.	22	Mar. Magd.
11	D.	Emmeline	Euphemia, Olga	23	Apollinaris
12	M.	Heinrich	Proclus u. Hilarius	24	Christina
13	D.	Margaretha	Erzengel Gabriel	25	Jacobus
14	F.	Bonaventura	Aquila Ap.	26	Anna
15	S.	Apost. Theil.	Cerycus u. Julitta	27	Martha
29.	W.	1 Petri 3, 8—15.	Luc. 5, 1—11.		
16	S.	5. S. n. Trin.	Athenogenes	28	6. S. n. Trin.
17	M.	Alexius ●	Marina	29	Beatrix
18	D.	Rosina	Hyacinthus	30	Ruth
19	M.	Harald	Macrina u. Dius	31	Florentina
20	D.	Elias	Elias, Prophet	1	Petri Kettenf.
21	F.	Daniel	Simeon u. Joh.	2	Gustav
*22	S.	Kais. Namf.	H. Mar. Magdal.	3	Augustus
30.	W.	Röm. 6, 3—11.	Matth. 5, 20—26.		
23	S.	6. S. n. Trin.	Trophim	4	7. S. n. Trin.
24	M.	Christine ☽	Christina	5	Oswald
25	D.	Jacob	Entschl. d. h. Anna	6	Verkl. Chr.
26	M.	Anna	Hermolaus	7	Donatus
*27	D.	Kais. Gebf.	Panteleemon	8	Severus
28	F.	Pantaleon	Prochorus	9	Ericus
29	S.	Beatrix	Kallinikus	10	Laurentius
31.	W.	Röm. 6, 19—23.	Marc. 8, 1—9.		
30	S.	7. S. n. Trin.	Silas	11	8. S. n. Trin.
31	M.	Germanus	Eudokimus	12	Clara

August.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	N. St.	Gregorianischer Kalender.
1	D.	Petri Kettenf. ☺	Holz des Kr. Chr.	13	Aurora
2	M.	Hannibal	Stephanus	14	Eusebius
3	D.	Auguſt	Iſaak u. Antonius	15	Mar. Himmelf.
4	F.	Dominicus	7 Jünglinge in Eph.	16	Rochus
5	S.	Oswald	Euſignius	17	Liberatus
32. W.		Röm. 8, 12—17.	Matth. 7, 15—23.		
*6	S.	**8. S. n. Trin. Chr. Verkl.**	Verklärung Chr.	18	9. S. n. Trin.
7	M.	Dometius	Dometius	19	Sebald
8	D.	Gottlieb	Emilian u. Cyzicus	20	Bernhard
9	M.	Romanus ☾	Mathias Ap.	21	Anaſtaſius
10	D.	Laurentius	Laurentius	22	Alphonſus
11	F.	Olga	Euplus	23	Zachäus
12	S.	Clara	Photius	24	Bartholom.
33. W.		1 Cor. 10, 6—13.	Luc. 16, 1—9.		
13	S.	**9. S. n. Trin.**	Maximus	25	10. S. n. Trin.
14	M.	Euſebius	Proph. Micha	26	Samuel
*15	D.	**Mar. Himmelf.**	Entſchlafen d. M. G.	27	Gebhardt
16	M.	Iſaak ●	H. Bild Chriſti	28	Auguſtinus
17	D.	Adele	Myron	29	Joh. Enth.
18	F.	Helene	Florus u. Laurus	30	Erneſtus
19	S.	Sebaldus	Andreas Strate Cates	31	Joſua
34. W.		1 Cor. 12, 1—11.	Luc. 19, 41—48.		
20	S.	**10. S. n. Trin.**	Samuel Proph.	1	11. S. n. Trin.
21	M.	Ruth	Thaddaeus Ap.	2	Abſalom
22	D.	Philibert ☽	M. Agathonikos	3	Manſuetus
23	M.	Zacharias	Lupus	4	Moſes
24	D.	Bartholomäus	Eutychius	5	Nathanael
25	F.	Ludwig	Bartholomäus Ap.	6	Magnus
*26	S.	**Krönungsfeſt**	Hadrian u. Nat.	7	Regina
35. W.		1 Cor. 15, 1—10.	Luc. 18, 9—14.		
27	S.	**11. S. n. Trin.**	Poimen	8	12. S. n. Trin.
28	M.	Auguſte	Moſes aus Aethiopien	9	Sidonia
*29	D.	**Joh. Enth.**	Joh. Enthauptung	10	Pulcheria
*30	M.	**Kaiſ. Namfeſt** ☺	Alexander Newſki	11	Abraham
31	D.	Rebecca	Ausl. d. Gürt. d. M. G.	12	Gottlieb

September.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	S.	Gregorianischer Kalender.
1	F.	Aegidius	Simeon u. Martha	13	Amatus
2	S.	Elise	Mamas	14	† Erhöhung
36.	W.	2 Cor. 3, 4—11.	Marc. 7, 31—37.		
3	S.	**12. S. n. Trin.**	Anthymus	15	13. S. n. Trin.
4	M.	Athelwi	Babylas	16	Euphemia
5	D.	Nathanael	Zacharias	17	Lambertus
6	M.	Magnus	Wunder d. Erz. Mich.	18	Quatember
7	D.	Regina ☾	Sozon	19	Renatus
*8	F.	**Mar. Geburt**	Mariä Geburt	20	Calixtus
9	S.	Bruno	Joachim u. Anna	21	Matthäus
37.	W.	Gal. 3, 15—22.	Luc. 10, 23—37.		
10	S.	**13. S. n. Trin.**	Menodora	22	14. S. n. Trin.
11	M.	Gerhard	Theodora	23	Thekla
12	D.	Syrus	Autonomus	24	Joh. Empf.
13	M.	Amatus	Cornelius Hauptm.	25	Cleophas
*14	D.	**Kreuzes Erh.** ●	Kreuzes Erhöhung	26	Cyprian
15	F.	Nikodemus	E. Niketas	27	Cos. Dam.
16	S.	Jakobine	Euphemia	28	Wenzeslaus
38.	W.	Gal. 5, 16—24.	Luc. 17, 11—19.		
17	S.	**14. S. n. Trin.**	Sophia	29	15. S. n. Trin.
18	M.	Titus	Eumenius	30	Hieronymus
19	D.	Werner	M. Trophimos	1	Remigius
20	M.	Marianne Quat.	Eustathius	2	Rahel
21	D.	Matth. Ev. ☽	Quadratus Ap.	3	Maximian
22	F.	Mauritius	Phocas	4	Franciscus
23	S.	Hoseas	Joh. Empfängniß	5	Placidus
39.	W.	Gal. 5, 25—6, 10.	Matth. 6, 24—34.		
24	S.	**15. S. n. Trin.**	Thekla	6	16. S. n. Trin.
25	M.	Kleophas	Euphros. u. Serg.	7	Esther
*26	D.	**Joh. d. Th.**	Verbannung Joh.	8	Ephraim
27	M.	Adolf	Kallistratus	9	Dionysius
28	D.	Wenceslaus	Chariton	10	Athanasius
29	F.	Michael ☺	Kyriakus	11	Gereon
30	S.	Hieronymus	H. M. Gregorius	12	Maximilian

October.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	G. R.	Gregorianischer Kalender.
40.	W.	Epheſ. 3, 13—21.	Luc. 7, 11—17.		
*1	S.	**16. S. n. Trin.**	Mariä Schutz u. F.	13	17. S. n. Trin.
2	M.	Vollrad	Cyprian	14	Burkhard
3	D.	Jairus	Dyonyſius	15	Hedwig
4	M.	Franciscus	Hierotheus	16	Gallus
5	D.	Amalie	Peter, Alexius, Jonas	17	Innocenz
6	F.	Fides	Apoſtel Thomas	18	Lucas Ev.
7	S.	Charitas ☾	Sergius, Bacchus	19	Ferdinand
41.	W.	Epheſ. 4 1—6.	Luc. 14, 1—11.		
8	S.	**17. S. n. Trin.**	Pelagia	20	18. S. n. Trin.
9	M.	Friedebert	Jacobus Alphäi Ap.	21	Urſula
10	D.	Arwid	M. Eulampios	22	Cordula
11	M.	Burchard	Apoſtel Philippus	23	Severinus
12	D.	Walfried	H. Reliq. v. Gatſchina	24	Salome
13	F.	Angelus	Karpus	25	Wilhelmina
14	S.	Wilhelmine ☽	M. Nazarius	26	Hiob
42.	W.	1 Cor. 1, 4—9.	Matth. 22, 34—46.		
15	S.	**18. S. n. Trin.**	Euphemius u. Lucian	27	19. S. n. Trin.
16	M.	Gallus	Longinus	28	Sim. Jud.
17	D.	Florentin	Proph. Hoſea	29	Narciſſus
18	M.	Luc. Evang.	Ev. Lucas	30	Claudius
19	D.	Lucius	Proph. Joel	31	Reform.-Feſt
20	F.	Wendelin ☽	M. Artemius	1	Aller Heiligen
21	S.	Urſula	Hilarion	2	Aller Seelen
43.	W.	Epheſ. 4, 22—28.	Matth. 9, 1—8.		
*22	S.	**19. S. n. Tr.**	M. G. Bild v. Kaſan	3	20. S. n. Trin.
23	M.	Severin	Jacobus Ap.	4	Carolus
24	D.	Hortenſia	M. Arethas	5	Blandina
25	M.	Criſpin	Marcian	6	Leonhard
26	D.	Amandus	Demetrius	7	Erdmann
27	F.	Capitolin	Neſtor	8	Emmerich
28	S.	Simon J.	Terentius	9	Theodorich
44.	W.	Epheſ. 5, 15—21.	Matth. 22, 1—14.		
29	S.	**20. S. n. Trin.** ☺	Anaſtaſia, Abramius	10	21. S. n. Trin.
30	M.	Abſalon	Zenobius, Zenobia	11	Mart. Biſch.
31	D.	Wolfgang	Stachys, Amplias Ap.	12	Modeſtus

November.

Monats-Tage.	Wochen-Tage	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	N. St.	Gregorianischer Kalender.
1	M.	Aller Heiligen	Cosm. u. Dam.	13	Arcadius
2	D.	Aller Seelen	Acindynus	14	Levinus
3	F.	Tilemann	Acepsimas	15	Leopold
4	S.	Otto	Joannicius	16	Edmund
45.	W.	Ephes. 6, 10—17.	Joh. 4, 47—54.		
5	S.	21. S. n. Trin. ☾	Galaktion	17	22. S. n. Trin.
6	M.	Leonhard	Paulus	18	Hesychius
7	D.	Engelbert	Lazarus	19	Elisabeth
8	M.	Alexandra	Michael Erzengel	20	Emilie
9	D.	Theodor	Onesiphorus	21	Mariä Opf.
10	F.	Mart. Luther	Erastus, Olympas Ap.	22	Bußtag
11	S.	Martin Bisch.	Menos, Victor	23	Clemens
46.	W.	Phil. 1, 3—11.	Matth. 18, 23—35.		
12	S.	22. S. n. Trin. ☾	Johannes Eleemon	24	23. S. n. Trin.
13	M.	Eugen	Joh. Chrysostomus	25	Katharina
*14	D.	Gebf. d. Thrf.	Ap. Philippus	26	Conrad
15	M.	Leopold	Gurias, Samon, Ap.	27	Günther
16	D.	Ottomar	Matthäus Ev.	28	Ruffus
17	F.	Hugo	Gregor v. Neucäsarea	29	Walther
18	S.	Alexander	Plato	30	Andreas
47.	W.	Phil. 3, 17—21.	Matth. 22, 15—22.		
19	S.	23. S. n. Trin. ☽	Obadja Proph.	1	1. Advent
20	M.	Amos	Gregorius Decapolita	2	Aurelia
*21	D.	Mar. Opfer	Mar. Eing. in d. T.	3	Franz Xaver
22	M.	Alphonsus	Philemann Ap.	4	Barbara
23	D.	Clemens	Amphilochius	5	Amos
24	F.	Leberecht	Katharina	6	Nicolaus
25	S.	Catharina	Clemens	7	Marquard
48.	W.	Coloss. 1, 9—14.	Matth. 9, 18—26.		
26	S.	24. S. n. Trin.	Alypius	8	2. Advent
27	M.	Busso ☺	Jacobus v. Persien	9	Agrippina
28	D.	Günther	Stephanus	10	Judith
29	M.	Eberhard	Paramonus	11	Damasus
30	D.	Andreas	Andreas Ap.	12	Epimachus

December.

Monats-Tage.	Wochen-Tage.	Julianischer Kalender.	Russischer Kalender.	Tg. d. M.	Gregorianischer Kalender.
1	F.	Arnold	Proph. Nahum	13	Lucia
2	S.	Candidus	Habacuc Proph.	14	Isidorus
49.	W.	Röm. 13, 11—14.	Matth. 21, 1—9.		
3	S.	**1. Advent.**	Proph. Zephanja	15	3. Advent
4	M.	Barbara	Barbara	16	Ananias
5	D.	Sabina ☾	Sabbas	17	Isaak
*6	M.	**Wunderth. Nic.**	Nicolaus	18	Quatember
7	D.	Antonie	Ambrosius	19	Reinhard
8	F.	Mar. Empf.	Patapius	20	Ammon
9	S.	Joachim	Empf. d. heil. Anna	21	Thomas
50.	W.	Röm. 15, 4—13.	Luc. 21, 25—36.		
10	S.	**2. Advent**	Menas, Eugraphus	22	4. Advent
11	M.	Woldemar ☽	Daniel	23	Dagobert
12	D.	Ottilie	Spyridion	24	Adam, Eva
13	M.	Lucie	Eustratius	25	Christtag
14	D.	Nicasias	Thyrsus	26	Stephan
15	F.	Johanna	Eleutherius	27	Joh. Evang.
16	S.	Albina	Proph. Haggai	28	Unsch. Kindlein
51.	W.	1 Cor. 4, 1—5.	Matth. 11, 2—10.		
17	S.	**3. Advent**	Proph. Daniel	29	S. n. Weihn.
18	M.	Christoph	Sebastianus	30	David
19	D.	Loth ☽	Bonifacius	31	Sylvester
20	M.	Abraham Quat.	Ignatius	1	Neujahr
21	D.	Ap. Thomas	Juliana	2	Melchior
22	F.	Beata	Anastasia	3	Caspar
23	S.	Victoria	10 Märt. in Creta	4	Balthasar
52.	W.	Phil. 4, 4—7.	Joh. 1, 19—28.		
24	S.	**4. Advent**	Eugenia	5	S. n. Neujahr.
*25	M.	**Heil. Christtag**	Christi Geburt	6	Ersch. Chr.
*26	D.	**2. Christtag**	Fest d. Mutter G.	7	Juliane
*27	M.	**Ev. Johannes** ☉	Stephanus	8	Erhard
28	D.	Unsch. Kindl.	20000 Märt. in Nic.	9	Ehrenfried
29	F.	Noah	14000 unsch. Kindl.	10	Zacharias
30	S.	David	Anysia	11	Aloysia
53.	W.	Gal. 4, 1—7.	Luc. 2, 33—40.		
31	S.	**S. n. Weihn.**	Melania	12	Reinhold

Verzeichniß der Kirchen- und Staats-Feste,

an welchen in sämmtlichen Behörden keine Sitzung gehalten und in den Lehranstalten kein Unterricht ertheilt wird.

Januar 1. Neujahr.
6. Christi Erscheinung.

Februar 2. Mariä Reinigung.
19. Fest der Thronbesteigung Seiner Kaiserlichen Majestät **Alexander Nikolajewitsch**, Selbstherrschers aller Reußen.
24.—25. Freitag und Sonnabend in der Butterwoche.
26. Geburtsfest Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers Cäsarewitsch und Großfürsten **Alexander Alexandrowitsch.**

März 8. Buß- und Bettag.

April 13. Gründonnerstag.
14. Charfreitag.
15. Sonnabend in der Marterwoche.
16. Ostersonntag.
17.—22. Die Osterwoche.
17. Geburtsfest Seiner Kaiserlichen Majestät **Alexander Nikolajewitsch**, Selbstherrschers aller Reußen.

Mai 9. St. Nicolaus.
25. Christi Himmelfahrt.

Juni 4. Pfingstsonntag.
5. Pfingstmontag.
24. Johannis der Täufer.
29. Fest der Apostel Petrus und Paulus.

Juli 22. Namensfest Ihrer Majestät der **Kaiserin** und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der **Cäsarewna.**
27. Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin **Maria Alexandrowna.**

August 6. Christi Verklärung.
15. Mariä Himmelfahrt.
26. Krönungsfest Ihrer Kaiserlichen Majestäten **Alexander Nikolajewitsch**, Selbstherrschers aller Reußen, und **Maria Alexandrowna.**
29. Johannis Enthauptung.
30. Namensfest Seiner Kaiserlichen Majestät **Alexander Nikolajewitsch**, Selbstherrschers aller Reußen und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers Cäsarewitsch und Großfürsten **Alexander Alexandrowitsch.**

Septbr. 8. Mariä Geburt.
14. Kreuzes Erhöhung.
26. Fest des Apostels und Evangelisten Johannes des Theologen.

Octbr. 1. Mariä Schutz und Fürbitte.
22. Fest des Wunderthätigen Bildes der Mutter Gottes von Kasan.

Novbr. 14. Geburtsfest Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Cäsarewna und Großfürstin **Maria Feodorowna.**
21. Mariä Opfer.

Decemb. 6. Fest des heiligen Wunderthäters Nikolaus.
25.—27. Fest der Geburt Christi.

Alphabetisches Verzeichniß der Namenstage.

Aaron, 7. April.
Abel, 2. Januar.
Abraham, 20. Decembr.
Absalon, 30. October.
Adam, 24. December.
Adelheid, 23. Juli.
Adele, 17. August.
Adolph, 27. September.
Adonis, 30. März.
Adrian, 4. März.
Agathe, 5. Februar.
Agathus, 22. Juni.
Aegidius, 1. September.
Agnes, 21. Januar.
Agricola, 3. December.
Albertine, 10. Sept.
Albina, 16. December.
Albinus, 1. März.
Albrecht, 24. April. [Nov.
Alexander, 30. Aug. u. 18.
Alexandra, 8. Novbr.
Alexius, 17. Juli.
Alide, 31. Mai.
Alphonsus, 22. Nov.
Amalie, 5. October.
Amandus, 26. October.
Amatus, 13. September.
Ambrosius, 4. April.
Amos, 20. November.
Anastasius, 27. April.
Andreas, 30. November.
Angelus, 13. October.
Anna, 26. Juli.
Anselm, 5. Juli.
Anton, 17. Januar.
Antonie, 7. December.
Apollonia, 9. Februar.
Arnold, 1. December.
Artemius, 6. Juni.
Arwid, 10. October.
Athelwina, 4. Septbr.
August, 3. August.
Auguste, 28. August.
Aurora, 5. März.
Axel, 23. Juni.
Barbara, 4. Decembr.
Barnabas, 11. Juni.
Barnimus, 9. Juni.
Bartholomäus, 24. Aug.
Beata, 22. December.
Beatrix, 29. Juli.
Benedict, 21. März.
Bernhard, 20. August.
Bertha, 3. September.
Blandina, 12. Juni.
Blasius, 3. Februar.
Bogislaus, 9. April.
Bonavent, 14. Juli.
Bonifacius, 5. Juni.
Boy, 13. Februar.
Brigitte, 1. Februar.
Bruno, 9. September.
Burchard, 11. October.
Busso, 27. November.
Cajus, 22. April.
Candidus, 2. December.
Capitolin, 27. October.
Carl, 28. Januar.
Casimir, 24. März.
Caspar, 9. Januar.
Catharina, 25. Nov.
Charisius, 16. April.
Charitas, 7. October.
Charlotte, 5. November.
Christian, 14. Mai.
Christina, 24. Juli.
Christoph, 18. Decembr.
Chrysostomus, 27. Jan.
Clara, 12. August.
Claudius, 27. Februar.
Clemens, 23. November.
Concordia, 18. Februar.
Conrad, 26. November.
Constantia, 17. Februar.
Constantin, 11. März.
Cordula, 22. October.
Cornelius, 3. Juli.
Crispin, 25. October.
Cyprian, 8. März.
Cyrillus, 9. Juli.
Daniel, 21. Juli.
David, 30. December.
Demetrius, 7. Juli.
Detlaus, 31. März.
Dietrich, 6. Mai.
Dominicus, 4. August.
Donatus, 7. August.
Dorothea, 6. Februar.
Eberhard, 29. Nov.
Eduard, 26. Mai.
Eleonore, 21. Februar.
Elias, 20. Juli.
Elisa, 2. September.
Elisabeth, 19. November.
Emerentia, 23. Januar.
Emil, 21. Juni.
Emilie, 22. Mai.
Emma, 2. Juni.
Emmeline, 11. Juli.
Engelbert, 7. November.
Engelhard, 29. October.
Enoch, 3. Januar.
Ephraim, 18. Januar.
Erasmus, 3. Juni.
Erastus, 30. April.
Erdmann, 16. Januar.
Erhard, 8. Januar.
Erich, 18. Mai.
Ernestine, 21. Mai.
Ernst, 13. März.
Esther, 24. Mai.
Eucharius, 20. Februar.
Eugen, 13. November.
Eugenia, 28. März.
Euphrosine, 11. Februar.
Eusebius, 14. August.
Eva, 24. December.
Ezechias, 26. April.
Ezechiel, 10. April.
Fabian, 20. Januar.
Febronia, 25. Juni.
Felix, 15. Januar.
Ferdinand, 3. April.
Fides, 6. October.
Flavius, 10. Juni.
Florentin, 17. October.
Florentine, 4. Mai.
Florian, 20. Juni.
Fortunat, 21. April.
Franz, 4. October.
Friedebert, 9. October.
Friedrich, 14. November.
Friederike, 4. Juni.
Gabriel, 16. März.
Gallus, 16. October.
Gebhard, 27. August.
Georg, 23. April.
Gerhard, 11. Septbr.
Germanus, 31. Juli.
Gertrud, 17. März.
Gervasius, 19. Juni.
Gordian, 10. Mai.
Gottfried, 6. März.
Gotthard, 5. Mai.
Gotthilf, 15. Februar.
Gottlieb, 8. August.
Gottschalk, 1. Juni.
Gregor, 12. März.
Günther, 28. November.
Gustav, 27. März.
Hannibal, 2. August.
Hans, 26. Januar.
Harald, 19. Juli.
Hector, 6. Juli.
Hedwig, 15. October.

Heinrich, 12. Juli.
Helene, 18. Auguſt.
Hennig, 17. Auguſt.
Henriette, 7. Mai.
Herbert, 17. Mai.
Hermine, 16. Juli.
Herrmann, 11. April.
Hieronymus, 30. Sept.
Hilarius, 13. Januar.
Hildebert, 13. Auguſt.
Homerus, 18. Juni.
Hortenſia, 24. October.
Hoſeas, 23. September.
Hugo, 17. November.
Hyginus, 11. Januar.
Jacob, 25. Juli.
Jacobina, 16. Septbr.
Jairus, 3. October.
Jenny, 10. März.
Jeremias, 26. Juni.
Ignatius, 17. Decembr.
Immanuel, 26. März.
Joachim, 9. December.
Jobſt, 23. Februar.
Johanna, 15. December.
Johannes, 24. Juni.
Jonas, 12. November.
Joſeph, 19. März.
Joſephine, 14. Juni.
Joſua, 28. Juni.
Iſaak, 16. Auguſt.
Judith, 10. December.
Juliane, 16. Februar.
Julius, 12. April.
Juſtina, 16. Juni.
Juſtinus, 13. April.
Juſtus, 28. Februar.
Karoline, 12. Februar.
Kilian, 8. Juli.
Kleophas, 25. Septbr.
Kunigunde, 3. März.
Lambertus, 17. Sept.
Laurentius, 10. Auguſt.
Leberecht, 24. November
Leonhard, 6. Novbr.
Leontine, 23. Mai.
Leopold, 15. November.
Liborius, 8. April.
Longinus, 15. März.
Loth, 19. December.
Louiſe, 2. März.
Lucie, 13. December.
Lucius, 19. October.
Lucretia, 7. Juni.
Ludolph, 27. Mai.
Ludovica, 30. Januar.
Ludwig, 25. Auguſt.
Magdalena, 22. Juli.
Magnus, 6. September.
Margaretha, 13. Juli.
Maria, 22. Juli.
Marianne, 20. Septbr.
Martha, 27. Juli.
Martin, 10. November.
Mathilde, 14. März.
Maximilian, 29. Mai.
Maximus, 5. April.
Medardus, 8. Juni.
Melchior, 7. Januar.
Methuſalem, 4. Januar.
Michael, 29. September.
Michaeus, 10. März.
Moritz, 22. September.
Natalie, 26. Auguſt.
Nathanael, 5. Septbr.
Nero, 12. Mai.
Neſtor, 26. Februar.
Nicander, 17. Juni.
Nicaſias, 14. December.
Nicodemus, 15. Septbr.
St. Nicolaus, 9. Mai.
Nicolaus, 6. December.
Noah, 29. December.
Obadias, 15. April.
Olga, 11. Auguſt.
Oswald, 5. Auguſt.
Ottilie, 12. December.
Otto, 4. November.
Ottomar, 16. November.
Pancratius, 11. Mai.
Pantaleon, 28. Juli.
Patricius, 18. März.
Paul, 29. Juni.
Pauline, 10. Februar.
Peregrynus, 16. Mai.
Perpetua, 7. März.
Peter, 29. Juni.
Philibert, 22. Auguſt.
Philipp, 19. Mai.
Philippine, 29. März.
Prudentius, 9. März.
Rahel, 21. Juni.
Raimund, 29. April.
Raphael, 22. März.
Rebecca, 31. Auguſt.
Reinhold, 12. Januar.
Regina, 7. September.
Richard, 7. Februar.
Robert, 14. Januar.
Romanus, 9. Auguſt.
Roſalie, 30. Juli.
Roſina, 18. Juli.
Rudolph, 17. April.
Rupert, 20. März.
Ruth, 21. Auguſt.
Sabina, 5. December.
Salomo, 8. Februar.
Samuel, 29. Januar.
Samuela, 8. October.
Sara, 19. Januar.
Sebaldus, 19. Auguſt.
Sebaſtian, 20. Januar.
Servatius, 13. Mai.
Seth, 2. Januar.
Severin, 23. October.
Sigismund, 2. Mai.
Simeon, 5. Januar.
Sophie, 15. Mai.
Stanislaus, 8. Mai.
Stephan, 26. December.
Sulpitius, 20. April.
Suſanne, 19. Februar.
Sybille, 20. Mai.
Sylveſter, 31. December.
Syrus, 12. September.
Theobald, 1. Juli.
Theodor, 9. November.
Theodorich, 23. März.
Theodora, 1. April.
Theodoſia, 2. April.
Thereſe, 28. April.
Thomas, 21. December.
Timon, 19. April.
Timoteus, 24. Januar.
Titus, 18. September.
Tobias, 13. Juni.
Ulrich, 4. Juli.
Urbanus, 25. Mai.
Urſula, 21. October.
Valentin, 14. Februar.
Valerian, 18. April.
Veronica, 4. Februar.
Victor, 25. Februar.
Victoria, 23. December.
Vincenz, 22. Januar.
Virgil, 31. Januar.
Vollrad, 2. October.
Wallfried, 12. October.
Wenceslaus, 28. Sept.
Wendelin, 20. October.
Werner, 19. September.
Wigand, 30. Mai.
Wilhelm, 28. Mai.
Wilhelmine, 14. October.
Woldemar, 11. Decbr.
Wolfgang, 31. October.
Zacharias, 23. Auguſt.

Zeitrechnung.

Das Jahr 1878 ist ein gewöhnl. Jahr und in der Byzantinischen Aera das . . 7386—7387.
Von der Julianischen Periode das 6591.
Von der Erschaffung der Welt nach Calvisius das . . . . 5828.
Nach der Jahresrechnung der Juden das . . . . 5638—5639.
Nach der Jahresrechnung der Türken das . . . 1294—1295.
Von der Gründung des russischen Reichs das . . . . 1016.
Von der Einführung des christlichen Glaubens in Rußland das . . . . . 890.
Von der Erbauung der Stadt Dorpat das . . . . . 848.
Vor der Erbauung der Stadt Moskau das . . . . . 731.
Von der ersten Ankunft deutscher Kaufleute an der Düna das 719.
Von der Gründung der Stadt Riga das . . . . . 677.
Seit Gründung der Ritter- und Domschule in Reval das . 559.
Von der Erfindung der Buchdruckerkunst das . . . . . 438.
Von der Reformation Dr. Luthers das . . . . . 361.
Von der Besteigung des russischen Thrones durch das Haus Romanow das . . . . . 265.

Von der Gründung des ersten Gymnasiums in Dorpat das 248.
Von der Gründung der ersten Universität in Dorpat das 246.
Von der Erbauung der Residenzstadt St. Petersburg das 175.
Von der Unterwerfung Livlands unter russische Herrschaft das . . . . . 168.
Von der Annahme des Kaisertitels von Seiten der russischen Monarchen das . . 157.
Von der Zerstörung des größten Theiles von Dorpat durch Feuer das . . . . . 103.
Von der Gründung der jetzigen Universität Dorpat das . . 76.
Von der Eroberung Finnlands das . . . . . 69.
Von der Geburt Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. das . . . . 60.
Von der Promulgation der persönlichen Freiheit der Bauern in Livland das . . , . . 59.
Von der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kais. Alexander II. das . . . 24.
Von der gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland das . . . . . 17.

Wenn es in Dorpat Mittag ist, so ist es in

Moskau	0	Uhr	43	Min.	23	Sec.	Nachmittags.
Odessa			16	=	4	=	=
St. Petersburg			14	=	20	=	=
Riga	11	=	49	=	32	=	Vormittags.
Wien	11	=	18	=	38	=	=
Berlin	11	=	6	=	42	=	=
Paris	10	=	22	=	27	=	=
London	10	=	13	=	6	=	=
New-York	5	=	17	=	10	=	Morgens.

Zeit- und Festrechnung.

	Julianischer Kalender.	Gregorianischer Kalender.
Güldene Zahl	17.	17.
Epakten	VII.	XXVI.
Sonnencirkel	11.	11.
Römer Zinszahl	6.	6.
Sonntags Buchstabe	A.	F.
Septuagesimae	12. Februar.	17. Februar.
Aschermittwoch	1. März.	6. März.
I. Quatember	8 März.	13. März.
Ostersonntag	16. April.	21. April.
Himmelfahrt	25. Mai.	30. Mai.
Pfingstsonntag	4. Juni.	9. Juni.
II. Quatember	7. Juni.	12. Juni.
III. Quatember	20. Septbr.	18. Septbr.
1. Advent.	3. December.	1. December.
IV. Quatember	20. Decbr.	18. Decbr.

Die vier Jahreszeiten.

Der Frühling	beginnt am	9. März	2 Uhr	Vormittags.
= Sommer	= =	9. Juni	10 =	Nachmittags.
= Herbst	= =	11. Septemb.	12 =	Mittags.
= Winter	= =	10. December	6 =	Vormittags.

Ueber Zeitmaaß und Zeitrechnung.

Das natürlichste Maaß für die Zeit ist der Sonnen-Tag, der gezählt wird von einem Durchgange der Sonne durch den Meridian bis zum nächstfolgenden. Die Dauer eines solchen — wahren — Tages bleibt sich jedoch nicht genau gleich: vom 11. December bis zum 15. März folgen die Durchgänge in immer kürzeren Zwischenräumen auf einander, vom 15. März bis zum 8. Juni werden dieselben immer länger, vom 8. Juni bis zum 5. September wieder kürzer und nehmen dann wieder bis zum 11. December stets an Länge zu. Obgleich nun zwei aufeinanderfolgende wahre Tage in Bezug auf ihre Dauer, nur durch Bruchtheile der Secunde von einander verschieden sind, so ist doch der längste wahre Tag des Jahres — der 11. December — von dem kürzesten wahren Tage — dem 5. September — um 51 Secunden unterschieden. Nimmt man das Mittel aus der Dauer der wahren Tage im Laufe eines ganzen Jahres, so ist dieses die Dauer des mittleren Tages. Nach dieser mittleren Zeit regulirt man die Geschäfte des bürgerlichen Lebens. Der Tag wird eingetheilt in 24 Stunden à 60 Minuten à 60 Secunden.

Die Angabe eines Zeitmoments nach mittlerer Zeit wird demnach verschieden sein von der Angabe desselben Moments nach wahrer Zeit. Um eine richtige Vorstellung dieses Unterschiedes zu gewinnen, ist es zweckmäßig, eine zweite Sonne im Gedanken an den Himmel zu versetzen, welche sich mit gleichförmiger Geschwindigkeit

um die Erde bewegt; die wirkliche Sonne wird dieser fingirten bald vorauseilen, bald ihr nachfolgen und die gegenseitige Stellung dieser beiden Sonnen versinnlicht jenen Unterschied der Zeitangaben für dasselbe Zeitmoment. Diesen Unterschied nennt man die Zeitgleichung. Am 12. December decken sich diese beiden Sonnen; dasselbe findet statt am 3. April, 2. Juni und 19. August. Am weitesten von einander entfernt sind dieselben am 30. Januar, 2. Mai, 14. Juli und 22. October.

Im bürgerlichen Leben rechnet man den Tag von Mitternacht an, zählt bis Mittag 12 Stunden und von Mittag bis Mitternacht wieder 12 Stunden. Die Astronomen und Seefahrer fangen den Tag um Mittag an und zählen bis zum nächsten Mittag 24 Stunden. Eine Zeitangabe der Letzteren, z. B. 16. Juli 6 Uhr 45 Min. würde nach bürgerlicher Rechnung heißen 16. Juli 6 Uhr 45 Min. Nachmittags; aber 16. Juli 16 Uhr 45 M. umgesetzt in bürgerliche Zählung lautet 17. Juli 4 Uhr 45 Min. Vormittags.

Der Tag im engeren Sinne ist die Zeit vom Aufgange des Mittelpunktes der Sonne bis zum Untergange. Dieselbe ist nach der Polhöhe und der Jahreszeit verschieden; unter dem Aequator ist jeder Tag des Jahres 12 Stunden lang, je weiter man sich vom Aequator nach den Polen entfernt, desto größer wird der Unterschied zwischen dem längsten und kürzesten Tage. Am Frühlings- und Herbstanfang ist der Tag auf der ganzen Erde 12 Stunden lang; der längste Tag in Dorpat zählt 17 St. 58 Min. 20 S., der kürzeste 6 Stunden 1 Min. 40 S. Durch die Wirkung der Strahlenbrechung wird der Tag im engeren Sinne noch verlängert; in Dorpat zu Anfang des Frühjahrs und Herbstes um 9 M., zu Anfang des Sommers und Winters um 14 Minuten.

Astronomische Angaben.

Zur Zeit der chaldäischen Beobachtungen stand die Sonne in der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche im Anfange des Sternbildes Widder, und hiemit begann das astronomische Jahr. Ungefähr einen Monat nach dem Frühlingsäquinoctium trat die Sonne in das Sternbild Stier, dann in die Zwillinge u. s. w., so daß sie in einem Jahre den Thierkreis durchwanderte. Jetzt, also ungefähr nach 2000 Jahren, steht die Sonne zur Zeit der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche, in Folge des allmähligen Zurückweichens dieses Punktes, in dem Sternbild Fische. Man hatte aber mit dem Orte der Sonne zur Zeit der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche den Gedanken an den Widderpunkt so eng verknüpft, daß man Frühlingspunkt und Widderpunkt für ein und dasselbe setzte, und dieses hat sich forterhalten; man sagt immer noch, die Sonne tritt bei der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche in den Widder, nennt aber diesen von dem Sternbilde Widder verschiedenen Ort das Zeichen Widder.

Im Kalender kommen die folgenden Zeichen der Sternbilder des Thierkreises vor:

Namen.	Grad.	Fig.	Zeich.	Namen.	Grad.	Fig.	Zeich.	Namen.	Grad.	Fig.	Zeich.
Widder	0		♈	Löwe	120		♌	Schütze	240		♐
Stier	30		♉	Jungfrau	150		♍	Steinbock	270		♑
Zwillinge	60		♊	Wage	180		♎	Wasserm.	300		♒
Krebs	90		♋	Skorpion	210		♏	Fische	330		♓

Die ersten drei Zeichen sind die Frühlingszeichen, die folgenden drei Zeichen die Sommerzeichen, die darauf folgenden drei die Herbstzeichen, die letzten drei Zeichen sind die Winterzeichen. Jedes Zeichen hat 30 Grade, der Thierkreis 360 Grade.

Die Sternbilder des Thierkreises, welche von dem gleichnamigen Zeichen der Sonnenbahn wohl zu unterscheiden sind, haben im Thierkreise folgende Ausdehnung:

Widder	erstr. s. v.	25. bis	50. Gr.	Wage	erstr. s. v. 215. bis 235. Gr.
Stier	= = =	50. =	90. =	Skorpion	= = = 235. = 265. =
Zwillinge	= = =	90. =	115. =	Schütze	= = = 265. = 300. =
Krebs	= = =	115. =	135. =	Steinbock	= = = 300. = 325. =
Löwe	= = =	135. =	170. =	Wasserm.	= = = 325. = 350. =
Jungfrau	= = =	170. =	216. =	Fische	= = = 350. = 25. =

Unser Sonnensystem besteht aus der Sonne, 8 großen Planeten: Mercur, Venus, Erde mit einem Monde, Mars, Jupiter mit 4 Monden, Saturn mit einem System von Ringen und 8 Monden, Uranus mit 4 Monden und Neptun mit einem Monde; 146 kleinen Planeten oder Planetoiden, welche alle zwischen Mars und Jupiter um die Sonne laufen. Einige Astronomen rechnen auch die vielen hundert Kometen zu unserem Sonnensystem, allein von diesen sind nur sehr wenige beständige Glieder desselben.

Die nächstfolgende Tafel enthält die Elemente der großen Planeten und des Mondes. Die Umlaufszeit ist die siderische, die Tage sind mittlere Sonnentage, die Jahre julianische Jahre zu $365^1/_4$ Tagen; m bedeutet geographische Meilen, M Millionen geographische Meilen; 0, ′, ″ sind Zeichen für Grade, Minuten, Secunden im Bogen. Bei den Körpern mit merklicher Abplattung sind die gegebenen Durchmesser die Aequatorialdurchmesser.

Excentricität, Neigung und Knotenlänge erleiden mit der Zeit Veränderungen: Excentricität und Neigung sehr geringe und hin und her schwankende, die Knotenlänge beträchtlichere und fortlaufende. Die Angaben gelten bei den 7 ersten Planeten für den 1. Januar 1800, bei Neptun für den 3. September 1852.

	Zeit eines Umlaufs.	Halbe große Axe.	Excentricität.	Neigung.	Knotenlänge.	Scheinbarer Durchmesser.	Wahrer Durchmesser.	Masse.	Zeit einer Umdrehung um die Axe.
	Jahr. Tag.					′ ″	m		T. St. M. S.
Sonne				0 ′ ″		32 1,8	192631	359551	25 8
Mond	27,32167	51800 *m*	0,05491	5 8 40″	0 ′ ″	31 7,0	454	1:79,67	27 7 43 12
Mercur	88	8 *M*	0,20562	7 0 6	45 57 9	6,7	672	1:13,53	1 0 5
Venus	225	15	0,00686	3 23 28	74 51 41	16,9	1693	1:1,13	23 21 22
Erde	365,25636	$202|_3$	0,01679				1719	1	23 56 4
Mars	1 322	$31\,1|_2$	0,09322	1 51 6	47 59 38	5,8	892	1:8,90	1 0 37 20
Jupiter	11 315	$107\,1|_2$	0,04816	1 18 52	98 25 45	38,4	19251	343,12	9 55 27
Saturn	29 167	197	0,05615	2 29 36	111 56 7	17,1	15509	102,68	10 29 19
Uranus	84 6	$3961|_2$	0,04661	0 46 28	72 59 21	3,9	7873	14,44	
Neptun	164 225	621	0,00872	1 46 59	130 8 50	3,0	9076	24,81	

Folgende kleine Planeten wurden im Laufe des Jahre 1876 und der ersten Hälfte des Jahres 1877 entdeckt:

(158) Koronis entdeckt von Hr. Knorre in Berlin.
(159) Aemilia „ „ Paul Henry in Paris.
(160) Una „ „ Prof. Peters in Clinton.
(161) Athor „ „ Prof. Watson in Ann-Arbor.
(162) „ „ „ Prosper Henry in Paris.
(163) Erigone „ „ Perrotin in Toulouse.
(164) Eva „ „ Paul Henry in Paris.
(165) Loreley „ „ Peters in Clinton.
(166) Rhodope „ „ „ „ „
(167) Urda „ „ „ „ „

(168) Sibylla „ „ Watson in Ann-Arbor.
(169) Zelia, „ „ Prosper Henry in Paris.
(170) Perrotin in Toulouse.
(171) Borelly in Marseilles.
(172) „ „ „

Die kleinen Planeten haben nach dem Vorschlage des Herrn Gould, außer dem Namen zur bequemeren Bezeichnung Nummern in der Reihefolge der Entdeckung erhalten. Die früher gebräuchlichen besonderen Zeichen für die vier ersten Planetoiden sind fast ganz in Abnahme gekommen. Die Bahnelemente der meisten dieser kleinen Himmelskörper sind bis jetzt nur angenähert gut bekannt.

Die Größen und Maßen der kleinen Planeten sind nicht bekannt; sie sind aber alle beträchtlich kleiner als unser Mond.

Russisch-Kaiserliches Haus.

Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, geb. 1818 den 17. April, reg. seit dem 18. Februar 1855. Vermählt den 16. April 1841 mit der

Kaiserin und Königin **Maria Alexandrowna**, geb. Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 1824 den 27. Juli.

Deren Kinder:

Thronfolger, Cäsarewitsch und Großfürst Alexander Alexandrowitsch, geb. 1845 den 26. Febr., Vermählt am 28. Oct. 1866 mit

Großfürstin Maria Feodorowna, geb. Prinzessin Maria Sophie Frederike Dagmar von Dänemark, geb. 1847 den 14. Nov.

Deren Kinder:

Nicolai Alexandrowitsch, geb. am 6. Mai 1868.
Georg Alexandrowitsch, geb. am 27. April 1871.
Xenia Alexandrowna, geb. 25. März 1875.

Großfürst Wladimir Alexandrowitsch, geb. 1847 den 10. April vermählt am 15. August 1874 mit

Großfürstin Marie Pawlowna, geb. Prinzessin von Mecklenburg, geb. 2. Mai 1854.

Kyrill Wladimirowitsch, geb. 30. Sept. 1876.

Großfürst Alexei Alexandrowitsch, geb. 1850 den 2. Januar.

Großfürst Sergei Alexandrowitsch, geb. 1857 den 29. April.

Großfürst Paul Alexandrowitsch, geb. 1860 den 21. Sept.

Großfürstin Maria Alexandrowna, geb. 1853 den 5. Oct., vermählt mit dem Prinzen Alfred von England, Herzog von Edinburgh, geb. 6. Aug. 1844.

Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, geb. 1827 den 9. September. Am 30. Aug. 1848 vermählt mit der

Großfürstin Alexandra Josephowna, geb. Prinzessin von Sachsen-Altenburg, geb. 1830 den 26. Juni. Deren Kinder:

Großfürst Nikolai Konstantinowitsch, geb. 1850 den 2. Febr.

Großfürst Konstantin Konstantinowitsch, geb. 1858 den 10. Aug.

Großfürst Dmitri Konstantinowitsch, geb. 1860 den 1. Juni.

Großfürst Wjatscheslaw Konstantinowitsch, geb. 1868 d. 1. Juli.

Königin von Griechenland Olga Konstantinowna, geb. 1851 den 22. August, vermählt mit dem König Georgius von Griechenland.

Großfürstin Wera Konstantinowna, geb. 1854 den 4. Febr., vermählt mit dem Herzog Wilhelm Eugen von Württemberg, geb. 8. August 1846.

Großfürst Nikolai Nikolajewitsch, geb. 1831 den 27. Juli. Am 25. Januar 1856 vermählt mit der

Großfürstin Alexandra Petrowna (Tochter Sr. Kaiserl. Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg), geb. 1838 den 21. Mai.

Deren Söhne:

Großfürst Nikolai Nikolajewitsch, geb. 1856 den 6. November.

Großfürst Peter Nikolajewitsch, geb. 1864 den 10. Januar.

Großfürst Michail Nikolajewitsch, geb. 1832 den 13. Oct. Am 16. August 1857 vermählt mit der

Großfürstin Olga Feodorowna, geb. Prinzessin Cäcilie von Baden, geb. 1839 den 8. Sept. Deren Kinder:

Großfürst Nikolai Michailowitsch, geb. 1859 den 14. April.

Großfürst Michail Michailowitsch, geb. 1861 den 4. Oct.

Großfürst Georg Michailowitsch, geb. 1863 den 11. Aug.

Großfürst Alexander Michailowitsch, geb. 1866 den 1. April.

Großfürst Sergius Michailowitsch, geb. 1869 den 25. Sept.

Großfürstin Anastasia Michailowna, geb. 1860 den 16. Juli.

Königin von Württemberg Olga Nikolajewna, geb. 1822 den 30. Aug. Am 1. Juli 1846 vermählt mit

Seiner Majestät dem König von Württemberg, Karl Friedrich Alexander, geb. 1823 den 22. Februar.

Großfürstin Katharina Michailowna, Tochter der verstorbenen Großfürstin Helene Pawlowna, geb. 1827 den 16. Aug.

Ihre Kais. Hoheit die Prinzen und Prinzessinnen Romanowsky, Herzoge und Herzoginnen von Leuchtenberg:

Prinz Nikolai Maximilianowitsch, geb. 1843 den 23. Juli.

Prinz Eugen Maximilianowitsch, geb. 1847 den 27. Januar.
Prinz Sergei Maximilianowitsch, geb. 1849 den 8. December.
Prinz Georg Maximilianowitsch, geb. 1852 den 17. Februar.
Prinzessin Maria Maximilianowna, geb. 1841 den 4. October. Am 30. Januar 1863 vermählt mit Se. Hoheit dem Prinzen Ludwig Wilhelm August von Baden
Prinzessin Eugenia Maximilianowna, geb. 1845 den 20. März, vermählt 7. Jan. 1868 mit Prinz Alexander von Oldenburg.

Verzeichniß der Jahrmärkte in Liv- und Estland.

Livland.

Januar.

7. Dorpat, dauert 3 W.
7. Riga, 3 T. Hopfenm.
7.—9. Werro, Flachsm.
17. Wohlfahrtslinde.
25.—27. Pernau, Flachsmarkt.
25.—30. Wolmar, Flachsmarkt.

Februar.

2. Schloß Smilten.
2. Werro, Pferdemarkt.
2.—10. Fellin, Kram- u. Viehmarkt.
4.—5. Dorpat, Flachsm.
8.—9. Walk, Flachsm.
12.—24. Arensburg, Jahrmarkt.
15.—16. Wenden, Flachsmarkt.
15.—17. Fellin, Flachsm.
15. Riga, 8 T. Pferdem.
22. Werro, 8 T. Kramm.
24. Alt-Schwaneburg.
27.—28. Lemsal, Flachsm.

März.

15. und 16. in Krasnagor (Kallaste) unter Kockora.
17. Neuwohlfahrt.
30. Rausenhof.

April.

Walguta am Donnerst. vor Gründonnerstag.
Fellin, 8 Tage n. Gründonnerstag.
5. Winkelmannshof.
10. Rujen-Großhof Pferdemarkt.
10.—11. Werro, Vieh- u. Victualienmarkt.
20. Roseneck.
20. Ringmundshof.
23. Laudohn.
23. Wolmarshof bei Wolmar.
27. Tirsen.
28. Illingen.

Mai.

1. Kerstenbehm.
1. Groß-Roop.
1.—2. Karrilatz. (Heimadra) Krug.
9. Woebs.
22. Lüdern.
30. Augerith (am Tage nach Christi Himmelf.)
30. Lodenhof (Tag nach Christi Himmelf.).

Juni.

1. Offelshof.
11.—18. Wenden, Krammarkt.
15. Rammenhof.
17. Odensee.
20.—10. Juli Riga, Jahrmarkt.
20. Werro, Vieh- und Victualienm.
22. Fellin, 2 Tage.
24. Gahlenhof.
24. Ramkau.
25. Lemsal.
25. Versohn.
25. Ronneburg, Vieh- u. Pferdemarkt.
26. Schloß Tarwast.
27. Walk.
29. Dorpat, 2 Tage.
29. Fehteln.
29. Kegeln.
29. Lodenhof.
29. Schloß Trikaten.

Juli.

2.—3. Pernau, Viehm.
2. Festen.
2. Schloß Karkus.
2. Schloß Smilten.
10. Ogershof.
12. Schlock, 8 Tage.
13. Kroppenhof.
20. Riga, Wollmarkt, 3T.
22. Erlaa.
25. Laubern.
25. Seltingshof.
25. Seßwegen.
26. Ermes-Neuhof.
26. Palzmar.
29. Kussen.
30.—9. August Pernau, Jahrmarkt.

August.

6. Hohenbergen.
10. Festen.
10. Fossenberg.
10. Golgowsky.

10. Kronenberg.
10. Laizen-Neuhof.
10. Lemsal.
10. Mojahn.
10. Walk.
15. Schloß Helmet.
15. Marienburg.
15. Schujen.
15. Seßwegen.
15. Schloß Smilten.
24. Erlaa.
24. Rujen Großhof mit Radenhof und Tornei abwechselnd.
24. Segewold.
27.—28. Wastemoise.
28. Werro.
28. Kurkund.
29. Korwenhof.
29. Tirsen.

September.

1—2. Arensburg, Vieh- u. Pferdemarkt.
1. Osselshof.
2. Abia.
2. Tammist.
4.—5. Rappin.
5. Rujen-Großhof mit Radenhof u. Tornei abwechselnd.
5.—6. Essenhof.
5. Fianden.
5. Zintenhof.
6. Festen.
6. Treppenhof.
6. Wagenküll.
8. Schloß Adsel.
8. Dorpat, 3 Tage.
8. Kosenhof.
8. Kronenberg.
8. Laudohn.
8. Pastorat Pölwe.
8. Pastorat Rauge.
8. Alt-Schwaneburg.
8. Stockmannshof.
9. Kastna.
10. Bolderaa.
10. Alt-Drostenhof.
10.—11. Hollershof.
10.—11. Surgefer.
10.—13. Moon-Großenh.
10.—11. Alt-Salis.
12. Laizen-Neuhof.
12.—13. Wiezenhof.
13. Pörrafer.
13. Seltingshof.
15. Erkull.
15. Kortenhof.
15.—16. Alt-Menzen.
15.—16. Neu-Oberpahl.
15. Salisburg.
16.—17. Kirumpäh.
17. Audern.
17. Nötkenshof.
17. Sunzel.
19. Bisikum.
19. Uexküll.
20. Schlock, 3 Tage.
20.—21. Fennern.
21. Adjamünde.
21. Bahnus.
21. Bauenhof.
21. Golgowsky.
21. Hohenbergen.
21.—22. Jürgensburg.
21. Neuhall.
21. Praulen.
21. Sennen.
21. Wolmar.
22. Pernau, am Montag vor Michaelis.
23. Stolben.
24.—25. Fellin.
24.—25. Werro, Viehm.
24. Lasdohn.
24. Ramkau.
25.—26. Schloß Burtneck.
26.—28. Arensburg, Vieh- und Pferdem.
26.—27. Dickeln.
27. Ogershof.
29. Alswig.
29. Dorpat, 3 Tage.
29. Fossenberg.
29. Kokenhusen.
29. Neuhausen.
29. Schloß Pürkeln.
29. Klein-Roop.
29. Seßwegen.
29. Sudden.
29. Waidau.
29. Walk.

October.

Alt-Wohlfahrt, 3. Montag nach Michaelis, 2 Tage.
Keyßen, den 3. Montag nach Michaelis.
1. Inzeem, Braslekrug.
1. Alt-Calzenau.
1.—3. Carmel-Großenhof auf Oesel.
1. Nietau.
1. Trikaten.
2. Ranzen.
3. Ronneburg.
3. Sinohlen.
4. Rustako (Ksp. Odenpäh, ½ W. von der Kirche.)
4. Jummerdehn.
4. Rausenhof.
4.—5. Würken.
5.—6. Lohsu (Awwinorm).
5. Woebs.
5. Winkelmannshof.
6. Fehteln.
6. Modohn.
6. Lutznik.
6. Tarwast.
6.—7. Wirken.
6.—8. Alt-Drostenhof.
7. Zögenhof.
7.—9. Werro, Flachsm.
9. Ringmundshof.
9. Hoppenhof.
9.—10. Altenwoga.
9.—10. Lemsal, Flachsm.
9.—10. Staelenhof.
10.—11. Moisekatz.
10.—11. Cassinorm.
10.—12. Wolmarshof, im Kirchspiel Pillistfer.
11. Grothusenhof.
13. Allatzkiwwi.
13. Marzen.
14. Lubey.
15.—17. Lustifer.
15.—16. Mühlenhof.
16.—17. Wenden.
18. Lüdern.
18. Menzen.
18. Zintenhof.
20. Kayenhof.
20. Lobenstein.
21. Praulen.
21. Serbigall.
24. Aahof.
25. Mehrhof.
28. Kerstenbehm.
28. Treppenhof.
28.—29. Laisholm.
28.—30. Wolmar.
29. Loddiger.
30. Odensee.

November.

1. Kussen.
1.—2. Dorpat, Flachsm.
4. Blumenhof.
8. Ulpisch.
10. Groß-Roop.
10.—12. Flemmingshof im Hakelw. Tschorna.
10.—11. Rujen-Großhof, mit Radenhof und Tornei abwechselnd.
10.—11. Werro, Viehm.
11. Fehsen.
12. Laudohn.
15. Tiegnitz.
20.—21. Walk, Flachsm.
25.—27. Fellin, Flachsm.
25.-27. Wolmar, Flachsm.
30. Lauternsee.
30. Serbigall.

December.

Pernau, 8 T. vor Weihnachten, Viehmarkt.
5. Pörrafer.
6. Woebs.
10.-11. Wenden, Flachsm.
10. Rujen-Torney Flachs
10.—10. Januar Riga, Christmarkt.
27.—5. Januar Walk.

Estland.

Annia, 20.—21. April Vieh- u. Pferdemarkt.
Baltischport, 2.—3. Februar, 21.—22. September (Kram-, Vieh- und Pferdemarkt.)
Fegfeuer, 26.—27. Febr.
Fickel (Stein-), Kirchspiel gleichen Namens 15.—16. Nov. Flachsm.
Hapsal, 10.—11. Jan., 14.—15. Sept.
Jegelecht, Kirchsp. gl. N. 8 Tage nach Michaelis.
Jewe, 18.—19. Februar, 24.—25. Sept., Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt.
Keblas, Kirchsp. St. Michaelis 29. Sept. bis 1. Oct., 26—27. Jan. (Flachsmarkt).
Kegel, Montag u. Dienstag nach Oculi, 29. Sept.
Leal, Montag, Dienstag und Mittwoch nach d. Sonntage Estomihi u. d. 24—26. Sept.
Lohde (Schloß) K. Goldenbeck 17—18. Jan., 4.—5. Oct.
Merjama, bei der Kirche, 3. Advent, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt.
Narva, Viehm. 6.—10. Februar, 20.—23. Sept.
Neuenhof in Südharrien beim Kuiwajöggischen Kruge, am dritten Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag im Septbr. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt.
Nissi, 22.—24. October (Kram-, Vieh- und Pferdemarkt).
Rappel, am 1. Montag im März, 1. Freitag nach Michaelis.
Reval, 20. Juni bis 1 Juli, 27. Juni bis 3. Juli (Wollmarkt), 26.—28. Sept. (Viehm.)
Rosenthal, Kirchsp. Merjama 7.—8. Januar, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt.
Weißenstein, 6.—7. Febr., Donnerstag u. Freitag nach Ostern, 10.—11. Sept. (Kram- und Viehm.), 10.—11. Nov., 16.—17. Dec. (Flachsmarkt).
Wesenberg, 27—28 Jan. 16.—17. Juni, 29. Spt. (Kram-, Vieh- und Pferdemarkt).

Märkte in Livland.

(In alphabetischer Reihenfolge.)

Aahof 24. Oct.
Abia 2. Sept.
Adjamünde 21. Sept.
Adsel Schloß 8. Sept.
Allatzkiwwi 13. Oct.
Alswig 29. Sept.
Altenwoga 9. 10. Oct.
Arensburg 12.—24. Febr. 1. 2. Sept., 26.—28. Sept.
Audern 17. Sept.
Augerith am Tage nach Himmelfahrt.
Awwinorm 5. 6. Oct.
Bahnus 21. Sept.
Bauenhof 21. Sept.
Bersohn 25. Juni.
Bisikum 19. Sept.
Blumenhof 4. Nov.
Bolderaa 10. Sept.
Burtneck Schloß 25. u. 26. Sept.
Alt-Calzenau 1. Oct.
Carmel-Großenhof 1. bis 3. Oct.
Cassinorm 10. 11. Oct.
Dickeln 26. 27. Sept.
Dorpat 7.—28. Januar, 4. 5. Febr., 29. Juni, 8. Sept., 29. Sept., 1. Nov., 6—8. Oct.
Alt-Drostenhof 10. Sept.
Erkull 15. Sept.
Erlaa 22. Juli., 24. Aug.
Erms Neuhof 26. Juli
Essenhof 5. 6. Sept.
Fehsen 11. Nov.
Fehteln 29. Juni, 6. Oct.
Fellin 2.—10. Fbr., 15. bis 17. Februar, 8 Tage nach Gründonnerstag, 22. Juni, 24. 25. Sept. 25.-27. Nov.
Fennern 20. 21. Sept.
Festen 2. Juli, 10. Aug., 6. Sept.
Fianden 5. Sept.

Flemmingshof 10. bis 12. November.
Foſſenberg 10. Auguſt, 29. September.
Gahlenhof 24. Juni.
Golgowſky 10. Auguſt, 21. September.
Grothuſenshof 11. Oct.
Heimadra 1. 2. Mai.
Helmet Schloß 15. Aug.
Hohenbergen 6. Auguſt, 21. September.
Hollershof 10. 11. Sept.
Hoppenhof 9. Oct.
Illingen 28. April.
Inzeem 1. Oct.
Jummerdehn 4. Oct.
Jürgensburg 21.22. Sept.
Karkus Schloß 2. Juli.
Karrilatz Krug 1. 2. Mai.
Kaſtna 9. Sept.
Kayenhof 20. Oct.
Kegeln 29. Juni.
Kerſtenbehm 1. Mai. 28. October.
Keyſen den dritten Montag nach Michaelis.
Kirumpäh 16. 17. Sept.
Kokenhuſen 29. Sept.
Kortenhof 15. Sept.
Korwenhof 29. Aug.
Koſenhof 8. Sept.
Krasnagor Kockora 15. u. 16. März.
Kronenberg 10. Auguſt, 8. September.
Kroppenhof 13. Juli.
Kurkund 28. Aug.
Kuſſen 29. Juli, 1. Nov.
Laisholm 28. 29. Oct.
Laizen Neuhof 10. Aug. 12. September.
Lasdohn 24. Sept.
Laubern 25. Juli.
Laudohn 23. April, 8. Sept., 12. Nov.
Laubernſee 30. Nov.
Lemſal 27. u. 28. Febr., 25. Juni, 10. Auguſt, 9. 10. October.
Lobenſtein 20. Oct.
Loddiger 29. Oct.
Lodenhof Tag nach Himmelfahrt, 29. Juni.
Lohſu 5. 6. Oct.
Lubey 14. Oct.
Lüdern 22. Mai, 18. Oct.
Luſtifer 15.—17. Oct.
Lutznik, 6. October.
Marienburg 15. Aug.
Marzen 13. Oct.
Mehrhof 25. Oct.
Menzen 18. Oct.
Alt-Menzen 15. 16. Sept.
Modohn 6. Oct.
Mojahn 10. Aug.
Moiſekatz 10. 11. Oct.
Moon Großenhof 10. bis 13. Sept.
Mühlenhof 15. 16. Oct.
Neuhall 21. Sept.
Neuhauſen 29. Sept.
Nietau 1. Oct.
Nötkenshof 17. Sept.
Nuſtako bei Odenpäh Kirche 4. Oct.
Neu-Oberpahlen 15. u. 16. September.
Odenſee 17. Juni, 30. Oct.
Ogershof 10. Juli, und 27. Sept.
Offelshof 1. Juni, 1. Sept.
Palzmar 26. Juli.
Pernau 25.—27. Januar, 2. 3. Juli, 30. Juli bis 9. Aug., am Montag vor Michaelis, 8 Tage vor Weihnacht.
Pölwe Paſtorat 8. Sept.
Pörrafer 13. Sept., 5. Dec.
Praulen 21. Sept., 21. Oct.
Pürkeln Schloß 29. Sept.
Radenhof 24. Auguſt, 5. Sept., 10. 11. Nov.
Ramkau 24. Juni, 24. Sep.
Rammenhof 15. Juni.
Ranzen 2. Oct.
Rappin 4. 5. Sept.
Rauge Paſtorat 8. Sept.
Rauſenhof 30. März, 4. Oct.
Riga 10. Dec. bis 10. Jan., 7. Jan., 15. Febr., 20. Juni bis 10. Juli, 20. Juli.
Ringmundshof 20. April, 9. Oct.
Ronneburg 25. Juni, 3. Oct.
Groß-Roop 1. Mai, 10. Nov.
Klein-Roop 29. Sept.
Roſeneck 20. April.
Rujen-Großhof. 10 April, 24. Aug., 5. Sept., 10. 11. Nov.
Rujen-Tornei 24. Aug., 5. Sept., 10. 11. Nov., 10. Dec.
Alt-Salis 10. 11. Sept.
Salisburg 15. Sept.
Schlock 12. Juli, 20. Sept.
Schujen 15. Aug.
Alt-Schwaneburg 24. Febr., 8. Sept.
Segewold 24. Aug.
Seltingshof 25. Juli, 13. Sept.
Sennen 21. Sept.
Serbigall 21. October, 30. Nov.
Seſſwegen 25. Juli, 15. Aug., 29. Sept.
Sinohlen 3. Oct.
Smilten Schloß 2. Febr, 2. Juli, 15. Aug.
Staelenhof 9. 10. Oct., Stockmannshof 8. Sept.
Stolben 23. Sept.
Sudden 29. Sept.
Sunzel 17. Sept.
Surgefer, 10. 11. Sept.
Tammiſt 2. Sept.
Tarwaſt Schloß 26. Juni, 6. Oct.
Tiegnitz 15. Nov.
Tirſen 27. April, 29. Aug.
Treppenhof 6. Sept., 28. Oct.
Trikaten Schloß 29. Juni, 1. Oct.
Uexküll 19. Sept.
Ulpiſch 8. Nov.
Wagenküll, 6. Sept.
Waidau, 29. Sept.
Walguta Donnerſtag vor Gründonnerſtag.
Walk 8. 9. Febr., 27. Juni, 10. Aug., 29. Sept., 20. 21. Nov., 27. Dec. bis 5. Jan.
Waſtemoiſe 27. 28. Aug.
Wenden 15. 16. Febr., 11.—18. Juni, 16. 17. Oct., 10. 11. Dec.
Werro 7.—9. Januar, 22. Februar, 10. 11. April, 20 Juni, 28. Aug., 24. 25. Sept., 7.—9. Oct., 10. 11. Nov.

Wiezenhof 12. 13. Sept.
Winkelmannshof 5. April, 5. Oct.
Wirken 6. 7. Oct.
Woebs 9. Mai, 5. Oct., 6. Dec.
Alt-Wohlfahrt 3. Montag nach Michaelis.
Neu-Wohlfahrt 17. März.
Wohlfahrtslinde 17. Jan.
Wolmar 25.—30. Jan., 21. Sept., 28.—30. Oct., 25.—27. Nov.
Wolmarshof bei Wolmar 23. April.
Wolmarshof bei Pillistfer 10.—12. Oct.
Würken 4. 5. Oct.
Zintenhof 5. September, 18. Oct.
Zögenhof 7. Oct.

Kirchspiele und Güter im Dorpatschen Kreise.

(Krg. bedeutet Kronsgut.)

I. **Kirchspiel Kaddafer:** Allatzkiwwi. Hallik. Hohensee, (früher Katharinen-Hof). Kockora. Pastorat Koddafer. Palla. Tellerhof.

II. **Kirchspiel Torma-Lohusu:** Condo. Toikfer. Repshof. Somel. Terrastfer. Pastorat Tormahof. Tormahof.

III. **Kirchspiel Lais:** Cardis. Flemmingshof mit Wottigfer, Krg. Kibbijerw mit Morra. Schloß Lais, Krg. Pastorat Lais. Laisholm mit Pakkast. Ledis. Restfer. Waimastfer mit Rippoka.

IV. **Kirchspiel Bartholomaei:** Pastorat Bartholomaei. Cassinorm. Jensel mit Woitfer. Immofer. Kersel. Luhdenhof. Rojel.

V. **Kirchspiel Talkhof:** Herjanorm, Saddoküll, Stadtsgut. Talkhof. Pastorat Talkhof.

VI. **Kirchspiel Marien-Magdalenen:** Jägel. Kayafer. Kudding. Pastorat Marien-Magdalenen. Saarenhof. Warrol.

VII. **Kirchspiel Ecks:** Pastorat Ecks. Ellistfer mit Mähof. Falkenau, Krg. Fehtenhof. Kerrafer mit Laiwa. Kuckulin. Marrama. Sadjerw. Sotaga, Stadtsgut. Tabbifer. Wissust.

VIII. **Kirchspiel Dorpat:** Anrepshof, Krg. Bischofshof, Krg. Kabbina. Karlowa mit Ruhenthal. Carlsberg. Forbushof. Haakhof, gehört der Johanniskirche. Jama mit Ingefer, Stadtsgut. Ilmazahl. Kawast. Lunia. Marienhof, Krg. Pilken. Rathshof. Rewold mit Ucht. Ropkoy mit Renningshof. Tammist. Timmofer, Krg. Uellenorm. Wassula. Weslerhof mit Hawa.

IX. **Kirchspiel Camby:** Pastorat Camby. Alt-Camby mit Maydelshof. Klein-Camby. Duckershof. Haselau. Kodjerw. Krüdnershof. Alt-Kusthof. Mühlenhof. Neuhof. Tödwenshof. Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold. Neu-Wrangelshof.

X. **Kirchspiel Wendau:** Aya. Brinkenhof. Caster. Heidhof. Kawershof. Kidjerw. Kurrista. Neu-Kusthof. Maerhof. Rasin. Sarrakus. Pastorat Wendau.

XI. **Kirchspiel Rüggen:** Arrohof. Kerimois. Lugden. Meiershof. Pastorat Rüggen, Krg. Alt-Rüggen, Krg. Neu-Rüggen. Spankau, Krg. Techelfer. Unnipicht.

XII. **Kirchspiel Cawelecht:** Pastorat Cawelecht. Cawelecht, Krg. Groß-Congota. Klein-Congota. Uhlfeldt, Krg. Ullila.

XIII. **Kirchspiel Randen:** Pastorat Randen. Schloß Randen. Tammenhof, Krg. Walguta.

XIV. **Kirchspiel Ringen:** Ayakar. Hellenorm. Kirrumpäh. Pastorat Ringen. Schloß Ringen. Klein Ringen, Krg. Sontak. Uddern.

XV. **Kirchspiel Odenpäh:** Arrol. Bremenhof. Castolatz, Krg. Friedrichshof. Heiligensee. Ilmjerw, Krg. Knippelshof, Krg. Megel. Pastorat Odenpäh, Krg. Schloß Odenpäh, Krg. Palloper. Samhof.

XVI. **Kirchspiel Theal-Fölck:** Bockenhof. Brinkenhof. Fölck. Köhnhof mit Charlottenthal. Löwenhof. Rösthof. Schloß Sagnitz. Teilitz. Pastorat Theal. Unnikül. Wahlenhof.

Fahrgelegenheiten.

Nachbenannte, unter Aufsicht der livländischen Ritterschaft stehende Fahr-Gelegenheiten (Privat-Stationen) sind der Benutzung des reisenden Publikums zu fest vereinbarten Fahr-Preisen, welche sich in den Expeditionszimmern angeschlagen befinden, übergeben:

A. Zur Verbindung der Eisenbahnstation **Stockmannshof** mit **Wenden**: Stockmannshof (6) Neu-Calzenau (8) Martzen (6) Schloß-Seßwegen (6) Hohenbergen (6) Schloß-Serben (Kruste-Krug) (6) Wesselshof.

B. Zur Verbindung von **Stockmannshof** mit der **Riga-Pleskauer Chaussée**: Schloß-Seßwegen. Neu-Schwaneburg (6) Alt-Schwaneburg (4) Seltinghof (4) Romeskaln.

C. Zur Verbindung der Eisenbahnstation **Kokenhusen** mit **Wenden**: Kokenhusen (8) Hirschenhof (6) Hohenbergen.

D. Zur Verbindung der Eisenbahnstation **Römershof** mit **Friedrichsstadt**: Römershof (8).

E. An der **Riga-Pleskauer Chaussée**: Wesselshof (12) Launekaln (8) Mehrhof (8) Hoppenhof (8) Romeskaln (6) Missо (4).

F. Zur Verbindung von **Walk** mit der **Pernauschen Poststraße**: Neu Karkell mit (4) Rujen.

G. Zur Verbindung von **Riga** mit **Lemsal**: Rodenpois. Engelhardtshof (16) Widdrisch (6) Lemsal (8).

H. Zur Herstellung einer Verbindung mit der **Pernauer Poststraße**: Salisburg (6) Rujen Alt-Fennern (6) Torgel (6) Surrü.

Die eingeklammerte Ziffer bezeichnet die Zahl der Pferde.

Die Forsteien in Livland.

Alexandershof (unter Kurrista). Allasch. Anrepshof (unter Lennewarden). Dreilingsbusch. Erolong (unter Neubornhusen) Ilbako (Kronsf.). Immofer. Joepera (u. Mecks). Jungfernhof. Karjalasma (Krf.). Karkus. Kauri (u. Altbornhusen). Kawast. Kersel (u. Tignitz). Kille (u. Friedrichsheim). Kiusul (u. Smilten). Kohsenhof (Krf.). Kolberg (Krf.). Laiksaar (Krf.). Laudohn. Lemsal. Lilli (u. Pollenhof). Massi (Kronsunterforstei). Melder (u. Odsen). Metty (u. Rojel). Moroskner (u. Lubahn). Oger (u. Borkowitz). Ohling (u. Wolmarshof). Olai. Pallo (u. Samhof). Pallo (u. Palloper). Pinkenhof. Ploddina (u. Kachkowa). Praulen. Purriht (Leel u. Schillingshof). Rawwa (u. Schloß Sagnitz). Rodenpois. Rosenhof (u. Kersel). Rothenberg. Saikowa (u. Friedrichswalde). Salis (u. Altsalis). Sarja (u. Abia). Schlock (Krf.). Selli u. Kawershof. Serdau (u. Neu-Kalzenau). Sillebrenz (u. Fehteln). Sonni (u. Kawershof). Soutak. Sööra (u. Jägel). Suschenhof (und Schloß Neuermühlen). Timma (u. Pennikül). Toudi (u Hallick). Trikaten. Tuigo (u. Haselau). Walguta. Werrohof (Krf.). Wiezemhof. Willofer (Pern. Stadtf.). Wölla (Krf).

Die Hakelwerke in Livland.

Aahof pbl. (im Entstehen; Pst. Romeskaln). Liagrad (unter Laudohn per Wenden). Oberpahlen (per Dorpat oder Fellin). Neu-Odenpäh pbl. (Nustago; per Dorpat). Rujen pbl. (auf Rujen-Torney und Rujen-Großhofschem Hofslande per Rujen). Tschorna pbl. (auf Flemmingshofschem Grunde; per Pst. Nennal). Wöbs (Handelsflecken unter Rappin; per Werro).

Die Kreisgerichte in Livland.

1) Riga-Wolmarsches in Wolmar; 2) Wenden-Walksches in Wenden; 3) Dörpt-Werrosches in Dorpat; 4) Pernau-Fellinsches in Fellin; 5) Oeselsches in Arensburg.

Vom Postwesen.

Die durch die Post innerhalb des russischen Reichs zu versendende Correspondenz wird eingetheilt in einfache und versicherte. Zu den einfachen Sendungen gehören: 1) Geschlossene Briefe, einfache und rekommandirte (заказныя), 2) offene Briefe, 3) Kreuzband- (banderolirte) Sendungen und 4) Packete ohne Werthangabe. Zu den versicherten Sendungen werden gezählt: 1) Packete mit Werthangabe, 2) Geldbriefe und 3) Briefe mit Werthpapieren oder werthvollen Gegenständen (außer Gold).

Als geschlossener Brief wird jedes Blatt oder auch mehrere Blätter angesehen, das in ein verklebtes oder versiegeltes Couvert oder auch in einen papiernen Umschlag gelegt ist, dessen Klappen verklebt oder versiegelt sind.

Der rekommandirte Brief muß in einen Papierumschlag eingeschlossen sein, dessen Klappen verklebt oder mit einem oder mehreren Siegeln oder Oblaten geschlossen sind. Auf die Adreßseite des Couverts muß die Aufschrift „Rekommandirt" (заказное) gesetzt werden. Für den rekommandirten Brief werden außer dem gewöhnlichen Porto von 8 Kop. noch 10 Kop. für das Rekommandiren und 5 Kop. für die Quittung bezahlt.

Offene Briefe. Diese neue Art von Briefen wird auf Blankets im $^1/_{16}$ Format geschrieben. Auf eine Seite des Blankets wird die Adresse geschrieben, die andere bleibt für die schriftliche Mittheilung, die mit Dinte und auch mit Bleistift geschrieben werden kann.

Kreuzband-Sendungen. Zur Beförderung unter Kreuzband (Banderole) werden angenommen: a) gedruckte, lithographirte, gravirte oder auf einem anderen mechanischen Wege hergestellte Gegenstände, die sich zur Versendung mit der Briefpost eignen, wobei jedoch die vermittelst der gewöhnlichen Copirpresse abgezogenen ausgenommen sind, und b) Waarenproben, die an sich keinen Werth haben. Für solche Sendungen im Gewicht von 4 Loth werden 2 Kop. und progressiv für jedes Uebergewicht bis zu 4 Loth abermals 2 Kop. entrichtet. a) Das Gewicht einer solchen Sendung darf nicht 20 Loth übersteigen; b) die Sendung muß so in das Kreuzband eingeschlossen werden, daß man alles, was sich darin befindet, bequem übersehen kann; c) außer der Unterschrift des Absenders und des Ortes und der Zeit der Abgabe darf nichts Geschriebenes in der banderolirten Sendung enthalten sein; d) die Adresse des Empfängers muß auf die Banderole selbst geschrieben werden; e) jede solche Sendung muß vollständig durch auf das Kreuzband geklebte Marken frankirt werden, wenn sie überhaupt befördert werden soll.

Dorpater Kreispostcomptoir erster Klasse.

Das Bureau ist ununterbrochen von Morgens 8 Uhr bis 6 Uhr Abends geöffnet; doch können in den Stunden von 1 bis 6 Uhr Abends nur Briefe in den im Bureau befindlichen Briefkasten gelegt werden. **Eine Ausgabe und Annahme von Postsachen findet in diesen Stunden nicht statt.**

Die **Annahmetermine** sind für

Geld, Werthpackete, Päckchen und **recommandirte Briefe**: an den Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und Sonntag von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags,

die ordinaire Correspondence: täglich von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags.

Die Ausgabe von Geld, Werthpacketen, Päckchen und rekommandirten Briefen findet täglich von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der Sonntage an denen die Ausgabe von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags statt.

Die **Kirchspielsposten** werden expedirt:
Dörptsches Kirchspiel Montag früh.
Cambi Mittwoch und Sonnabend früh.
Nüggen Montag und Donnerstag früh.
Oberpahlen und Pilliſtfer Sonntag und Donnerstag früh.
Odenpäh Dienstag und Freitag früh.
Rappin Dienstag und Freitag Nachmittag.
Talkhof Dienstag und Freitag Vormittag.
Wendau Montag und Donnerstag Vormittag.
Ecks Mittwoch und Sonnabend Morgens.

Taxe für inländisches Porto.

A. Für Briefe.

Für jeden offenen Brief 4 Kop. Für jeden verschlossenen für jedes Loth 8 Kop. Rekommandirte Briefe zahlen für jedes Loth 8 Kop., außerdem einfürallemal 10 Kop. für die Rekommandation, 5 Kop. für die Quittung.

Blankets für offene Briefe ohne Marken werden zu 1 Kop. für 4 Stück und mit Marken à 4 Kop. per Stück verkauft. Der Verkauf derselben findet in allen Postanstalten wo Postmarken und Couverts verkauft werden, in der Zeit der Annahme der ordinairen Correspondence statt.

B. Für banderolirte Sendungen.

Für alles Gedruckte, Lithographirte, Gestochene oder auf anderem mechanischen Wege (außer der gewöhnlichen Kopirpresse) Hergestellte: bis 20 Loth Gewicht für je 4 Loth 2 Kop.

Anmerkung. Visitenkarten und Einladungsbillete können banderolirt oder in unverschlossene Couverts gelegt werden.

Als Muster und Waarenproben werden die überhaupt zur Postversendung nicht zugelassenen Gegenstände nicht angenommen; ebenso nicht Metall-, Stein- und ähnliche Sachen. Proben und Muster unter Kreuzband dürfen keinen Werth haben, wie z. B. kl. Stückchen Stoff, Fell, Buntpapier, und nur ganz unbedeutende Mengen Saamen und Gräser; bröckelige Sachen müssen zuerst in einen Papiersack gelegt werden, doch so, daß derselbe auf einer Seite stets geöffnet werden kann, und dann unter Kreuzband.

Geldpackete 10 Kop. vom Loth.
Werthpackete 10 Kop. vom Loth.

Der geringste Portosatz für jedes Packet ist festgesetzt auf 10 Kop.
Für die Recommandation — 10 Kop. für den Brief.
Für die Quittung über Brief sowohl als Sendungen — 5 Kop.

Assecuranz-Gebühren.

Von	1 Rbl.	bis	100 Rbl.	1 Kop.	vom Rubel	
„	100 „	„	400 „	½ „	„ „	mit Zuschlag von 50 K. für die ganze Sendung.
„	400 „	„	1600 „	¼ „	„ „	mit Zuschlag von 1 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung.
„	1600 „	„	— „	⅛ „	„ „	mit Zuschlag von 3 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung.

Für das Billet zur Abholung der Correspondenz durch einen Bevollmächtigten ist für jedes laufende Jahr in den Haupt- und Gouvernementsstädten 1½ Rbl., in den andern Städten 1 Rbl. zu entrichten.

Maximalgewicht.

für banderolirte Sendungen	20 Loth.
„ Briefe	160 „
„ Bücher und amtliche Papiere	64 „
„ Werthpackete, verschlossen aufgegeben	10 Pfd.
„ „ offen aufgegeben	20 „
„ Geldpackete, einfache	20 „
„ „ im Lederbeutel	60 „
„ einfache Päckchen	120 „

Maximum der Werthaufgabe.

Geldpackete	unbegrenzt.
Werthpackete verschlossen aufgegeben	500 Rbl.
„ offen aufgegeben	15000 „
Päckchen	5000 „

Taxe für Päckchen.

Das Porto für ein Pfund beträgt:

a) bis zu 2500 Werst für die ersten 300 Werst 3 K., 400 Werst 4 K., 500 Werst 5 Kop. u. s. w. für jede 100 Werst einen Kopeken mehr.

b) von 2500 bis 2750 Werst 26 Kop., bis zu 3000 Werst 27 Kop., bis 3250 Werst 28 Kop. u. s. w. für jede 250 Werst einen Kopeken mehr. Das niedrigste Porto für ein Packet beträgt 10 Kop.; die Quittung kostet 5 Kop.

c) Für Packete mit gedruckten oder lithographirten Büchern zum Lesen, welche der Post offen, d. h. nicht vollständig verpackt zu übergeben sind und die Aufschrift „mit Büchern" tragen, wird kein niedrigster Portosatz festgesetzt; das Porto beträgt für das Pfund auf 1500 bis 2500 Werst 16 Kop., 2500 bis 5000 Werst 18 Kop. und auf mehr als 5000 Werst 20 Kop. Finden sich in einem Bücherpacket zu ermäßigtem Porto noch andere Gegenstände, so wird der ganze Inhalt confiscirt; der vierte Theil des Erlöses fällt dem Entdecker der verheimlichten Einlage, der Rest dem Fiscus zu.

Entfernung der Städte von Dorpat in Werften

bis Arensburg 421¾, Bolderaa 258½, Walk 83½, Wenden 162, Werro 67½, Wolmar 132¼, Quellenstein 214½, Lemsal 219½, Pernau 260½, Fellin 240¾, Schlock 277¼, Riga 245½ Werst.

Porto für Packete.

nach	Werst	K.	nach	Werst	K.
Arensburg	421	5	Pernau	260	3
Baltischport	248	3	Petersburg	318	4
Bolderaa	258	3	Pleskau	156	3
Dünaburg	396	3	Reval	203	3
Fellin	240	3	Riga	245	3
Goldingen	460	5	Schaulen	366	4
Hapsal	270	3	Schlock	278	3
Hasenpoth	423	5	Walk	83	3
Helsingfors	714	8	Weißenstein	139	3
Jewe	132	3	Wenden	162	3
Kowno	545	6	Werro	65	3
Lemsal	219	3	Wesenberg	139	3
Libau	472	5	Windau	577	6
Mitau	284	3	Wirballen	587	6
Narva	171	3	Wolmar	132	3

(Die eingeklammerte Zahl hinter den Städtenamen bezeichnet das ermäßigte Bücherporto).

nach	Werst	K.	nach	Werst	K.
Archangelsk (15 K.)	1406	15	Jekaterinoslaw	1386	14
Astrachan (16 K.)	2486	25	Irkutsk (20 K.)	6001	40
Charkow	1331	14	Kasan (16 K.)	1684	17
Derbent (18 K.)	2837	27	Kiew	1013	11
Eriwan (18 K.)	2961	27	Kischinew	1531	16
Grodno	708	8	Kowno	495	5
Jakutsk (20 Kop.)	8819	51	Krasnojarsk (18 Kop.)	4994	35

nach	Werst	K.	nach	Werst	K.
Kursk	1116	12	Tawastehus . . .	686	7
Mohilew	628	7	Taschkent (18 K.) .	4308	33
Moskau	860	9	Tiflis (18 K.) . .	2702	26
Nikolajewsk (20 K.)	10163	56	Tobolsk (18 K.) .	3190	28
Nischni Nowgorod .	1270	13	Warschau	913	10
NowoTscherkask(16K.)	1816	19	Wilna	561	6
Orenburg (16 K.) .	2372	24	Witebsk	480	5
Perm (16 K.) . .	2141	22	Wjätka (16 K.) . .	1658	17
Ssamara (16 K.) .	1992	20	Wladikawkask(16K.)	2504	26
Ssaratow (16 K.) .	1663	17	Wladimir	1037	11
Ssimbirsk (16 K.) .	1741	18	Woronesh	1271	13
Ssimferopol (16 K.)	1805	19			

Portotaxe für ausländische Correspondenz:

Zum Postverein gehörend.

	Franco Briefe. 15 Gr.	Kreuzband. 50 Gr.
Ein offener Brief	4 Kop.	— Kop.
Ganz Europa	8 „	2 „
Die asiatische Türkei, Egypten		
Die spanischen Besitzungen des nördlichen Afrika (Mellila, Penion, de Alchuzemas, Zeita)		
Die spanischen Postorte des westlichen Ufers von Marocco, (Casa-blanca, Laroche, Mazapan, Magador, Rabbate, Zafi, Tanger und Tetuan)		
Die Azorischen, Balearischen und Canarischen Inseln		
Die Inseln Madeira, Malta, Island und Faröer		
Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika.		

Nicht zum Postverein gehörend.

Durch Rußland vermittelt.

	Franco Briefe. 15 Gr.	Kreuzband. 50 Gr.
China (Kalhan, Peking, Tian-Tsing) . . .	38 Kop.	6 Kop.
China (Urga)	18 „	4 „

Asien.

Aden (Arabien), Ost-Indien mit der Insel Zeilon, Penan, Malacca, Singapoore, China, Japan (über Brindisi) . . .	21 „	5 „

Anam, Bancoc, (Siam) Labuan, die Philippinen, die Niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel (über Brindisi)	20 Kop.	3 Kop.

Afrika.

Zanzibar, Mozambique, Victoria, (Cap Natal, über Brindisi)	36 „	6 „
Die westlichen Ufer Afrika's, Brittisch-Senegambien (Bathurst), Gold-Ufer, Lagos, Liberien, Sierra-Leona (über England)	21 „	4 „
Das Cap der guten Hoffnung, Trinitatis-Inseln u. St. Helena (über England) . . .	36 „	4 „
Die Inseln Madagascar, Bourbon, Mauritius (Ile de France), Maiota, Sechellen, die französischen Besitzungen in Senegambien mit d. dazu geh. Inseln (über Hamburg)	57 „	10 „
Angola, die Inseln Principe, St. Thomas und die des grünen Vorgebirges (Capverdischen über England)	21 „	4 „
Tripolis und Tunis (über Italien) . . .	11 „	3 „

Amerika.

Araukanien, Bolivia, Equador (über England)	51 „	5 „
Die Argentinische Republik (Boenos Ayres) und Uruguay (über Belgien)	16 „	4 „
Aspinwall, Venezuela, West-Indien, Guatemala, Honduras, Columbia, (Neu-Granada), Costa Rica, Mexico, Mosquitos Nicaragua, Panama, Salvador (ü. Hamb.)	15 „	4 „
Brasilien, (Rio-Janeiro, über Hamburg) . .	21 „	5 „
Britisch Columbien, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Vancouverts-Inseln, Neufoundland u. Prinz Eduard Inseln (über England)	13 „	4 „
Guayana, Paraguay (über England) . . .	36 „	4 „
Bermudas Inseln, Moluccen (Falklands-Inseln über England)	21 „	4 „
Chile, Peru (über Hamburg)	33 „	5 „

Australien.

Australien, (Neu-Holland) und Neu-Seeland (über Brindisi)	21 Kop.	5 Kop.
Neu-Caledonien, Norfolk Inseln, Freundschafts Inseln, Fidschi Inseln (über Brindisi)	21 „	5 „
Sandwichs Inseln (über England)	21 „	4 „

Auch in Rußland ist es gestattet, 1) geschlossene Privatbriefe im Gewicht bis zu 5 Pfund zur Versendung nach anderen Orten anzunehmen. 2) Alle geschlossenen Briefe, selbst wenn sie nicht in ein besonderes Couvert eingeschlagen sind, können als rekommandirte befördert werden. 3) Auf Korrekturbogen, die unter Kreuzband versandt werden, sind handschriftliche Korrekturen zulässig und 4) nicht ausgegebene Correspondenz, die an eine an dem Bestimmungsorte nicht vorhandene Institution oder an eine Person adressirt ist, von deren Tod der Chef der Postanstalt positive Kenntniß hat, wird unverzüglich an den Ort der Aufgabe zurückgesandt. — Die Progontaxe beträgt in Liv- und Estland drei Kop. pro Werst und Pferd.

Zugleich ist in Dorpat mit dem Post-Comptoir eine Stadt-Post eingerichtet, zu welchem Zwecke 8 Briefkasten in der Stadt ausgestellt worden sind, Briefe die in denselben eingelegt werden, werden um 12 Uhr Mittags und 4 Uhr Nachmittags herausgenommen und an demselben Tage befördert. Für jeden offenen und geschlossenen Brief 3 Kop., für jeden rekommandirten Brief 18 Kop. und für banderolirte Sendungen auf 1 Bogen 1 Kop., auf 2 Bg. 2 Kop., auf 3 Bg. 3 Kop. und auf 4 bis 21 Bg. 4 Kop.

Post-Stationen und deren Entfernungen von einander.

1. St. Petersburger Straße.

Von Dorpat		Werst.
bis Iggafer	23	
„ Torma	23	
„ Nennal	25½	
„ Ranna-Pungern	14	
„ Klein-Pungern	26¼	
„ Jewe	21	132¾
„ Chudleigh	12	
„ Waiwara	17¾	
Auf der Chaussee:		
„ Narva, Stadt	21	50¾
bis Jamburg, Stadt		20½
„ Opolje	15	
„ Tscherkowizy	22½	
„ Kaskowo	21	
„ Kipen	19	
„ Strelna	23½	
„ St. Petersburg, Residenz	20½	121½
		325½

2. Revalsche Straße.

Von Dorpat		Werst.
bis Moisama . . .	27	
„ Kurrista . . .	23½	
„ Wäggewa . .	19¼	
„ Marien-Magdal.	19	
„ Annikülll . .	27	
„ Weißenstein . .	5	120¾
„ Mustlanömme .	30½	
„ Kiesa	14½	
„ Arro	22½	
„ Reval, Stadt .	25½	93
		213¾

3. Rigasche Straße.

Von Dorpat		Werst.
bis Uddern . . .	25	
„ Kuikatz . . .	25	
„ Teilitz	22¼	
„ Walk, Stadt .	10¼	82½
„ Gulben. . . .	7½	
„ Stakeln . . .	21¼	
„ Wolmar, Stadt	20	48¾
		131¼

Die Station auf Roop ist nur für die Briefpost zwischen Lemsal und Wenden.

Von Wolmar über Wenden.

Von Wolmar		Werst.
bis Wenden . .		29½
„ Ramotzky . . .	18	
„ Segewold . .	24¾	
„ Rodenpois . .	23	
„ Riga	20	85¾
		246¼

4. Riga-Tauroggensche Chaussée.

Von Riga		Werst.
bis Olai	19¼	
„ Mitau, Gv.-St.	19½	38¾
„ Ellei	20	
„ Janischki . . .	23	
„ Meschkutzi . .	20½	
„ Schaulen, Stadt	18½	82
„ Bubje	13¾	
„ Milowidowa .	20¼	
„ Zarizyn . . .	18	
„ Neskutschna . .	22	
„ Tauroggen .	22	96
		216¾

5. Pleskausche Straße.

Von Dorpat		Werst.
bis Maidelshof . .	22	
„ Warbus . . .	23½	
„ Werro, Stadt .	22	67½
„ Neuhausen . .	21½	
„ Panikowitsch .	20½	
„ Isborsk . . .	18	
„ Stanky . . .	13	
„ Pleskau, Gouv.-Stadt	15	88
		155½

6. Wolmar-Pernausche Straße.

Von Dorpat		Werst.
bis Wolmar		131¼
„ Ranzen . . .	23¼	
„ Rujen . . .	22	
„ Moisekülll . .	21½	
„ Quellenstein .	15½	
„ Kurkund . . .	8¼	
„ Surri . . .	19¼	
„ Pernau, Stadt	18½	128¼
		259½

7. Fellinsche Straße.

Von Dorpat über Wolmar		Werst.
bis Moisekülll . .		198
„ Radi	17¼	
„ Fellin, Stadt	24¾	42
		240

		Werst.
Der nähere Weg von Dorpat über Uddern (25) und die Privat-Station Suislep (36) nach Fellin (37) ist		98
und der Winterweg über den Würzjärw		65

8. Pernau-Revalsche Straße.

Von Pernau		Werst.
bis Hallick . . .	25	
„ Jeddefer . . .	17¾	
„ Setkülll . . .	19½	
„ Runnafer . .	25	
„ Friedrichshof .	28½	
„ Reval, Gv.-St.	19½	135¼

9. Pernau-Arensburgsche Straße.

Von Pernau	Werst.
bis Raja 26¾	
„ Leal 28¾	
„ Werder . . . 23	
über den großen Sund	
bis Kuiwast . . . 10	
„ Wachtna . . . 19	
über den kleinen Sund	
bis Orrisaar . . . 3	
„ Neu-Löwel . . 29	
„ Arensburg, St. 26	165½

10. Riga-Pleskausche Chaussée.

Von Riga	Werst.	
bis Rodenpois . . 20		
„ Segewold . . 23		
„ Ramotzky. . . 24¾		67¾
„ Wesselshof . . 21¾		
„ Launekaln . . 21¾		
„ Mehrhof . . . 19¾		
„ Adsel 22¾		
„ Romeskaln . . 24¼		
„ Missa 22½		
„ Panikowitsch . 19½		
„ Isborsk . . . 16½		
„ Stanky . . . 13		
„ Pleskau, Gouv.-Stadt 15¾		265½

Auf der directen Straße von Riga nach Wolmar ist auf der früheren Poststation Lenzenhof eine Privatexpedition errichtet, welche Pferde bis zur Entfernung von 30 Werst zu 5 Kop. per Werst und Pferd verabfolgt.

Dampferfahrten

zwischen Dorpat und Pleskau, Zwischenstation nach Erforderniß anfahrend, durch die Dampfer:

„Alexander"; Agent in Dorpat C. J. Falckenberg,

„Dorpat"; Agent in Dorpat: H. D. Brock.

An jedem Wochentage fährt eins der beiden Schiffe von Dorpat und eins von Pleskau; nach Erforderniß treten in die Fahrt ein:

„Peipus"; Agent in Dorpat: H. D. Brock,

„Konstantin"; Agent in Dorpat: C. J. Falckenberg.

Die Fahrpreise sind zwischen Dorpat und Pleskau auf dem ersten Platz 5 Rbl., auf dem zweiten 4 Rbl. und auf dem dritten Platz 3 Rbl.

Die Agentur in Pleskau besorgt das Handlungshaus von H. D. Schmidt & Comp.

Verantwortlichkeit für Wasser- und Feuersgefahr für Waaren, die in den Schiffen oder Expeditionen niedergelegt sind, so wie für Passagiereffecten wird nicht übernommen.

Assekuranzen werden auf Wunsch besorgt.

Packträger erhalten für jeden Gang 10 Kop.

Die Frachtpreise für ein Pud sind vorhaltlich etwaiger Aenderungen:

5 Kop. für Blei, Bandeisen, Blatttaback, Erbsen, Grütze, Grabkreuze, Getreide, Heringe, Kartoffeln, Mehl, Pappe, Salz, Seife u. s. w. (mindestens 30 Kop. für jedes Colli).

8 Kop. für Ackergeräthe, Butter, Grabsteine, Kacheln, Kleesaat, Knochenmehl, Leinsaat, Mineralwasser, Talg, Weißblech, Zinn, Zinkblech u. s. w.

10 Kop. für Bier in Fässern, Borsten, Fayence, Fensterglas, frische Fische, Fleischwaaren, Flachs, Hanf, Kalbfelle, Käse, Leder, Lumpen, Messingblech, Papier, Petroleum, Reis, Zucker, Zwiebeln u. s. w.

15 Kop. für Apothekerwaaren, Austern, Bücher, Cigarren, Colonialwaaren, Confecte, Caviar, Galanteriewaaren, Hopfen, Kleider, Kurzwaaren, Lampen, Liqueure, Maschinen, Manufacturwaaren, Pasteten, Porter, Pfefferkuchen, Säfte, Spielwaaren, Regenschirme, Theer, Wäsche, Tapeten, Wolle u. s. w.

20 Kop. für Gemälde, Instrumente, Hülsen, Papyros, Seidenwaaren, Pflanzen u. s. w.

Zum Frachtsatz von 8 bis 20 Kopeken ist der geringste Frachtbetrag 50 Kopeken.

Eisenbahnnachrichten.

Da die Termine für Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge sich im Frühjahr und Herbst meist ändern, so ist es nicht thunlich, Fahrpläne an dieser Stelle zu geben. Einige andere Notizen folgen nachstehend unter Vorbehalt, da auch diese dem Wechsel unterliegen.

Wie an jeder Billetkasse, so auch auf den Haltestellen muß das zu entrichtende Personengeld abgezählt bereit gehalten werden. Die Expedition von Passagiergepäck findet auf den Haltepunkten nicht statt, und wird auch nur so viel Handgepäck nach den Bestimmungen des Betriebsreglements zur Mitnahme in die Personenwagen zugelassen, als der Reisende, ohne den Zug aufzuhalten, mit sich führen kann.

Kurzer Auszug aus den „Grundlagen des Tarifs" der Baltischen Eisenbahn.

(Gültig vom 20. November 1876.)

Passagiere.

§ 1. Für die Beförderung von Personen (Erwachsener) wird erhoben:

in I. Wagenklasse 3 Kop.
„ II. „ 2¼ „
„ III. „ 1¼ „
} pro Werst für jede Person.

Anmerkung. Auf der II. und III. Section der Baltischen Bahn (ehemalige Peterhofer Bahn) werden die Fahrpreise auf volle fünf oder zehn Kop. abgerundet.

§ 2. Kinder unter 10 Jahren zahlen in I. und II. Wagenklasse die Hälfte des Fahrpreises, in III. Wagenklasse:

auf der I., IV. und V. Section ein Viertel
„ „ II. u. III. Sect. (frühere Peterhofer Bahn) die Hälfte
} des Fahrpreises.

Anmerkung. Jeder erwachsene Passagier ist berechtigt, ein Kind unter 5 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, für welches jedoch ein Sitzplatz nicht in Anspruch genommen werden darf.

Bagage.

§ 3. Auf ein volles Passagierbillet wird 1 Pud, auf ein Kinderbillet 20 Pfund Bagage frei befördert. Für Uebergewicht wird für jede 10 Pfund 1/20 Kop. per Werst erhoben.

Vieh und Pferde.

§ 24. Für den Transport von nachstehenden Thieren wird erhoben.

	In Eilzügen.	In Waarenzügen.	
	Per Kopf und Werst.	Per Kopf und Werst.	Per Wagen u. Werst.
Für Pferde, Maulesel, Esel und Füllen (1 Jahr alt und darüber)	6 Kop.	3 Kop.	mit 30% Rabatt (siehe Anm. 1)
Füllen jünger als 1 Jahr	1½ „	¾ „	12 Kop.
Ochsen, Kühe ꝛc.	6 „	2½ „	12 „
Kälber und Schweine	1½ „	¾ „	12 „
Hammel, Schafe, Lämmer und Ziegen .	1 „	½ „	10 „

Anmerkung 1. Bei Beförderung von Pferden tritt der Rabatt von 30% ein, falls wenigstens 6 Pferde in einen Wagen verladen werden, oder falls die Wagenfracht für 6 Pferde sich billiger stellt, als die Fracht per Stück.

Anmerkung 2. Auf der II. und III. Section der Baltischen Bahn wird für den Transport von Ochsen und Kühen 3 Kop. per Kopf und Werst erhoben.

Umwiegen.

§ 41. Für's Umwiegen von Waaren, auf Wunsch des Absenders resp. Empfängers, wird erhoben:

für je ein Pud Waare oder Bagage . . . . . ½ Kop.
für eine auf der Brückenwage gewogene volle Wagenladung 50 „

Lagerung von Waaren.

§ 42. Eilgüter werden 24 Stunden nach Ankunft auf der Station unentgeltlich gelagert. Nach Ablauf dieser Frist, wird für je weitere 24 Stunden, einschließlich Sonn- und Feiertage erhoben:

für Lagerung von Eilgut und Bagage ½ Kop. per Pud.
„ „ „ Werthsachen . . . 1/10% von der declarirten Werthsumme.
„ „ „ Equipagen, Böten ꝛc. 25 Kop. per Stück.

§ 43. Frachtgüter werden 48 Stunden nach Ankunft auf der Station unentgeltlich gelagert. Nach Ablauf dieser Frist wird für je 24 Stunden, einschließlich Sonn- und Feiertage erhoben:

für die ersten 3 mal 24 Stunden . . 1/5 Kop. per Pud
„ „ folgenden 6 mal 24 Stunden . 2/5 „ „ „
vom 10. Tage an . . . . . 3/5 „ „ „
für Equipagen, Böte ꝛc. . . . . 25 „ „ Stück.

Eisenbahn-Fahrpreise.

Von Dorpat nach:

		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Tabbifer	(21 Werst)	— Rbl. 63 Kop.	— Rbl. 47 Kop.	— Rbl. 26 Kop.
Laisholm	(45 „)	1 „ 35 „	1 „ 1 „	— „ 56 „
Weggewa	(63 „)	1 „ 89 „	1 „ 42 „	— „ 79 „
Aß	(83 „)	2 „ 49 „	1 „ 87 „	1 „ 4 „
Taps	(106 „)	3 „ 18 „	2 „ 39 „	1 „ 33 „
Reval	(179 „)	5 „ 37 „	4 „ 3 „	2 „ 24 „
Baltischport	(223 „)	6 „ 69 „	5 „ 2 „	2 „ 79 „
Wesenberg	(131 „)	3 „ 93 „	2 „ 95 „	1 „ 64 „
Jewe	(190 „)	5 „ 70 „	4 „ 28 „	2 „ 38 „
Narva	(230 „)	6 „ 90 „	5 „ 18 „	2 „ 88 „
Jamburg	(251 „)	7 „ 53 „	5 „ 65 „	3 „ 14 „
Gatschina	(334 „)	10 „ 2 „	7 „ 52 „	4 „ 18 „
Petersburg	(380 „)	11 „ 40 „	8 „ 55 „	4 „ 75 „

Von Reval nach:

		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Baltischport	(45 Werst)	1 Rbl. 35 Kop.	1 Rbl. 01 Kop.	— Rbl. 56 Kop.
Taps	(73 „)	2 „ 19 „	1 „ 64 „	— „ 91 „
Wesenberg	(98 „)	2 „ 94 „	2 „ 21 „	1 „ 23 „
Jewe	(157 „)	4 „ 71 „	3 „ 53 „	1 „ 96 „
Narva	(197 „)	5 „ 91 „	4 „ 43 „	2 „ 46 „
Jamburg	(219 „)	6 „ 57 „	4 „ 93 „	2 „ 74 „
Gatschina	(301 „)	9 „ 3 „	6 „ 77 „	3 „ 76 „
Petersburg	(347 „)	10 „ 41 „	7 „ 81 „	4 „ 34 „

Von St. Petersburg nach:
(Nicolaibahn.)

			I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Moskau	(604 Werst)	Courierzug	22 Rbl. — Kop.	15 Rbl. — Kop.	10 Rbl. — Kop.
		Postzug	19 „ — „	13 „ — „	7 „ 55 „

Von St. Petersburg nach:
(Warschauer Bahn.)

		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Pskow	(257 Werst)	7 Rbl. 71 Kop.	5 Rbl. 78 Kop.	3 Rbl. 21 Kop.
Dünaburg	(497 „)	14 „ 91 „	11 „ 18 „	6 „ 21 „
Warschau	(1050 „)	31 „ 50 „	23 „ 65 „	13 „ 15 „
Eydtkuhnen	(840 „)	25 „ 26 „	18 „ 95 „	10 „ 53 „
Riga	(705 „)	21 „ 15 „	15 „ 87 „	8 „ 82 „

Von St. Petersburg nach:

		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Helsingfors	(413 Werst)	12 Rbl. 39 Kop.	8 Rbl. 26 Kop.	3 Rbl. 25 Kop.

Von Riga nach:

		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Mitau	(44 Werst)	1 Rbl. 32 Kop.	1 Rbl. — Kop.	— Rbl. 56 Kop.
Moscheiki	(133 „)	3 „ 99 „	3 „ — „	1 „ 67 „
Libau	(219 „)	6 „ 57 „	4 „ 94 „	2 „ 75 „
Kowno	(465 „)	14 „ 7 „	10 „ 56 „	5 „ 87 „
Wirballen	(546 „)	16 „ 50 „	12 „ 38 „	6 „ 88 „
Eydtkuhnen	(547 „)	16 „ 53 „	12 „ 40 „	6 „ 89 „

Telegraphenstation zu Dorpat.

Die Dörptsche Telegraphenstation befördert Depeschen sowol nach allen Stationen in's Innere des Reichs, als auch ins Ausland. Telegramme können in russischer, deutscher, englischer und französischen Sprache aufgegeben werden. Telegramme nach Eisenbahntelegraphenstationen (ausgenommen diejenigen der baltischen Bahn) werden nur in russischer Sprache angenommen. Die Station hat nur Tagesdienst, vom 1. April bis 1. October von $^3/_4$7 Uhr Morgens bis $^3/_4$9 Uhr Abends und vom 1. October bis 1. April von $^3/_4$8 Uhr Morgens bis $^3/_4$9 Uhr Abends nach Dorpater Zeit. Ein Sbornik (Gesetzbuch) ist für 10 Kop. auf der Station zu haben; die Karten des Telegraphennetzes sind aus Petersburg zu beziehen Es giebt für das europäische Rußland bis zum Meridian von Jekaterinenburg mit Einschluß des Kaukasus drei Rayons. Der Radius des ersten Rayons beträgt 100, der des zweiten 1000 Werst, der des dritten jede andere größere Distanz. Im asiatischen Rußland zwischen den Meridianen von Jekaterinenburg und Stretensk, mit Einschluß des turkestanischen Gebiets, wie auch zwischen dem Meridian von Stretensk und den Grenzen des Reiches am östlichen (großen) Ocean, gelten vier Rayons, der erste mit einem Radius von 100, der zweite mit einem von 520, der dritte mit einem Halbmesser von 1570 Werst und der vierte endlich auch noch größere Entfernung. Die einfache Depesche von 20 Worten kostet:

im 1. Rayon — Rubel 50 Kop., im 2. Rayon 1 Rubel — Kop.
„ 3. „ 2 „ — „ „ 4. „ 3 „ — „

Für je 10 Worte mehr wird die Hälfte der Taxe für eine einfache Depesche zugezählt. Nur 5 einfache Zahlen gelten für Ein Wort; 123$^1/_5$ oder 123456 werden z. B. für Zwei Worte gerechnet. Mehr als sieben Silben enthaltende Worte gelten für 2 Worte. Nach diesem Tarif kosten 20 Worte von Dorpat nach

	Rbl.				
Astrachan	2	Libadia	2	Taganrog	2
Atschinsk	5	Minsk	1	Tammerfors	1
Charkow	2	Moskau	1	Tiflis	2
Dubbeln	1	Narva	1	Tobolsk	3
Dünaburg	1	Nischni Nowgorod	1	Twer	1
Fellin	$^1/_2$	Nowgorod	1	Walk	$^1/_2$
Hapsal	1	Odessa	2	Warschau	1
Helsingfors	1	Omsk	4	Weißenstein	$^1/_2$
Jewe	1	Orel	1	Wenden	1
Irkutsk	5	Perm	2	Werro	$^1/_2$
Kasan	2	Pernau	1	Werschbolowo	1
Kiew	1	Petersburg	1	Wesenberg	1
Kronstadt	1	Pskow	$^1/_2$	Windau	1
Libau	1	Reval	1	Wolmar	$^1/_2$
		Riga	1		

Für Depeschen poste restante sind außerdem 13 Kop. zu zahlen. Zur Beglaubigung der Unterschrift muß der Abgeber des Telegramms dem Beamten bekannt sein oder sich legitimiren. Die Vorauszahlung

für eine Antwort gilt 6 Monate für jede beliebige Stadt in demselben Rayon; bei weiterer Entfernung muß der Mehrbetrag nachgezahlt werden. Auf Verlangen und Vermerk des Absenders kann ein Telegramm erst nach einigen Tagen zugestellt werden. Eine Depesche mit Vermerk „Copie" kann mehren Personen in demselben Orte zugestellt werden; für jede Adresse werden 15 Kop. gezahlt.

In's Ausland kosten zwanzig Worte: nach Algier 4 Rbl., Belgien 2 R. 25 K, Dänemark 2 Rbl., Deutschland 1 R. 88 K., London 3 R., nach allen übrigen Orten Großbrittanniens 3 Rbl. 25 K., Frankreich 2 Rbl. 75 Kop., Griechenland 2 Rbl. 50 Kop., Italien 2 Rbl. 75 K., Moldau und Wallachei 1 Rbl. 50 Kop., Norwegen 2 Rbl. 13 Kop., Oesterreich 2 Rbl., Portugal 3 Rbl. 63 Kop., Schweden 1 R. 88 K., Schweiz 2 R. 25 K., Serbien 1 R. 75 K., Spanien 3 R. 38 K., Tunis 4 R. 88 K, Türkei 2 R. 25 Kop., Saigun 37 R. 25 K., Australien 74 Rbl.

Die Depeschen müssen mit Tinte geschrieben sein, sie können nach Belieben entweder schon fertig auf das Telegraphen-Bureau gebracht oder dort erst angefertigt werden; das dazu verwendete Papier darf nur auf einer Seite beschrieben sein, die Schrift muß gleichmäßig ohne Abkürzungen und ohne besondere Zeichen sein, auch darf das einmal geschriebene nicht wieder gestrichen werden.

Jede Depesche muß die genaue Adresse des Empfängers enthalten und vom Absender mit seinem Familiennamen unterzeichnet sein.

Das zur Verwaltung der Telegraphen gehörige Personal ist verpflichtet alle Depeschen ohne Ausnahme, und überhaupt alles auf den Telegraphen Bezügliche als Geheimniß zu bewahren und darf in keinem Falle irgend Jemand darüber Mittheilung machen. Auch für wen und an wen eine Depesche eingegangen ist, darf Niemand eröffnet werden.

Bei Telegrammen muß die Adresse der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne. Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. Bei Depeschen nach Orten, wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Der Absender hat das Recht, die Verbesserung der zweifelhaften Stellen im Text der Depesche im Laufe von drei Tagen nach der Abfertigung zu verlangen.

Als zulässig bezeichnete Sprachen für Europa sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländ-

disch, italienisch, lateinisch norwegisch portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slawisch (böhmisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch.

Depeschen können sowol in die Wohnung des Adressaten, als auch in die Post, das Telegraphenbureau oder nach Eisenbahnstationen restante adressirt werden, desgleichen nach Orten, in denen keine Telegraphen-Station sich befindet und wohin sie durch die Post, per Estafette oder per Expreß befördert werden müssen. Die Art der Weiterbeförderung muß vom Absender angegeben, desgleichen die dadurch entstehenden Unkosten gedeckt werden.

Verschiedene Anordnungen und Taxen.

Eine beginnende Feuersgefahr ist schleunigst im Spritzenhause, im Rathhause, bei den Mitgliedern des Brandcollegiums und bei den Ordnern der freiwilligen Feuerwehr, deren Namen in der Rubrik: „Stadtbehörden" verzeichnet sind, anzumelden.

Beim Ausbruch einer Feuersbrunst während der Nacht sind die Häuser in der Nähe derselben zu erleuchten.

Schießen aus Feuergewehr oder anderer gefährlicher Waffe auf Grundstücken in und bei der Stadt unterliegt einer Geldbuße bis zu 25 Rbl., so wie der Confiskation des Gewehres. Zur Anlegung eines Schießstandes ist eine Anweisung durch die Polizeibehörde erforderlich.

Vor- und Aufkäuferei in den Straßen der Stadt vor und während der Marktstunden ist verboten und wird mit Confiscation des Gekauften und Erlegung einer Geldsumme bestraft.

Besmer dürfen im Handel nicht benutzt werden.

Um Hausbettelei, die häufig Diebstähle veranlaßt, zu verhindern, werden die Einwohner gebeten, bettelnde Personen dem nächsten Polizeibeamten anzuzeigen oder zu übergeben. Die kirchliche Armenpflege ertheilt durch Herrn Oberpastor Schwartz gegen eine jährliche Abfindungssumme zur Unterstützung Verarmter Blechschilder mit der Inschrift: „Wider den Bettel".

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, über alle in sein Haus einziehende Miethsleute, ankommende Fremde, so wie überhaupt über jede Veränderung im Hauspersonal der Polizei die erforderliche Anzeige zu machen; Niemand darf Paßlose in seinem Hause oder seiner Wohnung dulden.

Das Unterlassen der Meldung oder Dulden von Paßlosen wird nach § 59 der Friedensrichterverordnung bestraft.

Die Hausbesitzer haben darüber zu wachen, daß die in ihren Häusern befindlichen Einwohner ihre Pässe, sobald sie abgelaufen sind, erneuern.

Allen beurlaubten Untermilitairs ist namentlich, weder als Dienstleuten, noch Miethern, ohne Meldung bei der Polizeibehörde kein Obdach zu gewähren; andernfalls tritt die Strafe für Desertion und Hehlerei ein.

Die Nacht-Hauswächter können unter directe Controlle der Polizeiverwaltung gestellt werden; auch beschaffen die Stadttheilsaufseher auf Verlangen für diesen Dienst taugliche Leute.

Für jeden Neubau und jede bauliche Veränderung ist zur Vermeidung von 50 Rbl. Strafe die Genehmigung des Baugericht einzuholen und vor Beginn der Ausführung dem Stadttheilsaufseher Anzeige zu machen.

In den Hausbüchern sind alle in den Häusern wohnenden Personen mit Angabe ihrer Legitimationen zu verzeichnen. Die Stadttheilsaufseher liefern Hausbücher für 25 Kop. und übernehmen auf Ersuchen die Führung derselben.

Für Vereinigung der Straßen und Höfe bei ihren Häusern, namentlich für Abführung des Unraths aus letzteren haben die Hausbesitzer zu sorgen.

Beim Fegen der Straßen sind dieselben zur Zeit trockenen Wetters zuvor mit Wasser zu besprengen.

Beim Aufeisen der Straßen darf Unrath und Auskehricht aller Art nur auf die von den Stadttheilsaufsehern zu solchem Zweck angewiesenen Plätze abgeführt werden.

Eine Commission von Sachverständigen und Polizeibeamten hält Umgänge durch alle Häuser, um in sanitätspolizeilicher Hinsicht den etwaigen Mißständen, welche durch schlechte Anlage der Abtritte, Ställe, Düngergruben und anderer durch Ausdünstung der Gesundheit gefährlichen Einrichtungen hervorgebracht werden, abzuhelfen.

Die Errichtung neuer Oefen und Küchenheerde in der Stadt, gleichwie die Reparatur derselben darf nur unter Aufsicht und Leitung eines zünftigen Amtmeisters, der für die Güte der Arbeit einzustehen und für jede durch Fahrlässigkeit bei der Arbeit veranlaßten Feuersgefahr verantwortlich ist, ausgeführt werden; Zuwiderhandelnde unterliegen einer Geldstrafe von 20 Rbl.

Zehn Jagdscheine à 5 Rbl. werden jährlich zur Jagd auf den Stadtgütern, vorzugsweise an Bürger der Stadt ausgegeben; dieselben gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten.

Vormünder haben ihre Berichte bis zum 15. December jeden Jahres Einem Edlen Rathe der Stadt Dorpat vorzustellen.

Taxe für's Anlegen am Bollwerk.

Für große Lodjen sind zu zahlen	4	Rbl.
„ mittlere „ & Dampfschiff	3	„
„ kleinere „	2	„

Taxe für Benutzung der öffentlichen Plätze während der Dauer der Jahrmärkte

für jeden Quadratfaden und darunter per Tag von 24 Stunden
für die ersten 8 Tage zu 20 Kop.
für jeden ferneren Tag nur 10 Kop.
gleichviel ob solche Plätze von Buden, Zelten, Tischen oder Fuhrwerken eingenommen werden, auch wenn sie behufs Ankauf von Rohproducten von den örtlichen Kaufleuten und Händlern hingestellt werden.

Taxe für Arbeitsfuhrwerke.

Jedem Arbeitsfuhrmann wird von der Polizeibehörde ein Platz angewiesen; er muß seine Nummer und das Reglement auf Verlangen sofort vorweisen. Unter einem Fuder wird ein beladener einspänniger Arbeitswagen verstanden. Der Preis beträgt:

für ein Fuder, welches ohne Aufenthalt auf- und abgeladen werden kann, je nach Entfernung resp. . .	12 oder 15 Kop.
„ die Anfuhr einer Tonne Wasser mit des Fuhrmanns Tonne und Wasserwagen resp.	15 oder 20 „
„ die Anfuhr einer Tonne Wasser mit des Bestellers Tonne und Wasserwagen resp.	12 oder 15 „
„ die Anfuhr eines Fadens Holz resp.	25 oder 30 „
Alle Fuhren, deren Auf- und Abladen mehr Zeit erfordern, müssen nach der Zeit bezahlt werden und ist der Preis im Sommer, oder vom 1. April bis zum 30. Sept. für eine Stunde	20 „
für einen Tag	1 Rbl. 40 „
Im Winter aber vom 1. October bis zum 31. März für eine Stunde	25 „
für einen Tag	1 „ — „
Für Fuhren mit Möbeln oder anderen Dingen, deren Auf- und Abladen sehr beschwerlich ist oder die mit besonderer Sorgfalt geführt werden müssen, im Sommer für eine Stunde	20 „
für einen Tag	1 „ 60 „
Im Winter für eine Stunde	25 „
für einen Tag	1 „ 25 „

Die geringeren Preise gelten bei Fuhren im ersten Stadttheil bis zur Botanischen Straße, diese mit inbegriffen, im zweiten Stadttheil bis zur Station und Stapelstraße, im dritten Stadttheil bis zur Gensdarmen- und Invalidenkaserne, bis zum Petersburger Berge, bis zum Ende der Steinstraße, bis zum Bethause und in der Fortunastraße bis zur Querstraße. — Die höheren Preise gelten bei Strecken über die eben angegebenen Straßen hinaus und bei Bergfahrten (vom Hueneschen, Stolzenwaldschen und Pahlenschen Hause an gerechnet).

Fuhrmannstaxe für Zweispänner.

| | | |

Fuhrmannstaxe für Einspänner.

1)	für eine Fahrt in der Stadt ohne Anhalten . . .	8 Kop.
2)	für Fahrten in der Stadt mit Einschluß der Wartezeit von 1/4 Stunde	10 „
3)	„ „ „ 1/2 „	20 „
4)	„ „ „ 3/4 „	25 „
5)	„ „ „ 1 „	35 „
6)	„ „ „ 1 1/4 „	45 „
7)	„ „ „ 1 1/2 „	55 „
8)	„ „ „ 1 3/4 „	60 „
9)	„ „ „ 2 „	70 „
10)	„ „ „ 2 1/2 „	85 „
11)	„ „ „ 3 „	100 „
12)	„ „ „ 3 1/2 „	120 „
13)	„ „ „ 4 „	140 „
14)	„ „ „ 4 1/2 „	160 „
15)	„ „ „ 5 „	180 „
16)	„ „ „ 5 1/2 „	200 „
17)	„ „ „ 6 „	220 „

18) für eine Fahrt in die Umgebung der Stadt, wenn die Entfernung nicht mehr als zwei Werst beträgt — 20 Kop., und für die Rückfahrt desselben Passagiers — 15 Kop., wobei jedoch bei vorkommender Wartezeit soviel zugeschlagen wird, als in der Taxe oben für 1/4, 1/2, 1 ꝛc. Stunde festgesetzt worden.

Anmerkung. Ein neuer Passagier hat auch für die Rückfahrt 20 Kopeken zu zahlen.

19) für eine Fahrt zum Kirchhof oder Handwerkerverein, beziehungsweise für eine Fahrt vom Kirchhof oder vom Handwerkerverein in die Stadt von einem neuen Passagier — 10 Kop.

Anmerkung 1. Der alte Passagier zahlt für die Rückfahrt von den bezeichneten Orten blos 8 Kop. mit Zuschlag des nach dieser Taxe für 1/4, 1/2 1 ꝛc. Stunde festgesetzten Betrages im Fall des Wartenlassens.

Anmerkung 2. Die Wartezeit in den sub Pct. 18 und 19 gedachten Fällen kommt nicht in Betracht, wenn sie 1/4 Stunde nicht erreicht.

20) Bei Löhnung nach dieser Taxe, die bis auf Weiteres für alle Jahreszeiten besteht, ist der Fuhrmann zur Aufnahme von nur 2 Personen verpflichtet. Benutzen dagegen 3 Personen die Equipage, so ist die Hälfte der Taxe mehr zu bezahlen. Kleine Kinder kommen nicht in Anschlag.

21) Die Bestimmung des Preises für eine längere Zeit oder weitere Fahrt, als in der Taxe angegeben worden, hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab.

Taxe für das Fegen der Schornsteine.

1)	Für einen Schornstein (8 bis 12 mal im Jahre) durch eine Etage	1 Rbl.	20 Kop.
2)	„ „ „ durch zwei Etagen	1 „	50 „
3)	„ „ „ durch drei Etagen	1 „	72 „
	Anmerkung. a) Bei mehren über das Dach hinausführenden Röhren für jede noch . . .	— „	20 „
	b) Bei feuergefährlichen Anlagen, die häufigeres Fegen erfordern, für jede Röhre der volle Preis von 1 R. 20 K., 1 R. 50 K., oder	1 „	72 „

Schornsteinfeger für den
ersten Stadttheil Brandmeisterswittwe Oeberg,
zweiten „ Brandmeister Lais,
dritten „ Brandmeister Jacobson.

Taxe des Dienstmann-Instituts „Expreß" zu Dorpat.

1. Für einfache Gänge, Bestellungen ꝛc. oder gewöhnliche Dienstleistungen:

1) Ohne Gepäck, oder mit solchem bis zu 20 Pfd. für jeden Gang oder Dienstleistung
   a. Für einen Gang im 1. Rayon*) . . . . . 5 Kop.
   b. Für einen Gang aus dem ersten in den zweiten Rayon 10 „
   c. Für einen Gang zum Bahnhofe und zu den Kirchhöfen 15 „
   d. Für einen Gang nach Rathshof, Ropkoi, Weißen-Roß, Techelfer, Jama, Annenhof nach verbrauchter Zeit.
   e. Für mehrere Gänge nach verbrauchter Zeit.

Stunden-Taxe.

Bis zu: ¼ Stunde.	½	1	2	3	4	5	10 Stunden.
pro Mann 5 Kop.	10	15	20	30	35	40	75 Kop.

*) Der erste Rayon wird begrenzt von der Lodjen-, Quer-, Lange-, Rosen-, Breite-, Schloß- und Altstraße; der zweite Rayon von der Pleskauer-, Flachs-, Weiden-, Allee-, Sand-, Neu-Mühlen u. Rigaschen Straße. Was außerhalb dieser Grenze liegt, ist laut Stundentaxe, Hin- und Rückweg zusammen nach dazu verbrauchter Zeit zu berechnen und wird bei Gepäck bis 20 Pfd. für eine Wegwerst ¼ Stunde Zeit veranschlagt, wenn die Tour 3 Werst nicht übersteigt.

2) Mit Gepäck oder Lasten für jeden Gang oder Dienstleistung
a. Für einen Gang im ersten Rayon über 20 Pfd. bis 100 Pfund . . . . . 8 Kop.
über 100 Pfd. . . . . 10 „
b. Für einen Gang aus dem ersten Rayon in den zweiten von 20 Pfd. bis 100 Pfd. . . . . 15 „
über 100 Pfd. . . . . 20 „
c. Für einen Gang zum Bahnhof von 20 Pfd. bis 100 Pfd. 20 „
über 100 Pfd. . . . . 25 „
d. Für einen Gang nach Rathshof, Ropkoi, Weißen-Roß, Techelfer, Jama und Annenhof nach verbrauchter Zeit.
e. Für mehrere Gänge nach verbrauchter Zeit.

Stunden-Taxe.

Bis zu ¼ Stunde.	½	1	2	3	4	5	10 Stunden.
Ueber 20 Pfd. bis 100 Pfd. pr. Mann 8 Kop.	12	18	25	35	45	50	90 Kop.
Ueber 100 Pfd. pro Mann 10 Kop.	15	20	30	40	50	60	100 Kop.

2. Für schwere Dienstleistungen

als: Möbel- und Waarentransport, Auf-, Ab-, Umladungen, für Arbeit auf Kornböden, Schiffen, Holz- und Kohlenplätzen; für Transport von Gemälden und anderen leicht zerbrechlichen Gegenständen wie: Porzellan, Glas und Fayence, Instrumente, Spiegel ꝛc. gelten im Allgemeinen die vorstehend unter 1 2) in letzter Zeile aufgeführten Sätze. Für Transport von Pianos, Flügeln u. dergl. gilt der Satz von 15 Kop. pr. ½ Stunde und 20 Kop. pr. 1 Stunde pro 1 Mann. Sämmtliche vorstehende Tarifsätze gelten für den Dienst von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abds. Bei etwaigem Nachtdienst wird die Taxe um die Hälfte erhöht.

3. Für Dienstleistungen im Accord, die im Comptoir bestellt werden müssen.

1) Für die Anmiethung eines Mannes im Sommer von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abds. . . . . 75 Kop.
im Winter von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abds. . . . . 60 „

2) Für Aufwartung, Kleider- und Stiefelputzen ꝛc.
a. Im Sommer **vor** 7 Uhr früh,
im Winter **vor** 8 Uhr früh

	Monatlich.
1 Mann tägl. ½ Stunde	1 Rbl. — Kop.
„ „ ¾ „	1 „ 25 „
„ „ 1 „	1 „ 50 „
„ „ 2 „	2 „ 50 „

b. Im Sommer **nach** 7 Uhr früh,
im Winter **nach** 8 Uhr früh

	Monatlich.
1 Mann tägl. ½ Stunde	1 Rbl. 50 Kop.
„ „ ¾ „	2 „ — „
„ „ 1 „	2 „ 50 „
„ „ 2 „	4 „ — „

3) Fürs Reinigen von Comptoiren und Budenlocalen, sowie auch Holz- und Wassertragen nach Uebereinkunft.

4) Fürs Austragen von Karten, Rechnungen, Circulairen ꝛc.:

	im ersten Rayon	im zweiten Rayon
pro 100 Stück	— Rbl. 75 Kop.	1 Rbl. 25 Kop.
„ 200 „	1 „ — „	1 „ 50 „
„ 300 „	1 „ 50 „	2 „ — „

größere Partien, **sowie auch sonstige hier nicht genannte Dienstleistungen** nach Uebereinkunft.

4. Abonnements-Marken.

Zur Erleichterung des Verkehrs und um Allen denen einen Vortheil zu bieten, die zu häufiger Benutzung der Dienstmannschaft Veranlassung haben, werden im Comptoir des Instituts **„Abonnements-Marken"** mit einer **Rabattvergütung** von 20% verkauft, doch in nicht geringerem Betrage als für 1 Rbl., welche für alle Gänge und Dienstleistungen bis zur Summe von 20 Kop. entgegengenommen werden. Der Dienstmann hat dem Auftraggeber für jeden Betrag in Abonnementsmarken, den gleichen Betrag in Tagesmarken (für 20 Kop. Abonnementsmarken, also 20 K. Tagesmarken) als Garantie zu behändigen. Die Nichtabgabe der Marken gilt als Unterschlagung. Abonnements-Marken können nicht als Zahlung für Dienstleistungen, die im Accord ausgeführt werden, angenommen werden.

Anmerkungen.

1) Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort ist der Rückweg nicht besonders als Gang, sondern Hin- und Rückweg zusammen nach verbrauchter Zeit zu berechnen.

2) Wird der Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung an einen bestimmten Ort geholt, so ist dafür bis zur Entfernung von ¼ Stunde Nichts, für jede Viertelstunde aber weiter 5 Kop. zu entrichten. Zur Uebernahme des Auftrages selbst hat der Dienstmann nur 5 Minuten zu warten; ein längerer Aufenthalt sowie überhaupt jede Wartezeit ist für die ¼ Stunde mit 5 Kop., für die halbe Stunde mit 10 Kop., für die 1 Stunde mit 15 Kop. zu vergüten. Wird der Dienstmann unbenutzt entlassen, so erhält er, falls keine Wartezeit in Rechnung kommt, für den Gang; mit Wartezeit nach verbrauchter Zeit.

3) Sind 2 oder mehrere Dienstmänner zur Erledigung eines Auftrages erforderlich, so ist jeder besonders nach dem tarifmäßigen Satz zu bezahlen.

4) Bei Uebertragung von Arbeiten, die die Kräfte mehrerer Dienstmänner in Anspruch nehmen, wird vom Comptoir ein Aufseher mitgegeben, der die Ausführung überwacht und gleich den Dienstmännern nach der entsprechenden Taxe zu honoriren ist.

5) Chausséegelder, Brückenzölle, Fährgelder ꝛc. sind als in der Taxe nicht inbegriffen von den Auftraggebern zu vergüten.

Die Abnahme der Marken, selbst bei den kleinsten und einfachsten Aufträgen bildet ein dringendes Interesse für jeden Auftraggeber, sie begründet aber auch, indem den Dienstmännern kein Anlaß zu Unterschlagungen gegeben wird, die Existenz und den Bestand des Instituts.

Dorpater Bank.

Die Dorpater Bank, unter Aufsicht des Raths und Verantwortlichkeit beider Gilden, nimmt von Bewohnern in Stadt und Land kündbare und unkündbare Geldeinlagen entgegen, eröffnet im Girogeschäft und auf Contocorrent laufende Rechnungen, gewährt Darlehen gegen Unterpfand, discontirt Wechsel, übernimmt das Incasso von zahlbaren Effecten und Coupons, vermittelt den An- und Verkauf von Werthpapieren, sowie Geldüberführungen nach St. Petersburg, Moskau, Riga, Pernau und Reval, giebt Anweisungen und Creditbriefe ab auf alle bedeutenderen Plätze des russischen Reichs, ferner auf Berlin, Hamburg und Paris, und nimmt Geld, Werthpapiere und überhaupt werthvolle Gegenstände zur Aufbewahrung entgegen. Das Bureau der Dorpater Bank befindet sich **am Markt im Hause Stiernhielm** I. Stdth. Nr. 8 zwei Tr.; geöffnet ist die Canzlei von 10 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm., die Casse von 10 bis 1 Uhr, an jedem letzten Monatstage jedoch Canzlei und Casse nur bis 12 Uhr. Die speciellen Regeln über alle die Bank betreffenden Geschäfte sind bei derselben unentgeltlich zu haben.

Bank-Verwaltung. Präses: vacant. — Vicepräses: C. F. Toepffer. Directoren: F. Knochenstiern — Malermeister Oberg — Schuhmachermeister J. C. Johanson. — Geschäftsführer und Rechtsvertreter: Dr. jur. E. Toepffer. — Assistent: W. Berger. — Buchhalter: P. Zilchert. — Cassaführer: P. H. Walter. — Cassabeamter: H. Martens. — Bureaubeamter: F. Simon.

Pleskauer Commerzbank.

Gegründet im Jahre 1873. Grundkapital 625,000 Rubel.

Die Pleskauer Commerzbank, vertreten in Dorpat durch ihren Commissionairen H. D. Brock, discontirt sämmtliche im In- und Auslande zahlbaren Coupons von Staatsanleihen, landschaftlichen und städtischen Pfandbriefen, und von der Regierung garantirten und nicht garantirten Actien, übernimmt den An- und Verkauf von sämmtlichen Werthpapieren, besorgt die Eincassirung unstreitiger Forderungen in Dorpat und in anderen Städten, sowie sämmtlicher Dividendenzahlungen, giebt Anweisungen und Creditbriefe ab auf folgende Städte des Inlandes, als:

Archangel, Arensburg, Astrachan, Berditschew, Berdjansk, Charkow, Cronstadt, Dünaburg, Fellin, Helsingfors, Jaroslaw, Jekaterinenburg, Kasan, Kiew, Kowno, Libau, Mariopol, Mitau, Morschansk, Mosco, Narva, Nischni-Nowgorod, Odessa, Orel, Perm, Pernau, St. Petersburg, Pleskau, Reval, Rjäsan, Riga, Rostow a/D., Rshew, Rybinsk, Samara, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Syssran, Taganrog, Tschistopol, Ufa, Warschau, Werro, Wiborg, Witebsk, Wilna, Wjätka, Wolmar, Zarizin;

ferner auf Städte des Auslandes als auf:

Aachen, Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Baden-Baden, Basel, Bern, Berlin, Bonn, Bremen, Breslau, Brüssel, Carlsbad, Carlsruhe, Coeln, Copenhagen, Creuznach, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Ems, Florenz, Frankfurt a./M., Genf, Genua, Haag, Hannover, Hamburg, Heidelberg, Interlaken, Ischl, Kissingen, Königsberg i./P., Lille, Lausanne, Leipzig, Luzern, Lübeck, London, Mailand, Montreux, München, Memel, Meran, Neapel, Neufchatel, New-York, Nizza, Paris, Prag, Rom, Stettin, Stockholm, Straßburg, Stuttgart, Teplitz, Triest, Turin, Venedig, Vevey, Vichy, Weimar, Wien, Wildbad, Wiesbaden, Würzburg, Zürich;

und nimmt Geld, Documente, wie überhaupt werthvolle Gegenstände zur Aufbewahrung entgegen.

Die Casse ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 10 bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet und giebt die Bankstatuten unentgeltlich aus.

Dorpater gegenseitiger Feuerversicherungsverein

übernimmt Versicherung von Gebäuden aus Stein zu 1 Rbl. vom Tausend und von Gebäuden aus Holz und Fachwerk zu 1½ Rbl. vom Tausend des taxirten Werthes.

St. Petersburger Gesellschaft zur Versicherung
gegen Feuer und von Lebensrenten und Capitalien.
(Eingezahltes Grundcapital 2,400,000 Rbl.)
Reserven mehrere 100,000 Rbl.
Agent in Dorpat: Kaufmann P. H. Walter.

Moskausche Feuerversicherungscompagnie
(Grundcapital zwei Mill. Rbl.)
in Dorpat vertreten durch H. D. Brock, übernimmt Versicherungen von Mobilien und Immobilien in der Stadt sowohl wie auf dem Lande zu billigen Prämiensätzen.

Die 2. Russische Feuerassecuranzcompagnie in St. Petersburg
schließt durch ihren Agenten Kaufmann Robert Brock für die Stadt Dorpat und ihre Umgegend Versicherungen gegen Feuersgefahr zu billigen Preisen ab.

Feuerversicherungsgesellschaft „Salamander" in St. Petersburg.
(Grundcapital 2,000,000 Rbl.)
Vertreten durch Rud. Peter Hasenclever. Dieselbe übernimmt Versicherungen von Immobilien und Mobilien in der Stadt Dorpat sowie auf dem Lande.

Russische Feuerassecuranzgesellschaft von 1827.
Vertreten durch A. v. Hofmann.

Russische Feuerversicherungsgesellschaft
gegründet im Jahre 1867. Grundcapital 2,500,000 Rbl.
Agent in Dorpat Eduard Friedrich.

Russische Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Renten
gegründet im Jahre 1835.
Grundcapital 1,000,000 Rbl. Reserve 2,131,560 Rbl.
Agent in Dorpat Eduard Friedrich.

Russischer „Lloyd",
Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport.
Agent in Dorpat Eduard Friedrich.

Commerz-Feuerversicherungsgesellschaft.
Vertreten durch R. Umblia.

Nadeschda-Transportcompagnie
(auch Feuerversicherungsgesellschaft). Vertreten durch C. F. Falckenberg.

Dwigatel (Transportgesellschaft).
Vertreten durch C. F. Toepffer.

Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft „Jakor" in Moskau.
Vertreten durch Ed. Lehbert.

Verwaltung des Dörptschen Lehrbezirks.

Abkürzungen: WStR. wirklicher Staatsrath, StR. Staatsrath, CR. Collegienrath, HR. Hofrath, CA. Collegienassessor, TR. Titulärrath, CS. Collegiensecretär, GS. Gouvernementssecretär, CReg. Collegienregistrator, R. Ritter, Prof. Professor, Dr. Doctor, Mag. Magister, Cand. Candidat.

Curator: WStR. A. Ssaburow, Ann. I. Cl., Stan. I. Cl., Wlad. III. Cl., Ann. II. Cl. mit der Kr., Stan. II. Cl.

Das Curatorische Conseil besteht unter dem Vorsitz des Curators aus dem Rector der Universität, dem Bezirks-Inspector, dem Dorpatschen Gouvernements-Schulen-Director und in Sachen des Lehrfachs außerdem aus den Decanen der historisch-philologischen und der physico-mathematischen Facultät, den Professoren für die russische Sprache, für die Geschichte, für die Mathematik, für die Naturgeschichte, für die alten Sprachen und für die Pädagogik.

Curator-Gehilfe: WStR. Alexander Iwanowitsch Setzel, Stan. I. Cl., Wlad. III., Ann. II., Stan. II. mit der Kaiserlichen Krone. Med. 1853—1856, Med. 1863—1864.

Cancellei des Curators: Canc.-Dir. Cand Adalbert Heinrichsen, TR., Stan. III. Cl., zugleich Schriftführer des Curatorischen Conseils. — Tischvorsteher: Paul Bjelikow, GS. — 1. Tischvorsteher-Gehülfe: J. Jacobson, GS. — 2. Tischvorsteher-Gehülfe: Cand. F. Tomberg CS. — Cancellist: K. Siritschew, A. Aselitzky, C. Metzger.

Architekt der Schulen des Lehrbezirks: vacant.

Bezirks-Inspector: vacant.

Inspectoren der Volksschulen: A. Orlow und D. Meves, TR., Stan. III. Classe.

Universität.

Rector: Prof. Dr. Ottomar Meykow, WStR. u. R.
Prorector: Prof. Dr. Oswald Schmidt, WStR. u. R.
Stellvertreter des Prorectors: Prof. Dr. C. Erdmann, StR. u. R.

Das Conseil besteht unter dem Vorsitz des Rectors aus allen Professoren.
Secretair: Cand. jur. G. Treffner, CS.
Cancellist: C. Thomson, CReg.
Das Directorium besteht unter dem Vorsitze des Rectors aus den Decanen aller Facultäten. Bei dem Directorium befindet sich der Syndicus Cand. jur. S. Lieven, CA.
Secretair: Cand. jur. G. Block, TR.
Beamte für das Rechnungsfach: W. Seezen, CA., u. J. Jocobson, CReg.
Cancellist: A. Stamm, CReg.
Archivar des Conseils und Directorium: C. Reisner, TR.
Die Appellations- und Revisions-Instanz besteht aus den Professoren O. Schmidt, C. Erdmann, A. Boettcher, E. von Wahl, A. Brückner und F. Minding.
Secretair: Cand. jur. G. Treffner.
Im Gericht präsidirt der Rector; Beisitzer sind der Decan der jurist. Facultät und der Syndicus Cand. S. Lieven; in Sachen wegen Verletzung der Vorschriften der Disciplin und Polizei von Seiten der Studirenden ist in der Eigenschaft eines ersten Beisitzers der Prorector anwesend.
Secretair für Angelegenheiten der Studirenden: Cand. jur. R. Ruetz, CS.
Cancellist: J. Schwalbe.

Theologische Facultät:

Dr. W. Volck, StR. u. R., ord. Prof. der semitischen Sprachen, Decan.
Dr Alex. v. Oettingen, StR. u. R., ord. Prof. der system Theologie.
Dr. M. v. Engelhardt, WStR. u. R., ord. Prof. der histor. Theologie.
Dr. Ferd Mühlau, StR. u. R., ord. Prof. der exeg. Theologie.
Cand. Ferd. Hoerschelmann, ord. Prof. der practischen Theologie.

Juristische Facultät:

Dr. J. Engelmann, StR. u. R., ord. Prof. des russ. Rechts, Decan.
Dr. O. Meykow, WStR. u. R., ord. Prof. des römischen Rechts, Rector.
Dr. O. Schmidt, WStR u. R., ord. Prof. des in Liv-, Est- u. Curland geltenden Provinzialrechts und der jurist. Praxis, Prorector.
Dr. C. Erdmann, StR. u. R., ord. Prof. des in Liv-, Est- u. Curland geltenden Provinzialrechts und der jurist. Praxis, Stellv. des Prorectors.
Dr. E. Loening, ord. Prof. des Staats- u. Völkerrechts.
Mag. C. Bergbohm, Docent.
Die Professur des Criminalrechts ist erledigt.

Medicinische Facultät:

Dr. Alex. Schmidt, StR. u. R., ord. Prof. der Physiologie, Decan.
Dr. G. v. Oettingen, WStR. u. R., ord. Prof. der Ophthalmologie und der ophthalmologischen Klinik.

Dr. Joh. v Holst, WStR. u. R., ord. Prof. der Geburtshilfe, der Frauen- und Kinderkrankheiten.
Dr. A. Böttcher, WStR. u. R., ord. Prof. der allg. Pathologie u. der pathol. Anatomie.
Dr. G. Dragendorff, StR. u. R., ord. Prof. der Pharmacie.
Dr. Alfred Vogel, WSt. u. R., ord. Prof. der speciellen Pathologie und Klinik.
Dr. E. Bergmann, StR. u. R., ord. Prof. der Chirurgie und der chirurgischen Klinik.
Dr. R. Boehm, StR. u. R., ord. Prof. der Arzneimittellehre, Diätetik und Geschichte der Medicin.
Dr. Fr. Hoffmann, StR., ord. Prof. der speciellen Pathologie und Klinik.
Dr. L. Stieda, StR. u. R., ord. Prof. der Anatomie.
Dr. E. von Wahl, StR. u. R., ord. Prof. der Staatsarzneikunde.
Dr. E. Rosenberg, HR., ord. Prof. der Embryologie, Histiologie und vergleichenden Anatomie.
Dr. G. Reyher, StR. u. R., Docent.
Dr. G. Bunge, HR., Docent.
Dr. C. Reyher, HR., Docent.
Dr. L. Keßler, HR., Docent.
Dr. A. Wikszemski, Prosector am anatomischen Institut.
Mag. E. Masing, CR. u. R., gelehrter Apotheker.
Dr. Ludwig Senff, Privatdocent.

Historisch-philologische Facultät:

Dr. L. Meyer, WStR. u. R., ord. Professor der deutschen und vergleichenden Sprachkunde, Decan.
Dr. A. Brückner, WStR. u. R., ord. Prof. der Geschichte Rußlands.
Dr. G. Teichmüller, StR. u. R., ord. Prof. der Philosophie u. Pädagogik.
Dr. Eugen Petersen, ord. Prof. der altclassischen Philologie u. Archäologie.
Dr. Theodor Mithoff, ord. Prof. der politischen Oeconomie.
Dr. W. Hörschelmann, ord. Prof. der altclassischen Philologie und Literaturgeschichte.
Mag. R. Hausmann, außerord. Prof. der allgemeinen Geschichte.
Dr. L. Mendelssohn, außerord. Prof. der altclassischen Philologie und der griechischen und römischen Alterthümer.
Dr. P. Wiskowatow, TR., stellv. außerord. Prof. der russ. Sprache insbes. und der slav. Sprachkunde im Allgemeinen.
Dr. W. Masing, R., Docent.
Dr. O. Waltz, HR., Docent.
Cand. M. Prachow, stellv. Docent der russ. Sprache und Literatur.
Der für die Professur der Geographie, Ethnographie und Statistik Erwählte ist noch nicht bestätigt.

Physico-mathematische Facultät:

Dr. L. Schwarz, StR. u. R., ord. Prof. der Astronomie, Decan.
Dr. F. Minding, WStR. u. R., Prof. emer., ord. Prof. der angewandten Mathematik.
Dr. Carl Schmidt, Prof. emer., WStR. u. R., ord. Prof. der Chemie.
Dr. P. Helmling, WStR. u. R., ord. Prof. der reinen Mathematik.
Dr. E. Grewingk, WStR. u. R., ord. Prof. der Mineralogie.
Dr. G. Flor, StR. u. R., ord. Prof. der Zoologie.
Dr. Arthur v. Oettingen, WStR. u. R, ord. Prof. der Physik.
Dr. Edm. Russow, StR. u. R., ord. Prof. der Botanik.
Dr. B. Brunner, ord. Prof. der Landwirthschaft und Technologie.
Dr. C. Weihrauch, ord. Prof der physicalischen Geographie u. Meteorologie.
Dr. W. v. Knieriem, Docent.
Dr. O. Backlund, Observator.
Mag. Johann Lemberg, CA., Privatdocent.
Mag. W. Dybowski, Privatdocent.
M. Roetscher vertritt den Architekten und Docenten der Elemente der Baukunst.

Außer den Facultäten stehendes Lehrpersonal.

Mag. P. Alexejew, Protohierei, R., Prof. der Theologie für die Studirenden orth.-griech. Confession.
Priester Christophor Pietkiewicz, Religionslehrer für Studirende römisch-katholischer Confession.
A. Saget, CR., vertritt den Lector der französischen Sprache, Lehrer am Gymnasium.
Dr. M. Weske, CA., Lector der estnischen Sprache.
R. Boyle, Lector der englischen Sprache.
W. Krüger, Akademiker, TR., Lehrer der Zeichnenkunst.
F. Brenner, CReg., Lehrer der Musik.
G. Knigge, Lehrer der Fechtkunst.
B. v. Liphart, Lehrer der Reitkunst.
P. Buro, Lehrer der gymnastischen Uebungen.
R. Eberhardt, Lehrer der Tanzkunst.
Die Aemter der Lectoren der italienischen und lettischen Sprache und des Lehrers der Schwimmkunst sind nicht besetzt.

In Angelegenheiten folgender Universitäts-Anstalten wendet man sich an die voranstehend genannten Herren Directoren und Lehrer.

Central-Museum vaterländischer Alterthümer: Prof. Meyer.
Anatomisches Institut: Prof. Stieda.
Prosector: Dr. A. Wikszemski.

Vergleichend-anatomisches Institut: Prof. Rosenberg.

Architectonische Modellsammlung: M. Roetscher.

Die **Bade- und Schwimmanstalt** steht unter der Aufsicht des Iwan Kriworutschenko.

Bibliothek der Universität: Director: Prof. Petersen.
Bibliothekar: Hugo Kapp, CR. u. R.
Bibliothekars-Gehilfen: Cand. A. Specht, CR. — Grad. stud. J. Lossius, CS.
Die Bibliothek ist im Laufe des Semesters am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—2, am Mittwoch und Sonnabend von 10—12 und von 2—4 und während der Ferien von 12—1 Uhr zur Benutzung geöffnet.
Durchreisende, welche die Bibliothek zu sehen wünschen, haben sich an den Bibliothekar Kapp zu wenden.

Botanischer Garten: Director: Prof. Russow.
Gehilfe des Directors: Cand. C. Winkler, CS.
Gärtner: Carl Bartelsen.
Gärtnersgehilfe: Peep Parrikas.

Chemisches Cabinet und Laboratorium: Prof. Carl Schmidt.
Gehilfe: Mag. J. Lemberg.
Laborant der Chemie: Cand. Th. Senff, CS.

Gelehrte estnische Gesellschaft: Präsident: Prof. L. Meyer.
Secretär: Prof. L. Stieda.
Bibliothekar: Dr. M. Weske.
Conservator: Hermann Hartmann.
Cassirer: Inspector Mickwitz.

Fechtboden. Lehrer der Fechtkunst: G. Knigge.

Feuerlösch-Anstalt der Universität: Prof. Weihrauch.

Klinische Anstalten.
Therapeutische Klinik.
Director: Prof. A. Vogel.
Stellv. Assistent: C. Dehio.
Chirurgische Klinik nebst Sammlung chirurgischer Instrumente.
Director: Prof. Bergmann.
Assistent: vacant.
Verfertiger chirurgischer Instrumente: vacant.
Ophthalmologische Klinik.
Director: Prof. G. v. Oettingen.
Stellv. Assistent: Lothar Zwingmann.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik.
Director: Prof. v. Holst.
Assistent: Friedrich Hach.
Hebamme: Elisabeth Höhnsen.

Gelehrter Apotheker: Mag. E. Masing.
Provisor der klinischen Apotheke: Ed. Hirschsohn.
Apotheker-Gehilfe: Walther Allihn.
Universitätsabtheilung des Bezirkshospitals: Director: Prof. Vogel.
Prof. Ed. v. Wahl.
Stellv. Assistent: August Mercklin.
Kunstmuseum: Prof. E. Petersen.
Manege. Lehrer der Reitkunst: B. v. Liphart.
Math. Cabinet: Prof. Minding.
Medic. Institut: Der Decan der medic. Facultät: Prof. A. Schmidt.
Meteorologisches Observatorium: Prof. Weihrauch.
Mineral. Cabinet: Prof. Grewingk.
Assistent: Cand. A. Lagorio.
Decon. Cabinet und Laboratorium für Agriculturchemie:
Prof. B. Brunner.
Pathologisches Institut: Prof. A. Böttcher.
Prosectorsgehilfe: vacant.
Pharmaceutisches Institut: Director: Prof. Dragendorff.
Gelehrter Apotheker: E. Masing.
Laborant der Pharmacie: Mag. Johannson.
Pharmakologisches Institut. Director: Prof. Böhm.
Assistent: vacant.
Physikalisches Cabinet. Director: Prof. Arthur v. Oettingen.
Assistent: Cand. Wilh. Ostwald, CS.
Stellv. Mechaniker: P. Schultze.
Physiologisches Institut. Director: Prof. Al. Schmidt.
Assistent: vacant.
Sternwarte. Director: Prof. L. Schwarz.
Observator: Dr. O. J. Backlund.
Assistent: G. v. Grote.
Theologisches Institut. Der Decan der theologischen Facultät: Prof. Wilhelm Volck.
Zeichnenschule. Lehrer der Zeichnenkunst: Krüger.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Flor.
Stellv. Conservator: J. Eberhardt.

Executor: A. Eschscholtz, CA. u. R.
Oberpedell: J. Thal.
Pedelle: Chr. Wissor, F. Reinberg, P. Metz, G. Blum, G. Trebus, alle in der 14. Rangclasse stehend.

Veterinair-Institut.

Director: Ordentl. Prof. F. Unterberger, WStR. u. R.
Ordentl. Prof. Dr. A. Rosenberg, StR. u. R.
Ordentl. Prof. Mag. E. Semmer, StR. u. R.
Außerordentl. Prof. Mag. C. Raupach, CR.
Docent der Pharmacie: Mag. J. Klever, StR. u. R.
Docent beim klinischen Institut: stellv. Magd. W. Gutmann.
Docent der russischen Sprache: stellv. Prof. Dr. P. v. Wiskowatow, TR. u. R.
Docent der Landwirthschaft: Dr. W. v. Knieriem.
Prosector: Mag. A. Semmer, HR.
Prosector-Gehülfe: Veterinairarzt A. Zelming.
Für den Lehrschmied: C. Arndt sen.
Gehülfe des Lehrschmieds: Veterinair-Gehülfe C. Arndt jun.
Assistent beim klinischen Institute: Veterinairarzt P. Mey.
Der 2. Assistent war bis kurz vor dem Druck des Kalenders noch nicht bestätigt.
Laborant: Provisor E. Marquis.
Inspector: Cand. J. Feuereisen.
Executor: J. Westberg, CA. u. R.
Schriftführer: provisorisch: Heinrichsen.
Stellv. Cancellisten: Tergan und Kruse.
Arzt am Institut: Dr. Ammon.

Docenten der Hülfswissenschaften sind die ordentlichen Professoren der Universität: C. Schmidt, P. Helmling, C. Grewingk, G. Flor, E. Russow und L. Stieda.

Das Dorpater Veterinair-Institut zählt zu den höheren Lehranstalten. Diejenigen, welche in die Zahl der Studirenden desselben einzutreten wünschen, haben folgende Zeugnisse einzureichen: 1) Die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt, oder Nachweis der Unabhängigkeit; 2) ein Auswärtiger eine Aufenthaltskarte Seitens der Ortspolizei; 3) ein Zeugniß über Vollendung des 16. Lebensjahres (Taufschein oder anderer Nachweis des Jahres der Geburt); 4) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht; 5) ein Standeszeugniß (Steuerpflichtige die Entlassungs-Zeugnisse der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen); 6) Personen lutherischer oder reformirter Confession einen Confirmationsschein; 7) Personen, die länger als ein Jahr außerhalb einer Lehranstalt zugebracht haben ein Sittenzeugniß; 8) Personen, die das betreffende Alter erreicht haben, ein Zeugniß über geschehene Anschreibung zu einem Wehrpflichts-Canton.

Ohne Examen werden diejenigen aufgenommen, welche ein Zeugniß vorstellen, daß sie Kenntniß der Lehrgegenstände mindestens der sechs ersten Classen der Gymnasien resp. der Secunda der Gymnasien in den Ostseegouvernements besitzen oder daß sie den Cursus in geistlichen Seminarien oder Realschulen, deren Abiturienten hinsichtlich der Ableistung der Wehrpflicht zur 2. Categorie gehören, absolvirt haben; Schüler der letzten und aller derjenigen Lehranstalten, in welchen der Unterricht in der lateinischen Sprache nicht obligatorisch ist, haben ein Zeugniß über das bei einem klassischen Gymnasium absolvirte Examen in der lateinischen Sprache beizubringen. In allen anderen Fällen werden die Aspiranten einem Receptionsexamen am Institut unterworfen. Die Aufnahme geschieht einmal jährlich, vor Beginn des akademischen Jahres, in den ersten Wochen des August Monat.

Der volle Cursus für Studirende des Instituts währt vier Jahre und wird ihr Eintritt in den Militairdienst nach dem von ihnen gezogenen Loose hinausgeschoben bis zur Erreichung eines Alters von 27 Jahren. Die Studirenden unterliegen außerhalb der Räumlichkeiten des Instituts den polizeilichen Bestimmungen auf allgemeiner Grundlage, sind dadurch aber keineswegs der Verantwortung gegenüber den Autoritäten des Instituts entbunden. Bei der Erlangung gelehrter Grade, des Magister- oder Veterinairarztgrades sind die Studirenden des Dorpater Veterinair-Instituts auch verpflichtet, eine genügende, dem vom Minister der Volksaufklärung entworfenen Programme entsprechende Kenntniß der russischen Sprache zu documentiren. Das Institut übt bei allen veterinairwissenschaftlichen Arbeiten seiner Lehrbeamten, so wie auch bei den Dissertationen seiner Studirenden die Censurdurchsicht derselben aus. Die Magister der Veterinairwissenschaften und die Veterinaire werden, falls sie ein, sie zum Eintritt in's stehende Heer verpflichtendes Loos gezogen haben, in Friedenszeiten vom activen Dienst befreit und auf 15 Jahre der Armeereserve zugezählt, bei welcher sie im Falle der Einberufung in einer ihrem Specialfach entsprechenden Berufsthätigkeit ihren Dienst ableisten.

Beim Veterinair-Institut besteht zur Ausbildung von praktischen Veterinair-Feldscherern eine Feldscherer-Schule mit dreijährigem Lehrcursus. Die Schüler müssen mindestens 15 Jahre alt sein, geläufig Russisch und Deutsch lesen und schreiben können und mit den vier ersten Rechnungsarten bekannt sein, um angenommen zu werden. Receptionsprüfung und Aufnahme in die Schule findet einmal jährlich vor Beginn des Lehrjahres, im Anfange des August Monat, statt.

Kirchen und Armenpflege.

Geistlichkeit: An der evang.-luth. St. Johannis-Kirche: Oberpastor W. Schwartz und Pastor Diakonus: vacant.

An der evang.-luth. St. Marien-Kirche: Pastor A. Willigerode, Consistorialrath.

An der evang.-luth. St. Petri-Kirche: Pastor W. Eisenschmidt.

An der evang.-luth. Universitäts-Kirche: Prof. F. Hörschelmann.

An der orthodox-griech. Kirche zu St. Mariä-Himmelfahrt (Uspenskaja) und deren Filial-Kirche zu St. Georg: Protohierei, zugleich Blagotschinni und Prof. Mag. P. Alexejew. — Priester: J. Schestakowsky und J. Schemtschuschin.

An der römisch-kath. Kirche: Priester Pietkiewitz.

Küster: Jürgens — Luig — Stern.

Kirchhofsaufseher: Grünstamm — Lösta.

Evangelisch-lutherische Unterstützungskasse. Director: Obrist v. Roth.

Comité-Glieder: Consistorialrath Willigerode, der Universitäts-Prediger, der Pastor der St. Petrigemeinde, Prof. Dr. von Holst.

Geschäftsführer: Oberpastor W. Schwartz.

Evang. Bibelgesellschaft; Dorpater Section.

Director: Wirkl. Staatsrath Dr. Bidder.

Depot-Verwalter für die heiligen Schriften in estnischer und deutscher Sprache: Oberpastor Schwartz.

Cassirer: Geschäftsführer und Secretair: derselbe. — Beisitzer bei der Comität: Prof. emer. Bidder — Drechslermeister Braun sen. — Pastor Th. Pfeil — Rathsh. Frederking — Prof. v. Holst — der Universitäts-Pastor — Prof. Alex. v. Oettingen — Willigerode, Consistorialrath.

Kirchliche Armenpflege. Präsident: Oberpastor Schwartz — Mitglieder: die Prediger der hiesigen lutherischen Gemeinden, der Präsident des Hülfsvereins: Prof. emer. Bidder — Polizeimeister Rast — Rathsherr W. Toepffer — Cassaführer: Bürgermeister Walter. — Secretär: H. Kapp. — Armenpfleger: I. Bezirk: Schlossermeister Kröger — Schuhmachermeister Lille. — II. Bezirk: Schuhmachermeister Johanson — Cantor Jürgens. — III. Bezirk: Archivar Reisner — Schneidermeister Pödder. — IV. Bezirk: Bibliothekar Kapp — Oberlehrer Specht. — V. Bezirk: vacant. — VI. Bezirk: Lehrer Blumberg — Rathsherr W. Toepffer. — VII. Bezirk: Archivar Reisner. — VIII. Bezirk: Malermeister Oberg — Archivar Reisner. — IX. Bezirks: Gärtner Daugull. — X. Bezirk: Executor Westberg — Schuhmachermeister Mansdorff. — XI. Bezirk: Raupach. — XII. Bezirk: vacant.

Hilfsverein. Präsident: Prof. emer. Dr. Bidder. — Director: Prof. Dr. Mühlau. — Schatzmeister: Pastor Th. Pfeil. — Secretär: Consulent A. L. Wulffius. — Director der Mädchenschule und der Marienhilfe: Bibliothekar H. Kapp. — Director der Arbeiterwohnungen: Rathsherr Feldmann. — Director des Moierschen Armenhauses: Rathsherr Falckenberg. — Oberpastor Schwartz — Pastor Prof. Hörschelmann — Pastor Consistorialrath Willigerode — Pastor Eisenschmidt.

Mitglieder des Comités: Buchbindermeister Ed. Beckmann — Musikdirector F. Brenner. — Gürtlermeister Droß — Pastor Eisenschmidt — Prof. Dr. v. Engelhardt — Prof. Dr. J. Engelmann — Commerzbürgermeister Faure — Secr. Fr. v. Forestier — Rathsherr Frederking — Oberlehrer Frese — Canc.-Dir. Heinrichsen — Seminardirector Hollmann — Prof. Dr. v. Holst — Staatsrath Dr. Jäsche — Töpfermeister Kordt — Justizbürgermeister Kupffer — Syndicus Lieven — Baron Maydell-Krüdnershof — Aeltermann Kaufmann Meyer — Prof. Dr. Mithoff — Prof. Dr. Alexander v. Oettingen — Polizeimeister E. Rast — Prof. Dr. Reißner — Obrist v. Roth — dim. Rathsherr Silsky — Landgerichtssecretär G. v. Sivers — Prof. Dr. G. Teichmüller — Gen.-Maj. Baron Tiesenhausen — dim. Rathsherr C. F. Toepffer — Rathsherr W. Toepffer — Prof. Dr. Volck — dim. Bürgerm. P. H. Walter.

Frauenverein. Präsidentin und Directorin des Marienwaisenhauses: Frl. E. v. Engelhardt. — Directorin der ersten Kleinkinderbewahranstalt: Frl. B. v. Nieroth. — Directorin der Marienhilfe: Frau Rathsherr Feldmann. — Gehilfin: Frau Pastor Krause. — Directorin der zweiten Kinderbewahranstalt und des Wittwenhauses: Frl. F. Wachter. — Directorin der Armenmädchenschule: Frau Pastor Haller. — Directorinnen der Arbeitsvertheilung: Spinnerei: Frl. E. v. Engelhardt. — Strickerei: Frau Wwe. Freifeldt. — Näharbeit: Frl. E. von Müller. — Baronin Krüdener — Frau Bürgermeister Kupffer — Frau Oberpastor Schwartz.

Russischer Wohlthätigkeits-Verein: Präsidentin: Frau E. v. Saburow. — Mitglieder des Verwaltungsausschusses: Cassirer: A. Firstow. — Prof. Wiskowatow — W. St.-Rath. Saburow — Prof. P. Alexejew — Protohierei T. S. Schestakowsky — Kaufmann P. A. Popow — Kaufmann M. A. Lutow — Schriftführer: Lehrer Thomson.

Elementar-Mädchenschule des Russischen Wohlthätigkeits-Vereins: Schul-Comité: Gouv.-Schuldirector Th. Göock, StR. u. R. — Protohierei P. P. Alexejew. — Religionslehrer: P. P. Alexejew, Protohierei. — Lehrerinnen: Frau O. L. Newdatschin — Frl. Jäger. Lehrer: A. Thomson.

Schulen.

Gymnasium. Dorp. Gouv.-Schuldirector: Th. Göök, StR. u. R. — Inspector: C. Mickwitz, CR. u. R. — Oberl. der Rel.: C. Treffner, TR. u. R. — Religionslehrer griech.-orth. Conf.: Protohierei u. R. Cand. J. Schestakowski. — Oberl. d. latein. Spr.: Cand. C. Weiner, HR. u. R. — Oberl. d. griech. Spr.: Dr. E. Schneider, CR. u. R. — Oberl. der deutschen Sprache: F. Sintenis, R. — Oberl. der russ. Spr.: Cand. J. Gizycki. Oberl. der Mathematik u. Physik; A. Paulson, CR. u. R. — Oberl. der histor. Wissenschaften: Cand. R. Frese, CR. u. R. — Wissenschaftliche Lehrer: Cand. E. Finger, HR. u. R., Cand. E. Grünwaldt u. C. Lundmann. — Lehrer der russischen Sprache: D. Reimers, HR. u. R. — Lehrer der franz. Spr.: A. Saget, CR. u. R. — Lehrer des Zeichnens: P. Barth. — Lehrer des Gesanges: H. Lange. — Turnlehrer: P. Buro. — Stundenlehrer: A. Glage. — Cand. J. Klinge. — Arzt des Gymn.: A. Beck, HR. u. R. — Schriftführer und Buchhalter: W. Keller, TR. — Stellv. Cancellist: M. Wassermann.

Parallelclassen des Gymnasiums. Inspector und Oberlehrer der griech. Sprache: Cand. F. Kollmann, CR. u. R. — Oberlehrer der Religion: H. Keußler. — Oberlehrer der russ. Sprache: M. Sserkow. — Oberlehrer der Mathematik: Cand. W. Specht, CR. u. R. — — Wissenschaftliche Lehrer: O. Herrmannsohn, HR. u. R., G. Blumberg, HR. u. R. — Lehrer der russ. Sprache: G. Spilling, R., W. Schneider. — Stundenlehrer: Außer den Lehrern des Gymnasiums Schulinspector A. Bruttan und Seminarlehrer A. Glage.

Privat-Knaben-Vorbereitungs-Anstalt für das Gymnasium. Curatorium: Prof. Dr. Volck, Rathsherr J. A. Feldmann, Gymnasial-Director em. Staatsrath Julius v. Schroeder, Hofgerichts-Advocat A. L. Wulffius, Prof. Dr. Brückner. — Unterricht ertheilen die Professoren DDr. Volck, Petersen, Director der Anstalt von Schroeder, Cand. Rathleff (zugleich Inspector), Deglau, Weidemann, Cand. Winckler, Carl Müller, Shukow, Thomson, Schneider, Petavel, Guisky.

Stadt-Realschule. Kreisschul-Inspector: A. Bruttan, HR. u. R. — Wissenschaftliche Lehrer: G. Johannsohn, TR., Pastor W. Frantzen. Lehrer der russ. Sprache: A. Iwanow. — Zeichnenlehrer: P. Barth. — Hilfslehrer: Masing und P. Weinberg. — Lehrer der französischen Sprache: A. Saget. — Religionslehrer griech.-orth. Confession: Priester J. Shemtschushin. — Lehrer des Gesanges: Nicking.

Seminar. Inspector und Hauptlehrer: E. Maaß, CA. u. R. — Gehilfe des Inspectors und wiss. Lehrer: H. Lange. — Lehrer der russischen Sprache A. Guisky. — Wissenschaftl. Lehrer am Seminar und Lehrer der Uebungsschule: A. Glage.

Director des Seminars zur Bildung Estnischer Volksschullehrer (wird auf Kosten der Livländischen Ritterschaft unterhalten) dim. Pastor von Rauge, Hollmann. Stundenlehrer: bisher: Geigenlehrer Hoffmann,

für das Russische Pimenow, Seminarlehrer Joh. Kurrik, Uebungslehrer Alex Grenzstein.

Knabenschulen. Vorbereitungsschule für das Gymnasium. Lehrer: G. Blumberg — J. Dihrik — C. Haag — E. Weinert.

Erste Stadt-Elementar-Knabenschule. Lehrer: Peter Weinberg — C. Lauge — David Kubsul.

Zweite Stadt-Elementar-Knabenschule. Lehrer: C. Niggol — P. Paukschen — N Ssemenow.

Dritte Stadt-Elementar-Knabenschule. Lehrer: J. Kugler — F. Kohler — Stern.

Stadtschule: A. Thomson — K. Shukow und J. Pimenow. — Lehrer der Religion: J Shemtschushin — Gesanglehrer: Scoropostuschny. Stundenlehrer: stud. theol. S. Keller.

Privat-Elementar-Schule für Knaben: J. Schrager.

Mädchenschulen. Höhere Stadt-Töchterschule: Vorsteherin und Lehrerin: Frau v. Rieckhoff. — Inspector: Pastor Th. Pfeil. — Religionslehrer: Pastor Dr. Bidder. — Lehrerinnen: Frl. A. Kemmerer Frl M. Beckmann. — Für Handarbeit: Frl N Feldmann. — Wissenschaftl Lehrer und Gesanglehrer: A. Arnold — Lehrer der russ. Sprache: Reimers. — Stundenlehrer: Prof. Helmling — Prof. emer. Rathlef — Priester Shemtschushin — Oberl. Frese — Finger — Dr. Schneider. — Lehrer der franz. Sprache: A. Saget. — Kreislehrer G. Johannson — Cand. chem. Th. Senff. — Cand. botan. Winckler — Deglau — A. Glage — Wlfg. Schlüter — Lehrer H Lange — C. Müller. — Lehrer des Zeichnens: W. Krüger — P. Barth — Lehrerin für das Russische: Frl Krause und für das Französische: Frl E. Kemmerer — Fr. v. Ferrieri.

Stadt-Elem.-Töchterschule: Vorsteherin und Lehrerin: Frl Ag. Frey. — Lehrerinnen: Frl. O. Dörbeck. — Frl. Aur. Frey.

Höh. Privat-Töchtersch.: Frl. M. Muyschel — Frl. C. Schultz.

Privat-Elementarschulen für Mädchen: Frau H. Müller — Frl. A. Redlin — Frl. F. Zahrens — Frl. P. Jürgens — Frl. P. Jürgens — Frl A. Großberg — Frl. Medwedew — Frl. Dörbeck — Frl. E. v. Rieckhof.

Armen-Mädchenschule des Hülfsvereins. Lehrerin: Fräulein A. Beckmann

Ober-Kirchenvorsteher-Amt. Oberkirchenvorsteher: Landrath Ungern-Sternberg. — Assessor nobilis: Kreisrichter A. v. Dehn. — Assessor ecclesiast. Propst Mickwitz in Marien-Magdalenen.

Kreis-Land-Schul-Behörde. Landrath Ungern-Sternberg-Erraftfer. — Propst Mickwitz zu Marien-Magdalenen — v. Dehn.

Weltl. Schulrevidenten: A. v. Stryk-Palla — J. von Mensenkampff-Adsel-Koikül.

Geist. Schulrevidenten: Pastor Masing Rappin — Pastor Toepffer Talkhof — Not. J. A. Feldmann, Rathsherr.

Gerichte, Behörden und Beamte.

Landgericht: Landrichter A. Baron Bruiningk. — Assessoren: v. Güldenstubbe — C. Zoege von Manteuffel. — Secr.: G. v. Sivers. — Archivar R. v. Freymann. — Cancellisten: O. Blumenthal, stellv. — D. Michelson. — Ministerial: G. Blumberg.

Advocaten: Cand. jur. A. Wulffius. — Cand. jur. S. Lieven. — — Cand. jur. J. Zalle. — Rathsherr M. Stillmark. — Obersecretair R. Stillmark. — Dr. jur. E. Toepffer. — Rathsherr J. A. Feldmann. — Secretair F. Walter. — Cand. jur. Th. Everth. — Cand. jur. L. Ruetz. — Lehbert.

Ordnungsgericht. Ordnungsrichter: Cand. jur. E. v. Gersdorf. — Ordnungsrichter-Substitut: vacant. — Adjuncte: E. Baron Nolcken und A. von Staden. — Substitut der Adjuncte: E. v. Middendorff. — Notaire: Cand. jur. E. v. Dittmar. — Archivar: C. Spiel. — Journalist: A. Aint. — Translateur der russ. Sprache: vacant. — Cancellisten: L. Stahl. — A. Klinge. — M. Fricke. — Marsch-commissaire: E. Muller, J. Rautenberg, J. Freydang, H. Stelling, J. Beeren. — Gefängnißaufseher: P. J. Roetscher. — Landbote: vacant.

Kreisgericht. Kreisrichter: A. v. Dehn. — Assessore: 1. Assessor C. Baron Maydell-Neu-Wrangelshof. — 2. Assessor E. v. Stern, cand. jur. — Beisitzer: J. Kaarna. — J. Haukas. — Secretair: Cand. jur. Ch. Eisenschmidt. — Protocollist: C. Rosenberg. — Corroborations-Beamter: E. Krenkel. — Cancellisten: A. Aint u. L. Grünberg. — Ministerial: P. Moistus.

Kirchspielsgerichte im Dorpater Kreise:

I. Bezirk. Richter: Bernhof zu Torma-Station, pr. Tschorna.

II. Bezirk in Dorpat. Richter: R. Stillmark, TR., zu Dorpat. Substitut: A. v. Cossart. — Beisitzer aus dem Bauerstande: C. Weber; K. Maesep; J. Peddajas. — Notair: J. Saag. Ministerial: Carl Alla.

III. Bezirk in Ringen, Richter: A. v. Gurgens-Ullila.

IV. Bezirk auf Schwartzenhof. Richter: W. Schwartz zu Schwartzenhof (Kirchsp. Pölwe).

Dörpt-Werroscher Kreisfiscal: E. v. Rieckhoff, TR. — Gehilfe: vacant.

Gehilfe des Chefs der Livl. Gouv.-Gensdarmerie-Verw.: Major von Schkode.

Die Gensdarmerie-Verwaltung der Taps-Dorpater Eisenbahn besteht aus folgendem Personal: Dem Chef der Dorpater Abtheilung der Gensdarmerie-Verwaltung der Baltischen Eisenbahn, Capitain des abgetheilten Gensdarmen-Corps Genss, stationirt in Dorpat. Die Gensdarmen sind vertheilt, wie folgt: Station Dorpat 4, Tabbifer 1, Laisholm 1, Weggewa 1, Aß 1, Taps 2. Im Ganzen 10 Unteroffiziere.

Abgeth Censor: Prof. emer. wirklicher Staatsrath Dr. Carl v. Rummel Ritter d. St. Wlad 3. Cl., Ann. 2. KK., St.-O. 2. XV., Med.
Kreiscommando. Kreismilitair Chef: Obrist L. Filkowitsch.
Paßexpeditor für exemte russ. Unterthanen: Notair v. Dittmar.
Kreislandmesser: D. Ellram.
Forstmeister des I. Dörptschen Forstbezirks: Hofrath Gencz.
Kreisrentei: Rentmeister: G. Schröder, HR. u. R. — Rentmeister-Gehilfe: Cand. oec. pol. E. Frischmuth-Kuhn. — Buchhalter: E. Teichmann, GS. — Buchhalter-Gehilfen: E. Kruse und grad. stud. A. Thomson, GS. — Cancellisten: R. Seeberg u. C. Wassermann.
Kreisgefängniß-Comité: Präses: Landrath E. v. Oettingen. — Schriftführer E. v. Dittmar.
Dorp. Kreis-Wehrpflicht-Commission: Präses: Kreisdeputirter A. v. Brasch-Ropkoi. — Vicepräses: Ordnungsrichter E. von Gersdorff. — Glieder: Polizeimeister Rast. — Kreis-Militair-Chef Obrist L. Filkowitsch. — Der Gemeindeälteste von Tabbifer. — Stadtarzt: Dr. med. J. Panck. — Schriftf.: A. v. Hofmann. — Cancellist: Günther. — Ministerial: Peter Sarring.
Schutzblatter-Impfungs-Comité. Präses: E. von Brasch-Ropkoi. — Glieder: Ordnungsrichter, Polizeimeister, Kreisarzt, der luth. und griech. Oberpastor und der Aeltermann gr. Gilde. — Secretair: vacant.

Medicinalwesen:

Kreisarzt: stellv. J. v. Sehrwald, CR. — Aelterer Kreisarzt-Discipel: Johannes Lahne. — Jüngerer Kreisarzt-Discipel: Jakob Wilhelmson. — Kreishebamme: H. Sülck, geb. Deisenroth.
Stadtphysicus und Polizei-Arzt: Dr. med. J. Panck, CR. und Ritter.
Freipractisirende Aerzte: Ammon (Arzt am Veterinärinstitut). — Bäuerle, StR. — Beck, HR. (Gymnasialarzt). — v. Bröcker. — Hansen. — F. Hartmann. — Kelterborn, CR. — O. Koppe (Gymnasialarzt). — Sahmen, CA. — Schönfeldt. — P. Walter.
Zahnärzte: J. Waldmann. — F. Witas-Rhode.
Apotheken: Th. Köhler — A. Kramer — Th. Gööck — H. Sturm.
Im Kreise bestehen 2 Apotheken: in Tschorna die des Herrn Provisor H. Thrämer, und im Hakelwerke Neu-Odenpä die des Hrn. Provisors Ernst Jürwetson.
Aerzte im Kreise: J. Neumann, HR. u. R., unter Palla (Kirchspiel Koddafer), freipractisirend; Dr. F. Francken, freipractisirender Arzt auf Jensel (Kirchsp. Bartholomaei).
Hebammen: W. Beik — M. Boseke — N. Jürgens — Louise Jurgenson, geb. Grand — C. Königsmann — E. Krasting — C. Lotze — A. Markussen, geb. Anderson — L. Melkau — Ch. Mey — Johanna Rautenberg, geb. Andresen — A. Reinberg — C. Schumann — B. Suckert — H. Sülk (Kreishebamme) — E. Taizow, geb. Nolje — Fr. Teichmann — N. Werner — Behre — Ebert — Grünberg — Kudding — Krause — Fedorow —

Link — Moller — Reißner — Lieber — Lipping — Zirg — Hoehnsen.

Telegraphen-Station: Stationschef: von Derfelden, CA. — Aelterer Telegraphist: vacant. — Jüngere Telegraphisten: A. von Metzger — J. v Weber, Coll.-Reg. — O. Beckmann — O. Thal. — Revisor: C. Swenin.

Postcomptoir. Postmeister: Coll.-Rath J. H. Winter. — Gehilfe: T. Libert. — Aeltere Sortirer: F. Konarschewsky und Ruhde. — Jüngere Sortirer: B. Nikolsky und P. Talwitzky.

Postirungsdirector: Kassadeputirter v. Anrep zu Schloß Ringen.

Postcommissair: C. Blauberg.

Kreisdeputirte: Baron Nolcken-Allatzkiwwi — v. Stael-Holstein-Antzen — A. v. Brasch-Kerimois.

Estn. Districts-Direction der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät. Director: R. v. Löwis of Menar-Annenhof. — Assessoren: Baron Maydell-Linnamäggi. — Baron Bruiningk-Schönangern — N. v. Klot-Immofer. — Secretaire: L. v. Stryk — Th. Schneider. — Rendant: R. Graf O'Rourke. — Notair: J. L. Dukowsky. — Buchh.: A. Toepffer, HR. — Cancellisten: C. Berg, TR. — E. Saksand — E. Grünberg — Jürgens. — Ministerial: N. Abaränkoff.

Bauer-Rentenbank (estn. Bezirksverw. der livländ. B.-R.-B.): Director: A. von Dehn. — Secretaire und Rendant: F. von Forestier. — Renten-Einnehmer für den Fellinschen Kreis: C. von Zur Mühlen.

Livl. Steuer-Verwaltung VI. Bezirk. Bezirks-Inspector: Baron F. von der Pahlen, HR. — Aeltere Gehülfen: G. Jürgenson, TR. — L. Baron von Engelhardt, CA. — M. P. v. Kymmel, CA. — N. v. Stiernhielm, CA. — A. Schiele, CA. — Jüngere Gehülfen: F. v. Reutz, CReg. — R. Behaghel von Adlerskron. — Schriftführer: W. v. Bjelokapytoff.

Kaserl. livländische gemeinnützige und öconomische Societät. Präsident: Geheimer Rath u. R. Dr. A. von Middendorff zu Pörrafer. — Vicepräsident u. Schatzmeister WStR. Dr. von Seidlitz-Meershof. — Mitglieder: E. v. Oettingen-Jensel. — F. v. Stryk-Morsel. A. v. Sivers-Kerjel. — Baron Wrangell-Turneshof. — Baron L. v. Meyendorff-Ramkau. — H. v. Stryk-Arras. — J. v. Mensenkampff-Adsel-Koiküll. — G. v. Blankenhagen-Weißenstein. — von Klot-Seßwegen. — N. v. Essen-Caster. — N. v. Klot-Immofer. — Beständiger Secretair: G. v. Stryk. — Archivar: P. Zilchert.

Livländischer Verein zur Beförderung der Landwirthschaft und des Gewerbefleißes. Präsident: v. Samson-Urbs. — Vice-Präsident: N. v. Essen-Caster. — Glieder des Directoriums: J. Brown-Rathshof. — Rathsherr E. Brock. — Arrendator G. Rosenpflanzer-Lobenstein. — Buchbindermeister Ed. Beckmann (zugl. Verwalter der Immobilien). — Cassirer: vacant. — Secretair: P. J. Roetscher.

Livl. Gegens. Hagel-Assecuranz-Verein. Directoren: R. Löwis of Menar-Annenhof. — L. v. Stryk. — N. v. Essen-Caster. — Secre-

tär: P. Zilchert. — Verwaltungsrath: v. Sivers-Kusthof, Vorsitzender. — Baron Wolff-Lysohn. — Rosenpflanzer-Rathshof. — E. v. Oettingen-Jensel. — Baron Meyendorff Ramkau. — de la Trobe-Pajusby.

Taxationsinspectoren für die Güter der Kirchspiele Lais und Torma: von Stryk-Kibbiserw. — Camby: Baron Maydell-Krüdnershof. — Randen und Ringen: v. Sivers-Randen. — Oberpahlen und St. Johannis: von Samson-Kawershof. — Pebalg und Tyrsen: Baron Meyendorff-Ramkau. — Anzen und Rauge: von Samson-Rauge. — Ronneburg Loewen-Ronneburg — Dorpat: Brown-Rathshof.

Die Herren Interessenten hier nicht genannter Kirchspiele werden vorkommenden Falles ersucht, entweder einen der benachbarten Herren Taxationsinspectoren oder der Direction direct, Adr. „Oeconom. Societät, Dorpat," Anzeigen und Anträge auf Taxation zugehen zu lassen.

Feuer-Assecuranz-Verein, livl. gegenseitiger. Directoren: R. von Löwis of Menar zu Annenhof — Garde-Obrist G. v. Roth-Hohensee — L. v. Stryk-Brinkenhof. — Secretair: Georg v. Freymann. — Buchhalter C. Rosenberg. — Buchhaltergehilfe: E. Saksand. — Cancellist: V. Baum.

Stadtbehörden und Beamte.

Rath. Justizbürgermeister: V. Kupffer, GS. u. R. — Commerzbürgerm.: F. G. Faure. — Rathsherren: Syndicus Rohland — Mag. M. Stillmark — Th. Hoppe — W. Töpffer, GS. — J. A. Feldmann — C. J. Falckenberg — B. Frederking.

Ober-Cancellei des Raths. Ober-Secr.: Cand. jur. R. Stillmark. — Archivar: B. Bartels. — Stellv. Transl.: W. Melnikow, CR. — Stellv. ältere Cancellisten: E. Dorset u. R. Luchs. — Stellv. jüngere Cancellisten: G. Bernhof und Annoff.

St. Marien-Gilde. (Kaufleute.) Wortf. Aelterm.: C. L. Meyer. — — Vice-Aelterm.: E. Fleischhauer. — Dockm.: E. Freymuth. — Vice-Dockm.: C. Bokownew.

Die Aeltestenbank der St. Marien-Gilde besteht (außer den Aelterleuten) aus den Kaufleuten O. Hennig, R. Baertels, C. Faure, A Büttner, J. Kurrikoff, A. Lipping, L. Reinwald, G. Oberleitner, Baumeister M. Roetscher und K. Tschernow. — Protokollführer Hartmann.

St. Antoni-Gilde. (Zünfte.) Wortf. Aelterm.: Revisor R. Rech. — — Vice-Aelterm.: Joh. Lohse. — Dockm.: Drechslermeister C. Braun. — Vice-Dockm.: Kupferschmied W. Müller.

Die Aeltestenbank der St. Antoni-Gilde besteht außerdem aus den 8 Mitgliedern H. Braun, C. Kröger, Oberg, Johannson, Nagel, Emmerich sen., Korth und Steuerbuchhalter Hauboldt. Buchhalter und Protocollführer: Kruse.

Aelteste der russ. und estnischen Einwohner. Der russ. Einw.: Zimmerm Mikiferow. — Der estn. Einw.: G. Königsfeldt.

Deutsche evang.-luth. Johannis-Kirche. Vorsitzer und Oberkirchenvorsteher: Justizbürgermeister Kupffer. — Beisitzer: Oberpastor Schwartz so wie die Aeltermänner der großen und kleinen Gilde. — Kirchenvorsteher: Oberleitner. — Gürtler Ed. Droß. — Notär: W. Töpffer.

Stadtkirche der Esten. Vorsitzer: Justizbürgermeister Kupffer.

Collegium cholarchale. Vorsitzer: Justizbürgermeister Kupffer. — Mitglieder: Inspector Bruttan. — Oberl. Schneider. — Wortführende Aelterleute: Meyer und Rech.

Schul-Cassa-Collegium. Vorsitzer: Rathsh. Hoppe. — Beisitzer: Wortführende Aelterleute Meyer und Rech. — Buchhalter: H. E. Hartmann.

Das Waisengericht ist mit dem Rathe vereinigt.

Vereinigte Niedergerichte: (Das Vogteigericht, zugleich Wett-, Amts- u. Kämmerei-, auch Baugericht.) Vorsitzer: Syndicus Rohland. — Beisitzer: Rathsherren Falckenberg u. Frederking. — Beamte für den Handel und die Kämmerei: Budenältester: J. Vogel. — Stadtwäger und Marktvogt: J. Brock. — Marktvogt-Gehilfe: Bäckerm. P. Borck. — Stadtbaumeister: M. Roetscher. — Stadtuhrmacher: Georgensohn. — Stadtlandm.: R. Rech. — Cancellei der Niedergerichte: Secretair: Cand. jur. F. Walter. — Archivar: W. Hartmann, TR. — Cancellist: A. Quint. — Notarii publici: Obersecretär R. Stillmark und Secr. F. Walter. — Advokaten beim Rath und dessen Niedergericht: A. Wulffius — J. Zalle — von Sivers — S. Lieven — Dr. jur. E. Toepffer — Cand. jur. Th. Everth — Lehbert — Ruetz — Prof. Dr. Erdmann — G. Block.

Polizeiverwaltung. Polizeimeister: E. Rast, CA. u. R. — Beisitzer und Untersuchungs-Pristav: Th. Liß, CA. — Gelehrter Rathsherr Mag. M. Stillmark. — Secr.: v. Boehlendorff. — Journalist: GS. Melnikow. — Stellvertr. Cancellisten: L. Leutner — Fuchs — Birk. — Stadttheils-Aufseher: I. Stadtth.: E. Doerbeck, CA. — II. St.: Stellv. F. Falck. — III. St.: Carlson, CA. — Gehilfen: Stellv. G. Pölzam — L. Kallmann.

Polizei-Cassa-Collegium. Vorsitzer: Rathsherr Hoppe. — Beisitzer: Aelterleute Meyer und Rech. — Buchhalter: H. E. Hartmann. — Cancellist: G. Stroem.

Repartitions-Commission der Polizeiabgaben von den Immobilien. Vorsitzer: Rathsh. W. Toepffer. — Beisitzer: v. Anrep — G. v. Sivers — der Univ.-Syndicus und die wortführenden Aeltermänner der beiden Gilden.

Quartier-Commission. Präses: Polizeimeister Rast. — Beisitzer: Rathsherr W. Toepffer — Der Chef des Kreiscommando.

Repartitions-Commission der Polizeiabgaben von den Handel- und Gewerbtreibenden. Vorsitzer: Rathsh. Toepffer. — Beisitzer: J. Kurrikoff — W. Lipping — B. Müller — A. Aßmus — A. Büttner — Tschernow — J Hampf — W. Müller — F. Hampf — Pödder — Beckmann — E. Droß — E. Freymuth — P. Popow — Wohlfeil — E. Thomson — N. Goruschkin — C. Faure — C. Borck — H. Wulff — Redlin — Mikiferow — Königsfeldt.

Stadt-Cassa-Collegium. Präses: Commerzbürgerm. Faure — Beisitzer: Rathsh. Rohland u. Toepffer — Wortf. Aelterleute: C. L. Meyer und Rech. — Dockm. der großen Gilde: Freymuth. — Dockm. der kleinen Gilde: C. Braun. — Buchhalter: H. E Hartmann. — Buchhalter-Gehilfe und Cassirer: D. Peck. — Stellv. Cancellist: Tergan. — Stellv. Hilfsschreiber: H. Holtz.

Dorpater Bank. Präses: vacant. — Vicepräses: C. F. Toepffer. — Directoren: F. Knochenstiern. — Malermeister Oberg. — Schuhmachermeister J. C. Johanson. — Geschäftsführer und Rechtsvertreter: Dr. jur. E. Toepffer. — Assistent: W. Berger. — Buchhalter: P. Zilchert. — Cassaführer: P. H. Walter. — Cassabeamter: H. Martens. — Bureaubeamter: F. Simon.

Stadtgüter. Agronom zur Beaufsichtigung und Stadtförster: E. Lewerenz zu Saddoküll bei Talkhof.

Schenk-Commission: (sogenannte perpetuelle Commission.) Vorsitzer: Commerzbürgermeister Faure — Beisitzer: die Vice-Aeltermänner großer u. kleiner Gilde, Kaufm. Frederking u. Schneiderm. Thomson. — Buchhalter: W. Kruse. — Kellermeister: Weißgerber E. Quint.

Steuerverwaltung: Vorsitzer: Commerzbürgermeister Faure. — Beisitzer: Rathsherren Th. Hoppe und B. Frederking. — Die Vice-Aeltermänner und die Vice-Dockmänner der großen und kleinen Gilde. — Buchhalter: CReg. G. C. Hauboldt. — Buchhaltergehilfe: A. Dankmann. — Cancellisten: A. Fuchs und O. Romert. — Ministerial: Nusa.

Steuerrechnungs-Revisions-Comité: Präses: Rathsherr Feldmann. — Beisitzer: Kaufm. Kurrikoff und R. Rech.

Krons-Immobiliensteuer: Glieder: I. Stadttheil: Prof. O. v. Schmidt — Kaufm. Aßmus — Schneiderm. Poedder. — Stellvertreter: Schneidermeister Simson — Conditor A. Borck — Schuhmacherm. Lille. — II. Stadtth.: Rathsherr Falckenberg (Präses) — Färbermeister C. Hakenschmidt — Tischler Schlüsselberg — Stellvertreter: Apotheker Göock — Schuhmachermeister Loeffler — Kürschnermeister Bahrs. — III. Stadtth.: v. Glasenapp — Malerm. Blumberg — Kaufm. Schwartz — Malermeister Semenow — Stellvertreter: Gerbermeister Emmerich jun. — Kaufm. O. Hennig — Knochenhauermeister F. Klein.

Leih-Cassa-Collegium: Vorsitzer: Rathsherr Feldmann. — Beisitzer: Rathsh. Frederking, die Vice-Aeltermänner und Vice-Dockmänner der großen und kleinen Gilde. — Buchhalter: H. E. Hartmann.

Vorschuß-Casse der St. Antoni-Gilde: Director: Schlosserm. C. Kroeger. — Beisitzer: Drechslermeister Braun sen. — Töpfermeister Kordt. — Buchhalter: Kruse.

Zwangsarbeitshaus: Directoren: Rathsherr M. Stillmark — M. Rötscher — Kaufmann E. Freymuth — W. Rehling — Redlin. — Inspector: Thomson.

Nicolai-Stiftung großer Gilde: Vorsitzer: der Vice-Aelterm. der großen Gilde. — Beisitzer: Die Aeltestenbank.

Nicolai-Stiftung der kleinen Gilde: Vorsitzer: der Vice-Aelterm. der kleinen Gilde. — Beisitzer: Die Aeltestenbank.

Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt des Kaufhofes: dim. Rathsh. Brock — dim. Rathsh Toepffer — Kaufm. Schmidt.

Holz-Comptoir: Präses: Commerzbürgerm. F. G. Faure. — Beisitzer: die Vice-Aelterleute — Kaufmann Kurrikoff — Revisor Rech. — Buchhalter und Holzinspector: W. Kruse.

Brand-Collegium: Oberbrandherr F. G. Faure. — Dessen Gehilfe: Brandherr Mechanicus Schultze. — Beisitzer: Kaufm. R. Baertels — Fleischhauer — Höflinger — Kupferschmidt Müller — Gürtlerm. Droß — Stellmacherm. G. Fischer — Schriftführer: H. E. Hartmann.

Bau-Commission: Rathsherr Falckenberg — Kaufm. Masing — Al. Aßmus — Schneidermeister Thomson — Rehling.

Dorpater freiwillige Feuerwehr: Oberbrandherr: Commerzbürgermeister F. G. Faure. — Brandherr: Mechanicus Schultze. — Chefs der Ordner: I. Abtheil.: Holzinsp. Kruse. — Stellv. Revisor Rech. — II. Abtheil. zur Wasserbeschaffung: Kaufmann E. Freymuth. — Stellv.: Buchhalter H. E. Hartmann. — Steigercorps: Führer: Sattlerm. Stamm, Stellv. Singer. — Führer der Spritze: Triebel. — Zeugmeister des Steiercorps: Redlin. — Chef der Spritzen: Schlüsselberg, Stellv. G. Fischer. — Spritze Nr. 1, Führer: Faure jun. — Spritze Nr. 2, Führer: G. Fischer — Jacobson. — Spritze Nr. 3, Führer: Lakirer Schroeder, Stellv. Hampf. — Spritze Nr. 4, Führer: Stellm. Becker. — Spritze Nr. 5, Führer: Kaufm. Maddison. — Führer der Zubringer: Maler Semenow, Stellv. Kirchendiener Müller und Photograph Sachker. — Meldungen bei ausbrechendem Feuer sind bei den Mitgliedern des Brand-Collegiums, bei den Chefs der Ordner, im Spritzenhause, so wie im Rathhause zu machen.

Dorpater Verein zur gegenseitigen Feuerversicherung. Präsident: Fr. v. Moller-Sommerpahlen — Directoren: für den I. Stadtth. Dr. Sahmen — für den II. Stadtth. Buchbinderm. Ed. Beckmann. — für den III. Stadtth. Gürtler E. Droß. — Cassaführender Director: H. Hartmann. — Buchhalter: Archivar B. Bartels.

Armen-Collegium: Ober-Armenprovisor: Justizbürgermeister Kupffer. — Armenprovisor: Rathsh. Toepffer. — Beisitzer: Kaufmann R. Umblia — Korbmacher Sukowsky. — Buchh.: E. Dorset.

Armenhäuser. Moiersches des Hülfsvereins: Rathsherr Falckenberg. — Deutsch-estnisches und russisches der Stadt: Rathsherr Toepffer.

Bezirkskrankenhaus (resp. Stadt-Militair-Krankenhaus).
Vorsitzender: Rathsherr B. Frederking.
Beisitzer: der Vice-Aelterm. u. Vice-Dockm. d. großen Gilde.
Schriftführer: W. Hartmann.
Oekonom: Rath
Medicinischer Vorstand: der Kreisarzt.
Gehilfen: die beiden Kreisarztdiscipel.
In der Universitätsabtheilung unterrichtet Prof. Ed. v. Wahl.
Stellv. Assistent in der Universitätsabtheilung des Krankenhauses: Renatus Keßler.

Preise der Stempelpapiere zu Wechseln.

		5	Kop.	Von	1	bis	50	Rubel.
		10	„	„	50	„	100	„
		15	„	„	100	„	200	„
		25	„	„	200	„	300	„
		35	„	„	300	„	400	„
		45	„	„	400	„	500	„
		50	„	„	500	„	600	„
		60	„	„	600	„	700	„
		70	„	„	700	„	800	„
		75	„	„	800	„	900	„
		80	„	„	900	„	1,000	„
1	Rubel	30	„	„	1,000	„	1,500	„
1	„	70	„	„	1,500	„	2,000	„
2	„	50	„	„	2,000	„	3,200	„
3	„	50	„	„	3,200	„	4,000	„
4	„	50	„	„	4,000	„	6,400	„
6	„	—	„	„	6,400	„	8,000	„
7	„	50	„	„	8,000	„	10,000	„
9	„	—	„	„	10,000	„	12,000	„
10	„	50	„	„	12,000	„	15,000	„
14	„	—	„	„	15,000	„	20,000	„
18	„	—	„	„	20,000	„	25,000	„
22	„	—	„	„	25,000	„	30,000	„
28	„	—	„	„	30,000	„	40,000	„
36	„	—	„	„	40,000	„	50,000	„

Preise der Acten- oder Contract-Papiere.

à	660	Rubel	für	225,000	bis 300,000	Rubel.
„	500	„	„	150,000	„ 225,000	„
„	330	„	„	120,000	„ 150,000	„
„	265	„	„	90,000	„ 120,000	„
„	200	„	„	60,000	„ 90,000	„
„	135	„	„	45,000	„ 60,000	„
„	100	„	„	30,000	„ 45,000	„
„	65	„	„	21,000	„ 30,000	„
„	45	„	„	18,000	„ 21,000	„
„	40	„	„	15,000	„ 18,000	„
„	33	„	„	13,000	„ 15,000	„
„	30	„	„	12,000	„ 13,000	„
„	26	„	„	10,000	„ 12,000	„
„	23	„	„	9,000	„ 10,000	„
„	20	„	„	7,500	„ 9,000	„
„	17	„	„	6,000	„ 7,500	„
„	13	„	„	4,500	„ 6,000	„
„	10	„	„	3,000	„ 4,500	„
„	7	„	„	2,000	„ 3,000	„
„	4½	„	„	1,500	„ 2,000	„
„	3½	„	„	900	„ 1,500	„
„	2	„	„	300	„ 900	„
„	1	„	„	50	„ 300	„

Meteorologische Verhältnisse Dorpats.

Die im Folgenden gegebenen Zahlen sind 1877 von Professor K. Weihrauch veröffentlicht worden; sie stellen in Form von zehnjährigen Mittelwerthen die Resultate der in den Jahren 1866 bis 1875 auf dem Dorpater meteorologischen Observatorium angestellten Witterungsbeobachtuugen dar, und zwar für Luftdruck, Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Windcomponenten; außerdem ist die Zahl der in den 10 Jahren beobachteten Gewitter angegeben. Der Luftdruck ist in Millimetern und auf 0° Celsius reducirt, die Temperatur in Graden Celsius, die Niederschlagshöhe in Millimetern angegeben; die Zahl für die Bewölkung zeigt an, wieviel Theile des Himmels bedeckt waren, wenn das ganze Himmelsgewölbe gleich 100 Theilen gesetzt wird; der Wind ist in Metern pro Secunde nach den 4 Hauptrichtungen Nord (N), Ost (E), Süd (S), West (W) zertheilt gegeben, derart, daß die Zahlen für N, E, S, W anzeigen, mit wieviel Meter Geschwindigkeit im Mittel die Luft aus den vier Hauptrichtungeu über das Observatorium wegströmte. Die Beobachtungen von 5 Tagen (eine Pentade), sind zu Mittelzahlen vereinigt worden, welche zu dem mittleren Datum der Pentade gehören. Das Datum ist nach neuem Styl verzeichnet.

Monat.	Pentade.				Barometer. 700 mm. +	Thermometer Celsius.	Wind Meter in der Secunde. N.	E.	S.	W.	Bewölkung. Himmel = 100.	Niederschlag in Millimetern.	Gewitter.
Januar	1. Jan.	bis	5. Jan.	1.	58,11	— 6,06	0,26	0,41	1,42	0,96	82,6	2,39	—
	6. „	„	10. „	2.	54,97	— 4,96	0,15	0,62	2,24	1,06	89,0	5,77	—
	11. „	„	15. „	3.	52,05	3,64	0,18	0,40	1,95	1,69	85,2	5,85	—
	16. „	„	20. „	4	53,11	— 5,87	0,79	1,33	1,29	0,85	83,6	8,54	1
	21. „	„	25 „	5.	52,04	— 9,58	0,93	1,27	1,04	1,12	75,1	7,80	—
	26. „	„	30. „	6.	55,68	— 9,84	0,64	0,96	1,31	1,01	79,9	5,28	—
Februar	31. Jan.	bis	4. Febr.	7.	55,72	— 8,92	0,30	0,90	1,50	1,81	58,2	4,48	—
	5. Febr.	„	9. „	8.	54,52	— 8,31	0,41	0,84	1,24	1,02	66,7	4,08	—
	10. „	„	14. „	9.	54,95	— 8,96	0,39	0,85	1,09	1,32	72,6	4,66	—
	15. „	„	19. „	10.	57,87	— 8,48	0,32	0,84	1,36	1,36	62,1	5,20	—
	20. „	„	24. „	11.	54,81	— 7,09	0,53	0,70	1,71	1,39	71,4	4,74	—
	25. Febr.	„	1. März	12.	51,45	— 6,12	0,37	0,79	1,61	1,40	62,2	4,21	—
März	2. März	„	6. „	13.	56,15	— 4,68	0,47	0,79	1,03	1,21	69,5	4,06	—
	7. „	„	11. „	14.	52,08	— 3,31	0,39	0,81	1,09	1,10	73,4	3,01	—
	12. „	„	16. „	15.	54,19	— 3,91	0,59	0,89	0,94	1,10	66,6	3,99	—
	17. „	„	21. „	16.	54,48	— 3,64	0,55	1,04	1,18	0,86	65,6	3,37	—
	22. „	„	26. „	17.	57,06	— 2,85	0,42	0,93	1,25	1,30	52,2	1,22	—
	27. „	„	31. „	18.	54,58	0,20	0,65	0,91	0,99	0,79	63,9	3,17	—
April	1. April	„	5. April	19.	51,06	1,40	0,47	0,61	1,32	1,16	71,2	5,59	1
	6. „	„	10. „	20	52,56	1,24	0,72	0,96	0,82	1,39	57,0	3,47	—
	11. „	„	15. „	21.	52,53	1,64	1,07	0,77	0,85	1,80	55,4	6,21	—
	16. „	„	20. „	22.	49,62	3,26	0,63	0,69	0,90	1,66	64,7	5,41	1
	21. „	„	25. „	23.	51,95	5,18	0,59	0,43	1,10	1,73	58,9	5,16	1
	26. „	„	30. „	24.	53,83	3,96	1,12	0,80	0,67	1,17	60,4	6,34	—
Mai	1. Mai	„	5. Mai	25.	51,92	5,29	1,07	1,12	0,65	1,06	67,8	9,25	1
	6. „	„	10. „	26.	52,29	8,38	0,67	0,68	1,02	1,83	61,7	10,77	5
	11. „	„	15. „	27.	52,54	9,79	0,80	0,59	0,68	1,26	63,9	7,27	5
	16. „	„	20. „	28.	52,69	8,15	1,12	0,89	0,83	1,75	61,1	5,85	1
	21. „	„	25. „	29.	52,95	9,19	0,95	0,61	0,67	1,54	64,6	10,22	1
	26. „	„	30. „	30.	53,42	10,97	0,62	0,49	0,66	1,11	59,7	8,25	1
Juni	31. Mai	„	4. Juni	31.	55,64	12,95	0,62	0,98	0,85	1,38	50,7	5,58	2
	5. Juni	„	9. „	32.	53,33	15,40	0,33	0,46	1,20	1,48	51,6	9,13	11
	10. „	„	14. „	33.	50,88	12,63	0,56	0,84	1,17	1,56	62,2	14,83	4
	15. „	„	19. „	34.	54,54	15,65	0,41	0,75	1,05	1,60	45,9	7,56	5
	20. „	„	24. „	35.	52,47	16,17	0,68	0.82	0,62	1,23	54,3	8,04	2
	25. „	„	29. „	36.	52,79	17,76	0,70	0,61	0,38	0,61	46,8	16,41	10

Monat.	Pentade.					Barometer 700 mm. +	Thermometer Celsius.	Wind Meter in der Secunde. N.	E.	S.	W.	Bewölkung. Himmel = 100.	Niederschlag in Millimetern.	Gewitter.
	30.	Juni	„	4.	Juli	37.	50,72	16,80	0,58	0 50	0,76	1,03	56,8	18,10	10
	5.	Juli	„	9.	„	38.	53,76	16,80	0,66	0 35	0,71	1,11	48,5	11,66	6
Juli	10.	„	„	14.	„	39	53,75	18.20	0,79	0,90	0,65	0,73	44,5	4,71	7
	15.	„	„	19.	„	40.	52,72	17,78	0,51	0,48	0,68	1,04	46,6	12,84	4
	20.	„	„	24.	„	41.	50,70	17,04	0,57	0,52	0,86	0,94	61,1	22,25	7
	25.	„	„	29.	„	42.	53,23	18,14	0,90	0,88	0,62	0,82	48,3	18,43	6
	30.	Juli	„	3.	Aug.	43.	50,63	17,07	0,34	0,49	1,18	0,94	60,4	15,75	8
	4.	Aug.	„	8.	Aug.	44.	51,98	16,64	0,77	0,54	0,68	0,99	60,8	12,20	5
August	9.	„	„	13	„	45.	52,89	17,13	0,50	0,47	0,85	1,10	50,6	10,56	6
	14.	„	„	18.	„	46.	54,82	16,56	0,52	0,47	0,75	0,85	50,4	18,76	9
	19.	„	„	23.	„	47.	54,28	15,16	0,69	0,52	0,57	1,22	55,0	13,93	2
	24.	„	„	28.	„	48.	54,40	14,10	0,41	0,32	0,86	1,29	53,0	10,16	1
	29.	Aug.	„	2.	Sept.	49.	52,77	12,93	0,40	0,37	0,93	1,25	54,6	14,06	2
	3.	Sept.	„	7.	„	50.	54,73	12,66	0,67	0,47	0,94	0,99	54,8	7,50	2
September	8.	„	„	12.	„	51.	53,25	12,20	0,54	0,54	1,17	1,11	60,2	13,77	2
	13.	„	„	17.	„	52.	51,46	9,95	0,74	0,65	1,00	1,22	62,8	14,25	3
	18.	„	„	22.	„	53.	50,98	9,56	0,37	0,30	1,36	1,51	58,4	7,95	—
	23.	„	„	27.	„	54.	53,40	8,40	0,73	0,43	0,96	1,49	59,6	11,66	—
	28.	Sept.	„	2.	Oct.	55.	52,25	8,43	0,26	0,26	1,48	1,59	62,6	11,92	3
	3.	Oct.	„	7.	„	56.	55,54	6,37	0,40	0,53	1,45	1,09	54,1	8,27	—
	8.	„	„	12.	„	57.	54,19	6,87	0,38	0,91	1,22	1,29	72,0	6,96	—
October	13.	„	„	17.	„	58.	55,88	5,15	0,25	0,70	1,36	1,02	70,5	5,67	—
	18.	„	„	22.	„	59.	57,67	4,90	0,23	0,98	1,53	0,78	74,7	10,35	—
	23.	„	„	27.	„	60.	54,32	4,33	0,14	0,75	1,73	1,20	87,1	7,47	—
	28.	Oct.	„	1.	Nov.	61.	53,73	2,54	0,37	0,69	1,59	1,20	81,8	10,39	1
	2.	Nov.	„	6.	„	62.	49,51	2 50	0,42	0,28	1,73	1,62	81,8	9,08	—
	7.	„	„	11.	„	63.	47,25	0,83	0,73	0,71	1,29	1,43	84,1	14,84	—
November	12.	„	„	16.	„	64.	50,84	— 2,02	0,74	0,66	1,07	1,02	78,4	7,14	1
	17.	„	„	21.	„	65.	51,95	— 3,98	0,64	1,34	1,19	0,78	84,8	6,57	—
	22.	„	„	26.	„	66.	53,77	— 2,84	0,42	1,00	1,71	0,74	87,3	4,88	—
	27.	Nov.	„	1.	Dec.	67.	52,20	— 3,21	0,63	0,47	0,95	1,03	87,6	7,45	—
	2.	Dec.	„	6.	„	68.	53 20	— 4,35	0 51	0,63	1,57	1,56	78,8	7,31	—
	7.	„	„	11	„	69.	48,65	— 5,05	0,60	0,57	1,69	2,05	77,9	7,30	—
December	12.	„	„	16.	„	70.	49,17	— 5,93	0,70	0,81	1,32	1,52	79,7	5,03	—
	17.	„	„	21.	„	71.	50,41	— 7,30	0,81	1,06	1,01	1,27	82,4	6,99	—
	22.	„	„	26.	„	72.	49,14	— 5,92	0,65	0 66	1,10	1,58	87,7	8,63	—
	27.	„	„	21.	„	73.	54,39	— 8,34	0,83	0,80	1,17	1,12	82,1	5,18	—

Die neue Städteordnung

in ihrer Anwendung auf Dorpat.

Von

Prof. Dr. J. Engelmann.

Die Bedeutung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 für die russischen Städte ist in dem Allerhöchsten Befehle vom 26. März 1877 dahin festgestellt worden, daß durch sie den Städten neue Rechte in der Verwaltung der Kommunalangelegenheiten und des Stadthaushalts verliehen seien. Die wichtigsten dieser Rechte sind: die Selbständigkeit der Kommunalverwaltung gegenüber den Regierungsbehörden und die Erweiterung der Besteuerungsbefugniß. Die neue Städteordnung, das muß bei Betrachtung derselben stets festgehalten werden, ist ausgearbeitet zunächst nicht um die Städteordnung von 1785 völlig und in allen Stücken zu ersetzen, sondern zu dem Zweck um die Verwaltung der allgemeinen städtischen Angelegenheiten und den Stadthaushalt neu zu organisiren. Die Städteordnung von 1785 übertrug die städtische Selbstverwaltung einer Gemeinde, gebildet aus Personen welche zum Stande der Stadtbewohner gehörten. Dieser nominelle Stand zerfiel in eine Reihe Klassen, welche mit sehr verschiedenen Rechten ausgestattet waren. Hierbei benutzte man nicht etwa bestehende Klassen und machte sie zu Trägern gewisser Rechte, sondern man schuf diese Klassen erst nach abstraktem Schema. Diese Klassen waren: Ehrenbürger, Kaufleute, Kleinbürger, Handwerker. Die Ehrenbürger bildeten nur eine Titularklasse, aber auch die drei anderen berechtigten Klassen haben es zu wirklich korporativer Organisation nicht gebracht. Die geplante Selbstverwaltung schlug nicht Wurzel. Eine Selbstverwaltung ist nur denkbar bei Selbständigkeit der Stadtgemeinde und ihrer Organe: nur wenn diese unabhängig sind vom Einfluß der Büreaukratie, einzig dem Gesetz untergeordnet und nur nach Urtheil und Recht zur Verantwortung gezogen werden können, nur dann kann die Selbstverwaltung Wahrheit werden. Den russischen Städten ward 1785 diese Selbständigkeit nicht verliehen, sie erhielten ein ausgedehntes Wahlrecht, das Recht auf Bürgerversammlungen ihre Angelegenheiten zu berathen,

ein ausgedehntes Petitionsrecht, Oeffentlichkeit ihrer Versammlungen dem Gesetze nach, denn jeder Stadtbewohner, auch wer dem Census nicht entsprach, konnte anwesend sein. Allein alle diese Rechte begründeten die Selbstverwaltung nicht, es fehlte die Selbständigkeit. Die Gemeinde und ihre Beamten waren der Büreaukratie verantwortlich, hingen von ihr ab. Die Städte haben es auch nicht einmal versucht sich die Selbständigkeit zu erringen und die Rechte, die ihnen verliehen waren, zu vertreten und zu vertheidigen. Sie wurden verwaltet nach Anordnung der Polizeimeister und Gouvernementsregierungen und ließen es sich gefallen. Die Stadtbewohner wählten ihre Beamte als Unterbeamte der Regierungsbeamten. So war von Selbstverwaltung keine Rede.

Die neue Städteordnung verleiht der Kommunalverwaltung Selbständigkeit gegenüber den Regierungsbeamten: sie giebt den letzteren nur das Recht der Kontrolle darüber, ob erstere gesetzlich verfahre. Alles Andere haben die verschiedenen Organe der Kommunalverwaltung unter einander auszumachen. Die Kommunalverwaltung der Stadt wird aus den zur Stadt steuernden Einwohnern organisirt, abgesehen von deren Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Stande, jedoch ohne daß ausdrücklich eine neue Stadtgemeinde geschaffen würde. Die neue Städteordnung hebt die Grundlage der alten Stadtgemeinde, die Eintheilung der Stadtbewohner in Klassen, die Organisation dieser Klassen, nicht auf. Sie bezeichnet vielmehr die Verwaltung der Angelegenheiten der Klassen als eine von der Kommunalverwaltung absolut unabhängige, in welche diese in keiner Weise befugt sei sich einzumischen. Sie ist entschieden konservativ, sie läßt das Alte bestehen, und begnügt sich das zu organisiren, was bisher einer selbständigen Entscheidung der städtischen Verwaltung nicht unterlag: die Verwaltung der allgemeinen Kommunalangelegenheiten und des städtischen Haushalts. Bei dieser Organisation ist maßgebend gewesen die Anschauung, daß zur Verwaltung dieser Angelegenheiten heranzuziehen seien, alle nach den geltenden Steuergesetzen besteuerten Einwohner. Der Kommunalverwaltung, gebildet aus diesen Einwohnern, sind die wirklich und ausschließlich allgemein städtischen Angelegenheiten übertragen und den bisher von den einzelnen Klassen gewählten Vertretern genommen. Diese Klassen selbst aber mit ihren Versammlungen und Vertretungen bleiben bestehen, obwohl sie beim Mangel wirklich korporativer Bildungen im städtischen Gemeinwesen nur geringe Bedeutung erlangt haben. So sind nicht nur die Kaufmannsältesten geblieben, sondern es ist den Kaufleuten freigestellt zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten Aemter zu bilden, selbst da wo solche bisher nicht bestanden haben. Es sind bestehen geblieben die Zünfte in ihrer ganzen Bedeutungslosigkeit für Rußland, was übrigens nicht ausschließt, daß sie in einzelnen großen Städten als Privatkorporationen eine Bedeutung haben können. Es sind endlich bestehen geblieben die Gemeinden der Kleinbürger, obwohl sie seit Aufhebung der Kopfsteuer und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nur noch eine geringe Bedeutung haben.

In den baltischen Städten trifft die neue Städteordnung auf

wesentlich andere Verhältnisse: hier haben die Elemente der Stadtgemeinde von jeher eine korporative Gliederung gehabt. Die Korporationen brauchten nicht erst geschaffen zu werden, sie haben seit langem bestanden, ihre Stellung in der Stadt haben sie zum Theil selbst errungen und erworben: sie sind nicht gemacht — sie sind geworden. Daher ist ihre Stellung eine scharf ausgeprägte und für das gesammte städtische Leben von Wichtigkeit. Diese Korporationen sind bisher die Träger und Verwalter der allgemein städtischen Angelegenheiten gewesen — aber selbst wenn diese abgetrennt werden, so bleibt ihre Stellung eine verhältnißmäßig bedeutende, selbst abgesehen davon, daß in den baltischen Städten, entsprechend dem Wesen der Selbstverwaltung, die Handhabung der Justiz zur Selbstverwaltung gehört und den bisherigen Behörden verbleibt.

Da es sich nach dem oben bezeichneten Charakter der Städteordnung bei der Anwendung derselben auf die baltischen Städte, um die Einfügung eines neuen Organes, dem die Verwaltung gewisser allgemein städtischer Angelegenheiten übertragen wird, in das System der Behörden handelt, denen als Vertretern der städtischen Korporationen die städtische Selbstverwaltung bisher ausschließlich übertragen war — so muß eine Darstellung der neuen Kommunalverwaltung ausgehen von der Organisation des städtischen Gemeinwesens wie es besteht. Es wird sich dann feststellen lassen, welche Funktionen der bisherigen städtischen Verwaltung an die Kommunalverwaltung überzugehen haben und welche der bisherigen verbleiben. Wie beide dann sich gegenseitig modifizirend mit einander einleben und zusammenwirken werden, wird die Zukunft lehren.

Die Stadtgemeinde Dorpat besteht aus Rath und Bürgerschaft: sie sind nach dem historischen Recht die Stadt und daher liegt ihnen die Vertretung und die Verwaltung derselben ob, eine Selbstverwaltung im ausgedehntesten Sinne, der nicht nur die lokalen wirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch Justiz, Polizei im weitesten Umfange, Steuerwesen, Führung der Standeslisten, Armenwesen, Schulwesen, Kirchenwesen übertragen sind.

Diesen umfassenden Aufgaben der Selbstverwaltung entspricht ein System von Behörden, gebildet aus Rath und Bürgerschaft und basirt auf dem Grundgedanken, daß die Selbstverwaltung in Bezug auf die obrigkeitliche Gewalt in die Hände des Raths, und die Selbstverwaltung in Bezug auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten in die Hände des Raths und der Bürgerschaft gelegt sei.

Der Rath hat eine doppelte Stellung, einmal als erste der städtischen Korporationen, zweitens als Träger der obrigkeitlichen Gewalt in der Stadt. Als Korporation steht ihm das Selbstergänzungsrecht zu, doch sind die Kategorieen von Personen bezeichnet, aus denen er sich ergänzt: Literaten und Mitglieder der großen Gilde. Die obrigkeitliche Gewalt in der Stadt wird vom Rathe ausgeübt, entweder in seinem Plenum als Magistrat, oder in den Niedergerichten. Als solche sind für Dorpat im Gesetze ausdrücklich bezeichnet: das Vogteigericht und das Polizeiamt. Ersteres wird ausschließlich vom Rathe besetzt, letzteres nur zum Theil

durch Erwählung des Polizeirathsherrn, während der Polizeimeister (seit 1805) von der Regierung ernannt wird. Da bei der Errichtung dieses Amtes dasselbe direkt der Gouvernementsregierung untergeordnet wurde, so ist in Folge dessen die Stellung des Polizeiamtes in Administrativsachen eine dem Magistrate nebengeordnete geworden. Dem Rath steht ferner zu die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Stadt; alle Vorstellungen an die Regierung gehen durch ihn, alle Verhandlungen werden von ihm geführt, nur ausnahmsweise und in besonders wichtigen Angelegenheiten, wo die Entsendung von Deputationen nothwendig ist, wird die Vertretung der gesammten Stadt nicht nur aus Delegirten des Rathes, sondern auch aus Vertretern der Bürgerschaft gebildet, jede der drei Korporationen (Rath und Gilden) sendet in solchen Fällen eine gleiche Anzahl Delegirter. Die Verwaltung des städtischen Haushalts und der Wohlfahrtsangelegenheiten der Stadt ist einzelnen Kollegien und Kommissionen übertragen, zusammengesetzt aus Gliedern des Raths und der Gildenvorstände.

Die Bürgerschaft besteht aus zwei Korporationen, der großen und der kleinen Gilde. Mitglieder dieser Korporationen können nur werden russische Unterthanen, welche einer christlichen Konfession angehören und Bürger geworden sind, außerdem wird zur Aufnahme in die große Gilde verlangt Erlernung der Handlung in gehöriger Weise und Erwerb eines Immobils in Dorpat, zur Aufnahme in die kleine Gilde zunftmäßige Erwerbung des Meisterrechts.

Die Gesammtheit der örtlichen Bürger, die Bürgerschaft, schloß in früherer Zeit offenbar die Mehrheit der Stadtbewohner in sich, denn außer den Bürgern gab es nur noch Leute, die nach anderem Rechte lebten, Edelleute, Beamte, Unfreie und Fremde, also nur Leute, die nicht Bürger werden konnten. Die russische Gesetzgebung ließ vermittelst der Seelenrevisionen alle zum Stande der Stadtbewohner Gehörende zu den Städten anschreiben, auch abgesehen davon, ob sie gerade in der Stadt lebten. Sie gehören zur Stadtgemeinde, zu der sie angeschrieben sind, wo sie sich auch aufhalten mögen, bis sie aus der Gemeinde in eine andere, oder aus ihrem Stande in einen andern umgeschrieben werden. An eine neue Organisation der Gemeinden war hierbei zunächst nicht gedacht worden, um die Rückwirkung auf die Gemeinde hatte man sich nicht gekümmert. Die Anschreibung war eine Steuermaßregel, ihr Zweck war die Anfertigung von Listen der steuerpflichtigen Stadtbewohner. Die Anschreibung war Sache der Steuerbehörde und unabhängig von der Aufnahme in die Bürgerschaft, sie konnte mit ihr zusammen fallen, aber es war das nicht nothwendig. Die Gesammtheit der zur Stadt angeschriebenen Steuerpflichtigen wurde für die Steuern solidarisch verpflichtet und dadurch wurde die Steuergemeinde als solche geschaffen. Die Steuergemeinde schließt in sich sowohl Bürger als auch Nichtbürger. Die Verwaltung auch dieser Steuersachen verblieb in den Händen der Bürgergemeinde. Neben die Bürgergemeinde war somit als ein größerer die erstere im Großen und Ganzen, wenn auch nicht alle einzelnen Glieder

derselben, einschließender Kreis die Steuergemeinde getreten. Auf ihr lasten die Kronssteuern und Leistungen, sie hat die Verantwortlichkeit für dieselben, sie repartirt dieselben unter ihre Mitglieder, sie sorgt für ihre Mitglieder, wenn sie erwerbsunfähig geworden sind, sie sorgt dafür daß sie erwerbsfähig werden durch Einrichtung von Schulen. Sie hat eine Disziplinargewalt über ihre Mitglieder, wenn sie einen lasterhaften Lebenswandel führen oder ihre Steuern nicht zahlen. Sie hat das Steuerwesen, Armenwesen und Schulwesen für ihre Mitglieder zu verwalten. Durch die Organisation der Steuergemeinde ist ein Kreis von Nichtbürgern der Stadt zugetheilt worden und hat sich allmälig derselben eingefügt. Da die Nichtbürger unter den zur Stadt angeschriebenen steuerpflichtigen Stadtbewohnern auch ihre Sonderinteressen und Angelegenheiten haben, welche von denen der Bürger verschieden sein können, so wurde auch für eine besondere Vertretung gesorgt, indem von solchen Nichtbürgern russischer und estnischer Nationalität je ein Aeltester gewählt wird, der ihre Interessen zu vertreten hat.

Allein auch nach der Ergänzung durch die zur Stadt Angeschriebenen, von denen übrigens ein großer Theil sich gar nicht in der Stadt aufhält, sondern im ganzen Reich zerstreut ist, bilden die Bürger und Angeschriebenen doch nur einen Theil der städtischen Einwohner. Es liegt auf der Hand, daß zum Unterhalt solcher Anstalten, welche allen Einwohnern zu Gute kommen, auch alle Einwohner heranzuziehen sind. Die Organisation der Stadtgemeinde aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande allein entspricht nicht mehr den jetzt bestehenden Verhältnissen. Es giebt zahlreiche Klassen von Hausbesitzern, sowie von Personen, welche den Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Stadt haben, denen aber kein Theil an der Verwaltung derselben zusteht. Zum Theil war an der engen Umgrenzung der Bürgerschaft die ungenügende Kodifikation des Provinzialrechts schuld, welche nicht das Wesen unserer Städte, sondern nur Einzelheiten berücksichtigte und zwar so unvollständig, daß, um nur ein einziges naheliegendes Beispiel anzuführen, während ein Drittheil des Raths aus Literaten bestehen muß, und die Hälfte desselben aus ihnen bestehen kann, den Literaten als solchen der Eintritt in die Bürgerschaft nicht offen steht, wenigstens dem Wortlaute des Gesetzes nach.

Das Mißverhältniß zwischen den thatsächlichen Einwohnern und den örtlichen Bürgern trat so deutlich hervor, daß in einzelnen Fällen bei der Repartition von Steuern und Lasten, an denen diese Einwohner Theil hatten, Vertreter der Nichtbürger hinzugezogen wurden, so bei der Repartition der Quartiersteuer, Abgeordnete der in der Stadt besitzlichen Edelleute, Beamten und der nicht zur Korporation gehörenden „Bürger", d. h. Mitglieder des Bürgerstandes, welche von ihren „Ständen", d. h. den Einwohnerklassen, welche sie vertreten sollten, ein für alle mal gewählt werden sollten. Ebenso sollten zur Revision der Polizeikassakommission diese Abgeordneten hinzugezogen werden. Bei der Einführung der Staatsschätzungssteuer von Immobilien, welche von allen in der Stadt belegenen Häusern erhoben wird, wurde eine Kommission aus den Haus-

besitzern gebildet. Diesen Neuerungen lag das Bewußtsein zu Grunde, daß mit der Zeit und unter dem Einfluß moderner Verkehrs- und anderer Verhältnisse sich ganze Klassen von Einwohnern gebildet haben, welche zu staatlichen und städtischen Steuern heranzuziehen, aber auch bei der Organisation der Selbstverwaltung zu berücksichtigen seien.

Es ist jetzt die Heranziehung dieser Klassen zur Theilnahme an der städtischen Kommunalverwaltung von der Regierung versucht worden, indem, ohne die von den Verhältnissen der übrigen Städte des Reichs so abweichenden Zustände der Städte der Ostseeprovinzen eingehend zu berücksichtigen, die für das Reich am 16. Juni 1870 erlassene Städteordnung mit Hinzufügung einiger weniger meist nebensächlicher Modifikationen auf dieselben angewendet werden soll. Hierbei handelt es sich, wie bereits angedeutet, nicht um eine Aufhebung des bisherigen Gemeinwesens und Ersetzung durch ein anderes, nicht um Uebertragung der gesammten bisherigen Selbstverwaltung auf ein ganz anderes Organ, sondern einzig und allein um Uebertragung der Steuerlast und der allgemein städtischen Angelegenheiten auf einen größeren Kreis als bisher und um Zusammensetzung einer Verwaltung für die Verwendung dieser Steuern und der Sorge für die Wohlfahrtsangelegenheiten der Stadt.

Es bleiben also nicht blos in analoger Weise wie in den übrigen Städten des Reichs die Institutionen der einzelnen Klassen, die städtischen Korporationen mit ihren erworbenen Rechten und Befugnissen bestehen, sondern es verbleiben alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung, welche über die Befugniß der neuen Kommunalverwaltung hinausgehen in Verwaltung der bisherigen Behörden, ja es bleiben auch alle die Anstalten und Einrichtungen des Armen- und Schulwesens, soweit es Anstalten der Steuergemeinde sind, unverändert bestehen. Die neue Städteordnung überläßt es der Zeit und der praktischen Erfahrung die alten und neuen Institutionen mit einander zu verschmelzen.

Die neue Städteordnung hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Verwaltung der städtischen Wohlfahrtsangelegenheiten und des Haushalts derartig zu organisiren, daß die örtlichen Einwohner, welche nach dem im Reiche geltenden Steuersystem zu städtischen Steuern herangezogen werden können, auch berechtigt sein sollen, an der Wahl der Stadtverordneten, denen die Befugnisse einer Stadtkommune übertragen werden sollen, sich zu betheiligen. Wohlfahrtsangelegenheiten und städtischer Haushalt erschöpfen aber wie erwähnt keineswegs die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, wie solche der örtlichen städtischen Bürgerschaft und ihren Vertretern Rath und Gilden zustand. Es bleiben also alle die Rechte und Befugnisse, welche nicht ausdrücklich als der neuen Kommunalverwaltung zustehend anerkannt worden sind, dem Rathe und der Bürgerschaft. Betrachten wir wie sich zunächst die alten Organe der Stadtverwaltung gestalten werden, welche von ihnen bestehen bleiben, welche modifizirt werden, welche aufzuheben sind.

Es bleibt bestehen die Bürgergemeinde, bestehend aus der

großen und kleinen Gilde, also die örtliche Bürgerschaft, ebenso die Steuergemeinde.

Es bleibt bestehen der Rath als Magistrat, zunächst als Justizbehörde in den ihm übertragenen Sachen, als Obergericht für die Niedergerichte, als Aufsichtsbehörde für die übrigen ihm bisher untergebenen und bestehenbleibenden Behörden und die Angelegenheiten der Gilden, er behält die Verwaltung der seiner Fürsorge übertragenen Stiftungen. Der Magistrat bleibt endlich bestehen als Kirchenpatron und hat das Patronat mit den Gilden auszuüben. Der Rath übergiebt von den ihm bisher zustehenden Funktionen der neuen Kommunalverwaltung: die Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes, die Oberleitung der Verwaltung des städtischen Vermögens, die Oberleitung der Feuerwehr und des städtischen Holzkomptoirs. Das Polizeiamt und Vogteigericht bleiben unverändert bestehen — nur daß von letzterem die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den gesetzlichen Betrieb des Handels und der Gewerbe und über das Bauwesen als Handels-, Gewerbe- und Bau-Polizei an die neue Kommunalverwaltung übergeht, während die streitigen Handels-, Gewerbe- und Bausachen dem Vogteigericht verbleiben.

Von den Verwaltungsbehörden der Stadt bleiben bestehen:

1) Die Steuerverwaltung. Dieselbe wird ausschließlich Behörde der Steuergemeinde, sie hat die Listen der steuerpflichtigen Bürger und zur Stadt verzeichneten Einwohner zu führen, denselben Pässe zu ertheilen und für die Armen der Gemeinde zu sorgen, die dazu nöthigen Summen unter die Gemeindeglieder zu repartiren und der Gouvernementsregierung einen Rechenschaftsbericht darüber vorzustellen.

2) Die perpetuelle Kommission. Sie hat die Schenkereikasse zu verwalten, diese letztere ist eine Stiftung zu Gunsten städtischer Bürger: es bleibt daher die Schenkereikasse und die Kommission in bisheriger Weise bestehen.

3) Die Leihkasse ist eine Stiftung der Kaiserin Katharina zu Gunsten der Bürgerschaft kleiner und großer Gilde, gestiftet 1763 und bleibt daher als solche in bisheriger Weise und bisheriger Verwaltung bestehen.

4) Das Stadtarmenkollegium, welches das Armenhaus und andere Anstalten zu verwalten hat mit Mitteln, welche von der Steuergemeinde aufgebracht werden, bleibt als Anstalt der Steuergemeinde gleichfalls bestehen.

5) Das städtische Arbeitshaus ist ein Institut der Steuergemeinde und bleibt daher in bisheriger Weise und unter der bisherigen Verwaltung bestehen.

6) Die Schulkassakommission verwaltet die von der Steuergemeinde für die Schulen bestimmten Mittel und bleibt daher gleichfalls bestehen, ebenso das Kollegium Scholarchale.

7) Es bleiben bestehen die besonderen Stiftungen und Anstalten der Gilden, insbesondere die Stadtbank in ihrem bisherigen Verhältniß.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens, der Stadtgüter, ferner verschiedener städtischer Anstalten, welche Erträge geben, Nutzungen und Gefälle (Waage, Mühlen, Kalkbrennerei, Fähre, Jagd und Fischerei, Anlegegelder von Böoten, Marktstandsgelder), endlich des Grundzinses — bestimmt zum Unterhalt der städtischen Verwaltung, als dessen Eigenthümer im Provinzialrecht die Bürgerschaft bezeichnet ist, — geht nach der Städteordnung an die neu zu bildende Kommunalverwaltung über. Die städtischen Steuern sind Sache der Kommunalverwaltung. In Folge dessen wird aufgehoben das Stadtkassakollegium, die Polizeikassakommission, und bleibt aufgehoben das bereits aufgehobene Quartierkollegium, ebenso die Verwaltung des sogenannten aber als solches längst aufgehobenen Militärkrankenhauses. Das letztere ist seit über 30 Jahre von der Stadt nur provisorisch verwaltet worden. Die Angelegenheiten der aufgehobenen Behörden gehen zunächst an das Stadtamt über, oder an etwa von den Stadtverordneten zu organisirende Unterbehörden, wobei die Stadtverordneten solche auch ganz in derselben Weise organisiren können, wie sie bisher bestanden haben.

Es bleibt also mit der Bürger- und Steuergemeinde der größte Theil der städtischen Behörden bestehen.

Fragen wir nun nach der Bedeutung und dem Charakter der neuen Organe der Kommunalverwaltung auf Grund der Städteordnung vom 16. Juni 1870 und der dieselbe ergänzenden Verordnungen.

Die Städteordnung enthält keinerlei Bestimmung, durch welche die Bedeutung und der Charakter der Stadtkommune direkt bezeichnet würde. Das Gesetz spricht überhaupt nicht von einer Kommune, sondern nur von einer Kommunalverwaltung. Die neue Städteordnung legt der Stadtkommune weder ausdrücklich den Charakter einer Korporation bei, noch bezeichnet sie dieselbe ausdrücklich als Trägerin der Rechte und Pflichten der Stadt, noch findet sich eine direkte Bezeichnung der Voraussetzungen und Grundbedingungen einer solchen Kommune, des Territoriums und der Einwohner. Die Abwesenheit dieser Bestimmungen erklärt sich daraus, daß das neue Gesetz, wie wir sahen, keineswegs beabsichtigt eine neue Stadtkommune an die Stelle der alten Bürgergemeinde zu setzen, sondern daß es sich blos speciell um Erweiterung des Kreises der zur Stadt Steuernden und um Organisation der allgemeinen Verwaltung handelt. Es wird also thatsächlich neben die Bürgergemeinde und neben die Steuergemeinde, welche beide ihre erworbenen Rechte, ihr Vermögen, ihre Anstalten und Stiftungen behalten und die letztere speziell ihr Armen- und Schulwesen zu verwalten hat, eine Einwohnergemeinde gestellt, aus deren Wahl die Organe der neuen allgemeinen städtischen Kommunalverwaltung hervorgehen sollen.

Wie das neue Gesetz die Stadt voraussetzt ohne sie zu bezeichnen, so auch Einwohner und Territorium, ohne sie ausdrücklich und direkt zu bezeichnen oder zu bestimmen. Das Territorium, innerhalb dessen die Kommunalverwaltung ihren Wirkungskreis hat, ist die Stadtmark, d. h. der unter städtischer Jurisdiktion stehende Bezirk. Daraus folgt, daß

die Theile der Stadt, die auf Dom- oder Landgrund liegen, leider nicht zur Stadt gehören. Durch diesen Mangel einer Bestimmung über Territorium und Einwohner, ein Mangel, der durch eine einfache Bestimmung, wie die in Beziehung auf Reval erlassene, leicht beseitigt werden konnte, kommt es dazu, daß man nach der neuen Städteordnung, welche alle Stadteinwohner zur Theilnahme an der Kommunalverwaltung berufen will, obwohl man Stadteinwohner ist, ja obwohl man städtische Steuern zahlt, doch nicht als Stadteinwohner betrachtet wird! Es muß konstatirt werden, daß von Seiten der Stadtobrigkeit Alles geschehen ist, was geschehen konnte, um diese Anomalie zu beseitigen. Es sind Verhandlungen geführt und Vergleiche zuerst mit der Universität, dann mit der Universität und dem Lande abgeschlossen worden. Den Vereinbarungen hat die Regierung zugestimmt. Weil man es so verlangte, sind mit großen Kosten neue Vermessungen der Stadt veranstaltet, ist ein neuer Plan angefertigt worden. Die ganze Sache ist wo gehörig zur Bestätigung vorgestellt worden, aber solche ist noch nicht erfolgt. — Es hört also die Stadt unmittelbar da auf, wo die Grenze des städtischen Gebiets endet, und die Theile der Stadt, welche auf Universitätsgrund oder Landgrund erbaut sind, gehören nicht zur Stadt und haben keinen Theil an der Kommunalverwaltung, und nach den Grundsätzen der Städteordnung auch nicht an den Kommunallasten. Es ist zu hoffen, daß die Erweiterung der Stadtmark auf Grund der erwähnten Vereinbarungen bald erfolge.

Ein eigentliches Patrimonialgebiet in der Weise wie Riga besitzt Dorpat nicht. Von den Stadtgütern, welche jedoch im Gesetz auch als Patrimonialgüter bezeichnet werden, schließt Jama sich unmittelbar an die Stadtmark an und kann wol als unter städtischer Jurisdiktion stehend betrachtet werden. Die beiden anderen Güter Sotaga und Saddoküll liegen getrennt, jedoch übt die Stadt in denselben die Kriminaljurisdiktion nicht aber Civiljurisdiktion und Polizei aus. Diese Güter wird die Stadtkommunalverwaltung nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern als Vertreter des Eigenthümers, der Stadt, zu verwalten haben.

Die Einwohner der Stadtmark sind berechtigt, die allgemeine städtische Verwaltung zu wählen. Die neue Städteordnung vermeidet es sie als Mitglieder der Kommune, oder gar als Stadtbürger zu bezeichnen. Die Städteordnung, wie sie die Existenz der Stadt und der Stadtmark voraussetzt, so auch die Einwohner. Wer als Einwohner zu betrachten sei, wird in der Städteordnung nicht festgestellt. In Beziehung darauf kann nur geschlossen werden aus den im Gesetze gebrauchten Bezeichnungen Stadtbewohner und Einwohner. Im russischen Recht kommen zwei Ausdrücke vor городской обыватель, Stadtbewohner, ein Ausdruck der auf die Zugehörigkeit zum Stande hinweist und городской житель, Stadteinwohner, ein Ausdruck der auf das faktische Wohnen hinweist. Ein городской обыватель bleibt ein solcher, wenn er auch beständig auf dem Lande wohnt, городской житель ist nur der, der wirklich in der Stadt wohnt, er mag seinem Berufe oder Stande nach auch nicht

zu den городскіе обыватели gehören. In der Städteordnung werden beide Ausdrücke leider unterschiedslos gebraucht, und wenn es auch nahe liegt, daß unter Einwohnern nicht nur alle жители, sondern auch möglichst weit gleichfalls die обыватели gemeint sind, selbst wenn sie zufällig außerhalb der Stadtgrenze wohnen, wenn nur der Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Stadt liegt, so läßt sich doch solches aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht nachweisen. Wie weit aber die Steuergesetze die Steuerbefugniß der Stadt ausdehnen zeigt die Bestimmung, nach der Scheine zum Betriebe von Handel und Gewerbe auf dem Lande mit Abgaben zu Gunsten der Kreisstadt belastet werden sollen.

Aus den städtischen Einwohnern gehen hervor die **Wähler.** Es sind das diejenigen unter den Einwohnern, welche irgend welche städtische Steuern zahlen, sei es von Immobilien oder von Handel und Gewerbe oder endlich eine willkürlich für Literaten festgestellte. Durch Vermehrung der Steuerobjekte, durch Einführung neuer Steuern kann der Kreis der Wähler erweitert werden. Wähler kann nur sein ein russischer Unterthan, der sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet und die städtischen Abgaben entrichtet hat. Literaten und solche Gewerbtreibende, welche nicht ein Geschäft auf einen Kaufmannsschein betreiben, erlangen das Wahlrecht erst nachdem sie im Laufe von 2 Jahren in der Stadt gelebt haben, Kaufleute und Hausbesitzer dagegen sofort mit Erlangung dieser Qualität. Der Erwerb des Wahlrechts tritt von selbst ein, so wie den Erfordernissen genügt ist, nur bei Literaten muß eine Meldung hinzukommen, weil es von ihnen abhängt, ob sie sich der betreffenden Steuer unterwerfen wollen oder nicht. Alles wodurch jemand irgend welcher staatsbürgerlicher Rechte verlustig geht oder von der Ausübung derselben suspendirt wird, macht ihn unfähig Wähler zu sein. Nicht befugt an den Wahlen Theil zu nehmen sind die Beamten des Dorpater Polizeiamts mit Ausnahme des von der Stadt gewählten Mitgliedes.

Unter den angeführten Voraussetzungen können das Wahlrecht ausüben sowohl physische als auch juristische Personen und einfache Gesellschaften, letztere beide durch Stellvertreter. Durch Stellvertreter üben das Wahlrecht ferner aus Personen weiblichen Geschlechts, Personen unter 25 Jahren und Abwesende. Stellvertreter können nur solche Personen sein welche ohnehin Wähler sind, nur wo jemand seinen Sohn oder eine Frau ihre nächsten Verwandten zu Stellvertretern ernennt, wird vom städtischen Census abgesehen. Ein Wähler kann nur eine Vollmacht haben. Wähler nach eigenem Rechte und Stellvertreter von Wählern sind in Beziehung auf das Recht zu wählen und gewählt zu werden einander völlig gleich.

Hieraus geht hervor, daß bei den städtischen Einwohnern, abgesehen von dem Unterschiede, der durch die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft und Steuergemeinde begründet wird, in Folge der Bestimmungen über das Wahlrecht verschiedene Kategorieen zu unterscheiden sind.

1) Einwohner welche keine städtische Steuer zahlen, weil sie weder Immobilien besitzen, noch ein Gewerbe treiben, noch sich zur Zahlung

der Literatensteuer erboten haben, oder als Literaten noch nicht zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben. Diese alle können die etwaigen öffentlichen Kommunalanstalten mit benutzen, tragen aber keine Lasten und haben kein Wahlrecht.

2) Einwohner, welche städtische Steuern zahlen aber Ausländer sind, oder, wenn auch nur vorübergehend, nicht im Vollgenuß bürgerlicher Rechte sind, oder von einem Gewerbeschein oder Billet die städtische Steuer zahlen, aber noch nicht 2 Jahre in der Stadt gewohnt haben. Solche können alle Kommunalanstalten benutzen, tragen alle Lasten, haben aber kein Wahlrecht.

3) Einwohner, welche russische Unterthanen sind, im Vollgenuß bürgerlicher Rechte sich befinden und städtische Steuern zahlen. Sie können alle Kommunalanstalten benutzen, tragen alle Lasten und haben das Wahlrecht.

Die Befugniß, welche diese letzte Kategorie der Einwohner vor den übrigen auszeichnet, ist das Wahlrecht, das Recht aus ihrer Mitte die Stadtverordneten zu wählen und zu Stadtämtern gewählt zu werden. Die Befähigung gewählt zu werden ist eine ausschließliche für das Amt des Stadthauptes, der Glieder des Stadtamtes, der Ersatzmänner, der Glieder der Einschätzungs- und Exekutivkommissionen. Bei der Anstellung der Unterbeamten sind die Stadtverordneten und das Stadtamt nicht an die Wähler gebunden. Eine Zwangspflicht, der zufolge ein städtischer Wähler gezwungen werden könnte ein Kommunalamt anzunehmen, und eine gewisse Zeit zu bekleiden, wird in der Städteordnung nirgends ausgesprochen.

Die Konfession ist insofern von Einfluß auf das Wahlrecht, als Nichtchristen höchstens ein Drittheil der Stadtverordneten und des Stadtamtes bilden dürfen, und ein Hebräer unfähig ist, das Amt eines Stadthauptes zu bekleiden oder zu vertreten.

Die städtischen **Wahlversammlungen** werden alle 4 Jahre zur Wahl der Stadtverordneten berufen. Zu diesem Zweck werden die Wähler derart in 3 Klassen getheilt, daß die **erste Klasse** aus denjenigen höchstbesteuerten Wählern besteht, auf welche ein Drittheil der Gesammtsteuern aller Wähler fällt, die **zweite Klasse** aus den nächst hoch besteuerten, auf welche das zweite Drittheil dieses Steuerbetrages fällt, und die **dritte Klasse** aus der zahlreichsten letzten Gruppe der übrigen Wähler.

In Dorpat werden bei über 1050 Wählern 60 Stadtverordnete zu wählen sein, von jeder Klasse 20, im Ganzen also nur 12 weniger als in Riga bei vier bis fünf mal so viel Wählern. Die Verhältnisse Dorpats sind wol derart, daß die Kommunalangelegenheiten sehr wohl von einem Kollegium von 24 bis höchstens 30 Personen berathen werden könnten. Eine Gesammtheit von circa 1050 Wählern disponirt nicht über eine solche Anzahl freier Kräfte, daß sie jahraus jahrein 60 Personen stellen könnte, welche soviel freie Zeit und Arbeitskraft haben, um mit Ernst und Eifer sich den Verpflichtungen eines Stadtverordneten zu widmen. Wenn es trotzdem verlangt wird, so wird die Folge sein, daß ein großer Theil der

Gewählten seinen Pflichten nicht wird nachkommen können oder wollen. Das Gesetz scheint solches auch vorauszusetzen, indem es bestimmt, die Anwesenheit des dritten Theils der Stadtverordneten genüge, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. In der Praxis wird es, abgesehen etwa vom ersten Jahre, wol darauf herauskommen, daß zu den Versammlungen sich etwas über ein Drittheil der Stadtverordneten, d. h. von 24 bis 30 einfinden werden, gerade so, als ob überhaupt nur 30 Stadtverordnete zu wählen gewesen wären. Das Schlimme dabei ist nur, daß in den Sitzungen das Personal fortwährend wechseln kann, nicht zum Vortheil der zu verhandelnden Sachen, und daß wenn sich ein Stock beständiger Stadtverordneten gebildet hat, die sich ernsthaft und stetig mit den städtischen Angelegenheiten beschäftigen, dieselben plötzlich, bei Angelegenheiten die ein lebhafteres Interesse hervorrufen, von nur sporadisch erscheinenden mehr oder weniger zufälligen Gästen überstimmt werden können. Da der Stadtverordnetenversammlung ohnehin eine weitgehende Organisationsbefugniß zugestanden ist, so hätte derselben überlassen werden können, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse die gesetzliche Zahl der Stadtverordneten durch besonderen Beschluß etwa bis auf die Hälfte zu verringern und solches durch besondere Verordnung zu regeln.

Die Listen der Wähler werden vom Stadtamt geführt und rechtzeitig bekannt gemacht, Einwendungen gegen dieselben an das Stadtamt gerichtet und von den Stadtverordneten erledigt, Beschwerden gegen deren Entscheidung an den Gouverneur gerichtet und von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Nichterledigung solcher Beschwerden hält die Vornahme der Wahlen nicht auf.

Die Wahlen finden unter Leitung des Stadthaupts statt, der sich von der Identität der Wähler zu überzeugen und die Vollmachten der Stellvertreter zu prüfen hat. Die Versammlung ist wahlfähig, wenn mehr Wähler als zu Wählende erschienen sind. Wählbar ist nur ein Wahlberechtigter, jedoch ist keine Klasse an ihre Mitglieder gebunden. Die Stadtverordneten werden auf 4 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf der Wahlperiode sofort wiedergewählt werden.

Wird die Wahl durch Ballotement vollzogen, so muß über jeden vorgeschlagenen Kandidaten einzeln ballotirt werden; man kann sich auch selbst zum Ballotement melden. Durch Annahme der Zettelwahl, wobei jeder das ganze Verzeichniß der 20 von ihm Gewählten auf einen Zettel schreibt, kann das Verfahren wesentlich vereinfacht werden. Als gewählt gelten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen und zwar mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind. Die übrigen mit einer Majorität Gewählten treten der Reihe nach als Ersatzmänner ein, falls im Laufe der 4jährigen Wahlperiode einzelne Stadtverordnete ausscheiden sollten. Wenn auf die angegebene Weise nicht die volle gesetzliche Anzahl von Stadtverordneten gewählt worden ist, so findet noch ein Wahlgang statt, wobei aus denjenigen, welche beim ersten Wahlgange Minoritäten von Stimmen auf sich vereinigten, zu Candidaten ausgewählt

werden die, welche die relativ meisten Stimmen erhielten und zwar in doppelter Anzahl der zu Wählenden. Als gewählt gelten in diesem Wahlgange diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. 24 Stunden nach Schluß der Wahl werden die vom Stadthaupt und den anwesenden Wählern unterzeichneten Wahlprotokolle dem Stadtamt übersandt, welches die Liste der gewählten Stadtverordneten zu veröffentlichen hat.

Die Wahlen sind im Lauf von 7 Tagen noch anfechtbar. Beschwerden über rechtswidrige Wahl einer einzelnen Person werden von den neugewählten Stadtverordneten entschieden, Beschwerden über Verletzung der Wahlordnung im Allgemeinen von der Aufsichtsbehörde. In beiden Fällen können die angefochtenen Wahlen annullirt und neue ausgeschrieben werden. Hat im Laufe von 7 Tagen eine Anfechtung der Wahl nicht stattgefunden oder ist solche als unbegründet abgewiesen worden, so gilt die Stadtverordnetenversammlung als rechtmäßig bestellt.

Die **Stadtverordnetenversammlung** repräsentirt die gesammte Stadtkommune, sie beschließt daher allendlich in allen städtischen Angelegenheiten, welche die ganze Stadt oder die gesammte Einwohnergemeinde betreffen und wo es sich darum handelt die Stadt und ihre Rechte und Interessen zu vertreten, nicht aber die erworbenen Rechte einzelner oder aller städtischer Korporationen. Die Gesammtheit der besteuerten städtischen Einwohner tritt nur bei der Wahl der Stadtverordneten selbstthätig auf, in allen übrigen Angelegenheiten ist die Vertretung der Stadtkommune der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises sind ihre Befugnisse sehr weitgehende. Nicht nur ist sie büreaukratischer Bevormundung durch Gouverneur und Minister enthoben und vollkommen selbständig in allen ihren Beschlüssen, sondern ihr allein steht eine entscheidende Stimme in den der Kommunalverwaltung zugewiesenen städtischen Angelegenheiten zu, der Exekutive, dem Stadtamt, ist im Gesetze in solchen Sachen nirgends die Entscheidung vorbehalten. Wie dem Gouverneur nur eine Befugniß der Kontrolle darüber zusteht, ob die Beschlüsse der Stadtverordneten oder das Verfahren des Stadtamtes nicht widergesetzlich sind und er mit Ausnahme einiger weniger Fälle, wo ein Bestätigungsrecht vorbehalten ist, nur dann ein Einspruchsrecht hat, wenn er das Verfahren für widergesetzlich hält, so ist andererseits auch die städtische ausführende Behörde, das Stadtamt, an die Beschlüsse der Stadtverordneten unbedingt gebunden und nur dann befugt sich der Ausführung solcher Beschlüsse zu entziehen und über die Gültigkeit derselben von der Aufsichtsbehörde entscheiden zu lassen, wenn es diese Beschlüsse für gesetzwidrig hält. Auch ihren Wählern gegenüber sind die Stadtverordneten vollkommen selbständig und in ihren Beschlüssen an keinerlei Instruktionen oder Aufträge gebunden. Die Wähler können ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Handlungsweise der Stadtverordneten einzig durch Wiederwahl oder Nichtwiederwahl nach Ablauf des Mandats ausdrücken.

Der **Geschäftskreis** der Stadtverordnetenversammlung stellt sich

folgendermaßen dar: sie hat zu beschließen in allen Angelegenheiten, welche die Stadt im Allgemeinen betreffen. Man kann bei diesen Sachen zunächst unterscheiden eine organisirende und verwaltende Thätigkeit in den inneren Angelegenheiten, sodann die Vertretung der Stadt nach außen.

Die organisirende Thätigkeit äußert sich:

1) in der Organisation der gesammten Kommunalverwaltung. Die Städteordnung setzt nur fest, daß an der Spitze der Verwaltung ein Kollegium, das Stadtamt, zu stehen habe, daß diesem die gesammte ausführende Gewalt zustehe, daß ihm alle sonstigen Behörden und Beamten untergeordnet seien, daß an die Spitze der etwa zu bildenden Unterbehörden Glieder des Stadtamts zu stellen seien, sowie daß die etwa zu wählenden Chefs derselben durch ihre Wahl zugleich Glieder des Stadtamts werden sollen. Alle weiteren Bestimmungen über die Organisation der Unterbehörden, den Geschäftskreis, das Verfahren haben die Stadtverordneten nach völlig freiem Ermessen zu regeln. Die einmal eingeführte Organisation kann von denselben jeder Zeit geändert werden.

2) im Erlaß der eigenen Geschäftsordnung, wobei sie an die Grundsätze der Verordnung über die Geschäftsordnung für Landschafts-, Adels- und städtische Versammlungen gebunden ist, so wie der Geschäftsordnung für das Stadtamt und alle Behörden und Beamten der Kommunalverwaltung, wobei sie an keine bestimmte Grundsätze gebunden ist und sich einzig von der Zweckmäßigkeit leiten zu lassen braucht.

3) im Erlaß von Instruktionen für die Thätigkeit der Beamten in den einzelnen Verwaltungszweigen. Auch hier sind die Stadtverordneten selbständig, nur die Instruktion über Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes bedarf der Bestätigung durch den Minister.

4) in Feststellung des städtischen Steuerwesens auf Grund der Städteordnung oder besonders zu erlassender Steuergesetze. Dahin gehört Bezeichnung der Steuerobjekte, Feststellung des Einschätzungsmodus durch Instruktionen, der Steuersätze innerhalb der gesetzlichen Grenzen, des Erhebungsmodus u. s. w.

5) im Erlaß von Verordnungen über die Handhabung der Wohlfahrtspolizei in der Stadt. Diese Verordnungen müssen mit dem Polizeiamt vereinbart werden und steht die Initiative zum Erlaß derselben sowohl der Stadtverordnetenversammlung als dem Polizeiamt zu. Diese Verordnungen sind, soweit sie nichts wider die bestehenden Gesetze enthalten, für alle städtischen Einwohner verbindlich.

Die administrative Thätigkeit der Stadtverordnetenversammlung äußert sich:

6) in der Wahl aller eigentlicher Beamten der Kommunalverwaltung, sowie in der Regelung der Anstellung, wo solche dem Stadtamt überlassen wird.

7) in der Festsetzung des Gehalts und sonstiger Rechte der städtischen Beamten nach eigenem Ermessen und offenbar nach Uebereinkunft mit dem Betreffenden.

8) in Beschlüssen über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung, z. B. Umlage der städtischen Naturalleistungen in Geld, Feststellung der Gegenstände, für welche städtische Summen zu verwenden sind, wobei sogar das Detail über Art und Weise der Verwendung festgesetzt werden kann, wenn solches nicht dem Stadtamt überlassen wird. Ihr muß vom Stadtamt das detaillirte Budget rechtzeitig vorgelegt werden und sie beschließt endgültig über dasselbe, wobei sie in Beziehung auf die Befriedigung der obligatorischen Ausgaben gebunden ist, in Beziehung auf die übrigen völlig freie Hand hat.

9) in der Kontrolle der städtischen Kommunalverwaltung. Sie allein kontrollirt dieselbe, eine Staatsbehörde ist bei dieser Kontrolle nicht betheiligt. Sie kontrollirt unmittelbar das Stadtamt, die etwaigen Unterbehörden und alle Beamte. Sie kann stets Auskunft verlangen über Ausführung ihrer Beschlüsse, Verwendung der städtischen Mittel, den Zustand des städtischen Vermögens, kann ordentliche und außerordentliche Kassarevisionen vornehmen lassen und zu dem Zweck ordentliche und außerordentliche Kommissionen einsetzen. Sie kann bei jeder Sache Einsicht in die Akten verlangen und Nachweis der nöthigen Auskünfte. Ihr wird der Rechenschaftsbericht der Kommunalverwaltung vorgelegt und sie entscheidet über denselben allendlich.

Was die Vertretung der Stadt nach außen betrifft, so ist die Stadtverordnetenversammlung befugt:

10) bei der Regierung Anträge zu stellen und Petitionen einzureichen in Sachen welche die städtischen Interessen betreffen.

11) ihr Gutachten abzugeben in allen Sachen, welche ihr zu diesem Zwecke von der Regierung vorgelegt werden.

12) Sie ist endlich sogar berechtigt über Sachen zu verhandeln, welche den Kreis der Kommunalangelegenheiten überschreiten, ebenso in Verhandlung zu treten mit anderen Versammlungen über allgemeine Regierungsmaßregeln. Diese außerordentliche Befugniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Beschlüsse in solchen Angelegenheiten der Ausführung nur mit Zustimmung des Gouverneuren unterliegen. (Vgl. Regeln über die Geschäftsordnung in Landschafts-, Adels- und städtischen Kommunal- und ständischen Versammlungen vom 13. Juni 1867, Art. 16.)

In allen erwähnten Angelegenheiten steht der Stadtverordnetenversammlung nur die Beschlußfassung, dagegen nicht die Ausführung zu, vielmehr können alle ihre Beschlüsse einzig und allein vom Stadtamte oder vom Stadthaupte ausgeführt werden.

Die Gesammtheit aller von den Stadtverordneten zu erlassenden Verordnungen, wird ein wesentlich aus städtischer Autonomie hervorgegangenes Ortsstatut bilden, dessen umsichtige Abfassung, sorgfältige Ergänzung keine der geringsten Aufgaben der Stadtverordneten sein wird. Die Gegenstände dieser Verordnungen sind ersichtlich aus folgender Uebersicht.

Vor allem gehört hierher:

1) Feststellung der Zahl der Mitglieder des Stadtamtes.

Nach Konstituirung des Stadtamtes wird zu entwerfen sein:

2) eine Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung;

3) eine Geschäftsordnung für das Stadtamt;

4) eine Verordnung über Organisation der städtischen Verwaltung, der Unterbehörden und Beamte.

5) eine Verordnung über den Gehalt und die Ansprüche sämmtlicher Beamten auf sonstige Vergütung, Pensionen u. drgl.

6) eine Geschäftsordnung für alle Unterbehörden und Beamte.

7) Instruktionen für Verwaltung des städtischen Vermögens, städtischer Einnahmen und der der Verwaltung der Kommune unterliegenden Anstalten.

8) eine Verordnung über das städtische Steuerwesen, Feststellung der städtischen Steuern, der Steuerobjekte, der Einschätzung, der Erhebung und der Kontrolle.

9) eine Instruktion für Abfassung des jährlichen Budgets und des Rechenschaftsberichts durch das Stadtamt und Feststellung der Fristen für Vorstellung derselben an die Stadtverordnetenversammlung.

10) Feststellung der Art und Weise, in welcher die Beschlüsse und Verordnungen der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt bekannt zu machen sind.

Nach Erlaß dieser unmittelbar drängenden und nothwendigen Verordnungen wird die Versammlung sodann festzustellen haben:

11) den Betrag der von Literaten zu erhebenden Abgabe;

12) die Fristen zur Berichtigung, Prüfung, Offenlegung und Anfechtung der Wahllisten und zur Einberufung der Wähler;

13) den Wahlmodus der Stadtverordneten und Stadtbeamten.

Die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt zu erlassenden Verordnungen können folgende Angelegenheiten zum Gegenstand haben:

14) Unterhalt der Straßen, Plätze, Brücken, Ufer und Gewässer.

15) Unterhalt und Schutz der öffentlichen Anlagen, Denkmäler, Bauten.

16) Einrichtung und Unterhalt von Landungsplätzen, Fähren, Pferdeeisenbahnen, Omnibussen, Betrieb des Fuhrgewerbes, Taxen u. drgl.

17) Anlage von Wasserleitungen.

18) Anlage der Abtritte und Schmutzwasserabflüsse.

19) Vorsichtsmaßregeln gegen den Verderb des Brunnen- und Flußwassers.

20) Einrichtung von Schlachthäusern.

21) Marktverkehr und Verkauf von Nahrungsmitteln, Taxen für solche.

22) Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, insbesondere betreffend a) den Bau von Dächern, Schornsteinen und Oefen; b) die Lagerung von Holz, Heu, Stroh und leicht brennbaren Stoffen. Das Verzeichniß der innerhalb der Städte nicht zulässigen Fabriken und Gewerbe wird vom Minister des Innern festgestellt und ergänzt.

23) Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten aller Art.

24) Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des An-

standes auf öffentlichen Plätzen, soweit es sich dabei um besondere Ausgaben oder um Beschränkung des Handels- und Gewerbebetriebes handelt.

Ueber Aufrechterhaltung dieser Verordnungen hat die Polizei zu wachen und wo nöthig über deren Verletzung der Kommunalverwaltung Mittheilung zu machen, welche den Schuldigen gerichtlich verfolgen läßt.

Präsident der Stadtverordneten ist das Stadthaupt. Es scheint, daß derselbe auch dann stimmberechtigt sein soll, wenn er nicht zur Zahl der Stadtverordneten gehört. Die Glieder des Stadtamts, welche stets an den Verhandlungen der Stadtverordneten Theil nehmen, haben nur dann eine Stimme, wenn sie außerdem Stadtverordnete sind. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden vom Präsidenten angeordnet nach seinem Ermessen, oder auf Antrag des Gouverneuren, oder des fünften Theils der Stadtverordneten. Zur Feststellung des Budgets und Prüfung des Rechenschaftsberichtes werden zwei Sitzungen im Jahr mit Genehmigung des Gouverneuren ein für allemal festgestellt. Die Berufung der Stadtverordneten wird unter Angabe der Berathungsgegenstände vom Stadthaupt angeordnet, welcher gleichzeitig den Gouverneur davon zu benachrichtigen hat.

Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann das Stadthaupt nach seinem Ermessen die Oeffentlichkeit bei einzelnen Sitzungen ausschließen und muß es thun, wenn der Gouverneur es verlangt.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten werden dem Gouverneuren abschriftlich zugefertigt, welcher dieselben, wenn sie nichts Widergesetzliches enthalten, in der Gouvernementszeitung abdrucken läßt. Die Kommunalverwaltung ist befugt mit gesetzlicher Genehmigung ihre Beschlüsse in einem besonderen Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, falls ein Drittheil der Stadtverordneten anwesend ist, und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Anleihen, Bürgschaften oder Garantieleistungen, Umlage von Naturalleistungen in Geld, Entfernung von Kommunalbeamten vom Amt oder Uebergabe an das Gericht können nur gefaßt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stadtverordneten.

Der Präsident leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und hält die Ordnung aufrecht. Wenn die Verhandlungen der Stadtverordneten sich vom Wesen des behandelten Gegenstandes entfernen, so werden sie vom Präsidenten darauf zurückgeführt, im Wiederholungsfalle soll er die Verhandlungen schließen und zum folgenden Gegenstande übergehen. Wegen Verletzung der Ordnung oder der Achtung vor dem Gesetze kann einem Stadtverordneten, nach vorheriger zweimaliger Ermahnung, das Wort in der Sache, wo solches statthatte, entzogen werden. Der Präsident endlich allein hat nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden, ob ein Antrag oder eine Meinungsäußerung als widergesetzlich oder den Wirkungskreis der Versammlung überschreitend

zu betrachten sei oder nicht. Was er als solches bezeichnet, unterliegt nicht fernerer Behandlung. Den Antragstellern wird nur das Recht zugesprochen, ihre etwa abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgestellt. Anträge einzelner Stadtverordneter müssen wenigstens 3 Tage vor der Sitzung angemeldet sein, sonst muß die Beschlußfassung über dieselben bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

Niemand kann an Beschlüssen Theil nehmen, bei denen er persönlich betheiligt ist. Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichts sind die Glieder des Stadtamtes zugegen, das Stadthaupt präsidirt aber nicht, sondern der Stadtverordnete der I. Klasse, welcher bei der Wahl der Stadtverordneten die meisten Stimmen erhielt.

Das **Stadtamt** ist die ausführende Behörde in der Kommunalverwaltung, es verwaltet die städtischen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Stadtverordneten, führt die Beschlüsse der Stadtverordneten aus und vertritt die Stadt in den laufenden Angelegenheiten. Dem Stadtamt stehen keinerlei derartige Befugnisse zu, daß man berechtigt wäre, dasselbe als die Stadtobrigkeit zu bezeichnen. Es ist charakteristisch für die Redaktion der Städteordnung, daß sie auf die Frage, wem in der Stadt die obrigkeitliche Gewalt zusteht, keine direkte Antwort hat. Dem Stadtamte kommt der Charakter einer Obrigkeit so wenig zu, daß keinem seiner Glieder, auch dem Stadthaupte nicht, die Rechte des Staatsdienstes zustehen. Es ist ein Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, aber seine Theilnahme an der Kommunalverwaltung ist eine nothwendige, da die Stadtverordnetenversammlung keinerlei ausführende Gewalt hat, sondern alle Beschlüsse einzig durch das Stadtamt in Ausführung gebracht werden können. Ebenso kommen alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung, alle Vorstellungen und Berichte der Unterbehörden und Beamten nur durch das Stadtamt an die Stadtverordneten.

Das Stadtamt ist ein Kollegium, bestehend aus dem Stadthaupt als Präsidenten und 2—6 Gliedern, die Zahl derselben wird von den Stadtverordneten festgesetzt. Stadthaupt und Glieder des Stadtamtes werden von den Stadtverordneten gewählt, ebenso aus der Zahl der Glieder der Stellvertreter des Stadthauptes, endlich die Ersatzmänner nach der Zahl der Glieder des Stadtamtes. Wählbar ist jeder städtische Wähler. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, leibliche Brüder können nicht gleichzeitig Glieder des Stadtamts sein. Nicht wahlfähig sind Geistliche und Rentbeamte. Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Die Wahl ist anfechtbar nur durch Stadtverordnete und nur im Lauf einer 7tägigen Frist.

Alle Kommunalbeamte leisten einen Eid auf gewissenhafte Pflichterfüllung, oder stellen, falls nach ihrer Konfession eine Eidesleistung nicht zulässig ist, ein schriftliches Versprechen darüber aus.

Das Stadthaupt und die Glieder des Stadtamtes werden auf 4 Jahre gewählt, alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose. Wiederwahl ist zulässig. Der Stadtsekretär steht sowohl

der Kanzellei der Stadtverordnetenversammlung, als auch des Stadtamtes vor, seine Dienstzeit wird von den Stadtverordneten festgestellt, bei seiner Wahl kann vom Census und von dem gesetzlichen Alter abgesehen werden.

Das Stadtamt hat

1) die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, wenn es hierbei auf Schwierigkeiten stößt, so kann es darüber eine Vorstellung machen, bleiben die Stadtverordneten bei ihrem Beschlusse, so muß derselbe ausgeführt werden. Hält das Stadtamt dagegen einen Beschluß für gesetzwidrig, so bringt es, falls eine Vereinbarung nicht erzielt wird, die Sache durch den Gouverneur an die Aufsichtsbehörde.

2) die unmittelbare Führung des städtischen Haushalts und die laufenden Geschäfte der Kommunalverwaltung zu besorgen.

3) die Verwaltung der Kommunalanstalten zu leiten.

4) das Eigenthum der Stadt zu verwalten und die Rechte der Stadt zu wahren.

5) das städtische Budget zu entwerfen und auszuführen.

6) die Kommunalabgaben und überhaupt die städtischen Einkünfte zu erheben und zu verwenden.

7) alle Zahlungen anzuweisen, Kassen und Rechnungswesen zu überwachen.

8) die städtischen Unterbeamten anzustellen, so weit sie nicht von den Stadtverordneten gewählt werden.

9) die Handhabung der Baupolizei.

10) die Genehmigung der Anlage von Landungsplätzen, Badeanstalten, Badstuben, Theatern, Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten, sofern letztere überhaupt innerhalb der Städte angelegt werden dürfen.

Außerdem ist dem Stadtamt übertragen:

11) die Aufsicht über den Handelsbetrieb, speziell über Maß und Gewicht.

12) die Erhebung der Handelssteuer zu Gunsten des Staates.

13) die Einschätzung und Erhebung der Immobiliensteuer zu Gunsten des Staates.

14) die Aufsicht über die Beobachtung der Getränksteuerordnung bei Konzessionirung der Verkaufs- und Schanklokale geistiger Getränke.

15) die Ermittelung der Marktpreise und Mittheilung derselben an die Regierungsbehörden.

16) die Ausfertigung von Pässen und Aufenthaltsscheinen für solche Ortsangehörige, welche nicht verpflichtet sind selbige den ständischen Institutionen oder den Renteien zu entnehmen.

17) die Durchsicht und Vorstellung an die Regierung von Beschlüssen der Steuergemeinde über Ausschluß eines Mitgliedes.

Das Stadtamt verfährt nach einer von den Stadtverordneten zu erlassenden Geschäftsordnung, in der festgestellt werden muß, welche Angelegenheiten kollegialisch, d. h. vom gesammten Stadtamt, welche vom Stadthaupt allein und welche von einzelnen Gliedern zu entscheiden sind.

Die kollegialisch zu verhandelnden Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden.

Das **Stadthaupt** leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Seine umfassenden Befugnisse als Präsident der Stadtverordnetenversammlung sind schon erwähnt. Er vertritt zunächst die Stadtkommune, er führt die Verhandlungen mit der Regierung. In außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen ist er befugt auch in Sachen, welche vom Plenum des Stadtamts zu entscheiden sind, von sich aus das Nöthige anzuordnen, doch muß er dem Stadtamte in der nächsten Sitzung davon Mittheilung machen. Ist er der Ansicht, daß ein Beschluß des Stadtamtes wiedergesetzlich sei, so kann er die Ausführung sistiren, doch muß er sofort die Sache durch den Gouverneur zur Entscheidung vor die Aufsichtsbehörde bringen, selbstverständlich nachdem er vorher den Versuch gemacht, das Stadtamt von der Widergesetzlichkeit des Beschlusses zu überzeugen und die freiwillige Aufhebung desselben zu veranlassen.

Die städtischen **Kommunalbeamten** können nach der Stellung und den Rechten, welche ihnen zukommen, in drei Kategorien eingetheilt werden:

1) die eigentlichen Kommunalbeamten: das Stadthaupt, die Glieder des Stadtamtes, die Glieder der Einschätzungs- und Exekutiv-Kommissionen, der Stadtsekretär. Diese werden von den Stadtverordneten aus der Zahl der städtischen Wähler gewählt und können für Amtsvergehen und Verbrechen nur nach Urtheil und Recht zur Verantwortung gezogen werden. Den Beschluß wegen Uebergabe an das Gericht faßt entweder die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Stadthauptes, oder die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Gouverneuren. Der letztere hat, da er über die Erfüllung der Gesetze zu wachen hat, die Pflicht, falls die städtische Kommunalverwaltung Amtsverbrechen ihrer Beamten unbeahndet lassen sollte, deren Versetzung in Anklagezustand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Wird die Versetzung in Anklagezustand ausgesprochen, so muß dieser Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mitgetheilt werden, welche berechtigt ist, wenn sie mit demselben nicht übereinstimmt, die Sache zur Entscheidung an den Senat zu bringen. Ein Beschluß auf Versetzung des Stadthaupts in Anklagezustand bedarf stets der Bestätigung des I. Departements des Senats, von wem derselbe auch ausgehen möge.

2) Eine zweite Kategorie der städtischen Beamten bilden diejenigen Kommunalbeamten, welche mit den Rechten des Staatsdienstes ausgestattet sind. Hieher gehören das von den Stadtverordneten zu wählende Mitglied des Polizeiamts, ferner die vom Stadtamt anzustellenden Stadtarchitekten, Ingenieure, Landmesser, Agronomen, wenn dieselben die gesetzliche Qualifikation zu diesen Aemtern haben. Diese Beamten haben, der Stadt gegenüber, die Stellung von Kommunalbeamten, ihnen sind aber außerdem die Rechte des Staatsdienstes verliehen. In Bezug auf ihre Verantwortlichkeit und Entlassung kommen daher die allgemeinen Grundsätze für Staatsbeamte zur Anwendung.

3) Die dritte Kategorie der Kommunalbeamten bilden die Unterbeamten und die miethweise angestellten Kanzelleibeamten. Diese werden angestellt, entlassen und zur Verantwortung gezogen nach den Bestimmungen der städtischen Dienstordnung.

Als allgemeiner Grundsatz in Beziehung auf alle Beamten gilt, daß dasjenige Kollegium, welches den Beamten angestellt hat, berechtigt sei ihn zu suspendiren, zu entfernen, dem Gericht zu übergeben.

Der Gehalt der Kommunalbeamten wird von den Stadtverordneten festgesetzt, wo nöthig nach Vereinbarung mit dem anzustellenden Beamten. Von Pension ist nirgends die Rede, es hängt dieselbe also von der Bestimmung der städtischen Dienstordnung, oder von einer besondern Vereinbarung ab. Ob die Kommunalbeamten Nebenämter bekleiden dürfen, hängt gleichfalls von der Bestimmung der Dienstordnung ab. Die Städteordnung erklärt, wie wir sahen, gewisse Aemter für unvereinbar mit Kommunalämtern, die örtlichen Wahlämter aller Stände dagegen für vereinbar, und bestimmt, daß Staatsbeamte nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten Kommunalämter bekleiden dürfen.

Eine Bestätigung im Amte und zwar durch den Gouverneur findet nur beim Stadthaupte und dessen Stellvertreter statt. Bei Ausübung ihres Amtes tragen die eigentlichen Kommunalbeamten gewisse Abzeichen, das Stadthaupt hat das Recht, außerdem eine Uniform zu tragen.

Die Beurlaubung der städtischen Kommunalbeamten hängt vom Stadthaupt ab, die Stadtverordneten sind nur verpflichtet, wenn sie sich aus der Stadt entfernen, das Stadthaupt davon zu benachrichtigen. Das Stadthaupt selbst braucht bei Abwesenheit bis auf 2 Monate dieselbe nur rechtzeitig dem Gouverneuren anzuzeigen. Jeder städtische Beamte kann sein Amt jederzeit freiwillig niederlegen, wenigstens enthält die Städteordnung keine dem widersprechende Bestimmung.

Bei dem **Stadthaushalt** handelt es sich um Beschaffung der Mittel und um Verwendung derselben. Die Bedürfnisse einer Stadt sind entweder einmalige oder wiederkehrende. Zur Deckung der wiederkehrenden müssen solche Mittel beschafft werden, welche immer von neuem sich als ergiebig erweisen. Daher sind die laufenden Ausgaben zunächst zu decken aus dem Stadtvermögen, sodann ist das Uebrige aufzubringen durch städtische Auflagen auf die verschiedenen Steuerobjekte.

Zur Deckung größerer einmaliger Ausgaben können Anleihen verwandt werden, welche durch Beschaffung beständiger Einnahmen zu tilgen sind.

A. Städtische Einnahmen:

1) Stadtvermögen ist die Gesammtheit der Sachen und Rechte, welche der Stadt gehören. Für Dorpat sind dahin zu zählen: die drei Stadtgüter Sotaga, Saddoküll und Jama mit einer Einnahme von . . . . . 22102 Rbl. 12½ K.
verschiedene Anstalten und Nutzungen: Kalkbrennerei, Fähre, Waage, Mühlen, Jagd und Fischerei mit einem Ertrage von . . . . 4000 „ 7 „

Marktstand- und Anlegegelder, als Miethe für den besetzten Raum auf dem Markte oder am Bollwerk, nach der Größe des Raumes und der Dauer der Benutzung	3058	Rbl. 69	K.
Grundzins für die der Stadt zu eigen gehörenden und an Privatpersonen vergebenen Plätze	1853	„ 25	„
Im Ganzen betragen für 1877 die Einnahmen vom Stadtvermögen	31014	Rbl. 13½	K.

Nicht zum Stadtvermögen ist zu rechnen das Vermögen einzelner städtischer Korporationen, Anstalten und Stiftungen, so das Vermögen der Gilden, der Steuergemeinde, der Kirchen u. s. w.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens hat das Stadtamt, über die Benutzung desselben, innerhalb der von den Schenkungsurkunden gezogenen Grenzen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, über das von ihr Erworbene unbeschränkt. Die Art und Weise der Verwaltung bestimmt sie. Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen müssen an den Meistbietenden geschehen. Grundstücke, welche dem Stadtplan nach zur öffentlichen Benutzung stehen, können nur mit Genehmigung des Gouverneuren dieser Bestimmung entzogen werden. Taxen für die Benutzung öffentlicher Verkehrs-Anstalten unterliegen der Bestätigung des betreffenden Ministers. Beschlüsse der Stadtverordneten über Anleihen, Bürgschaften, Garantien, durch welche die Stadt mit einer Summe belastet würde, welche die zweijährigen Einnahmen derselben übersteigt, bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Städtische Kapitalien dürfen nur in Staatspapieren, garantirten Obligationen städtischer Kreditanstalten und Grundbanken, oder in Krons- oder Privatkreditanstalten angelegt werden.

2) Stadtabgaben. Die Stadtverordnetenversammlung ist befugt zur Deckung städtischer Ausgaben Abgaben auszuschreiben. Diese ruhen entweder auf dem Vermögen oder der Person der städtischen Einwohner. Wer nicht im Stadtbezirk wohnt, aber daselbst ein Grundstück besitzt oder ein Gewerbe betreibt, muß an den städtischen Abgaben Theil nehmen.

Steuerobjekte sind: 1) Immobilien, 2) Handels- und Gewerbescheine, 3) Trakteuranstalten, Einfahrten und Viktualienbuden, 4) das Fuhrmanns- und Ueberfetzergewerbe, 5) Pferde und Equipagen, 6) Hunde, 7) Quartiere.

1) Die Schätzungssteuer von Immobilien darf 10 % der reinen Einnahme oder 1% des Werthes nicht übersteigen. Irgend welche Grundsätze, nach denen die Einschätzung stattfinden soll, enthält die Städteordnung nicht. Der Einschätzung unterliegen alle Gebäude und Grundstücke, Immobilien von Privatpersonen innerhalb des Stadtbezirks und die Theile von Gebäuden, a) der Krone, Wohlthätigkeits-, Lehr- und Gelehrtenanstalten, welche Einnahmen tragen oder Beamtenwohnungen enthalten, b) der Kirchen, welche Einnahmen tragen.

Befreit sind 1) die Theile der unter a) bezeichneten Gebäude, welche von den betreffenden Behörden und Anstalten benutzt werden, 2) von

den Kirchengebäuden auch die, welche von den Geistlichen oder Kirchendienern bewohnt sind, 3) diejenigen Immobilien, welche wegen zu geringfügiger Einnahmen durch die Stadtverordneten von der Steuer befreit werden.

2) Die städtische Abgabe von Handels- und Gewerbescheinen und Patenten, darf nur in Zuschlagsprocenten zur Kronssteuer bestehen: für Kaufmannsscheine 25 % von der Kronssteuer, für alle anderen Scheine und Billete 10 %, von Patenten 20 % von der Kronspatentsteuer.

3) Die Abgabe von Trakteuranstalten, Viktualienbuden und Einfahrten wird in der Weise festgestellt, daß von der Stadt eine Durchschnittssteuer für diese Anstalten festgestellt wird und die Gesammtsumme von der Gesammtheit der Unternehmer dieser Anstalten selbst auf die einzelnen Anstalten vertheilt wird. Die Feststellung der Durchschnittssumme hängt ganz vom Ermessen der Stadtverordneten ab.

Die Abgaben von den unter 4—7 erwähnten Objekten können auf Antrag der Stadtverordneten durch Spezialgesetz eingeführt werden. Auf demselben Wege können auch ganz neue Abgaben eingeführt werden.

Außer den erwähnten Abgaben sollen zu Gunsten der Stadt noch erhoben werden:

8) Gebühren bei Abfassung von Kontrakten, Schuldverschreibungen, Wechselprotesten, sowie bei Beitreibung auf Grund solcher Urkunden.

9) Gebühren für Stempelung von Maßen und Gewichten.

10) Gebühren im Betrage von 2 % vom Werthe der versteigerten Gegenstände bei öffentlichen Auktionen.

Das bisherige städtische Steuerwesen unterscheidet sich in Vielem von dem neuen, besonders durch die Scheidung in zahlreiche Kassen und Zuweisung bestimmter Steuern zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse. Hierin wird eine wesentliche Aenderung eintreten, es wird mehr Einheit in den städtischen Haushalt kommen, aber es wird nicht leicht sein, das bisherige Wesen aufzulösen ohne berechtigte Interessen zu verletzen und es wird das Gefühl unmittelbarer Zusammengehörigkeit und das direkte Interesse gelockert werden.

Nach wie vor wird zu unterscheiden sein zwischen städtischen und den von der Steuergemeinde und den Gilden zu erhebenden Abgaben. Die Abgaben dieser letzteren bleiben durch die Einführung der Städteordnung unberührt.

Die Gilden werden nach wie vor ihre regelmäßigen Abgaben erheben und besondere Bewilligungen unter ihre Glieder repartiren.

Die Mitglieder der Mariengilde zahlen eine Gildesteuer von 6 Rbl. jährlich. Bei besonderen Bewilligungen werden sie von der Aeltestenbank nach 8 Klassen eingeschätzt. Zu solchen Einschätzungen werden alle Handeltreibende herangezogen, die mit einem Kaufmannsschein 1. und 2. Gilde handeln.

Die Antoniigilde zerfällt in Aemter, die Mitglieder derselben werden vom Amte eingeschätzt, die zu keinem Amt gehörenden sogenannten inkorporirten Brüder von der Aeltestenbank.

Die Steuergemeinde repartirt die Ausgaben jeden Jahres unter ihre steuerfähigen Mitglieder, wobei sie sechs Klassen der Einschätzung nach unterscheidet:

1) Handeltreibende 1. Gilde,	deren im Jahre 1877		5	waren
2) Handeltreibende 2. Gilde	„	„	106	„
3) Zünftige*)	1262	davon steuerfähige	738	
4) Kleinbürger	1304	„ „	734	
5) Arbeiter	1344	„ „	709	
6) Dienstboten	204	„ „	56	

Jede dieser Klassen wird für die einzelnen feststehenden Posten der Ausgaben der hergebrachten Steuerfähigkeit der Klasse entsprechend eingeschätzt. Dabei wird berücksichtigt, daß einzelne Ausgaben speziell einzelnen Klassen zu Gute kommen, diese werden ausschließlich oder in erhöhtem Maße herangezogen oder es wird auch die einzelne Klasse befreit, weil sie zu dem speziellen Zweck bereits besteuert ist. Es ist das ersichtlich aus den am Schlusse abgedruckten Budgets und Repartitionen der Steuerverwaltung. So haben die Handeltreibenden in der Steuergemeinde keinen Beitrag zur Schulkasse zu zahlen, weil sie ihren Beitrag bereits in der Gilde zahlen. Sie zahlen keinen Beitrag zu den Zuschüssen, weil bei ihnen keine Steuerrückstände und kein Steuerausfall vorkommen kann. Ueber die einzelnen Posten werden für die einzelnen Klassen besondere Rechnungen geführt und werden die Ueberschüsse jeder Klasse besonders verrechnet. Außerordentliche, zum Theil unvorherzusehende, zum Theil aber auch laufende Ausgaben werden aus dem Gemeindekapital gedeckt.

Die allgemeinen städtischen Abgaben wurden bisher von drei Kassen verwaltet: der Stadtkasse, Polizeikasse und Quartierkasse. Jede Kasse schrieb ihre besonderen Steuern aus, welche nur zu bestimmten Zwecken verwandt wurden.

Die **Stadtkasse** schrieb aus: 1) die fixirte Procent-Steuer von den Handeltreibenden. Ursprünglich eingeführt war sie durch das Manifest vom 1. Januar 1807 als $^1/_4$ % Abgabe vom Kapital, welches die Kaufleute der Krone zu deklariren hatten. Diese Selbsteinschätzung der Kaufleute war in Rußland eine rein formelle: Kaufleute 1. Gilde brauchten nur 15,000 Rbl., die 2. nur 6000 Rbl. und die 3. nur 1500 zu deklariren und zahlten daher 37 Rbl. 50 Kop., 15 Rbl. und 3 Rbl. 75 Kop. an Steuern zur Stadtkasse. Beim Erlaß der neuen Verordnung über Handels- und Gewerbesteuern von 1865 wurde diese Abgabe durch die Verordnung vom 8. Februar 1865 für Kaufleute 1. und 2. Gilde auf obigen Betrag fixirt, für die Kleinhändler wurde dagegen eine verschiedene Abgabe von 2—6 Rbl. festgesetzt, je nach dem zu welcher der 5 festgesetzten Klassen der Ort, wo sie handelten, gezählt wurde. Dorpat gehört zur III. Klasse, wo 4 Rbl. zu zahlen waren. Jedoch wurde aus-

*) Gewöhnlich Zunftoklad, Bürgeroklad, Arbeiteroklad, Dienstoklad, оклад bedeutet Belastung, dann die Steuerquote und kann auch bedeuten Einschätzung.

drücklich hinzugesetzt, daß zünftige Handwerker und Kleinbürger, wenn sie bereits städtische Abgaben zahlen, bei Lösung eines Kleinhandelsscheines jener städtischen Steuer nicht zu unterwerfen seien.

2) Die Accise von den Trakteuren. Diese Abgabe wird ganz in der bisherigen Weise forterhoben. Für 1877 war die Durchschnittsaccise auf 100 Rbl. festgesetzt und lieferte einen Ertrag von 11,300 Rbl. Bei der Vertheilung dieser Steuer findet eine Einschätzung statt, wobei der Umsatz berücksichtigt wird.

3) Die Gebühren sub 8) und 9) fließen in die Stadtkasse und sind für 1877 veranschlagt mit 587 Rbl. 6 Kop.

Die **Polizeikasse** schrieb aus:

1) eine Schätzungssteuer von Immobilien, 2) eine Schätzungssteuer von Handels- und Gewerbetreibenden, für das Jahr 1877 veranschlagt erstere auf 16,838 Rbl. 43 Kop., letztere auf 8418 Rbl. 33 Kop. Die Abgaben waren nach den bisherigen Grundsätzen des Stadthaushalts, speziell zum Unterhalt der Polizei, des Straßenpflasters, der Beleuchtung u. s. w. bestimmt und zu zwei Drittheilen von den Hausbesitzern und zu einem Drittheil von den Handels- und Gewerbtreibenden zu tragen. Die Einschätzung der Immobilien zu dieser Abgabe wurde durch eine besondere Repartitionskommission des Raths und der Gilden unter Zuziehung des Universitätssyndikus und zweier Deputirter der adlichen Hausbesitzer bewerkstelligt, die Einschätzung der Handels- und Gewerbtreibenden nach ihrer Steuerfähigkeit durch eine Kommission beider Gilden unter Hinzuziehung der beiden Aeltesten der Nichtbürger.

Die **Quartierkasse** schrieb aus eine Abgabe von den Immobilien.

Nach Einführung der Städteordnung in Dorpat können sofort die Abgaben auf Grund derselben erhoben werden. Unabhängig davon können im Laufe dreier Jahre auch die auf örtlichen Verordnungen beruhenden Abgaben und Einnahmen erhoben werden, welche ihrer Natur nach als allgemeine Mittel der Stadt oder zum allgemeinen Besten der Einwohner zu verwenden sind. Nach Ablauf dieser dreijährigen Frist bleiben von diesen Abgaben nur solche bestehen, welche mit den Grundsätzen der Städteordnung in Uebereinstimmung gebracht, oder deren Beibehaltung gesetzlich gestattet worden ist. Die Abgaben jedoch, welche von Handeltreibenden bei Ausreichung der Handelsscheine und Billete erhoben werden, sollen sofort nach Einführung der Städteordnung, d. h., da die Handelssteuer pränumerando erhoben wird, in dem auf die Einführung folgenden Jahre, nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Oktober 1870 geregelt werden. Bei Ausreichung der Handelsdokumente wird erhoben die obenerwähnte fixirte Abgabe zu Gunsten der Stadtkasse, die gleich nach Einführung der Städteordnung durch eine Zuschlagsteuer zu Handelsscheinen, Billeten und Patenten zu ersetzen ist. Obwohl zu dieser Abgabe nicht nur die Handeltreibenden, sondern alle welche Scheine und Billete, ja sogar Patente lösen, herangezogen werden, also die Zahl der Steuernden bedeutend erweitert wird, so wird der Betrag der neuen Abgabe doch höchstens dem der bisherigen gleich-

kommen. Für die nächsten drei Jahre wird die Schätzungsabgabe der Handel- und Gewerbtreibenden zur Polizeikasse noch erhoben werden können, da sie keine Abgabe ist, die bei Ausreichung der Handelsdokumente eingezahlt wird. Nach Ablauf dieser drei Jahre wird sie aber einfach wegfallen und werden die Handel- und Gewerbtreibenden eine Art Steuerprivilegium genießen, während die Mehrbelastung auf die Hausbesitzer und die Trakteure fallen wird. Die Handeltreibenden zahlten 1877 der Stadtkasse 2711 Rbl. 50 K., die Handel- und Gewerbtreibenden zahlten an die Polizeikasse 8848 Rbl. 33 K., nach Ablauf dreier Jahre wird diese letztere Summe einfach wegfallen und werden die Handel- und Gewerbtreibenden nach der Zahl der jetzt vorhandenen gerechnet, Alles in Allem etwa 2506 Rbl. 2½ K., zur Stadtkasse zu zahlen haben, wozu noch einige hundert Rubel für bisher gar nicht besteuerte Patente kämen. Die Krone besteuert die Handel- und Gewerbtreibenden nach großen Kategorieen ohne den Unterschied des Umsatzes zu berücksichtigen. Die Stadt hat bisher durch ihre Einschätzungskommissionen den Unterschied zwischen dem Kapital und Umsatz in den einzelnen Geschäften mit berücksichtigt — das wird nun beseitigt. Nach den Grundsätzen einer gesunden Steuerpolitik kann das nicht als ein Fortschritt betrachtet werden, da eine Ungleichheit in der Besteuerung der Grundbesitzer und Gewerbtreibenden eingeführt wird, die bisher nicht bestanden hat. Auch abgesehen davon wird es der Stadt nicht leicht fallen, nach Ablauf der drei Uebergangsjahre den Ausfall der erwähnten Summen zu decken. Da die Steuerschraube nicht unbeschränkt auf die Trakteuranstalten angewandt werden kann, weil sie versagen könnte und man kaum annehmen kann, daß eine Erhöhung der Accise von den Trakteuren den Mehrbetrag der neuen Verwaltung decken werde, so kann jener Ausfall nur durch Erhöhung der Schätzungssteuer von Immobilien gedeckt werden. Da auch diese nicht unbeschränkt belastet werden können, wird es daher wohl die erste Sorge der Stadtverordneten sein müssen, ein Spezialgesetz über Einführung einer Quartiersteuer von der Staatsregierung zu erlangen.

B. Städtische Ausgaben. Dieselben können ordentliche und außerordentliche sein. Sowohl die einen wie die anderen können der Kommunalverwaltung gesetzlich obliegen, obligatorisch für dieselbe sein, als auch völlig von ihrer Bewilligung abhängen.

Die der Stadtkommunalverwaltung gesetzlich obliegenden Ausgaben sind folgende:

1) Unterhalt der Kommunalverwaltung in dem von den Stadtverordneten festgesetzten Betrage. Hierbei sind jedoch, da der Rath in bisheriger Weise bestehen bleibt, in Beziehung auf den Unterhalt zu unterscheiden: a) die alten Behörden der Kommunalverwaltung, welche bisher auf allgemeine Stadtmittel und stiftungsmäßig auf die Einnahmen der Stadtgüter angewiesen waren, diesen wird der Unterhalt mindestens im bisherigen Betrage anzuweisen sein. b) Die neuen Behörden der Kommunalverwaltung. Hier hängt die Feststellung des Unterhalts ganz vom Ermessen der Stadtverordnetenversammlung ab. Zu den Behörden

der ersten Kategorie gehören Magistrat und Vogteigericht. Zu denen der zweiten das Stadtamt und die etwaigen Unterbehörden und Beamten. Für den Unterhalt des Rathes, seiner Unterbehörden und Beamten, sowie zu Pensionszahlungen und für Hilfsarbeiter sind für das Jahr 1877 veranschlagt: 19,115 Rbl. 56 Kop.

2) Unterhalt der städtischen Kommunalgebäude und Denkmäler. Für den Unterhalt der städtischen Gebäude, auch der auf den Stadtgütern, für Feuerassekuranz, sowie für Wege, Brücken, Dämme, welche auf Rechnung der Stadt zu unterhalten sind, ferner für Unterhalt der städtischen Anlagen, der Stadtpferde und dergl. sind für 1877 veranschlagt 11556 Rbl. 89 Kop.

3) Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden. In den Jahren 1869 und 1870 wurde zur Errichtung des Dammes eine Schuld von 15000 R. kontrahirt, zur Verzinsung und Tilgung werden jährlich 2000 R. verwandt, zum 1. Januar 1878 wird die Schuld nur noch etwa 4000 R. betragen.

4) Zahlung sonstiger übernommener Verbindlichkeiten, z. B. der auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Pensionen (Vgl. oben unter 1).

5) Zahlung von Zuschüssen an Anstalten aller Art, auf Grund besonderer Gesetze, oder an die Krone auf Grund des Reichsbudget. Diese Zahlungen sollen im Laufe dreier Jahre nach dem Bisherigen gezahlt werden, nach Ablauf dieser Frist bleiben obligatorisch nur diejenigen, welche durch eine gesetzliche Bestimmung auferlegt, oder von der Kommunalverwaltung freiwillig übernommen sind. In Dorpat werden im Jahre 1877 an solchen Beiträgen gezahlt: an die Schulkasse 2000 Rbl., an das livländische statistische Komite 40 Rbl. 62 Kop., an die Centralverwaltung des Ministeriums des Inneren 60 Rbl.

6) Ausgaben für die Einquartierung. Im Jahre 1876 betrugen diese 4029 Rbl.

7) Unterhalt des städtischen Polizeiamtes und der Polizeibeamten, soweit derselbe gesetzlich der Stadt obliegt.

8) Unterhalt der Feuerlöschanstalten und der Feuerwehr. Für die unter 7) und 8) angeführten Ausgaben sind im Budget für 1877 veranschlagt 13,972 Rbl. 32 Kop. und an Zulagen 1826 Rbl.

9) Unterhalt der Beleuchtung. Für 1877 sind veranschlagt 4714 Rbl. 72 Kop.

10) Unterhalt des Straßenpflasters, der Brücken, Ufer, Dämme, Anlagen, Stadtabflußröhren. Für 1877 war für Pflaster und Reinigung der Plätze veranschlagt 3630 Rbl. 28 Kop. Vgl. in Beziehung auf Brücken, Ufer, Dämme u. s. w. oben unter 2). Für die Reinigung der Straßen und Reparatur des Pflasters haben die Hausbesitzer zu sorgen, bei Neupflasterung von Straßen zahlen sie 60 Kop. für den □-Faden zu den Kosten und von Trottoiren 1 Rbl. 20 Kop. für die □-Arschin. Die städtische Verwaltung übernimmt auch die Reparatur der Straße für 60 Kop. den □-Faden. Im Jahre 1873 sind für 3432¼ □-Faden

alten und neuen Pflasters verausgabt worden				3389	Rbl. 69	Kop.,
im Jahre 1874 für	3870¼	□-Faden	desselben	3503	„ 45	„
„ 1875 „	4396	„	„	3991	„ 59	„
„ 1876 „	7648½	„	„	11734	„ 45½	„
„ 1877 „	6000	„	„	5400	„ —	„

Nach Befriedigung der obligatorischen Ausgaben, können die Stadtverordneten zu allen für die Stadt oder ihre Einwohner nützlichen und den Gesetzen nicht widersprechenden Zwecken Ausgaben auf die Stadtmittel bewilligen.

Das Stadtamt hat jährlich zum festgesetzten Termin über alle Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr ein Haushaltsbudget zu entwerfen, welches von den Stadtverordneten allendlich festgestellt wird. In diesem Budget müssen die der Stadt gesetzlich obliegenden Ausgaben aufgenommen und muß ihre Befriedigung sicher gestellt sein. Ist das nicht der Fall, so hat der Gouverneur die Kommunalverwaltung aufzufordern, die betreffenden Posten in das Budget aufzunehmen. Geschieht das nicht und findet die Aufsichtsbehörde ein Einschreiten für geboten, so ist der Gouverneur befugt das Nöthige auf Kosten der Stadt beschaffen zu lassen, jedoch muß er darüber dem Minister des Inneren berichten.

Das Stadtamt ist an das Budget gebunden, Ueberschüsse darf es nur mit Genehmigung der Stadtverordneten verwenden, jedoch kann es zur Ueberschreitung des Budgets bevollmächtigt werden. Die Bestimmung eines festen Termines, zu dem das Budget entworfen sein soll, hat offenbar den Zweck die Führung eines geregelten Haushalts zu erzwingen und ist entschieden zweckmäßig. In dringenden Fällen kann das Stadtamt jeder Zeit den Stadtverordneten ein Ergänzungsbudget zur Bestätigung vorstellen.

In Beziehung auf die Ausführung des Budgets enthält die Städteordnung eine relativ praktische Bestimmung. Die Bedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung, welche im Artikel 139 erwähnt sind, und für welche im Budget bestimmte Summen von den Stadtverordneten ausgeworfen sind, können auch derart befriedigt werden, daß nach Vereinbarung mit der betreffenden Autorität oder dem Ressort diese Leistung durch Zahlung einer festen Summe bis zum Betrage der ausgeworfenen abgelöst wird. In solch einem Falle ist die Stadt, da sie keine Rechenschaft für die Verwendung dieser Summe verlangt, auch zu nachträglichen Zahlungen nicht verpflichtet.

Das Rechnungs- und Kassenwesen stellt die Stadtverordnetenversammlung fest. Sie prüft die Rechnungslegung des Stadtamtes und entscheidet über dieselbe allendlich. Die allgemeinen Kontrollbehörden haben kein Recht die Stadtkommunalverwaltung zu revidiren, dieses Verbot ist in der Städteordnung direkt ausgesprochen.

Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß der Schwerpunkt der Thätigkeit der neuen Kommunalverwaltung, in der Verwaltung der lokal-ökonomischen Angelegenheiten besonders des städtischen Haushalts liegt. Die Fürsorge für wohlfahrtspolizeiliche Angelegenheiten wird

besonders da betont, wo es sich um materielle Wohlfahrt handelt, wo ein vorwiegend ökonomischer Charakter hervortritt. Hier ist die Kommunalverwaltung nach Vereinbarung mit dem Polizeimeister befugt Verordnungen zu erlassen und Anstalten zu errichten und zu befördern, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Beschaffung und der Vertrieb von Lebensmitteln, die Gesundheitspflege und der örtliche Handels- und Gewerbebetrieb, gesichert und erleichtert würden. Besonders wird im Gesetz noch hervorgehoben Einrichtung und Verwaltung von Wohlthätigkeitsanstalten und Krankenhäusern. In Beziehung auf das Schulwesen wird in der Städteordnung nur gesprochen „von Theilnahme an der Fürsorge für die Volksbildung in derselben Weise, wie solche den Landschaftsinstitutionen überlassen sei". Den Landschaftsinstitutionen ist aber diese Theilnahme „vornehmlich in ökonomischer Beziehung und nur in den im Gesetz bestimmten Grenzen" übertragen, wobei auf Art. 7 der Landschaftsinstitutionen hingewiesen wird. Dieser Artikel 7 lautet:

„Die Landschaftsinstitutionen dürfen den Kreis der ihnen zugewiesenen Sachen nicht überschreiten; daher haben sie sich nicht zu mischen in Sachen, welche zum Wirkungskreise der Regierungs- ständischen und Gemeinde-Obrigkeiten und Behörden gehören."

Diese Bestimmung ist klar und deutlich und nach dieser Bestimmung soll sich die neue Kommunalverwaltung richten. Sie hat daher keine Befugniß sich in das Armen- und Schulwesen der städtischen Korporationen und Steuergemeinde zu mischen, sie kann daran Theil nehmen, indem sie dasselbe nach Vereinbarung unterstützt oder übernimmt, oder indem sie ein selbständiges Schul- und Armenwesen der Einwohnergemeinde organisirt. Das Besteuerungsrecht der Einwohnergemeinde steht ihr zweifellos zu, und zwar wird sie keine besondere Schul- oder Armensteuer ausschreiben, sondern über die von ihr durch ausgeschriebene Steuern aufgebrachten Mittel wird sie zu Schul- und Unterstützungszwecken verfügen. Zu welcher Organisation es hierbei kommen wird, wird zunächst von der Vereinbarung zwischen den alten und neuen Kommunalbehörden abhängen. Hoffen wir, daß diese Angelegenheiten durch gegenseitiges Entgegenkommen der alten und neuen Kommunalbehörden, die ja beide hierbei nur ein und dasselbe Interesse zu vertreten haben: die Förderung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt und das Gedeihen der gemeinsamen Vaterstadt, — zu Nutz und Frommen dieser letzteren mögen geregelt werden.

Die den Städten neu verliehenen Rechte der Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und das erweiterte Recht der Selbstbesteuerung werden zunächst dadurch sicher gestellt, daß die Kommunalverwaltung der Bevormundung der Regierungsbeamten enthoben und einzig unter das Gesetz gestellt wird. Jede Einmischung außenstehender oder höherstehender Regierungsorgane, sie gehe von noch so weisen und nützlichen Motiven aus, sie habe noch so sehr das „Beste" der Stadt im Auge, ist unzulässig. Die Stadt ist eben mündig erklärt und die Leitung ihrer Angelegenheiten in Bezug

auf Initiative, Entscheidung, Ausführung, Ueberwachung ihren eigenen Organen überlassen. Die Stadt verwaltet sich selbst, vertritt sich selbst, vertheidigt ihre Rechte vor Gericht und verantwortet für ihre Handlungen einzig nach Urtheil und Recht. Daß dieses Wahrheit werde, wird freilich davon abhängen, ob in die Vertretung Männer gewählt werden, welche im Stande sind und das Zeug dazu haben, die Stadt und ihr Recht zu vertreten.

Die Aufsicht über die gesetzliche Führung der städtischen Verwaltung ist dem Gouverneuren übertragen, welcher dieselbe genau nach den Grundsätzen der Städteordnung zu führen hat. Doch steht ihm allein nur die Aufsicht in formeller Beziehung zu. Ueberall wo es sich um materielle Entscheidungen handelt, haben diese von der Gouvernementsbehörde in städtischen Angelegenheiten auszugehen. Dieses Kollegium besteht unter dem Vorsitz des Gouverneuren aus dem Vicegouverneuren, dem Präsidenten des Kameralhofes, dem Gouvernementsprokureuren, einem Mitgliede des Landrathskollegiums, und dem Stadthaupte von Riga. Sekretär ist der Stadtsekretär von Riga.

Der Gouverneur hat kraft der ihm übertragenen Aufsicht über die Kommunalverwaltung einzig darüber zu wachen, daß nicht widergesetzliche Beschlüsse gefaßt, widergesetzliches Verfahren eingeschlagen werde. Dies ist die Regel. Wie überall, so wird auch hier die Regel nicht geschwächt sondern bekräftigt durch ausdrücklich festgestellte Ausnahmen, nach denen Beschlüsse und Verfahren der Kommunalverwaltung, abgesehen von der Frage der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit, einer Bestätigung unterliegen. Nach diesen Ausnahmen unterliegen der Bestätigung des Gouverneuren:

1) Die Wahl des Stadthauptes und seines Stellvertreters.

2) Die Bestimmung des Termins für die beiden jährlichen Sitzungen zur Feststellung des Budgets und zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes über die Führung des Stadthaushalts.

3) Etwaige Abänderungen im Stadtplan, speciell Bebauung von Plätzen, welche der allgemeinen Benutzung offenstehen, und Uebergabe solcher Plätze zur Privatbenutzung.

4) Die Einrichtung der Handelspolizei und die Ordnung ihres Verfahrens.

Der Bestätigung des Ministers des Inneren, wo erforderlich mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und der Verkehrswege unterliegen:

5) Die auf Grundlage der Handels- und Gewerbeordnung zu entwerfende Instruktion für Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes.

6) Einführung von Gebühren für die Benutzung städtischer Verkehrswege, deren Einrichtung oder Unterhalt mit Kosten verbunden ist, z. B. Brücken, Pferdebahnen, Kanäle, Flüsse.

7) Anleihen, Bürgschaften, Garantieen, soweit der Betrag derselben an sich oder mit den bisherigen Schulden, die Summe der zweijährigen städtischen Einnahmen übersteigt.

Endlich bedarf es wol kaum der Erwähnung, daß neue Steuern nur auf Grund neuer allgemeiner oder spezieller Gesetze von der Kommu-

nalverwaltung eingeführt werden können. Nach der Städteordnung scheint es, daß die Absicht vorliege, solche Steuern durch Spezialgesetze für die einzelnen Städte zu regeln, weil jeder Stadt das Recht ertheilt wird, die Einführung neuer Steuern bei der Staatsregierung zu beantragen, wobei ausführliche Entwürfe über den Erhebungsmodus, den höchsten Betrag der einzelnen Quoten, Steuerbefreiungen einzureichen seien. Läge jene Absicht nicht vor und beabsichtigte die Regierung solche Sachen durch allgemeine Gesetze zu regeln, so hätte sie wol Grundsätze über jene Punkte festgestellt und es den Städten überlassen auf Grund solcher Normalbestimmungen um Gestattung der Einführung neuer Steuern einzukommen, anstatt sich dem auszusetzen, die Prüfung von hunderten und aber hunderten der verschiedenartigsten Projekte vornehmen zu müssen. Wie wenig die Regierung in mancher Beziehung auf Gleichmäßigkeit in der Behandlung städtischer Steuern bedacht ist, geht, abgesehen von der obenerwähnten Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung, daraus hervor, daß sie auch keine Grundsätze für die Einschätzung der Steuerobjekte feststellt, vielmehr solches dem einfachen Ermessen der Stadtverordneten oder der Einschätzungskommissionen überläßt.

In Beziehung auf die von den Stadtverordneten zu erlassenden Verordnungen steht dem Gouverneuren gleichfalls nur das Recht der Kontrolle darüber zu, ob dieselben nichts Ungesetzliches enthalten. Ja selbst wenn er sie für widergesetzlich hält und der Beurtheilung der Gouvernementsbehörde übergiebt, ist er nur befugt, die Ausführung auf Monatsfrist zu sistiren. Allein, könnte man einwenden, der Polizeimeister, ein Staatsbeamter der dem Gouverneur untergeordnet ist, von ihm angestellt wird, hat ein Recht auch über den Nutzen und das Erforderniß solcher Verordnungen mitzusprechen, wohlfahrtspolizeiliche Verordnungen müssen mit ihm vereinbart werden, folglich hat der Gouverneur doch indirekt die Möglichkeit nicht nur über die Gesetzlichkeit zu wachen, sondern auch seine Ansichten und seinen Willen durchzuführen. Einer solchen Auffassung muß vom Standpunkt der Städteordnung entschieden widersprochen werden. Der Grundsatz, daß der Gouverneur einzig und allein als Wächter des Gesetzes, nicht mehr als Vormund der Kommunalverwaltung zu betrachten sei, ist zu entschieden und klar ausgesprochen. In jener Bestimmung tritt vielmehr deutlich die Anschauung hervor, daß die Polizei ihrem Wesen nach zur Kommunalverwaltung gehöre und durch ein Organ derselben zu verwalten sei, wie es ja auch in den kleinen livländischen Städten noch jetzt der Fall ist und in Dorpat bis 1805 der Fall war. Auch durch die damalige Reorganisation ist das Prinzip kein anderes geworden, wenn auch an die Spitze des Polizeiamts ein Staatsbeamter getreten ist. Seine Befugnisse, soweit er dabei das Interesse, oder den Nutzen der Stadt im Auge hat, übt er als Chef einer wichtigen Kommunalbehörde aus. Zunächst ist er auf das Zusammenwirken mit den Organen der Kommunalverwaltung, auf Vereinbarungen mit ihnen hingewiesen, etwaige Differenzen entscheidet nicht sein Vorgesetzter, nicht die Gouvernementsregierung, sondern eine selbständige, von letzterer unabhängige Behörde,

eine Art Gericht in Verwaltungssachen, welche ihrerseits nur nach Rechtsgrundsätzen und zwar des öffentlichen Rechts entscheiden kann. Hätte die Regierung beabsichtigt hier ein administratives Ermessen eintreten zu lassen, so hätte es dieses Apparats nicht bedurft und die Entscheidung solcher Differenzen wäre einfach der Gouvernementsregierung überlassen geblieben. Die Gesetzgebung hat aber ein von letzterer verschiedenes und aus Personen, die vom Gouverneur unabhängig sind, zusammengesetztes Kollegium zu diesem Zweck bestimmt, um eben den Unterschied zwischen der früheren Aufsicht und der jetzigen scharf zu markiren. Es tritt diese Absicht in den verschiedensten Bestimmungen der Städteordnung deutlich hervor. So z. B. wird in Beziehung auf das städtische Budget noch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Gouverneur dasselbe nur in dreierlei Beziehung zu prüfen habe: 1) ob keine ungesetzlichen Abgaben erhoben würden, 2) ob die gesetzlich der Stadt obliegenden Ausgaben aufgenommen seien, 3) ob nicht bei der Besteuerung die Krone oder das Apanagen-Ressort im Verhältniß zu Privatpersonen ungleichmäßig belastet seien.

Aus allen solchen und ähnlichen Bestimmungen zeigt sich das Bestreben des Gesetzgebers den Grundsatz unzweifelhaft festzustellen, daß die städtische Kommunalverwaltung einzig und allein unter dem Gesetz stehe. Nur durch Staatsgesetz oder Beschluß der kommunalen oder ständischen Versammlungen können den städtischen Einwohnern Steuern und Lasten auferlegt werden. Alle Staats-, Landschafts-, Landes- und ständische Behörden sind verpflichtet, die gesetzlichen Requisitionen der neuen Kommunalverwaltung zu erfüllen. Die entsprechende Pflicht hat die letztere jenen gegenüber. Privatpersonen haben sich ihren gesetzlichen Anordnungen zu fügen und denselben nachzukommen. Rückstände städtischer Abgaben werden auf administrativem Wege beigetrieben.

Wird ein Recht der Kommunalverwaltung verletzt, so hat dieselbe sich zunächst an den Gouverneur zu wenden, damit er die nöthigen Maßregeln ergreife zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung. Sollte aber ihr Antrag auf diesem Wege nicht befriedigt werden können oder die Rechtsverletzung vom Gouverneur oder den höchsten Chefs der Administration ausgehen, so hat sie sich um Schutz an das I. Departement des Senats zu wenden, welches als höchster Verwaltungsgerichtshof zu fungiren hat.

Andererseits ist auch die Kommunalverwaltung verpflichtet sich innerhalb der Grenzen der ihr gesetzlich zugewiesenen Befugniß zu halten. Beschlüsse, welche über dieselbe hinausgehen, sind ungültig. Hat sie sich hierbei Ungesetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen oder die Rechte von juristischen oder physischen Personen verletzt, so wird sie dafür zur Verantwortung gezogen. Ueber Ansprüche privatrechtlicher Natur wird von den gewöhnlichen Gerichten entschieden, über Anspüche öffentlichrechtlicher Natur von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten. Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann Rekurs ergriffen werden an das I. Departement des Senates.

Beilage.

Budget der Stadtkasse und der Polizeikasse für 1877. Anschläge und Repartitionen der Steuerverwaltung. 1876—7. Rechenschaftsbericht über die städtischen Kassen für 1876. Tabellen über den Betrag der Steuern und Abgaben von Handel- und Gewerbtreibenden.

I. Budget der Dorpater Stadtkasse für 1877.

Einnahmen:

A. Ordentliche Einnahmen:

I.	Einkünfte der Stadtgüter			22102 R.	12½ K.
	Sotaga	12385 R.	62½ K.		
	Saddokül	7006 „	50 „		
	Jama	2710 „	— „		
II.	Erträge verschiedener städtischer Anstalten, Nutzungen und Gefälle			7058 „	76 „
	Jagd und Fischerei .	231 R.	— K.		
	Kalkbrennerei . . .	647 „	98 „		
	Embachüberfahrt . .	861 „	66 „		
	Stadtwaage. . . .	284 „	43 „		
	Stadtmühlen . . .	1975 „	— „		
	Standgelder . . .	1208 „	96 „		
	Anlegegelder . . .	1849 „	73 „		
III.	Grundzinsgelder, welche von den Hausbesitzern für die auf Stadtgrund errichteten Immobilien zu zahlen sind			1853 „	25 „
IV.	Abgaben von den Handeltreibenden . . .			2506 „	25 „
V.	Accise von den Trakteur-Anstalten . . .			11300 „	— „
VI.	Gebühren von Kontrakten, einfachen Schuldverschreibungen, Wechselprotesten, für die Stempelung von Maaßen und Gewichten .			557 „	6 „
VII.	Diverse kleine und zufällige Einnahmen . .			65 „	30 „
	In Summa . .			45442 R.	74½ K.

B. Außerordentliche Einnahmen:

Für Ertheilung des Bürgerrechts	146 R.	50	K.
Abgabenrückstände	1057 „	17	„
Zinsen aus dem Pensionsfond	500 „	—	„
In Summa . .	47146 R.	41½	K.

Ausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben:

I. Unterhalt des Rathes, seiner Unterbehörden und Beamte, Pensionszahlungen u. s. w. .	17407	„ 31	„
II. Remonte der der Stadt gehörigen Immobilien, Beleuchtung und Erheizung derselben, Unterhalt der Gebäude auf den Stadtgütern, der Wege, Brücken und Dämme, Feuer-Assekuranzgelder, Unterhalt der Stadtpferde u. s. w. .	8256	„ 89	„
III. Beitrag zur Schulkasse 2000 R. — K. zum livl. statist. Comite 40 „ 62 „ z. Centralverwltg. d. Min. des Innern . . . . . 60 „ — „	2100	„ 62	„
IV. Für Zeitungen und Publikationen sowie zur Gagirung von Hülfsarbeitern	1708	„ 25	„

B. Außerordentliche Ausgaben:

I. Eindämmung des Embachflusses	2000	„ —	„
II. Erbauung eines Wasserdurchflusses unter Jama	906	„ 3	„
III. Bau einer Forstei auf dem Stadtgute Saddoküll	1350	„ 38½	„
IV. Zur Ablösung des Antheils der neuen St. Petri-Gemeinde an der St. Marienkirche . . .	312	„ —	„

C. Ergänzungsbudget:

I. Bauten auf dem Gute Saddoküll	1472	„ 88	„
II. Beitrag zum Bau des Pastorats von St. Marien	176	„ 90	„
III. Vermessungsarbeiten zur Regulirung der durch die Eisenbahn gestörten Grenzen einiger Gesinde des Gutes Sotaga	100	„ —	„
IV. Zur Remonte des Rathhauses	1550	„ 22	„
In Summa . .	37341	R. 48½	K.

Mithin übersteigen die Einnahmen die Ausgaben um 9804 Rbl. 93 Kop. Es erklärt sich dieser Ueberschuß daraus, daß verschiedene nothwendige Bauten und Meliorationen, wie z. B. das Bollwerk am Embachufer, der Bau einer Knechtswohnung auf dem Stadtgute Sotaga, welcher auf 4762 Rbl. 21 Kop. veranschlagt worden, ferner der projektirte Ankauf einer Centesimal-Heuwaage, wofür 350 Rbl. bestimmt waren, desgleichen die Erbauung eines offenen Geräthe- und Materialien-Schuppens (veranschlagt auf 953 Rbl. 30 Kop.) nicht die ministerielle Genehmigung gefunden haben*).

*) Dorpater Stadtblatt Nr. 61 u. Nr. 123.

II. Budget der Polizeikasse für 1877.

Einnahmen.

A. Ordentliche Einnahmen:

I.	Abgaben von den Privathäusern in der Stadt und den Buden des Kaufhofes	16838 R.	43 K.
II.	Steuer von den Industriellen . . . . . (gegen resp. 15702 R. 65 K. und 7851 R. 32 K. im Jahre 1876,)	8418 „	33 „
	B. Außerordentliche Einnahmen . .	1810 „	7¼ „
	In Summa	27066 R.	83¼ K.

Ausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben:

I.	Zur Gagirung der oberen Polizeibeamten, der Kanzellei der Polizeiverwaltung, der Stadttheilsaufseher und ihrer Gehilfen, der Wachtmeister und Nachtwächter, zur Unterhaltung der Feuerlöschanstalten des Spritzenhauses u. s. w.	13432 R.	32 K.
II.	Zum Unterhalt		
	a. des Straßenpflasters	3000 „	— „
	b. der Straßenbeleuchtung	4714 „	72 „
	c. zur Miethe verschiedener Lokale . . .	340 „	— „
	d. zur Vereinigung der öffentlichen Plätze .	630 „	28 „
III.	Für außerordentliche Fälle	200 „	— „

B. Außerordentliche Ausgaben:

I.	Gratifikationen für verschiedene Polizeibeamte	1070 „	— „
II.	Gagenzulage für 18 Wachtmeister	540 „	— „
III.	Gagenzulage für 12 Nachtwächter . . .	216 „	— „
	In Summa	24143 R.	32 K.

(gegen 23553 R. 97 K. im Jahre 1876.)

Der projektirte Aufbau eines Steigerthurmes beim Spritzenhause, für welchen Bau 2921 Rbl. 73 Kop. ausgeworfen waren, hat leider die ministerielle Genehmigung nicht gefunden, daher beträgt der budgetmäßige Ueberschuß dieser Kasse 2923 R. 51½ K.*)

*) Dorpater Stadtblatt 1877 Nr. 60.

III. Anschläge und Repartitionen der Steuerverwaltung:

1876.	Veranschlagte Ausgabe.	Repartirte Einnahme.	Wirkliche Einnahme.
1) Etat . . .	2507 R. 50 K.	2512 R. 12 K.	2519 R. 34 K.
2) Lokal . . .	500 „ — „	504 „ 59 „	526 „ 11 „
3) Wehrpflicht .	— „ — „	— „ — „	— „ — „
4) Schulkasse .	2200 „ — „	2215 „ 85 „	2215 „ 85 „
5) Zuschußgelder**)	869 „ 33 „	873 „ 11 „	873 „ 11 „
6) Armenhäuser	1281 „ 80 „	1281 „ 80 „	1310 „ 80 „
7) Unterstütz.***)	7706 „ 46 „	7720 „ 57 „	7720 „ 57 „
	15065 R. 09 K.	15108 R. 04 K.	15165 R. 78 K.

1877.	Veranschlagte Ausgabe.	Repartirte Einnahme.
1) Etat	2507 R. 50 K.	2514 R. 90 K.
2) Lokal	525 „ — „	530 „ 22 „
3) Wehrpflicht	800 „ — „	794 „ 54 „
4) Schulkasse	2200 „ — „	2216 „ 26 „
5) Zuschußgelder	1008 „ 61 „	1013 „ 73 „
6) Armenhäuser	1231 „ 10 „	1231 „ 10 „
7) Unterstützungen . . .	6657 „ 83 „	6660 „ 95 „
	14930 R. 04 K.	14961 R. 70 K.

Die Repartition unter die einzelnen Klassen der Steuergemeinde ist ersichtlich aus folgender Tabelle:

	1876.			1877.		
	R. K.		R. K.	R. K.		R. K.
Kaufleute 1. Gilde	5 zu 19 10	=	95 50	5 zu 23 50	=	117 50
„ 2. „	106 „ 7 40	=	784 40	100 „ 11 52	=	1152 —
Zünftige	761 „ 6 78	=	5159 58	738 „ 7 04	=	5195 52
Kleinbürger	749 „ 6 20	=	4643 80	734 „ 5 62	=	4125 08
Arbeiter	741 „ 5 86	=	4342 26	709 „ 6 —	=	4254 —
Dienstleute	85 „ 1 50	=	82 50	56 „ 2 10	=	117 60
			15108 04			14961 70

Etwaige Ueberschüsse fließen in die Gemeindekasse und werden den einzelnen Klassen verrechnet. Die Gemeindekasse wird getrennt geführt für die Zunftgemeinde (1877: 14639 R. 35 K.) und für die zur Gemeinde angeschriebenen Kleinbürger, Arbeiter, Dienstleute (41983 R. 63 K.). In diese Kassen fließen auch die von den Klassen festgesetzten Eintrittsgelder. Aus diesen Kassen werden zufällige Ausfälle gedeckt und außerordentliche Ausgaben bestritten, z. B. für Arrestanten im Gefängniß und auf dem Transport, für Armenärzte, Zuschuß für das Irrenasyl (1877: 600 Rbl.), Verpflegung im Hospital, Zuschuß für die Petrigemeinde (300 Rbl. jährlich), dem Dorpater Komité des rothen Kreuzes 1000 Rbl.

*) Die Zuschußgelder sind bestimmt zur Deckung von Ausfällen, hervorgerufen durch Todesfälle oder Verarmung im Laufe des Jahres.

**) Unterstützt werden arme, kranke und unmündige Gemeindeglieder.

IV. Jahresbericht über die städtischen Kassen für das Jahr 1876.

1. Stadtkasse.

	Dokumente. Rubel.	Kop.	Geld. Rubel	Kop.
Vom Jahre 1875 waren verblieben .	25450	—	6918	89½
davon gehörten dem Pensionsfond 19500 Rbl. in Dokum., 288 Rbl. 58¼ K. Geld				
im Jahre 1876 eingeflossen	2900	—	41450	84¾
Summe der Einnahmen	28350	—	48369	74¼
im Jahre 1876 ausgegeben			43912	43½
Behalt zum Jahre 1877	28350	—	4457	30¾
davon gehören dem Pensionsfond 20700 Rbl. und der Reservekasse 7650 Rbl.				

2. Polizeikasse.

Vom Jahre 1875 waren verblieben .	1464	12½
im Jahre 1876 eingeflossen	22991	76
Summe der Einnahmen	24455	88½
im Jahre 1876 ausgegeben	23561	85
Behalt zum Jahre 1877	894	3½

3. Quartierkasse.

Vom Jahre 1875 waren verblieben .	45150	—	286	44¾
im Jahre 1876 eingeflossen	—	—	3769	46
Summe der Einnahmen	45150	—	4055	90¾
im Jahre 1876 ausgegeben	—	—	4028	97½
Behalt zum Jahre 1877	45150	—	26	93¼
Von dem Kapital sind 20000 Rbl. mit ihren Zinsen von 1200 Rbl. jährlich dem Zwangsarbeitshause zugesichert.				

4. Holzkomptoirkasse.

Vom Jahre 1875 waren verblieben .	—	—	314	07
im Jahre 1876 eingeflossen	—	—	2542	57
Summe der Einnahmen	—	—	2856	64
im Jahre 1876 ausgegeben	—	—	2450	—
Behalt zum Jahre 1877	—	—	406	65
Die Kasse hat an ausstehenden Forderungen			6446	33
an Schulden	—	—	3077	90
also ein Kapital von	—	—	3368	44
Die Einnahme von der Verpachtung der Holzplätze betrug im Jahre 1876 1170 Rbl.				

5. Leihkasse.

	Dokumente. Rubel	Kop.	Geld. Rubel.	Kop.
Vom Jahre 1876 waren verblieben . .	40756	28	557	26
im Jahre 1876 eingeflossen	9400	—	9581	80½
Summe der Einnahmen	50156	28	10139	6½
im Jahre 1876 ausgegeben	7322	86	9555	—
Behalt zum Jahre 1877	42833	42	584	6½

6. Diskontokasse.

Vom Jahre 1875 waren verblieben .	22500	—	122	64
im Jahre 1876 eingeflossen	45474	93	45413	34
Summe der Einnahmen	67974	93	45535	98
im Jahre 1876 ausgegeben	44100	—	45500	—
Behalt zum Jahre 1877	23874	93	35	98

7. Schenkereikasse.

Vom Jahre 1875 waren verblieben .	27672	21	3396	21
im Jahre 1876 eingeflossen	16618	55	57446	08
Summe der Einnahmen	44290	76	60842	08
im Jahre 1876 ausgegeben	3442	16	59635	—
Behalt zum Jahre 1877	40848	60	1207	08

Den nach der Stiftung berechtigten Wittwen verarmter Bürger wurden gezahlt 5331 Rbl. Im Jahre 1875 wurden Grundstücke im Betrage von 21,388 Rbl. 13 K. angekauft. Nach Einrichtung einer Straße wurden diese Grundstücke parzellirt und verkauft für 30,800 Rbl., gaben also einen Reingewiun von 9411 Rbl. 87 Kop., abgesehen von einem noch vorhandenen Grundstücke im Werthe von 1900 Rbl.

8. Schulkasse.

Vom Jahre 1875 waren verblieben .	26488	43	196	71½
im Jahre 1876 eingeflossen	2500	—	23502	14½
Summe der Einnahmen	28988	43	23698	86
im Jahre 1876 ausgegeben	3000	—	23013	47½
Behalt zum Jahre 1877	25988	43	685	38½

9. Kasse des Zwangsarbeitshauses*).

Im Jahre 1876 waren eingeflossen aus der Quartierkasse	1200	—
an Kostgeld und Miethe	168	50
für Arbeiten	1692	22
Summe der Einnahmen	3060	72
im Jahre 1876 ausgegeben	2816	80
Behalt zum Jahre 1877	243	92

*) Dorpater Stadtblatt 1877 Nr. 11.

10. Stadtarmenkassen. Es werden solcher zwei geführt, eine für den deutsch-estnischen Theil der Steuergemeinde, eine für den russischen Theil derselben. Die erste besitzt ein Kapital von 10442 Rbl. 85 K., ihre Einnahmen bestehen in Zinsen von diesem Kapital, Pacht von Immobilien und Strafgeldern. Der Zuschuß von der Steuerverwaltung im Jahre 1876 betrug 910 Rbl. 40 K., die Ausgabe 3896 Rbl. 33 K. Die zweite Kasse besitzt ein Kapital von 1920 Rbl., die Einnahmen bestehen in Renten, Pacht von einem Heuschlage und Zuschuß von der Steuerverwaltung im Betrage von 345 Rbl. Im Jahre 1876 betrug die Ausgabe 1327 Rbl. 36 K.

V. Tabellen über den Betrag der Steuern und Abgaben von Handel- und Gewerbtreibenden.

Tabelle über den Betrag der Kronssteuern von Handel- und Gewerbtreibenden.

	Vom Handelsschein. R.	K.	Zuschlagssteuer. R.	K.	vom Billet. R.	Zuschlagst. R.	K.	Landessteu. R.	Summe. R.	K.
Kaufmann 1. Gilde .	265	—	45% 119	25	20	30% 6	—	39	449	25
Kaufmann 2. Gilde .	45	—	35% 15	75	15	30% 4	50	9	89	25
Kleinhandeltreibender	15	—	30% 4	50	6	30% 1	80	—	27	30
Gewerbtr., 9-16 Arbeiter.	15	—	30% 4	50	6	30% 1	80	—	27	30
Gewerbtreib., 5—8 A.	15	—	30% 4	50	—	—	—	—	19	50
Gewerbtreib., 1—4 A.	7	50	30% 2	25	—	—	—	—	9	75
Gewerbtreib. ohne Arb.	2	50	30% —	75	—	—	—	—	3	25
Kommis 1. Klasse .	20	—	30% 6	—	—	—	—	—	26	—
Kommis 2. Klasse .	5	—	30% 1	50	—	—	—	—	6	50
Kaufmannssohn 1. G.	10	—	10% 1	—	—	—	—	—	11	—
Kaufmannssohn 2. G.	5	—	10% —	50	—	—	—	—	5	50

Die Billete werden nach Zahl und Größe der Anstalten genommen, so daß bei einem Schein auch mehr als ein Billet gelöst werden kann.

Bei der Berechnung der durch die neue Städteordnung eingeführten Abgaben im Betrage von 25% von Handel- und Gewerbescheinen und von 10% von Billeten kann nur der einfache Betrag der Kronssteuer nicht der Zuschlag in Betracht kommen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt keine andere Interpretation zu, auch geht das aus der Entstehung dieser Steuer hervor. Diese Zuschlagssteuer wurde eingeführt, als die Naturaleinquartierung aufgehoben wurde, um auf Kosten des Staates übernommen zu werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Schätzungssteuer auf Immobilien um 73% erhöht und wurde für das ganze Reich von Handelsscheinen und Billeten eine Zuschlagssteuer von 10% festgesetzt. Für Kurland wurde diese Zuschlagssteuer noch um 10% erhöht. Für Livland und Estland trat

eine weitere Erhöhung ein, bei Handelsscheinen um 25%, bei Kleinhandels-, Gewerbescheinen und Billeten um 10 %, gleichsam, wie im Gesetz gesagt ist, als Ersatz für die hier nicht vorhandenen in andern Gouvernements durch die Landschaftsinstitutionen ausgeschriebenen Steuern. Endlich bestimmte eine Anmerkung, daß bis zur Einführung der neuen Städteordnung in allen Städten der baltischen Provinzen für Handels- und Gewerbescheine, mit Ausnahme der von Kaufleuten 2. Gilde, dieser Zuschlag noch um 10 % zu erhöhen sei. Daher beträgt der Zuschlag für Kaufleute 1. Gilde 45%, 2. Gilde 35%, für sonstige Handels- und Gewerbescheine und alle Billete 30 %. Der Zuschlag ist also nicht eine Erhöhung der Handels- und Gewerbesteuer, sondern eine Spezialsteuer und zwar eine Einquartierungssteuer, woraus hervorgeht, daß die städtische Steuer nur nach dem ursprünglichen Satz berechnet werden darf.

Tabelle über den Betrag der nach der Städteordnung zu erhebenden Abgabe von Handel- und Gewerbtreibenden.

Im Jahre 1876 haben Scheine und Billete wirklich gelöst und hätten also nach der neuen Berechnung an die Stadtkasse zu zahlen:

4	Kaufleute I. Gilde	zu	68	R.	50	K.	= 274	R. — K.
106	Kaufleute II. Gilde	„	12	„	75	„	= 1351	„ 50 „
223	Kleinhändler	„	2	„	10	„	= 468	„ 30 „
24	Gewerbtreibende, 5—8 Arbeiter	„	1	„	50	„	= 36	„ — „
162	Gewerbtreibende, 1—4 Arbeiter	„	—	„	75	„	= 121	„ 50 „
106	Gewerbtreibende, ohne Arbeiter	„	—	„	25	„	= 26	„ 50 „
54	Kommis I. Klasse	„	2	„	—	„	= 108	„ — „
342	Kommis II. Klasse	„	—	„	50	„	= 171	„ — „
2	Kaufmannssöhne I. Gilde . .	„	1	„	—	„	= 2	„ — „
24	Kaufmannssöhne II. Gilde. .	„	—	„	50	„	= 12	„ — „
							2470	R. 80 K.

Im zweiten Halbjahr 1876 sind noch hinzugekommen einige Gewerbtreibende und Kommis, deren städtische Abgabe betragen würde 35 R. 22½ K. Demnach wäre die Summe der städtischen Abgaben, welche von Handel- und Gewerbtreibenden, bei dem Bestande derselben wie er im Jahre 1876 vorhanden war, nach der Städteordnung erhoben werden könnten im Ganzen 2506 R. 2½K*).

*) Die Daten für die Tabellen unter III, IV und V verdanke ich gefälliger Mittheilung.

S. 106. Z. 9. v. o. statt: Dienstboten lies: Dienstleute.

Die livländische Grundsteuer-Reform.

Die Basis zur Repartition der zur Zeit auf dem flachen Lande lastenden Provinzialsteuern, als Willigungen, Landesprästanden, Naturalleistungen, Kreisbeiträge u. s. w. bildet bekanntlich die noch auf den alten schwedischen Kataster zurückzuführende, im Jahre 1804 emendirte Haken- und Thalerberechnung, beziehungsweise die die Hakenzahl der Güter normirende Landrolle vom Jahre 1832*). Seit dem Jahre 1832 nun hat sich die Hakenzahl der Güter, — an sich ein ziemlich ungenauer Werthmesser und vielfach abhängig von der persönlichen Auffassung und Willkür der Landmesser, — fast durchgängig geändert. „In Folge der beinahe beispiellos raschen Entwickelung unserer bäuerlichen Verhältnisse und der Productionsfähigkeit des Bauerlandes und vollends nach Aufhebung der Frohne waren neue Haken entstanden und verursachten, da selbige bei der jährlichen Steuerumlage unberücksichtigt blieben, eine ewige Steuerbefreiung für Culturverbesserungen, die eine Prämie zwar verdienen, jedoch nur eine gesetzlich und zeitlich normirte. Alte Haken dagegen, bei Aufstellung der Landrolle theils durch Fehler der Geometer, theils durch die Eitelkeit der Besitzer hervorgebracht, verschwanden bei einer späteren Messung, sei es durch eine genauere Katastrirung, sei es durch Naturereignisse und begründeten eine oft unverdiente drückende Steuerlast." (Zeitung für St. u. L. v. J. 1876 Nr. 284.) Wie ungerecht die nach neueren Messungen gefundenen Haken besteuert sind, zeigen deutlich nachstehende Zahlen: Repartirt man nämlich die von dem steuerpflichtigen Lande auf Grundlage der Landrolle von 1832 zu zahlenden Landesprästanden auf die später gefundenen neuen Haken der einzelnen Güter, so werden diese in folgender ungleichmäßiger Weise von der Grundsteuer getroffen, denn es hätten pro neuen Haken an Landesprästanden zu zahlen: 3 Güter 8 R. und darunter, 337 Güter von 8 R. bis 16 R., 389 Güter von 16 bis 24 R., 17 Güter von 24 bis 40 R. Bei den vom Hofsland gemäß der Landrolle zu zahlenden Willigungen weisen diese, auf die neuen Haken repartirt, noch größere Ungerechtigkeiten auf. (Bericht der Centralcommission, S. 21, Tabelle II. und I.) Theils in Folge dieser Ungleichförmigkeit der Besteuerung, theils wegen des stetig wachsenden Bauerlandverkaufs und der dadurch bedingten Aufhebung der concreten Einheit des steuerpflichtigen und des sog. steuerfreien Landes erschien eine Reform unseres ländlichen Steuersystems dringend

*) Siehe über die livländische Haken- und Thalerberechnung die äußerst klare und übersichtliche Darstellung von Mag. polit. oec. Johannes Keußler: „der livländische Thaler und die Grundsteuer-Reform", baltische Monatsschrift, Band XXV, Heft 3.

geboten und haben daher seit dem Jahre 1864 verschiedene ritterschaftliche Commissionen nacheinander getagt, um ein allseitig befriedigendes Projekt zur Grundsteuer-Regulirung zu entwerfen.

Wegen Mangels an Raum ist es mir nicht vergönnt, auf die Elaborate dieser verschiedenen Commissionen näher einzugehen. Es genüge die Bemerkung, daß dem Landtage vom Jahre 1872 drei oder vielmehr vier verschiedene Steuerprojecte vorlagen, die in sehr wesentlichen Punkten von einander abwichen, obwohl sie alle darin mit einander übereinstimmten, daß sie die Besteuerung des Grund und Bodens nach wie vor auf den alten schwedischen Kataster stützen und zu dem Zwecke das bisher nicht katastrirte Hofsland in Haken Thaler und Groschen einschätzen wollten. Indem der Landtag sich die Entscheidung über die principiellen Fragen einer Steuer-Reform, resp. Ausgleichung, wie die Acceptirung des aus dem Grund und Boden fließenden Reinertrages sämmtlicher Grundstücke als Basis für die Grundsteuer, ferner die Anerkennung des Princips, daß die Willigungen auf das Hofsland, die Landesprästanden aber auf das Bauerland zu repartiren sind, ferner die Annahme des Pachtsatzes als Correktiv für den Thaler und andere Fragen für den nächsten ordinairen Landtag vorbehielt, faßte derselbe nachstehende Beschlüsse, welche ich zum Erweise der Gründlichkeit, mit welcher die fragliche Materie behandelt worden ist, hier in extenso mittheile:

a. Alle Hofsländereien der Privat-Ritterschafts- und Stiftsgüter sowie der Pastorate sind, — sofern sie bisher noch nicht gemessen waren, — einer Messung auf Kosten der Gutsherrn zu unterziehen und sodann auf Landeskosten in landesüblicher Weise in Haken und Thaler einzuschätzen. Diese Arbeit ist spätestens bis zum 1. Januar 1875 zu beendigen.

b. Die livländische Gouvernements-Verwaltung ist zu ersuchen, diesen Beschluß des Landtages mittelst Patents zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

c. Der Thalerwerth der Bauerländereien ist nach den neuesten Messungen zu ermitteln.

d. Die Höhe des Reinertrages eines jeden verpachteten Grundstückes und zwar sowohl des Hofs- wie des Bauerlandes ist dadurch festzustellen, daß die für dasselbe gezahlte Pacht pro Thaler ermittelt werde. Die Ermittelung des Pachtwerthes nicht verpachteter Grundstücke wird dadurch bewerkstelligt, daß der durchschnittliche Pachtwerth verpachteter Bauerländereien auf die unverpachteten Grundstücke des Hofslandes übertragen wird; endlich ist der für jedes verkaufte Grundstück gezahlte Kaufpreis pro Thaler zu ermitteln und darnach der Reinertrag desselben sowohl zu 4 als auch zu 5 % zu berechnen.

e. Die Höhe des zehnjährigen Durchschnittsbetrages der bisherigen ritterschaftlichen Willigungen nach der auf Grund der Landrolle von 1832 geschehenen Repartition ist für jedes einzelne Gut zu ermitteln.

f. Desgleichen ist der zehnjährige Durchschnittsbetrag der bestehenden Landesprästanden nach dem gegenwärtigen Thalerwerth pro Thaler Bauerland festzustellen.

g. Die auf Grund einer Repartition des zehnjährigen Durchschnittsbetrages der bisherigen Landesprästanden und Willigungen auf allen neuermittelten Haken des Hofs- resp. des Bauerlandes sich etwa ergebende Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Güter ist auszurechnen.

h. Um das nach obigen Geschichtspunkten gesammelte Material übersichtlich zu ordnen, sind Steuerrollen anzufertigen.

i. Die Kosten der Katastrirung ꝛc. werden aus der Ritterkasse bestritten.

Gleichzeitig mit diesen Beschlüssen wurde der Adelsconvent beauftragt, den zur Erhebung des nöthigen statistischen Materials niederzusetzenden Bezirkscommissionen detaillirte Instruktionen zu ertheilen und alle zur Förderung der Steuerfrage erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der von der Plenarversammlung zu erwählenden sog. Centralcommission endlich ward die Aufgabe zugetheilt, einem, dem nächsten ordinairen Landtage vorausgehenden Convente ein vollständiges Grundsteuer-Reformproject vorzulegen, welches dem Landtage zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen war. Diesen Beschlüssen entsprechend, hatte die Centralcommission eine dreifache Aufgabe zu lösen:

1. Die Katastrirung der sämmtlichen Hofsländereien bewerkstelligen zu lassen und gleichzeitig damit in Betreff des steuerpflichtigen Landes die erforderlichen Auskünfte zu erheben;
2. die durch diese Katastrirungsarbeiten gewonnenen Resultate zusammenzustellen und übersichtlich zu ordnen;
3. auf Grundlage der sich aus diesen Berechnungen ergebenden Resultate für den Landtag ein Grundsteuer-Reformproject auszuarbeiten.

Nach Vollendung dieser schwierigen und mühsamen Arbeit, welche einen Kostenaufwand von 53315 Rbl. 17 Kop. erheischte, hat die „Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform" einen eingehenden Bericht über die gewonnenen Resultate ihrer Erhebungen veröffentlicht, in welchem nicht nur ein äußerst werthvolles statistisches Material enthalten ist, sondern welcher sich auch in ausführlichster Weise und speziell unter Zugrundelegung sorgfältig ausgearbeiteter Tabellen eine erschöpfende Beantwortung der Frage angelegen sein läßt, wie sich nach den einzelnen, dem Landtage zur Annahme vorgelegten Steuerprojekten die ländlichen Steuerverhältnisse in Bezug auf möglichst gerechte und billige Umlage der Steuern gestalten würden. Dabei kommt die Centralcommission zu dem Schlusse, daß die alte Haken- und Thalerberechnung, selbst nach der jüngst auf Beschluß des Landtages vom Jahre 1872 ausgeführten neuen Katastrirung der Hofsländereien an und für sich nicht geeignet sei, einen richtigen Maßstab für die gerechte Besteuerung der einzelnen, in ihrem Revenüenwerthe sehr ungleichen Steuerobjekte

abzugeben, sondern daß, um diesen Zweck zu erreichen, der aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes berechnete Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes als Maßstab für die Steuerrepartion zu benutzen sei, oder mit andern Worten: daß, wenn die von den einzelnen Gütern zu erhebende Steuerquote nicht von einem unter unseren modernen Wirthschaftsverhältnissen dem Haken blos angedichteten Solleinkommen abhängig gemacht, sondern wenn dieselbe in direktem Verhältnisse zu der aus dem Grund und Boden abgeleiteten wirklichen Steuerkraft desselben stehen soll, von einer gleichmäßigen Besteuerung des Hakens Abstand genommen und auf eine Steuerbasis überzugehen ist, welche der verschiedenen Produktivität des Hakens Rechnung trägt und welche der auf Einnahmen aus dem Grund und Boden beruhenden Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entspricht. Diesem Principe entsprechend, schlägt die Centralcommission vor:

1. Die bisherige Scheidung des schatzfreien und des steuerpflichtigen Landes ist aufzuheben.
2. Die von Grund und Boden zu erhebenden Landessteuern — mit Ausnahme der kirchlichen Reallasten — werden gleichmäßig auf das sämmtliche in Haken und Thaler eingeschätzte Land der Privatgüter, Stiftsgüter und Pastorate repartirt.
3. Die sub 1 und 2 getroffenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Krongüter. Diese haben auch in Zukunft ihre Landesprästanden und Naturalleistungen in bisheriger Weise gemäß der für sie vorliegenden Hakenzahl ihres steuerpflichtigen Landes aufzubringen.
4. Die ritterschaftlichen Repräsentationskosten und corporativ ritterschaftlichen Willigungen sind aus den Einnahmen der Ritterschaftsgüter zu bestreiten. Falls diese nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniß durch Abgaben von dem Hofsland der Rittergüter zu decken.
5. Den Maßstab für die gleichmäßige Repartition der im Punkt 2 bezeichneten, in Geld erhobenen Abgaben bildet der aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes berechnete Pachtwerth*) des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter.
6. Die sämmtlichen Naturalleistungen, mit Ausschluß der kirchlichen Reallasten, sind gleichmäßig auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land nach der neu ermittelten Hakenzahl zu repartiren.
7. Sobald die im Pkt. 6 bezeichneten Naturalleistungen in eine Geldabgabe umgewandelt sind, findet deren Repartition in Prozenten

*) Die durchschnittliche jährliche Pacht pro Thaler steuerpflichtigen Landes schwankt je nach den Kreisen zwischen 6 Rbl. 20 Kop. bis 7 Rbl. 33 Kop. Abgesehen von den Krongütern, ergiebt sich für ganz Livland ein Landeswerth von 923,657 Thalern $80^{62}/_{112}$ Groschen, von welchen 611,172 Th. $84^{81}/_{112}$ Gr. auf das steuerpflichtige Land und 312,484 Th. $85^{93}/_{112}$ Gr. auf das schatzfreie Land kommen.

des Pachtwerthes des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter statt.

8. Die Einführung der neuen Repartition findet innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren derart statt, daß im ersten Jahre der Einführung der Steuerreform alle bisherigen Landesbewilligungen und Landesprästanden nach dem alten Repartitionsmodus und nur die etwa neu hinzukommenden Landeswilligungen und Landesprästanden gleichmäßig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes repartirt und erhoben werden und daß sodann alljährlich 10 % der nach der alten Hakenzahl vom schatzfreien und steuerpflichtigen Lande erhobenen Abgaben zur gleichmäßigen Repartition nach dem Pachtwerth gelangen, bis endlich nach 10 Jahren die gesammte Steuerlast der Landeswilligungen und Landesprästanden gleichmäßig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes zur Vertheilung gekommen sein wird.

Endlich beantragte, um nur das Wesentlichste hervorzuheben, die Centralcommission die Niedersetzung einer Commission zur Ausarbeitung eines Waldbesteuerungsprojekts, sowie einer Commission zur Ausführung der Vorarbeiten für die Umrepartition der Naturalleistungen.

Nach der mir vorliegenden „Uebersicht der livländischen Ritter- und Landeskasse pro 1875" betrugen die Landesprästanden 129,308 Rbl. 96 Kop. und zwar unter den Titeln: Chausseen 60,185 Rbl. 45½ Kop., Polizei-Ausgaben 40,540 Rbl. 16 Kop., Comités und Commissionen 16,988 Rbl. 67½ Kop., General-Gouverneur und Gouverneur 7207 Rbl. 98 Kop., Diversa 4386 Rbl. 69 Kop. — Die Willigungen dagegen bezifferten sich belehre der einzelnen Budgettitel: I. Landes-Repräsentationskosten auf 38,715 Rbl. 13 Kop., II. Ausgaben fürs Ritterhaus und Oeconomie 18,644 Rbl. 68 Kop., III. Ausgaben für Landesbehörden 12,519 Rbl. 95 Kop., IV. Ausgaben für Commissionen 287 Rbl. 45 Kop., V. Ausgaben für die Bauergesetzgebung 1225 Rbl. 60 Kop., VI. Ausgaben für die evangelisch-lutherische Kirche 1642 Rbl. 85 Kop., VII. Ausgaben für Schulwesen, A. Volksschulen 17,754 Rbl. 39 Kop., B. höhere Schulen 17,800 Rbl., VIII. Stipendien für Studirende und Militairzöglinge 2000 Rbl., IX. Archiv- und Quellenstudien 2566 Rbl., X. Hospitäler und Rettungsanstalten 1100 Rbl., XI. Pensionen und Unterstützungen, incl. der Pension für Krim-Invaliden 9914 Rbl., XII. Ausgaben für das Postwesen 13,855 Rbl. 87½ Kop., XIII. Ausgaben für Chausseeremonte und Wegebau 710 Rbl. 45 Kop., XIV. Prämien für Pferdezucht 220 Rbl., XV. Ausgaben für die Stammschäferei 1125 Rbl., XVI. Grundsteuer-Regulirungsarbeiten 15,971 Rbl. 33 Kop., XVII. Diverse Ausgaben 1589 Rbl. 2 Kop., XVIII. Ausgaben zum Pensionsfonds der Ordnungsgerichtsglieder 3381 Rbl. 88 Kop., in Summa also auf 161,023 Rbl. 60½ Kop., oder incl. des Saldo pro 1. Januar 1876 auf 180,132 Rbl. 56½ Kop. Nach demselben Rechenschaftsberichte, so wie nach einem Artikel in Nr. 61 der Zeitung für Stadt und Land betrugen

die Landespräſtanden im Jahre 1875 blos 16 Rbl. 45 Kop. pro Haken ſteuerpflichtigen Landes, während zu den Willigungen ſo wie zu den Kreisbeiträgen, welche ſich zuſammen auf 222,170 Rbl. bezifferten, im Ganzen circa 57 Rbl. pro neuermittelten Hofsland-Haken zu zahlen war. Im Jahre 1876 ferner beliefen ſich die Landespräſtanden auf 116,146 Rbl. Die Willigungen mit den Kreisbeiträgen dagegen auf 235,530 Rbl. oder durchſchnittlich auf 60 Rbl. auf den neu ermittelten Haken Hofsland, gegen 17 Rbl. 23 Kop. pro Haken Landespräſtanden. Aus dieſen Ziffern ergiebt ſich unſchwer, daß das ſog. ſchatzfreie Land im Gegenſatze zum ſteuerpflichtigen Lande in hohem Grade überlaſtet iſt. Hiedurch findet die in unſeren Zeitungen entamirte Polemik darüber, ob in Livland überhaupt das ſog. ſchatzfreie Land dieſen Namen verdient, von ſelbſt ihre Erledigung, denn „im ganzen Verlauf unſeres Jahrhunderts iſt das Hofsland faſt zu allen Steuern und Leiſtungen mit herangezogen worden, welche von dem ſteuerpflichtigen Lande aufgebracht werden, wie denn auch faſt alle Naturalleiſtungen des ſteuerpflichtigen Landes vom Hofslande z. B. durch Stellung von Material und Poſtfouragelieferungen mitgetragen werden." (Ztg. f. St. u. L. Nr. 66.) Desgleichen iſt die Streitfrage, ob die Willigungen blos als freiwillige Beiträge der Rittergutsbeſitzer zu Landeszwecken oder als wirkliche Provinzialſteuern aufzufaſſen ſind, eine müſſige, denn die heutigen Willigungen des livländiſchen Landtags ſind eben nichts weiter als die alten in baarem Gelde „zur Conſervirung des Landesſtaats" erhobenen Provinzialſteuern, welche erſt zu Ende der zwanziger oder zu Beginn der dreißiger Jahre dieſes Jahrhunderts, als die früher von denſelben befreiten Kronsdomainen auch zu dieſen Abgaben mit herangezogen werden ſollten und dieſelben nicht im vollen Betrage übernehmen wollten, in dieſer Veranlaſſung in ſolche Willigungen (die heutigen Landespräſtanden) geſchieden wurden, welche auch von den Kronsdomainen und in ſolche (der Reſt der heutigen Willigungen), welche nur von den Privatgütern erhoben werden.

Es dürfte daher nicht angeſtritten werden können, wenn man ſagt, daß auf den livländiſchen Privatgütern, trotz der einſchläglichen Beſtimmungen der Bauerverordnungen von 1819, 1849 und 1860 Hofsland und Bauerland als unzertrennliche Theile eines Ganzen immer eine gemeinſame Steuerbaſis für alle Landespräſtanden und Willigungen gebildet haben und daß erſt durch den Bauerlandverkauf und durch die 1863 getroffene Beſtimmung, daß in bäuerlichem Eigenthum befindliche Parzellen des ſteuerpflichtigen Landes nur diejenigen Abgaben aufzubringen haben ſollen, welche auch von den Kronsdomainen getragen werden, die dem Wortlaute nach allerdings ſchon in den allegirten Bauerverordnungen enthaltene, aber bisher praktiſch bedeutungsloſe Spaltung des ſchatzfreien und des ſteuerpflichtigen Landes reale Geſtalt anzunehmen begann und daß in unmittelbarer Folge dieſer ſofort in ernſte Befürchtungen für die Zukunft umſchlagenden Erkenntniß der Landtag im Jahre 1864 den Beſchluß faßte: die in den Bauerverordnungen ausgeſprochene Scheidung des ſchatzfreien und ſteuerpflichtigen Landes aufzuheben und

behufs gleichmäßiger Besteuerung desselben ein entsprechendes Grundsteuer-Reformprojekt auszuarbeiten. (Ztg. f. St. u. L. l. c.) Gegenwärtig sind über 40 % des Bauerlandes verkauft worden und diesen 40 % des Bauerlandes sowie den Kronsdomainen gegenüber besteht die angebliche „Schatzfreiheit des Hofslandes" im Wesentlichen darin, daß letzteres neben seiner Betheiligung an allen übrigen öffentlichen Leistungen im Interesse des allgemeinen provinziellen Wohles (man vergleiche das Budget der Ritterkasse) auch noch vielfach andere Leistungen zu prästiren hat, von welchen erstere befreit sind oder daß, wie die Centralcommission durch unwiderlegliche Ziffern bewiesen hat, das Bauerland höchstens 3 %, das Hofsland dagegen mindestens 7 % seiner jährlichen Nettorevenüen pro neu ermittelten Haken Landes zu tragen haben wird.

Unter solchen Umständen erscheint es völlig erklärlich, daß die Centralcommission sich nicht auf die Grundsteuer-Reform des Hofslandes beschränkt hat, sondern auf Grundlage bedeutsamer statistischer Nachweise eine ganz gleichmäßige Besteuerung des Hofs- und des Bauerlandes mit etwa 4,3 % seiner jährlichen Nettorevenüe vom Pachtwerthe warm befürwortet. Dessenungeachtet hat der diesjährige Februarlandtag das Projekt der Centralcommission verworfen und sich für einen Steuermodus entschieden, welcher dem bisher erörterten prinzipiell entgegengesetzt ist und mit dem bereits dem Landtage von 1872 vorgelegten Steuer-Reformprojekt des Herrn Landraths von Brasch im Wesentlichen identisch ist. Dieses Projekt ging dahin, die Steuer-Reform auf das Hofsland zu beschränken und ohne in den bisherigen Besteuerungsverhältnissen des „steuerpflichtigen", des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes etwas zu verändern, die sämmtlichen „Willigungen" nach der durch die jüngsten Katastrirungsarbeiten neu ermittelten Hakenzahl des sog. „schatzfreien" Hofslandes zu repartiren. Die Erwägungen, welche den Herrn Antragsteller bei diesem seinem Antrage leiteten, sind in einer kleinen Schrift desselben: „Bemerkungen zu dem Bericht und zu den Vorschlägen der Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform, Dorpat 1877" des Näheren dargelegt. Es mag mir vergönnt sein, zunächst die Gründe, mit welchen er eine Umlage der Willigungen nach der neu ermittelten Hakenzahl befürwortet, während die Centralcommission für eine Steuerumlage nach dem Pachtwerthe eintritt, kurz zu berühren. Es gipfeln diese Gründe in der Ausführung, daß, abgesehen davon, daß das Bauerland durch seine Communalsteuern ohnehin schon hoch belastet ist (S. 14 l. c.), die Grundsteuer überall da, wo sie besteht, nur nach den festen Normen des bezüglichen Katasters erhoben wird, welcher nur die Bodenproduktion berücksichtigt, nicht aber auch die von dem Fleiße, der Intelligenz und den Mitteln des Grundeigenthümers oder Pächters abhängigen Umstände, welche etwa dazu beitragen könnten, die Einnahmen aus dem Grundstück zu erhöhen oder zu vermindern. Unter Grundsteuer sei immer nur eine Besteuerung des Grundkapitals oder des Grundwerthes nach Bodenfläche, Bodenbeschaffenheit und Culturzustand zu verstehen, d. h. eine Besteuerung

nach den hieraus berechneten Netto-Erträgen von Bodenerzeugnissen, welche je nach der Qualität des Bodens und gemäß den klimatischen Bedingungen auf einer gewissen Bodenfläche gewonnen werden können. Dabei sei der Betrieb landwirthschaftlicher Gewerbe oder Industrieen oder gar die durch besondere Lage des Grundstücks gebotene Möglichkeit zur Betreibung irgend eines lukrativen, mit der Landwirthschaft in keinem direkten Zusammenhange stehenden Nebenerwerbes nicht weiter zu berücksichtigen. Diese besonderen, meist von individuellen und lokalen Vorbedingungen abhängigen Nebenumstände aber seien es, welche den zwischen Verpächtern und Pächtern frei vereinbarten Mieth- oder Pachtzins bestimmen und entweder den Betrag der Pacht weit über den Werth der reinen Bodenrente erhöhen oder bei ungünstigen Umständen, als geringer Nachfrage, verwahrloster Wirthschaft, herabgekommenem Culturzustand u. s. w. unter denselben herabdrücken können. Die von der Centralcommission vorgeschlagene Steuer sei daher eine reine Mieth- oder Pachtsteuer, keineswegs aber eine Grundsteuer, während doch der Landtag v. J. 1872 beschlossen habe, daß das zu adoptirende System der Grundsteuererhebung sich jedenfalls auf den alten schwedischen Kataster stützen solle.

Dieser Deduktion des Herrn Antragstellers dürfte kaum beizupflichten sein, denn wenn es einerseits nach einem in dem letzten Hefte der baltischen Monatsschrift veröffentlichten Aufsatze: „Ueber den livländischen Thaler und die Grundsteuer-Reform" von Johannes Keußler feststeht, daß die alte Haken- und Thalerberechnung dem modernen wirthschaftlichen Betriebe nicht mehr entspricht, daß sie vielmehr an und für sich fehlerhaft und in hohem Grade emendationsbedürftig ist und daher nicht geeignet sein kann, einen allgemeingültigen Werthmesser für die Ertragsfähigkeit einer bestimmten Bodenfläche abzugeben und wenn andererseits nicht wohl in Abrede gestellt werden kann, daß es bei einer Steuer-Reform wesentlich auf eine allseitig gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Steuern ankommt, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch bei Erhebung einer Grundsteuer den Forderungen des Rechts und der Billigkeit nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll und dieses geschieht eben, indem man den Pachtwerth als Correktiv für die an und für sich unbefriedigende Katastereinheit benutzt. Aus diesem Grunde wird daher denjenigen Recht gegeben werden müssen, welche es bedauern, daß der im Princip richtige Vorschlag der Centralcommission abgelehnt worden ist, welcher dahin ging, daß den Maßstab für die gleichmäßige Repartition der in Geld zu erhebenden Abgaben der aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes berechnete Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter zu bilden habe.

Die Centralcommission hatte jedoch, wie erwähnt, gleichzeitig auch die Aufhebung der bisherigen Scheidung des schatzfreien und des steuerpflichtigen Landes in Betreff der Besteuerung proponirt und auch dieser Proposition stand der in Rede stehende Antrag des Herrn Landraths von Brasch, unterstützt von einem Amendement

des Herrn Landraths von Richter zum Projekt der IV. Steuercommission, strikt gegenüber, dahin lautend, daß die alte Verschiedenartigkeit der Besteuerung des Hofslandes nur durch Willigungen und des steuerpflichtigen Landes nur durch Landesprästanden aufrecht zu erhalten sei, oder was dasselbe ist, daß auch in Zukunft das Hofsland mit circa 60 Rbl. pro neuen Haken, das steuerpflichtige Land dagegen blos mit circa 17 Rbl. 23 Kop. zu belasten ist. Es können selbstverständlich nur gewichtige Motive gewesen sein, welche die Herrn Antragsteller bewogen haben, diese drückende Steuerungleichheit fortbestehen zu lassen. Die Brochüre des Herrn Landraths von Brasch führt rücksichtlich dieser Frage aus, daß das Herbeiziehen des steuerpflichtigen Landes und der verkauften Theile desselben zur Steuer-Reform gleichbedeutend sei mit radikaler Reform der Landesverfassung. „Verlassen wir den Boden, auf welchem wir allein zu freier Aktion und freien Beschlüssen berechtigt sind, welchen wir aus eigener Machtvollkommenheit Rechtskraft ertheilen können, — in diesem Falle den Boden der öconomischen Frage der Landtagsberechtigten, — und greifen wir hinüber auf ein Gebiet, wo Interessen und Rechte von Personen in Mitleidenschaft gezogen werden, welche auf dem Landtage keine Vertretung haben, so begeben wir uns des eigenen Bestimmungsrechts und kommen nothwendig in die Lage Rechte aufgeben und einräumen zu müssen, ohne nach der einen oder der anderen Seite hin diejenigen Schranken aufrecht erhalten zu können, welche unseren ursprünglichen Intentionen entsprechend erscheinen. Wir sollten doch schon längst von der krankhaften Einbildung geheilt sein, provinzielle Reformen nach unserem Gutdünken schaffen und Ausnahmezustände creiren und begrenzen zu können, wie wir sie unserer Eigenart angemessen halten!" —

Wie nun die Nr. 41 der Rigaschen Zeitung mittheilt, hat der livländische Landtag nach eingehender Debatte folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Landeswilligungen sind im Verlaufe von 10 Jahren nach dem neuen Kataster der Hofsländereien zu erheben, so daß innerhalb dieses Zeitraums alljährlich immer nur 10 % der im vorhergehenden Jahre nach der alten Hakenzahl des steuerpflichtigen Landes vom Hofslande erhobenen Willigungen zu den nach dem neuen Kataster repartirten Willigungen hinzuzuschlagen sind.
2. Diese ritterschaftlichen Willigungen sind nur von dem schatzfreien Lande der Güter zu erheben, resp. gleichmäßig auf die neu ermittelte Hakenzahl des schatzfreien Landes derselben zu repartiren.
3. Die Landesprästanden werden nach wie vor auf Grund der Hakenzahl der Landrolle von 1832 von dem steuerpflichtigen Lande erhoben, resp. auf dasselbe repartirt.
4. Sämmtliche Naturalprästanden, ebenso die kirchlichen Reallasten bleiben von dieser Grundsteuer-Regulirung untangirt.
5. Die Wälder in Livland sind keiner Besteuerung zu unterziehen.

Mithin war der von Brasch'sche Antrag im Wesentlichen angenommen.

Man braucht nicht gerade ein unbedingter Anfänger des Bestehenden zu sein, um im Allgemeinen die leitenden Gedanken würdigen zu können, welche den Landtag zu diesen Beschlüssen bewogen haben. Die Gleichbesteuerung des schatzfreien und des steuerpflichtigen Landes war unzweifelhaft gleichbedeutend mit einer Verfassungsreform, denn zwei Drittheile der Steuerzahler sahen ihre bisherigen Lasten in nicht unbedeutendem Maße vermehrt und hätten sich selbstverständlich zur Uebernahme derselben nicht verstanden, ohne sich für die Zukunft das Steuerbewilligungsrecht, beziehungsweise das Recht der Theilnahme an der Verwaltung zu sichern. Es wird dieses Resultat nun zwar von jedem einsichtigen Patrioten erstrebt, denn mehr oder weniger schwebt wohl jedem Livländer das Ideal einer wirklichen Vertretung des ganzen Landes mit Einschluß der Städte und des bäuerlichen Grundbesitzes vor Augen, allein über das „Wie?" herrschen noch mannigfache und erhebliche Bedenken. Unter solchen Umständen ein Steuergesetz erlassen, welches eine Verfassungsreform nothwendigerweise nach sich ziehen mußte, hieß, sich vorzeitig die Hände binden und eine Lage der Dinge schaffen, bei welcher die eigene Initiative auf das geringste Maß herabgedrückt erschien. Von gewisser Seite ist dieser Eventualität allerdings kühn ins Auge gesehen worden. Man hat die „angebliche provinzielle reformatorische Impotenz", das „Nichtkönnen" als bloßes Schreckgespennst belächelt und mit froher Zuversicht auf den frischen belebenden Hauch krystallklarer Doktrin und modern-staatlicher Landes-Institutionen hingewiesen. Obwohl aufrichtiger Verehrer des modernen Rechtsstaats scheint mir dennoch jeder Sprung ins Ungewisse, das Verbrennen der eigenen Schiffe bei Landung an einer unbekannten Küste ebenso gefährlich, wie das starre eigensinnige Festhalten an alten abgestandenen Principien und Lebensformen. Ist es einerseits unabweisliche Pflicht der jetzigen Landesvertretung, in „energischer Selbstarbeit und in vollbewußtem Vertrauen auf die eigene Kraft und das gute Landesrecht den Ausbau unserer Verfassung zu fördern und die von der Zerklüftung der Stände geschlagene Bresche zu schließen," so darf man andererseits nicht außer Acht lassen, daß, wenn wir überhaupt unter dem Schirmdache eben dieses guten Landesrechts wohnen und an unserer stetigen Fortentwickelung mit Ernst und aufrichtiger Hingabe arbeiten wollen, wir nichts thun dürfen, was geeignet wäre, dieses unser Schirmdach zu schädigen oder zu durchlöchern. Eine Steuerreform ohne vorgängige oder gleichzeitige Verfassungsreform hätte meinem Dafürhalten nach nur dahin geführt, uns die sichere Position, oder das sichere Bollwerk zu entreißen, von welchem aus wir einzig und allein zu weiterer Action im Interesse des weiteren Ausbaues unserer Landesverfassung berechtigt und befähigt sind.

Dorpat, im April 1877.

M. St.

Die Schlammbäder von Arensburg*).

Obgleich es allgemein bekannt ist, daß die Schlammbäder von Arensburg (Insel Oesel) ein sehr wirksames Mittel gegen den bei uns heimischen Rheumatismus sind, so werden sie von Livländern sehr wenig besucht. Die meisten Badegäste kommen aus Riga, St Petersburg und Estland. Ob das sich mit der Eröffnung der Eisenbahn von Dorpat aus ändern wird, wird die Zeit lehren. Allerdings war bisher die Reise über den Sund beschwerlich. Jetzt hat das aufgehört, denn man kann per Eisenbahn aus Dorpat bis Reval oder Baltischport kommen, und von diesen beiden Städten mit Dampfschiffen direct nach Arensburg; und zwar aus Reval in circa 24 Stunden, aus Baltischport in etwa 18 Stunden d. h. je nach Wind und Wetter einige Stunden mehr oder weniger.

Ueber die Geschichte Arensburgs und der Insel Oesel hat der dortige Gymnasiallehrer Herr Holzmayer eine sehr interessante Monographie herausgegeben unter dem Titel Osiliana und muß ich auf ihn verweisen. Die Stadt und Festung liegen hart am Strande des Rigaschen Meerbusens. Das Schloß, im Innern, im gothischen Style gebaut, ist im Ganzen noch sehr wohl erhalten, ebenso Ringmauer, Bastionen und Wassergraben. Natürlich sind einige Zerstörungen im Laufe der Zeit entstanden, theils um das Material zu einigen Bauten zu haben, theils durch Verwitterung. Die Stadt selbst ist nicht sehr groß, soll etwa 4000 Einwohner haben und dehnt sich, von der Festung aus gerechnet nach 3 Seiten aus. Da auf der Insel Oesel überhaupt meist aus Kalk und Sandstein gebaut wird, so sind die meisten Häuser in Arensburg auch von diesem Material gebaut, und mit Dachpfannen gedeckt, die aus Holland importirt werden. Zum Glück sind die Pappdächer noch selten, kommen aber doch schon vor.

Was die Quartiere für die Badereisenden anlangt, so war man bisher gezwungen sich vorher zu versichern weil in Arensburg kein Gasthaus existirt. Das zeigte einen spärlichen Fremdenverkehr an. Das hat sich aber jetzt geändert durch die erleichterte Communication mittelst Eisenbahn und dreier Dampfschiffe die Arensburg berühren, d. h. ein Dampfschiff von Baltischport jeden Montag und jeden Mittwoch, von Riga jeden Sonntag und außerdem 2 Dampfschiffe alle 5 Tage, von und nach

*) Hierzu ein Plan der Stadt Arensburg.

Reval auf der Tour von Riga nach St. Petersburg und zurück. Diese erleichterte Communication hat das Bedürfniß und die Eröffnung eines Gasthauses herbeigeführt (Hôtel Petersburg). Man ist also nicht mehr genöthigt, wenn man ins Schlammbad Arensburg reisen will, sich vorher ein Quartier zu besorgen, sondern kann für einige Tage im Gasthause absteigen und sich selbst die Wohnung nach eigenem Bedürfnisse und Geschmack aussuchen.

An Quartieren ist gewöhnlich kein Mangel, weil nicht allein die Bürger der Stadt für die Bademonate sich einschränken und behelfen und den größten Theil der Wohnung vermiethen, sondern die meisten Gutsbesitzer im Winter ihre eigenen Häuser in Arensburg bewohnen, im Sommer aber auf ihre Güter ziehen und ihre sehr geräumigen, komfortabel eingerichteten Quartiere, zu denen hübsche Gärten sogar Parks gehören an Badegäste vermiethen. Die Quartiere kosten für die Saison von 30—200 Rubel, und hat man für letzteren Preis schon sehr schöne und komfortabel eingerichtete. Eine Unbequemlichkeit müssen die Badegäste allerdings mit in den Kauf nehmen, nämlich: sie müssen das Bett- und Tischzeug alles oder zum großen Theil mitnehmen. Service erhalten sie vom Vermiether. Was die Beköstigung anlangt so kann man sie in zweierlei Weise einrichten; entweder läßt man sich das Mittagessen vom Oeconom der Musse holen, was in diesem Jahre 14 Rbl. monatlich à sehr reichliche Portion kostete, und sehr gelobt wurde, oder man nimmt eine Köchin an und läßt zu Hause kochen, was bei 3—4 Personen so ziemlich dasselbe kostet.

In Arensburg sind 2 Badeanstalten für Schlammbäder. Die ältere liegt hart am Wasser, die neue etwas weiter ab. Die Qualität von Schlamm und Wasser ist bei beiden natürlich ganz dieselbe, da beide aus gleichen Quellen schöpfen; ebenso sind die Behandlung der Badegäste, die Bereitung der Bäder, die prompte und aufmerksame Bedienung, die Preise der Bäder in beiden Anstalten ganz gleich. Die Bäder an sich sind durchaus billig. Die Preise sind:

Das warme Bad	30 Kop.
ein Stof Schlamm	½ „
ein Stof heißer Schlamm zum Einreiben	1 „
1 Stof Salz, als Zusatz zum warmen Wasser	8 „
der Gebrauch eines reinen Lakens zum Abtrocknen für jedes Mal	5 „
Trinkgeld für die ganze Zeit	1—2 Rbl.

Da man gewöhnlich 30 Bäder nimmt, uud selten über 30 Stof Schlamm zu einem Bade, so betragen die Ausgaben circa 20 Rbl. für die ganze Cur. Muß man hin und zurückfahren, so zahlt man monatlich für eine feste Kutsche oder Kalesche 14 Rbl., für einen zweispännigen offenen Wagen 8 Rbl., einen einspännigen 6 Rbl., wo 2—4 Personen Platz haben.

Die Reise kostet von Dorpat bis Arensburg

I. Klasse circa 11½ Rbl.

II. und III. Kl. dem entsprechend billiger.

Reist man von hier erst nach Reval und von dort pr. Dampfschiff nach Arensburg, so ist die Reise etwas billiger d. h. 1. Klasse bis Reval 540, und per Dampfschiff nach Arensburg 5 Rbl. — also 10 Rubel 40 Cop. — Man entbehrt dagegen die Bequemlichkeit, in Dorpat das Gepäck aufgeben und in Arensburg empfangen, und an 2 Tagen in jeder Woche mit dem Constantin abreisen zu können, während man bei der Benutzung der Dampfschiffe direct aus Reval nur alle 5 Tage, entweder mit dem Alexander oder dem Admiral abreisen kann, und sein Gepäck erst in Dorpat bis Reval aufgiebt, es in Reval empfangen, dann dieß beim Comptoir für das Dampfschiff wieder aufgeben muß, wo man den einen Rubel den man zu ersparen glaubt wieder mehr ausgiebt als die directe Reise kostet. Alle 3 Schiffe werden je nach dem Wetter bei der Reise gelobt und getadelt. Ich kenne nur den Constantin, und muß konstatiren, daß ich bei dem Comfort und der freundlichen und aufmerksamen Bedienung bei mäßigen Preisen kaum einen weiteren Wunsch auszusprechen hätte; freilich habe ich keinen Sturm erlebt.

Für die Bäder von Arensburg wird der Schlamm aus einem 5 Werst von der Stadt belegenen Landsee, der vor Zeiten wohl eine Meeresbucht gewesen sein mag, geschöpft. Das eine Ende des Sees ist von dem Festungswall aus sichtbar. Er hat eine Länge von 11 Werst, die Form einer Wespe und einen Flächeninhalt von circa 20 □Werst. Der Schlamm liegt nicht überall gleich mächtig, und hat nicht eine horizontale Oberfläche, sondern steigt nach der Mitte des Sees zu wie eine Sandbank an; wird mit sehr primitiven, hölzernen, durchlöcherten Schöpfern in Böte geschöpft, ans Land gefahren, dort in Küven oder große Holzkasten ausgeschöpft, von diesen wiederum in hölzerne Kasten auf Rädern von etwa 350—500 Stoof umgeladen und so zu den Badeanstalten transportirt. Von hier aus wird auch in Fässern Schlamm nach Hapsal, Baltischport und sonst wo es verlangt wird versandt gegen eine Zahlung von 1 Kop. per Stof loco Arensburg. Die Arensburger behaupten aber, daß der versandte Schlamm nicht so wirksam sein soll als der an Ort und Stelle angewandte.

Was das Klima anlangt, so hat man in Arensburg wohl sehr oft Wind, der zuweilen, freilich selten so stark ist, daß man auf dem freien Platze am Meere sich kaum auf den Füßen halten kann. Und dennoch habe ich bei diesem Winde nicht gefroren, während ich nach Dorpat zurückgekehrt, bei sehr viel schwächerem Winde fror.

Meine Frage an Aerzte und den Apotheker ob auf der Insel Oesel die Bleichsucht in so hohem Maaße um sich greift wie auf dem Festlande in Livland, erhielt ich zur Antwort, daß sie wohl vorkommt, aber höchst selten, so daß ich auf den Gedanken gekommen bin, ob die Seeluft nicht ein Gegenmittel gegen die Bleichsucht sein könnte. Darin stimmen alle, die ich gesprochen habe überein, daß bei den Badegästen in Arensburg sich ein starker Appetit einstellt, und sie innerhalb der Badesaison, 6—8 Wochen, sehr zugenommen haben; und zwar abgesehen davon ob sie badeten oder nicht. Die Bäder, sowohl warme als kalte,

werden überhaupt nicht von Allen vertragen; die Seeluft scheint aber wohl ohne Ausnahme Allen wohlgethan zu haben. Diejenigen aber welche die starken Seewinde fürchten kann ich beruhigen, denn man findet in den vielen mit hohen Steinmauern umgebenen mit dichten Bäumen besetzten Gärten so viel Schutz gegen den Wind, daß man ihn wohl in den Gipfeln der Bäume sieht, und das Brausen hört ohne ihn zu empfinden; abgesehen davon, daß er dort nicht so kalt ist wie bei uns auf dem Festlande, daher auch nicht so unangenehm.

Für Personen welche an Wasserfahrten in Schaluppen Vergnügen finden ist in Arensburg reichliche Gelegenheit geboten. Man hat dort Schaluppen für 3 Personen mit einem Segel, und Schaluppen für 10—12 Personen mit 2 Segeln. Man zahlt per Stunde für ein großes Boot 30 Kop., für das kleine Boot per Fahrt 30—50 Kop., wobei ein Begleiter mitgegeben wird der die Segel stellt. Dieses ist durchaus nothwendig, weil man das Wenden und Stellen verstehen muß um nicht zu kentern. Bei mäßigem Winde laviren diese Böte ganz vorzüglich, und man geht etwa 5—6 Werst die Stunde mit halbem Winde. Außerdem sind der Park hart am Strande und der Eichenwald Lohde, 2 Werst von Arensburg, ebenfalls am Strande, angenehme Spaziergänge.

M.

Plan der Kreisstadt Arensburg.

Erklärung:

1. *Die Festung.*
2. *Die Badehäuser.*
3. *Der Hafen*
4. *Schmaal-Gasse.*
5. *Schloss-Strasse.*
6. *Gouvernements-Strasse.*
7. *Kirchen-Gasse.*
8. *Duhm-Strasse.*
9. *Commandanten-Strasse.*
10. *Garnison-Strasse.*
11. *Markt-Strasse.*
12. *Priester-Strasse.*
13. *Schenk-Strasse.*
14. *Lang-Strasse.*
15. *Kaufstrasse.*
16. *Gericht-Strasse.*
17. *Lecent-Strasse.*
18. *Acker-Strasse.*
19. *Strand-Strasse.*
20. *Hafen-Strasse.*
21. *Park-Strasse.*
22. *Krumm-Gasse.*
23. *Koppel-Strasse.*
24. *Hospital-Gasse.*
25. *Der Park.*
26. *Die Vorstadt Torri.*

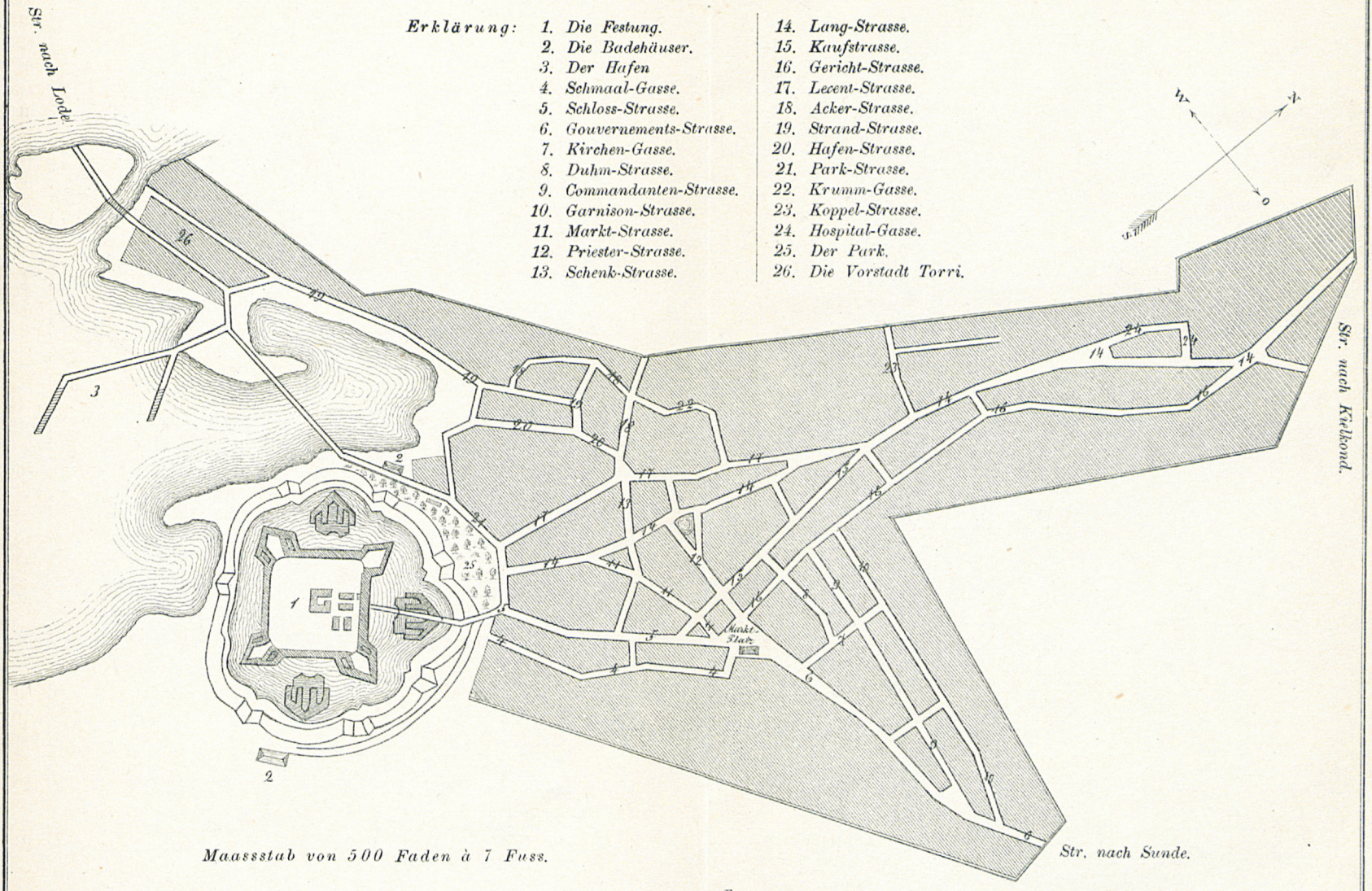

Maassstab von 500 Faden à 7 Fuss.

25 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 Faden.

Agentur-, Commissions-, Speditions-

und

Incasso-Geschäft,

LAGER

von

landwirthschaftlichen Maschinen,

Ackergeräthschaften,

in- und ausländischen feuer- und diebessicheren Geldschränken,

Extincteurs, Feuer-, Garten-

und

BLUMEM-SPRITZEN,

Wiener Meubles, Hanfschläuchen,

Decimal- und Fairbank-Waagen

etc. etc.

Reich sortirtes

Lager von Nähmaschinen

der bewährtesten Systeme, zum Hand- und Fussbetrieb für Familien und Gewerbtreibende.

Alle nicht auf Lager habenden Maschinen werden in kürzester Zeit billigst und prompt besorgt. Kostenansehläge für Brennereien, Brauereien etc. = gratis = geliefert.

Eduard Friedrich,

im eigenen früher Thunschen Hause.

Schnakenburg's

litho- und typographische Anstalt

in Riga,

verbunden mit:

Stereotypie, Gravieranstalt, Galvanoplastik, Buchbinderei,

und

ANFERTIGUNG VON CARTONAGEN,

übernimmt sämmtliche Arbeiten in grosser und kleiner Auflage und zwar:

Für Eisenbahnen und Banken:

Anfertigung von **Actien** und **Obligationen** mit nummerirten Couponsbogen, die Besorgung des dazu gehörigen Handpapiers mit aufgegebenem Wasserzeichen. **Garantiegepäckscheinen, Schnurbüchern, Listen, Formularen, Laufzetteln, Passagierbilletten,** perforirten und numerirten **Checks** und allen nöthigen **Blankets, Stempeln** zum Prägen und für farbigen Druck.

Für Kaufleute und Gewerbtreibende:

Geschäftsbücher aller Art, liniirt, foliirt und rubricirt, **Kassenanweisungen, Frachtbriefe, Connoissemente, Wechsel, Quittungen, Rechnungsblankets, Recommandationskarten, Probenenveloppes, Nummerzettel, Vignetten** für Wein, Liqueur, Zucker und andere Waaren, geprägt in Gold und allen Farben nach reichhaltig vorliegenden und neu angegebenen Mustern, **Preiscourante, Apothekersignaturen, Speisekarten, Abonnementskarten, Schreibhefte, Couverts, Buchschilder** etc.

Druck von Werken mit Illustrationen und Zeichnungen aller Art.

Für Privatbedürfnisse:

Visitenkarten, Verlobungs-Anzeigen, Einladungen zu Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Festen, **Gelegenheitsgedichte** mit Prachtexemplaren in Gold und Farbendruck, **Miethquittungen, Landkarten, Grundkarten** für Revisore auf Hand- und Zeichenpapier, **Grund- und Pachtbücher, Forstbücher** und **Forstscheine, Lotterieloose,** mit Nummeration, gummirte **Oblaten,** geprägt und farbig.

J. R. Schramm, Dorpat

Dampf-Bier- und Meth-Brauerei

liefert die besten Qualitäten **Bairisch Lager-Bier, Langhals, Meth** und andere feine Gattungen Bier.

Destillatur

mit den neuesten Apparaten nach dem besten System eingerichtet, liefert die feinsten Gattungen **Schnäpse** und vollständig reinen und ganz weichen **Otschischina.**

Colonialwaaren-, Wein- & Cigarren-Handlung

führt ein reichhaltiges wohlassortirtes Lager in allen Branchen, **Caffee, Zucker, Lichte** und anderen Bedürfnissen für den Haushalt. **Cigarren** importirte und inländische, **Papiros** zu niedrigen und hohen Preisen, ebenso **Weine** vom Rhein, Bordeaux, Cognac, Malaga, Madeira, Portugal, Spanien und England in besten Qualitäten zu verschiedenen Preisen.

Eau de Cologne

eigener Fabrication in verschiedenen Qualitäten und Preisen.

Depot der Kaukasischen Mineralwasser

und

Essentukischer Pastillen.

LAGER

von dem besten doppelt gereinigten

Pensylvanischen Petroleum

(Verkauf fass- und pfundweise.)

von dem besten

Russischen Petroleum *(prima Marken)*

(Verkauf fass- und pfundweise.)

LAGER von CEMENT

Englischen als auch Inländischen.

L. H. Schnakenburg & C$^{o.}_{=}$

Agentur-, Spéditions-, Commissions-, Incasso-

und

ZOLL-CLARIRUNGS-GESCHÄFT

in Riga,

Jocobsstrasse Nr. 1, neben der Börse.

Vermittelt Aufträge bei ersten ausländischen Firmen auf:

Chemicalien, Cocosnussöl, Harz, Wasserglas, Petroleum,

alle Sorten Steinkohlen,

Eisen, Weine, Materialwaaren etc.

LAGER

englischer und belgischer

Reisstärke

und

Jute-Fabrikate

(namentlich Säcke für Getreide).

Ausführung
sämmtlicher aufgegebenen Commissionen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Stadt Dorpat.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis für den Jahrgang von 52 Num. 1 Rbl., mit Zustellung ins Haus 1 Rbl. 25 Kop., durch die Post jährlich 2 Rbl.

Der Ertrag wird zu Schulgeld für arme Kinder verwandt.

Bestellungen werden durch Schnakenburg's litho- und typogr. Anstalt in Riga und Dorpat erbeten.

Latweeschu

tautas beedris.

Erscheint jeden Mittwoch in Riga nebst einer Beilage, welche einmal monatlich ein Missionsblatt ist.

Preis für Riga . .	1	Rubel	— Kop.
Beilage	—	„	75 „
Preis per Post . .	1	„	60 „

Insertionsgebühren pro Zeile 6 Kopeken.

Bestellungen werden durch Schnakenburg's litho- und typogr. Anstalt in Riga und Dorpat erbeten.

Abonnementsbedingungen

der

Musikalien-Leihanstalt

von

Schnakenburgs' Verlag

im Eckhaus des Conditors Borck neben dem Rathhaus eine Treppe hoch.

Das **Abonnement** für ein einzelnes Heft Musikalien auf eine Woche ist 10 Kop., für einen Tag 2 Kop, während jeder Opernauszug für dieselbe Zeit 15 Kop. und 4 Kop. kostet.

Abonnements-Preis.	Auf 1 Monat.	Auf 3 Monate.	Auf 6 Monate.	Auf 12 Monate.
für 1 Heft	40 Kop.	1 Rbl. — Kop.	1 Rbl. 75 Kop.	3 Rbl. — Kop.
„ 2 Hefte	70 „	1 „ 75 „	2 „ 80 „	4 „ 80 „
„ 3 „	90 „	2 „ 30 „	3 „ 75 „	6 „ 50 „
„ 4 „	1 Rbl.	2 „ 70 „	4 „ 70 „	8 „ 40 „
„ 5 „	1 Rbl. 20 Kop.	3 „ — „	5 „ 50 „	10 Rbl.

Diese Beträge sind immer vorauszubezahlen.

Auf dem Lande wohnenden Abonnenten erhalten die doppelte Anzahl Hefte auf einmal, doch beginnt ein solches Abonnement erst mit 4 Heften, wofür dann also nach obiger Tabelle der Preis für 2 Hefte zu bezahlen ist.

In Dorpat oder Umgegend nicht vollkommen Ansässige und dem Besitzer der Leih-Anstalt Unbekannte haben ein baares Pfand von 2 Rbl. einzulegen.

Alle Tage können die Hefte einmal gewechselt werden, es wird aber gebeten, dieselben **nicht länger als 2 Wochen** zu behalten.

Von Opernauszügen wird zur Zeit nur einer auf jedes Abonnement gegeben.

Wer ein Heft beschädigt oder verliert, ist verpflichtet den Ladenpreis desselben zu ersetzen.

Zusammenbrechen und Rollen der Notenhefte verdirbt dieselben; es wird deshalb ersucht, beides zu vermeiden.

Die Bibliothek

ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr geöffnet. In Dorpat oder Umgegend nicht vollkommen Ansäßige und dem Besitzer der Bibliothek Unbekannte, haben ein baares Pfand von 1 Rbl. Silb. für jeden Band einzulegen. Die Lesepreise, welche im voraus zu entrichten sind, betragen:

Für Leser in Dorpat:

vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
2 Bände 1 Rbl. 60 Kop.	3 Rbl. — Kop.	5 Rbl. — Kop.
3 „ 2 „ — „	3 „ 40 „	6 „ — „
4 „ 2 „ 50 „	4 „ — „	7 „ — „
5 „ 2 „ 80 „	4 „ 50 „	7 „ 75 „
6 „ 3 „ 20 „	5 „ — „	8 „ 50 „
7 „ 3 „ 50 „	5 „ 50 „	9 „ — „
8 „ 3 „ 75 „	6 „ — „	9 „ 50 „

1 Werk kostet vierteljährlich 1 Rbl. 60 Kop., halbjährlich 3 Rbl., jährlich 5 Rbl.

2 Werke kosten vierteljährlich 2 Rbl. 80 Kop., halbjährlich 5 Rbl., jährlich 8 Rbl.

2 Werke kosten **monatlich** 1 Rbl.

1 Werk kostet **monatlich** 60 Kop., **täglich** 3 Kop.

1 Band täglich 2 Kop.

Für auswärtige Leser:

vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
4 Bände 2 Rbl. 20 Kop.	3 Rbl. 50 Kop.	5 Rbl. 50 Kop.
5 „ 2 „ 50 „	3 „ 90 „	6 „ — „
6 „ 3 „ — „	4 „ 40 „	7 „ — „
8 „ 3 „ 50 „	5 „ — „	8 „ — „
10 „ 4 „ — „	5 „ 75 „	9 „ — „

Wer ein Buch verliert oder beschädigt, ist verpflichtet dasselbe nach dem Ladenpreise zu bezahlen.

Es wird gebeten bei Aufgabe der gewünschten Bücher die im Kataloge voranstehende Zahl und den Namen des Verfassers anzugeben und die aus der Leihanstalt entnommenen Bücher **nicht länger als 2 Wochen** zu behalten.

Schnakenburg's Leihanstalt.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Allergnädigstes Kaiserhaus	26
Astronomische Angaben	24
Anordnungen und Taxen	49
Anzeigen	137
Banken	57
Behörden und Beamte	72
Datumzeiger	3
Dampferfahrten	43
Eisenbahnnachrichten	44
Eisenbahn-Fahrpreise	46
Finsternisse	6
Fahrgelegenheiten	33
Forsteien in Livland	34
Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Vereine	59
Hakelwerke in Livland	34
Jahreszeiten	23
Jahrmärkte in Liv- und Estland	28
Kreisgerichte in Livland	34
Kirchspiele und Güter im Dorpatschen Kreise	32
Kirchen- und Staats-Feste	19
Kirchen- und Armenpflege	68
Meteorologische Verhältnisse Dorpats	80
Monatskalender	7
Mondphasen	4
Neue Städteordnung in ihrer Anwendung auf Dorpat	83
Postwesen	35
Post-Stationen	41
Reform der Grundsteuer in Livland	123
Schlammbäder in Arensburg (nebst Plan der Stadt Arensburg)	133
Schulen	70
Stempel- u. Contractpapiere	79
Telegraphenstationen	47
Verwaltung des Lehrbezirks	60
Verzeichniß der Namenstage	20
Veterinair-Institut	66
Zeit- und Fest-Rechnung	23
Zeitmaaß- und Zeitrechnung	23

Hierzu als Beilage:
Plan des Dorpater Sommertheaters.
Tafelkalender auf das Jahr 1878

Plan des Dorpater Sommertheaters.

Bühne.

Orchester.

Links. **Rechts.**

1							14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1					1
2							15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27						2
3	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28			3
4	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70				4
5	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75	74	73	72	71			5
6	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113				6
7	135	134	133	132	131	130	129	128	127	126	125	124	123	122	121	120	119	118	117	116	115	114			7
8	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156				8
9	178	177	176	175	174	173	172	171	170	169	168	167	166	165	164	163	162	161	160	159	158	157			9
10	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199				10
11	221	220	219	218	217	216	215	214	213	212	211	210	209	208	207	206	205	204	203	202	201	200			11
12	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242				12
13	264	263	262	261	260	259	258	257	256	255	254	253	252	251	550	249	248	247	246	245	244	243			13
14	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285				14
15	307	306	305	304	303	302	301	300	299	298	297	296	295	294	293	292	291	290	289	288	287	286			15
16	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328				16
17	350	349	348	347	346	345	344	343	342	341	340	339	338	337	336	335	334	333	332	331	330	329			17
18	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371				18
19	393	392	391	390	389	388	387	386	385	384	383	382	381	380	379	378	577	376	375	374	373	372			19
20	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414				20
21	436	435	434	433	432	431	430	429	428	427	426	425	424	423	422	421	420	419	418	417	416	415			21
22	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457				22
23	479	478	477	476	475	474	473	472	471	470	469	468	467	466	465	464	463	462	461	460	459	458			23
24	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500				24

Parquet.

Parquet.

Links. **Rechts.**

1							17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1		1
2							18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	2
3	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40				3

Balcon.